

Kriegsschäden  
und  
Kriegsschadenersatz

von

Rechtsanwalt Hermann Weß

Berlin-Charlottenburg

---

**Copyright by Ostlandverlag G. m. b. H.  
Charlottenburg 1916.**

---

**Seiner Exzellenz**

**Herrn Staatsminister z. D. Dr. von Gentig**



**Ewiger Bund**

<https://www.ewigerbund.org>



**Vaterländischer Hilfsdienst**

<https://www.hilfsdienst.net/>

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung . . . . .	1
<b>Erster Teil.</b>	
<b>Der Umfang des deutschen Kriegschadens.</b>	
<b>Erster Abschnitt.</b>	
Reich, Bundesstaaten und Gemeinden . . . . .	5
<b>Zweiter Abschnitt.</b>	
<b>Der Kriegschaden der Deutschen im Inland.</b>	
1. Schaden an Leib und Leben . . . . .	11
2. Sachschaden . . . . .	12
3. Forderungen . . . . .	13
4. Unternehmung, Geschäft und Vermögen . . . . .	17
<b>Dritter Abschnitt.</b>	
<b>Der Kriegschaden der Deutschen in den Schutz-</b>	
<b>gebieten.</b>	
	27
<b>Vierter Abschnitt.</b>	
<b>Der Kriegschaden der Auslandsdeutschen.</b>	
1. Der Wert des Auslandsdeuthtums . . . . .	31
2. Der Kriegschaden der Reichsdeutschen im feindlichen Ausland .	35
3. Der Kriegschaden der Deutschen im verbündeten und neutralen Ausland . . . . .	38
4. Die ehemaligen Deutschen . . . . .	39

## Zweiter Teil.

### Kriegsschadenersatz nach geltendem Recht.

Erster Abschnitt.		Seite
Überblick über die geschichtliche Entwicklung . . . . .		44
Zweiter Abschnitt.		
Kriegsentschädigung . . . . .		51
Dritter Abschnitt.		
Grundgedanken der Lehren vom Schadenersatz . . . . .		57
Vierter Abschnitt.		
Ansprüche auf Kriegsschadenersatz nach geltendem Recht.		
1. Ansprüche gegen den eigenen Staat.		60—73
Allgemeine Rechtsgrundsätze.		
Reichsverfassung.		
Kriegsleistungsgesetz.		
Schutzgebiete.		
Kriegsgesetzgebung 1914/15.		
Fürsorgegesetze.		
Kampfgesetz.		
Haftung des Reichs für Beamte.		
Preussisches Recht.		
2. Ansprüche gegen feindliche Staaten.		
a) Ansprüche der einzelnen geschädigten Bürger . . . . .		74—80
Besitzer von Staatsanleihen.		
Requisitionen usw.		
Rechtsweg gegen fremde Staaten.		
Tumultgesetze.		
Verletzung des Völkerrechts.		
b) Rechtsansprüche des Deutschen Reiches . . . . .		80—86
Abtretung.		
Auslandsforderungen.		

**Völkerrechtliche Ansprüche.**

**Haager Abkommen.**

Seite

**3. Ansprüche gegen Angehörige feindlicher  
Staaten.**

87—90

**Dritter Teil.**

**Die künftige Behandlung der Kriegsschäden.**

**Erster Abschnitt.**

**Rechtsgrund des Kriegsschadenersatzes . . . . . 91**

**Zweiter Abschnitt.**

**Gruppen des Kriegsschadens . . . . . 96**

**Dritter Abschnitt.**

**Mittel des Kriegsschadenersatzes.**

**1. Allgemeines . . . . . 100**

**2. Fürsorge für die im Ausland befindlichen deutschen Werte . . . 103**

**3. Rechtsverfolgung im Auslande . . . . . 109**

**4. Handelsverträge . . . . . 115**

**5. Finanzverwaltung . . . . . 117**

**6. Kreditorganisation . . . . . 120**

**Schlußwort . . . . . 125**

**Anhang.**

**1. Schriftenverzeichnis . . . . . 129—133**

**2. Verzeichnis von Entscheidungen oberster Gerichtshöfe über  
Kriegsschadenersatz . . . . . 134—135**

**3. Verzeichnis der Rechtsvorschriften über Kriegsschäden . . . 136—141**

**4. Wortlaut der wichtigsten Rechtsvorschriften . . . . . 142—212**



## Einleitung.

In der ganzen, uns bisher bekannten Geschichte der Welt hat noch kein Geschehen einen so ungeheuren Schaden angerichtet wie der Krieg, der im August 1914 über uns gekommen ist. Weder Naturereignisse — Feuerbrünste, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche — noch irgend- ein Eingriff von Menschenhand hat je solch eine Zerstörung von Werten verursacht, wie wir sie jetzt erleben.

Es ist daher eine der wichtigsten Aufgaben, die nicht nur unserem Staate, sondern allen seinen Bürgern obliegt, auf die Ausgleichung eines so großen, noch nie dagewesenen Schadens bedacht zu sein. Die Erfolge unserer Waffen können diesen Ausgleich wohl zum Teil herbeiführen, indem sie uns eine hohe Kriegsentschädigung erkämpfen. Verhandlungen über die Kriegsentschädigung haben aber nicht nur kriegerische Erfolge zur Voraussetzung, sondern sind auch durch friedliche Vorarbeiten bedingt — und, was nicht weniger wesentlich ist, durch den festen, einheitlichen Willen des Volkes, der auch hierin die Regierung zu stützen unbeugsam entschlossen ist. Außerdem hängt der Schadensausgleich nicht nur von der Kriegsentschädigung ab, man wird auch noch auf anderen Wegen die Einbuße wettmachen können und müssen, die unsere gesamte Wirtschaftsordnung durch den Krieg erlitten hat. Jedenfalls steht außer Zweifel, daß die Regelung der Kriegsschäden und des Kriegschadenersatzes heutzutage wichtiger ist, denn je in einem Kriege bisher.

Will man zielbewußt und nach einheitlichem, großem Plan vorgehen, so muß man sich zuallererst einen Überblick über die Sachlage verschaffen. Man hat festzustellen, was der Krieg dem deutschen Staat und dem deutschen Volke überhaupt an Schaden gebracht hat.

Von vornherein wird man sich dabei sagen müssen: Nicht allen Kriegsschaden werden wir unseren Gegnern aufbürden können. Einen Teil werden wir selbst tragen müssen, und einen Teil wird auch jeder einzelne nicht von sich abwälzen können. Es soll aber unsere Sorge sein,

soviel wie möglich unseren Gegnern aufzuerlegen und darüber hinaus, innerhalb der Grenzen des Erreichbaren, nicht den Zufall entscheiden zu lassen, sondern eine gerechte Verteilung der Kriegslasten herbeizuführen. So ergibt sich, daß wir nach einem Überblick über die Gesamthöhe des deutschen Kriegsschadens uns der Frage zuwenden müssen, wie nach geltendem Recht die Verteilung dieses Schadens sich regeln würde. Der Krieg hat Verhältnisse geschaffen, wie sie kein Mensch vorausgesehen hat. Es leuchtet daher ohne weiteres ein, daß Gesetze, die vor einer Reihe von Jahrzehnten für die Regelung der Kriegsschäden erlassen worden sind, nicht ausreichen können, um die gewaltigen Lebensvorgänge zu erfassen, die sich jetzt vor unseren Augen vollziehen. Im Anschluß an die Darstellung des geltenden Rechts und seiner bisherigen Entwicklung wird sich also von selbst die Frage auf tun, was unsere Gesetzgebung und Verwaltung den neuen Verhältnissen und Tatbeständen gegenüber an Rechtsvorschriften zu schaffen habe.

Die vorliegende Schrift möchte zur Lösung dieser für das künftige Gedeihen unseres Landes und Volkes wichtigen Frage beitragen und über den Kreis derer hinaus, die sich schon jetzt von Amts wegen damit befassen, in der Allgemeinheit des deutschen Volkes Verständnis, Teilnahme und Mitarbeit wachrufen.

\* \* \*

### Was heißt Schaden?

In unserer Gesetzgebung finden wir keine Bestimmung dafür. Was Schaden sei, wird als bekanni vorausgesetzt. Es empfiehlt sich aber doch, bei einer Erörterung gerade des Kriegsschadens kurz darzulegen, was unter Schaden im Rechtsinne zu verstehen sei.

Schaden ist jede Verminderung oder Vernichtung menschlicher Werte.

Hieraus ergeben sich zwei Merkmale: erstens, es muß eine wahrnehmbare Veränderung vorliegen, irgendein Eingriff, der den vorhandenen Zustand oder seine Entwicklung beeinflusst; zweitens muß unser Werturteil diese Veränderung als eine Minderung oder gar Vernichtung des Wertes auffassen. Seit alten Zeiten unterscheidet man den unmittelbaren Schaden, die Entziehung eines bereits vorhandenen Wertes, und den mittelbaren Schaden, der sich nur in der Beeinträchtigung wertvoller Möglichkeiten äußert. Für den Kriegsschaden spielt diese Unterscheidung zwischen unmittelbarer Einbuße und entgangenem Gewinn eine große Rolle.

Die wichtigsten Werte, die einer unmittelbaren Schädigung durch den Krieg unterliegen, sind:

1. **L e b e n u n d G e s u n d h e i t,**
2. **S a c h e n,** das heißt körperliche Bestandteile des Vermögens (Grundstück, Haus, Tiere, bewegliche Habe),
3. **F o r d e r u n g e n** (Ansprüche, die als Vermögenswert zu rechnen sind).

Zu diesen Einzelwerten, die geschädigt werden können, kommt nun gerade für die Frage des Kriegschadens ein Gesamtwert in Betracht, der zwar nicht äußerlich in die Erscheinung tritt, sich nicht sinnlich wahrnehmbar begrenzen läßt, der aber, weil er eine Zusammenfassung aller Vermögensrechte des einzelnen darstellt, Schaden erleiden kann, und besonders durch den Krieg allenthalben schwer geschädigt wird. Es ist dies der **I n b e g r i f f** der **w i r t s c h a f t l i c h e n B e z i e h u n g e n** des einzelnen Bürgers, mag man es nun als Vermögen, als Geschäft oder sonstwie bezeichnen. Es ist das, was man in Frankreich bei einem Kaufmann den *fonds de commerce* nennt.

Nimmt man die Person des Geschädigten als Grundlage der Einteilung, so steht auf der einen Seite der **S t a a t** als die öffentlich-rechtliche Zusammenfassung des Volkes, mit seinen verschiedenen Erscheinungsformen: Reich, Bundesstaaten und Gemeinden. Auf der anderen Seite, bei den einzelnen **B ü r g e r n** unserer Staatsgemeinschaft können wir nach ihrem Wohnsitz unterscheiden: Deutsche, die innerhalb des Reiches ansässig sind, Deutsche in den Schutzgebieten und Auslandsdeutsche. Neben den Auslandsdeutschen im engeren Sinne, d. h. den im Ausland ansässigen Reichsdeutschen, dürfen wir bei dem Kriegschaden nicht die ehemaligen Deutschen vergessen, die zwar ihrer Staatsangehörigkeit nach nicht mehr zum Deutschen Reiche gehören, ihrem Volkstum nach aber noch zu uns zu rechnen sind und von unseren Gegnern ohne weiteres zu den Deutschen gerechnet werden.

Nach diesen Einteilungsgrundlagen soll zunächst der Schade dargestellt werden, der unserem Staat und Volk durch den Krieg erwachsen ist. Alsdann soll ein Überblick über den geltenden Rechtszustand und seine geschichtliche Entwicklung gegeben werden, und im Anschluß daran wird zu erwägen sein, ob die bestehenden Vorschriften ausreichen oder nicht.

Es ist auffallend, daß eine so wichtige Frage nicht nur in all den Jahren und Jahrzehnten, die diesem Kriege vorausgegangen sind, so gut wie unerörtert geblieben ist, sondern daß auch während dieses Krieges in der Hochflut von Büchern und Schriften die Frage des Kriegschadenersatzes

soviel wie möglich unseren Gegnern aufzuerlegen und darüber hinaus, innerhalb der Grenzen des Erreichbaren, nicht den Zufall entscheiden zu lassen, sondern eine gerechte Verteilung der Kriegslasten herbeizuführen. So ergibt sich, daß wir nach einem Überblick über die Gesamthöhe des deutschen Kriegschadens uns der Frage zuwenden müssen, wie nach geltendem Recht die Verteilung dieses Schadens sich regeln würde. Der Krieg hat Verhältnisse geschaffen, wie sie kein Mensch vorausgesehen hat. Es leuchtet daher ohne weiteres ein, daß Gesetze, die vor einer Reihe von Jahrzehnten für die Regelung der Kriegschäden erlassen worden sind, nicht ausreichen können, um die gewaltigen Lebensvorgänge zu erfassen, die sich jetzt vor unseren Augen vollziehen. Im Anschluß an die Darstellung des geltenden Rechts und seiner bisherigen Entwicklung wird sich also von selbst die Frage auf tun, was unsere Gesetzgebung und Verwaltung den neuen Verhältnissen und Tatbeständen gegenüber an Rechtsvorschriften zu schaffen habe.

Die vorliegende Schrift möchte zur Lösung dieser für das künftige Gedeihen unseres Landes und Volkes wichtigen Frage beitragen und über den Kreis derer hinaus, die sich schon jetzt von Amts wegen damit befassen, in der Allgemeinheit des deutschen Volkes Verständnis, Teilnahme und Mitarbeit wachrufen.

\* \* \*

### Was heißt Schaden?

In unserer Gesetzgebung finden wir keine Bestimmung dafür. Was Schaden sei, wird als bekannt vorausgesetzt. Es empfiehlt sich aber doch, bei einer Erörterung gerade des Kriegschadens kurz darzulegen, was unter Schaden im Rechtssinne zu verstehen sei.

Schaden ist jede Verminderung oder Vernichtung menschlicher Werte.

Hieraus ergeben sich zwei Merkmale: erstens, es muß eine wahrnehmbare Veränderung vorliegen, irgendein Eingriff, der den vorhandenen Zustand oder seine Entwicklung beeinflusst; zweitens muß unser Werturteil diese Veränderung als eine Minderung oder gar Vernichtung des Wertes auffassen. Seit alten Zeiten unterscheidet man den unmittelbaren Schaden, die Entziehung eines bereits vorhandenen Wertes, und den mittelbaren Schaden, der sich nur in der Beeinträchtigung wertvoller Möglichkeiten äußert. Für den Kriegschaden spielt diese Unterscheidung zwischen unmittelbarer Einbuße und entgangenem Gewinn eine große Rolle.

Die wichtigsten Werte, die einer unmittelbaren Schädigung durch den Krieg unterliegen, sind:

1. **L e b e n u n d G e s u n d h e i t**,
2. **S a c h e n**, das heißt körperliche Bestandteile des Vermögens (Grundstück, Haus, Tiere, bewegliche Habe),
3. **F o r d e r u n g e n** (Ansprüche, die als Vermögenswert zu rechnen sind).

Zu diesen Einzelwerten, die geschädigt werden können, kommt nun gerade für die Frage des Kriegschadens ein Gesamtwert in Betracht, der zwar nicht äußerlich in die Erscheinung tritt, sich nicht sinnlich wahrnehmbar begrenzen läßt, der aber, weil er eine Zusammenfassung aller Vermögensrechte des einzelnen darstellt, Schaden erleiden kann, und besonders durch den Krieg allenthalben schwer geschädigt wird. Es ist dies der **I n b e g r i f f** der **w i r t s c h a f t l i c h e n B e z i e h u n g e n** des einzelnen Bürgers, mag man es nun als Vermögen, als Geschäft oder sonstwie bezeichnen. Es ist das, was man in Frankreich bei einem Kaufmann den **fonds de commerce** nennt.

Nimmt man die Person des Geschädigten als Grundlage der Einteilung, so steht auf der einen Seite der **S t a a t** als die öffentlich-rechtliche Zusammenfassung des Volkes, mit seinen verschiedenen Erscheinungsformen: Reich, Bundesstaaten und Gemeinden. Auf der anderen Seite, bei den einzelnen **B ü r g e r n** unserer Staatsgemeinschaft können wir nach ihrem Wohnsitz unterscheiden: Deutsche, die innerhalb des Reiches ansässig sind, Deutsche in den Schutzgebieten und Auslandsdeutsche. Neben den Auslandsdeutschen im engeren Sinne, d. h. den im Ausland ansässigen Reichsdeutschen, dürfen wir bei dem Kriegschaden nicht die ehemaligen Deutschen vergessen, die zwar ihrer Staatsangehörigkeit nach nicht mehr zum Deutschen Reiche gehören, ihrem Volkstum nach aber noch zu uns zu rechnen sind und von unseren Gegnern ohne weiteres zu den Deutschen gerechnet werden.

Nach diesen Einteilungsgrundlagen soll zunächst der Schade dargestellt werden, der unserem Staat und Volk durch den Krieg erwachsen ist. Alsdann soll ein Überblick über den geltenden Rechtszustand und seine geschichtliche Entwicklung gegeben werden, und im Anschluß daran wird zu erwägen sein, ob die bestehenden Vorschriften ausreichen oder nicht.

Es ist auffallend, daß eine so wichtige Frage nicht nur in all den Jahren und Jahrzehnten, die diesem Kriege vorausgegangen sind, so gut wie unerörtert geblieben ist, sondern daß auch während dieses Krieges in der Hochflut von Büchern und Schriften die Frage des Kriegschadenersatzes

nirgends eine eingehende Darstellung gefunden hat. Um so dringender erscheint es, eine Zusammenstellung dessen zu geben, was man bisher über die Frage geschrieben und verordnet hat, klarzustellen, was hier zur Zeit rechtens ist, und dadurch eine Grundlage für alle künftige Arbeit zu schaffen.

Allen diesen Untersuchungen sei vorausgeschickt:

Jeder Gedanke, jedes Streben, das hier wirkt, soll nur ein Teil des unbeugsamen Willens sein, mit dem unser Volk nicht nur im Felde, sondern überall den Sieg zu erringen hofft.

Erster Teil.

## Der Umfang des deutschen Kriegschadens.

Erster Abschnitt.

### Reich, Bundesstaaten und Gemeinden.

Welchen Schaden hat der Krieg unserm Staate zugefügt? Dreierlei kommt hier in Betracht:

- Zerstörung von Staatseigentum,
- Verminderung der Staatseinnahmen,
- Vermehrung der Staatsausgaben.

Vom Staatseigentum sind ungeheure Werte auf den Schlachtfeldern, zu Lande, zur See und in der Luft, zerstört worden. Diese Verluste rechnen wir aber nicht unter die erste Abteilung, sondern stellen sie als Kriegskosten bei der Vermehrung der Staatsausgaben ein. Hiervon abgesehen, hat sich die Zerstörung staatlicher Vermögenwerte dank der Erfolge unserer Kriegführung, nur auf verhältnismäßig geringe Gebiete innerhalb der Reichsgrenzen beschränkt. Es sind dies ein Teil von Ostpreußen und dem Ober-Elfaß, die Schutzgebiete und die in Verteidigungsstellung gesetzten Küstenstriche. Der anderwo durch feindliche Luftangriffe verursachte Schade hat für die Gesamtabrechnung keine große Bedeutung. Wie hoch der Betrag ist, um den Reich, Staat und Gemeinden durch solche unmittelbare Zerstörungswirkung des Krieges geschädigt worden sind, läßt sich zahlenmäßig noch gar nicht feststellen. Die für den Wiederaufbau der an unserer West- und Ostgrenze zerstörten Landesteile erforderliche Summe wird auf mindestens eine Milliarde Mark geschätzt. Hierbei ist Staats- und Einzeleigentum zusammengerechnet. Für unseren Bundesgenossen Osterreich-Ungarn werden infolge der Verwüstung der östlich der Karpathen belegenen Staatsgebiete ganz andere Summen als bei uns in Rechnung zu stellen sein.

Daß der Krieg die Staatseinnahmen verringert haben muß, ergibt sich ohne weiteres aus einer Betrachtung des Haushaltsplanes. Das Deutsche Reich schloß im Jahre 1913 seinen Haushalt mit einer Summe von 3 577 398 700 Mark ab. Davon entfielen auf die drei wichtigsten Einnahmequellen des Reiches: Zölle, Steuern und Reichspost, insgesamt 2 961 392 400 Mark.

Die Zolleinnahmen sind sicherlich infolge der Verminderung des deutschen Außenhandels gesunken, die Reichssteuern, die im wesentlichen Verbrauchs- und Verkehrsabgaben sind, werden infolge der durch den Krieg herbeigeführten Verminderung von Verbrauch und Verkehr Mindereinnahmen aufweisen, und auch bei der Postverwaltung wird wegen der Einschränkung des auswärtigen Postverkehrs sowie wegen der unentgeltlichen Arbeit der Feldpost ein Ausfall an Gebühren entstanden sein.

Die Grundlage der Haushaltpläne der einzelnen Bundesstaaten, insbesondere Preußens, sind Steuern und Einnahmen aus der Eisenbahnverwaltung. Für Preußen entfielen im Jahre 1913 bei einer Endsumme des Haushaltplans von 4 595 736 227 Mark auf die Eisenbahnverwaltung mehr als die Hälfte, nämlich 2 508 136 000 Mark, auf Steuern 449 556 100 Mark.

Die Eisenbahnverwaltungen werden, vor allem wegen Verminderung des Frachtverkehrs, Mindereinnahmen zu verzeichnen haben, und da die Grundlage der einzelstaatlichen Besteuerung die Einkommensteuer ist, müssen bei der durch den Krieg bewirkten Schmälerung einer großen Zahl von Einkommen auch hier Ausfälle sich bemerkbar machen. So rechnet denn auch der preußische Haushaltplan für das Jahr 1915/16 mit einer Mindereinnahme von 40 Millionen Mark.

Der Verminderung der staatlichen Einnahmen steht nun eine gewaltige Vermehrung der Ausgaben gegenüber. Es handelt sich hier um Summen, für die uns im Frieden das Fassungsvermögen gefehlt hat. Man denke nur daran, wie erbittert im Reichstag oft über Ausgaben von nicht einer Million Mark gestritten worden ist, und wie man dagegen in der Kriegszeit 25 000 Millionen Mark im Laufe von, man kann sagen, Minuten bewilligt hat, ohne ein Wort darüber zu verlieren!

Bei den Mehrausgaben stehen an erster Stelle die für die Landesverteidigung aufzuwendenden Kosten. Nach den bisher veröffentlichten Pressemitteilungen kann man die Kriegskosten nach ihrem Monatsbetrage veranschlagen für

Deutschland	auf rund	1300	Millionen	Mark,
Frankreich	" "	1200	" "	" "
Rußland	" "	1200	" "	" "
Großbritannien	" "	900	" "	" "

Die Mobilmachung hat natürlich besondere Aufwendungen verursacht, und so kann man wohl sagen, daß die Kriegskosten des Deutschen Reiches für die Zeit vom 1. August 1914 bis zum 1. Oktober 1915 mindestens 20 Milliarden Mark betragen, und daß jeder weitere Kriegsmonat dieser Summe nahezu 1½ Milliarden Mark hinzufügt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind von Beginn des Krieges an die bedürftigen Angehörigen der im Felde Stehenden durch Zahlungen unterstützt worden. Es ist sehr schwer zu sagen, wie hoch diese Beträge sich für Reich und Bundesstaaten bisher belaufen. Für die Zeit vom 1. August 1914 bis 1. Oktober 1915 wird man die Summe auf etwa eine Milliarde Mark schätzen können.

Bei der Berechnung des Kriegsschadens, den unser Staatsvermögen erleidet, kommen nun weiter zwei Posten in Betracht, die unbedingt zur Hebung gelangen müssen und unbestritten an erster Stelle stehen. Das sind einmal die Kosten für die Instandsetzung von Heer und Flotte, zweitens die Entschädigungen, welche an die Invaliden sowie an die Hinterbliebenen gefallener Krieger zu zahlen sein werden. Wenn man auch für diese Beträge noch ganz auf Schätzungen angewiesen ist, es erscheint doch von Wert, sich schon jetzt das Ergebnis solcher Schätzungen zu vergegenwärtigen. Die ganze Behandlung des Kriegsschadens und Kriegsschadenersatzes hängt ja schließlich doch nur davon ab: wieviel Schaden ist im ganzen entstanden, wieviel können wir von den Gegnern beitreiben, und wieviel sonstige Mittel zur Ausgleichung sind vorhanden?

Auch des Siegers Wehrmacht erleidet im Krieg schwere Verluste. Je stärker die unterlegenen Feinde sind, und je tiefer Haß und Rache sich in ihre verletzten Gemüter einzunisten drohen, desto mehr muß der Sieger darauf bedacht sein, sich so schnell wie möglich wieder in den Zustand voller Kriegsbereitschaft zu setzen. Nach dem Frankfurter Frieden von 1871 hat man für die Wiederherstellung der Verteidigungsmittel rund 962 Millionen Mark aufgewendet. Bedenkt man, daß jetzt gegen ein Vielfaches des damaligen Aufgebotes im Felde steht, daß der Krieg schon jetzt doppelt so lange dauert, und daß die Einbuße an Menschenleben und Kriegsmaterial unvergleichlich größer ist, so wird man kaum zu niedrig schätzen, wenn man die erforderliche Summe auf das Vierfache des Betrages von 1871 bemißt. Es werden also mindestens 4 Milliarden Mark nötig sein, um die Scharten zu beseitigen, die der Krieg unserem Schwerte geschlagen hat.

Für die Ansprüche der Invaliden, der Witwen und der Waisen von Kriegsteilnehmern hat man 1871 einem Reichsinvalidenfonds 561 Millionen Mark überwiesen. Das war schon für damalige Verhältnisse unzulänglich. Nicht nur, daß die damals gewährte Versorgung so dürftig war, daß man von wenig mehr als von Almosen sprechen konnte, es hat sich der Reichsinvalidenfonds auch als zu gering ausgestattet erwiesen, und er hat seither aus anderen Mitteln beträchtlich vermehrt werden müssen. Dieser Zuschuß wird auf etwa 300 Millionen Mark geschätzt. Legt man nun zugrunde, daß die heutigen Verluste der Gesamtzahl nach rund viermal so stark sind wie 1870/71, daß schon nach den bisherigen Gesetzen gegen 1871 die Rentenhöhe nahezu verdoppelt worden ist, und daß der Krieg bisher fast noch einmal so lange dauert wie der Deutsch-Französische, so ergibt sich schon für die bisherige Dauer des Krieges ein Invalidenfonds, der ungefähr mit 14 Milliarden Mark ausgestattet werden müßte.  $(561 + 300 \times 4 \times 2 \times 2 = 13\,776$  Millionen Mark.)

Im Laufe der letzten dreißig Jahre sind staatliche Verwaltungsaufgaben in immer steigendem Maße den Gemeinden übertragen worden, und das Aufblühen der großen Städte Deutschlands hat die Gemeindeverwaltung zu einem an Bedeutung ständig zunehmenden Bestandteil unseres Staatswesens gemacht. Auch die Gemeinden des Deutschen Reiches haben durch den Krieg durchweg beträchtlichen Schaden erlitten. Abgesehen von der bereits erwähnten Zerstörung und Beschädigung von Gemeindeeigentum in den Grenzgebieten, haben wohl alle deutschen Gemeinden infolge des Krieges erhebliche Einbuße an ihren Steuern und sonstigen Verwaltungseinnahmen erlitten, haben dagegen durch die reich entwickelte Unterstützungs- und Hilfstätigkeit Summen aufwenden müssen, welche den städtischen Haushalt außerordentlich schwer treffen würden, wenn sie den Gemeinden endgültig zur Last fielen. Über die durch das Gesetz vorgeschriebenen Beträge hinaus haben die deutschen Gemeinden allenthalben reichliche Unterstützungen an die Angehörigen von Kriegsteilnehmern gezahlt und durch die verschiedensten sonstigen Maßnahmen erhebliche Ausgaben gehabt. Welche Summen hier in Frage kommen, läßt sich natürlich zur Zeit noch gar nicht übersehen. Daß sie aber, wenn auch nicht in die Milliarden, so doch in Hunderte von Millionen gehen, dürfte außer Zweifel sein. Hat doch z. B. die Stadtgemeinde Charlottenburg in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. März 1915 aus eigenen Mitteln für Unterstützungen und andere aus Anlaß des Krieges gebotene Hilfstätigkeit 2 567 100 Mark ausgegeben! Stellt man die durch den Krieg herbeigeführte Erhöhung der Gemeindeflasten für die Zeit bis zum 1. Oktober 1915 mit rund 1 Milliarde in Rechnung, so wird man eher zu niedrig als zu hoch gegriffen haben.

Rechnen wir zusammen, was nach der bisherigen Übersicht dem Reich, den Bundesstaaten und den Gemeinden der Krieg bisher gekostet hat, und welche Lasten aus dem Kriege sich unbedingt noch ergeben müssen, so ergibt sich folgendes Bild.

### I. Kriegskosten vom 1. August 1914 bis 1. Oktober 1915:

1. Kriegführungskosten . . . . .	20 000	Millionen	Mark,
2. Unmittelbarer Kriegsschade in den Grenzgebieten . . . . .	1 000	"	"
3. Unterstützungen an Familien von Kriegsteilnehmern durch Reich, Staat und Gemeinden . . . . .	2 000	"	"
Summe:	23 000	Millionen	Mark.

### II. Weitere monatliche Kriegskosten:

1. Wie I. 1 rund . . . . .	1 400	Millionen	Mark,
2. Wie I. 3 rund . . . . .	140	"	"
Summe monatlich:	1 540	Millionen	Mark.

### III. Aufwendungen nach Friedensschluß:

1. Wiederherstellung von Heer und Flotte . . . . .	4 000	Millionen	Mark,
2. Kapitalbetrag der Renten für Invaliden, Witwen und Waisen	14 000	"	"
Summe:	18 000	Millionen	Mark.

Am 1. Oktober 1915 wäre der Stand des staatlichen Kriegsschadens also der gewesen:

Bisherige Ausgaben . . . . .	23 000	Millionen	Mark,
Notwendige Ausgaben nach Frie- densschluß . . . . .	18 000	"	"
zusammen:	41 000	Millionen	Mark.

Dieser Betrag ist unbedingt als Kriegsschaden anzusehen, denn es handelt sich um Ausgaben und Aufwendungen, die lediglich durch den

Krieg erforderlich geworden sind und denen ein wirtschaftlicher Gegenwert nicht entspricht.

Angenommen, unser Staatswesen werde nicht in der Lage sein, diesen Kriegsschaden von sich auf die Feinde abzuwälzen, so müßte er durch die Steuerkraft der deutschen Bürger aufgebracht werden. Wenn man die Verzinsung eines Kriegsschadens von 41 Milliarden Mark zu 5 Prozent rechnet — das ist ja der Zinssatz, zu dem bereits ein sehr erheblicher Teil dieser Kriegslasten als Anleihe begeben worden ist —, so würde sich für den Reichshaushalt eine jährliche Zinsenlast von mehr als 2 Milliarden Mark ergeben. Wollte man mit Rücksicht auf die gewaltige Höhe dieser außerordentlichen Belastung die Tilgung auf lange Zeiten hinaus verteilen — ähnlich, wie man seinerzeit die preußischen Kriegsschäden aus der Napoleonischen Zeit auf Jahrzehnte hinaus verteilt hat —, wenn man also z. B. als geringsten Tilgungsbeitrag 1 Prozent annehmen würde, bei welcher Tilgung hundert Jahre zur vollen Abzahlung nötig wären, so käme man auf eine jährliche Abzahlung von rund 410 Millionen Mark. Zinsendienst und Abzahlung würden dem Reiche dann jährlich nahezu 2½ Milliarden Mark kosten, ein Betrag, der mehr als die Hälfte des ganzen bisherigen Reichshaushaltplanes darstellt.

Die Erkenntnis, um wie ungeheure Beträge der Krieg unsere Staatsgemeinschaft geschädigt hat, wird wesentlich dazu beitragen können, die staatsbürgerliche Gesinnung der Deutschen, die durch den Krieg eine ungeahnte Entwicklung erfahren hat, weiter zu fördern und zu festigen. Im Grunde ist der Staat doch nichts anderes als die Summe seiner einzelnen Bürger. Dieses Verhältnis der Einheit oder der Gegenseitigkeit offenbart sich durch nichts anderes deutlicher und — empfindlicher, als darin, daß die einzelnen Bürger durch erhöhte Abgaben die Lasten tragen müssen, die der Staatsgemeinschaft auferlegt werden. Gelänge es nicht, durch den Friedensschluß den staatlichen Kriegsschaden auf unsere Feinde abzuwälzen, — was für eine Ansammlung von Steuern und Abgaben müßte kommen, wenn wir alle diese Milliarden endgültig selbst zu bezahlen hätten! Es handelt sich um die eigene Angelegenheit eines jeden Deutschen, wenn davon die Rede ist, welcher Kriegsschaden unser Staatswesen betroffen hat.

## Zweiter Abschnitt.

### Der Kriegsschaden der Deutschen im Inland.

#### 1. Schaden an Leib und Leben.

Ist es schon schwer, zu schätzen, welcher Schaden den öffentlichen Körperschaften unseres Staatswesens durch den Krieg entstanden ist, so erscheint es fast unmöglich, zu übersehen, wie hoch der Kriegsschaden der einzelnen Bürger des Reiches sich stellt. Man kann hier einstweilen überhaupt keine Zahlen nennen; ein kurzer Überblick über das Schadengebiet wird aber doch eine Vorstellung davon geben können, was für Werte hier in Frage stehen.

Daß Hunderttausende von gesunden, kräftigen Männern ihre Gesundheit, wenn nicht gar ihr Leben haben opfern müssen, bedeutet sowohl für die einzelnen Familien wie für die Gesamtheit des Volkes einen Schaden, der fast unersehblich ist und im Grunde eben nur als ein Opfer für die Zukunft des Deutschen Reiches angesehen werden kann. Insofern sich hier ein Ersatz in Geld schaffen läßt, ist dieser Schadenposten bereits im vorigen Abschnitt erwähnt worden. Die Fürsorge für die Invaliden und für die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer wird gewaltige Summen erfordern.

Außerhalb der eigentlichen Kriegsführung sind Verluste an Leib und Leben bei den Inlanddeutschen nur in den vorübergehend vom Feinde besetzten Grenzgebieten erfolgt, vor allem in Ostpreußen.

Man könnte als einen Verlust auch die Summe von Nerven und Gesundheit buchen, die seit Kriegsausbruch allenthalben in Deutschland hat aufgewendet werden müssen. Die äußerste Anspannung aller Fähigkeiten hat aber auf der anderen Seite Leistungen gezeitigt, die wir uns vordem kaum zugetraut hätten. Sie hat das völkische Selbstbewußtsein und die sittliche Kraft entwickelt und wird daher letzten Endes nicht als ein Verlust, sondern als ein Gewinn für unser Volkstum zu betrachten sein.

## 2. S a c h s c h ä d e n.

Wenn wir in die Geschichte unseres Volkes zurückblicken, so finden wir, abgesehen von dem Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71, keinen Feldzug, der so überwiegend auf dem Gebiete des Feindes geführt worden ist wie der gegenwärtige. Selbst siegreiche Kriege hat das deutsche Volk früher zum großen Teil im eigenen Lande ausfechten müssen. So ist der unmittelbare Schaden, den kriegerische Ereignisse deutschem Sacheigentum auf deutschem Boden zugefügt haben, im Verhältnis zu der Gesamtsumme der im Deutschen Reich vorhandenen Sachwerte gering. Die unmittelbar zerstörenden Wirkungen des Krieges haben sich nur in den Grenzprovinzen fühlbar gemacht. Immerhin sind auch in den übrigen Gebieten des Reiches, die von der Kriegsführung selbst nichts gesehen haben, mittelbar schädigende Eingriffe in das einzelne Sacheigentum vorgekommen, insbesondere durch die Kriegsgesetzgebung, die eine Reihe von Gegenständen des Kriegsbedarfs der Verfügungsgewalt des einzelnen Eigentümers entzogen hat. Dies steht in engem Zusammenhange mit anderen gesetzgeberischen Maßnahmen, welche weniger das Eigentum an der einzelnen Sache, als die gesamte Vermögens- und Geschäftslage der Bürger treffen und daher bei deren Besprechung erörtert werden sollen.

Weit schwerer als diese Kriegsschäden inländischen Sacheigentums ist der Schaden, den das Eigentum der Inlandsdeutschen im Ausland erfahren hat.

Um mit dem geringsten Posten anzufangen, sei erwähnt, daß bei Ausbruch des Krieges — es war gerade die Reisezeit — ein großer Teil wohlhabender Inlandsdeutschen im Ausland unterwegs war und bei der durch die Ausweisung gebotenen Eile und bei den durch die Mobilmachung entstehenden Verkehrsschwierigkeiten sein Reisegepäck im feindlichen Auslande hat zurücklassen müssen. Dieser Schaden wird sich nicht allzu schwer ertragen lassen.

Ganz anders sieht es mit den Schäden aus, welche das im Ausland angelegte oder befindliche Eigentum, insbesondere des deutschen Handelsstandes, erfahren hat. An erster Stelle ist hier die d e u t s c h e R e e d e r e i zu nennen. Schon im Deutsch-Französischen Kriege war ihre Einbuße sehr erheblich. Obwohl damals nur ungefähr 80 Schiffe aufgebracht worden sind, hat man den dadurch verursachten Schaden auf ungefähr 9 000 000 Mark beziffert. Der jetzige Krieg, der die ganze Welt umspannt, ist infolge der Beteiligung Englands für die deutsche Schifffahrt weit verlustreicher gewesen. Es stehen auch heute ganz andere Werte in der Rechnung als 1871.

## Die deutsche Handelsflotte umfaßte

	1871	1913
Segelschiffe	4372	2420
Dampfschiffe	147	2098
zusammen:	4519	4518

Der Zahl der Fahrzeuge nach hat sich also die deutsche Handelsflotte gegen 1871 nicht verändert, wohl aber nach ihrem Tonnengehalt und dem Wert der Schiffe.

## Der Gehalt an Registertonnen zählte bei den

	1871	1913
Segelschiffen	900 361	396 904
Dampfschiffen	81 994	2 655 496
zusammen:	982 355	3 051 400

Dazu kommt, daß die Registertonne bei einem Dampfer mit einem viel höheren Wert einzusetzen ist als bei einem Segelschiff.

Ebenso wie die Aufbringung oder Vernichtung von Handelsschiffen verursacht das Liegen in neutralen Häfen, zumal bei der langen Dauer des Krieges, sehr erhebliche Schäden als: Entwertung der Schiffe, entgehende Frachteinnahmen und Ausgaben für den Unterhalt der Besatzung.

Bei Ausbruch des Krieges befand sich ein großer Teil deutscher Handelswaren — sei es Einfuhr- oder Ausfuhrgut — im feindlichen Ausland unterwegs. Diese Ware ist zumeist der Beschlagnahme verfallen, und es sind auch hier Schadenssummen in die Rechnung einzustellen, die in Hunderte von Millionen gehen. Über die Bedeutung des Kriegschadens für den gesamten Außenhandel des Deutschen Reiches wird weiter unten noch mehr zu sagen sein.

\* \* \*

## 3. F o r d e r u n g e n .

Während in früheren Kriegen die einfachen Grundwerte, die wir bisher betrachtet haben — Leib, Leben und Sachen —, die Hauptrolle spielten, ist mit der Ausbildung des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs mehr und mehr die Forderung an die erste Stelle getreten. So hat denn auch der

Krieg jetzt rechtlich wie wirtschaftlich am tiefsten in das Gebiet der Forderungen eingegriffen.

Die wichtigste und bisher am meisten besprochene Einwirkung zeigt sich darin, daß der Schuldner infolge des Krieges zahlungsunfähig wird. Diese Erscheinung können wir überall beobachten, und zwar nicht nur auf beiden Seiten der Kriegsparteien, sondern in der ganzen Welt. Auch innerhalb der neutralen Staaten macht sich der Krieg schwer bemerkbar. Zu Beginn des Feldzuges nahm man wohl an, die Neutralen würden große wirtschaftliche Vorteile davontragen. An manchen Stellen hat sich das ja auch bestätigt. Die für den Kriegsbedarf arbeitenden Schichten haben vielfach gerade bei den Neutralen ungeheure Gewinne erzielt. Sieht man aber von diesen Einzelercheinungen ab und rechnet man alles zusammen, was dieser Krieg der Weltwirtschaft gebracht hat, so ist im ganzen der Verlust sehr viel größer als der Gewinn.

Bei Ausbruch des Krieges spannte sich der Welthandel wie ein großes Netz über die ganze Erde. Die Risse, die der Krieg in dieses Netz gebracht hat, beschränken sich natürlich nicht auf die kriegführenden Staaten, sondern ergreifen den gesamten Handel aller Länder.

Man kann sich das an wenigen Zahlen klarmachen.

Der Anteil an dem gesamten Welthandel betrug 1913 für

Deutschland und seine Verbündeten . . . . .	16,3	Prozent,
die Feinde Deutschlands . . . . .	49,3	„
die neutralen Staaten . . . . .	34,4	„

Wenn sonach 65,6 Prozent des Welthandels im Kriege stehen, so ist es selbstverständlich, daß auch der neutrale Rest von 34,4 Prozent schwer zu leiden hat. Bedeutsam ist auch nebenstehende Übersicht, aus der sich ergibt, wie sich für die deutsche Einfuhr und Ausfuhr die Anteile der verbündeten, feindlichen und neutralen Staaten der Welt stellen.

Siernach entfallen von dem deutschen auswärtigen Handel auf die					
verbündeten Staaten	rund	9	} % der Einfuhr,	12	
feindlichen	„	46		} % der Ausfuhr.	47
neutralen	„	45			41

\* \* \*

1913	Wert der Einfuhr von	Wert der Ausfuhr nach
	(Millionen Mark)	(Million. Mark)
1. Osterreich-Ungarn . . . . .	827,3	1104,8
2. Türkei und Aegypten . . . . .	192,3	141,8
3. Bulgarien . . . . .	8,8	4,0
<hr/>		
Summe der verbündeten Länder . . . . .	1028,4	1250,6
<hr/>		
1. Großbritannien (ohne Kolonien) . . . . .	876,1	1438,2
2. Britische Kolonien:		
Südafrika . . . . .	69,6	46,9
Westafrika . . . . .	134,5	16,7
Ostafrika . . . . .	7,6	5,1
Indien . . . . .	541,8	150,7
Ceylon u. a. brit. Besitzungen in Asien	66,2	19,8
Canada . . . . .	64,1	60,5
übriges brit. Amerika . . . . .	16,0	2,7
Australien . . . . .	296,1	88,5
<hr/>		
Summe der brit. Kolonien . . . . .	1195,9	390,9
3. Rußland (mit Finnland) . . . . .	1469,8	977,5
4. Frankreich . . . . .	584,2	789,9
5. Belgien . . . . .	344,6	551,0
6. Italien . . . . .	317,7	393,5
7. Japan . . . . .	46,6	122,7
8. Serbien . . . . .	10,5	19,4
<hr/>		
Summe der feindlichen Länder . . . . .	4845,4	4683,1
<hr/>		
1. Vereinigte Staaten von Nordamerika . . . . .	1711,2	713,2
2. Niederlande . . . . .	333	693,5
3. Schweiz . . . . .	213,3	536,1
4. Argentinien . . . . .	494,6	265,9
5. Brasilien . . . . .	247,9	199,8
6. Schweden . . . . .	224,1	229,8
7. übrige neutrale Länder . . . . .	1672,4	1524,5
<hr/>		
Summe der neutralen Länder . . . . .	4896,5	4162,8

Die Klage, daß der Krieg die Schuldner deutscher Gläubiger zahlungsunfähig hat werden lassen, wird auf allen Gebieten unseres Wirtschaftslebens, bei allen Arten von Forderungen zu hören sein.

Besonders bemerkenswert ist bei dieser Gattung von Kriegsschäden die Ungleichmäßigkeit, mit der die Kriegswirkungen sich geltend machen. Manche Zweige unseres Wirtschaftslebens haben durch den Krieg einen gewaltigen Aufschwung erfahren. Alles, was für den Kriegsbedarf zu arbeiten hat, ist nicht nur reichlich beschäftigt, sondern auch reichlich entlohnt worden. Auf der anderen Seite liegen weite Felder unserer Volkswirtschaft fast brach, und die Gläubiger von Forderungen werden hier sehr erhebliche Ausfälle erleiden.

Am schwersten geschädigt sind Forderungen, deren Schuldner im Ausland leben, und es hat deshalb fast seit Beginn des Krieges eine Bewegung eingesetzt, die für die deutschen Auslandsforderungen eine besondere Behandlung verlangt.

Auslandsforderungen sind gegenüber den innerhalb des Deutschen Reiches zu erfüllenden Ansprüchen zunächst insofern von Anfang im Nachteil gewesen, als der im feindlichen Ausland ansässige Schuldner seit Beginn des Krieges für seinen Gläubiger unerreichbar war, und als Schuldner im neutralen Ausland fast allenthalben durch Moratorien ihrer Zahlungspflicht enthoben waren. Nach deutschem Recht ist die Beitreibung, zum mindesten die Sicherung der Ansprüche auch während des Krieges möglich gewesen. Der Fortfall jeder Verzinsung macht sich bei den Auslandsforderungen vielfach auch schwer bemerkbar. Dazu kommt nun bei den Forderungen gegen das Ausland, daß auch abgesehen von den durch den Krieg herbeigeführten Besonderheiten, die Rechtsverfolgung dort sowieso erheblich erschwert ist. Im Ausland zu klagen, kommt in den meisten Fällen sehr viel teurer zu stehen als ein Rechtsstreit im Inland. Auch dauert das Verfahren meistens sehr viel länger als in Deutschland, und oft hat man auch die Klage gehört, daß die ausländische Rechtspflege nicht immer mit der Unparteilichkeit arbeite, die wir von deutschen Gerichten kennen. Nach Friedensschluß ist zu befürchten, daß die bei unseren Feinden vorhandene Mißstimmung auch in der Rechtspflege sich geltend machen wird. Mag auch keiner der Richter im Ausland bewußt zugunsten seiner Landsleute gegenüber den verhassten Deutschen das Recht beugen; es gibt bei den meisten Rechtsstreitigkeiten Fragen, für die im Grunde die Stimmung entscheidet, und wer wollte es dem Gericht verdenken, wenn es bei solchen Fragen sich lieber auf die Seite des eigenen Bürgers stellt. Der Haß gegen Deutschland wird sich künftig sicher auch in der Art der Prozeßführung des ausländischen Schuldners deutlich bemerkbar machen. Im Ausland klagen

zu müssen, das bedeutet also vielfach für den deutschen Gläubiger: die Forderung ist als verloren zu betrachten.

Eine weitere Schwierigkeit für die Verfolgung von Auslandsforderungen liegt darin, daß bei ihnen das anzuwendende Recht unklarer und ungewisser ist, als bei einem Rechtsstreit, der sich innerhalb unseres Reiches erledigt. So war es schon vor dem Kriege, denn die Vorschriften des „Internationalen Privatrechts“ bedeuteten erst Anfänge einer klaren Rechtsbildung. Jetzt kommt erschwerend hinzu, daß der Krieg für die Rechtsbeziehungen zwischen Angehörigen verschiedener Staaten eine Fülle neuer Tatbestände geschaffen hat, für die eine rechtliche Regelung überhaupt noch fehlt.

So sehen wir, daß die Auslandsforderungen voraussichtlich sehr viel stärker geschädigt sein werden als die Inlandsforderungen, weil bei ihnen nicht nur die auch im Inland zu beobachtende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners in Betracht kommt, sondern verschiedene andere Umstände, welche die gerichtliche Geltendmachung im Ausland erschweren.

Um was für Summen es sich bei dem Kriegsschaden der Forderungen handelt, ist einstweilen noch gar nicht zu übersehen. Der Geschäftsverkehr im Inland entzieht sich bisher überhaupt zahlenmäßiger Feststellung. Für den Auslandsverkehr bietet uns die Statistik des deutschen Außenhandels gewisse Anhaltspunkte. Wenn man bedenkt, daß der Jahreswert der deutschen Einfuhr und Ausfuhr vor Ausbruch des Krieges bereits mehr als 20 Milliarden Mark betragen hat, wird man sich eine Vorstellung davon machen können, welche Summen von Forderungen bei Ausbruch des Krieges in der Schwebe waren und durch den Krieg in Frage gestellt worden sind. Jedenfalls ist die Behandlung der Auslandsforderungen deutscher Gläubiger einer der wichtigsten Punkte in dem Gebiet des Kriegsschadenerfasses.

\* \* \*

#### 4. U n t e r n e h m u n g , G e s c h ä f t u n d V e r m ö g e n .

Auf die Lage geschäftlicher Unternehmungen, auf den Inbegriff des Vermögens der einzelnen Bürger hat der Krieg Wirkungen ausgeübt, die sich mit den bisher erwähnten Kriegsschäden an Leib, Leben, Sachen und Forderungen nicht völlig decken, sondern darüber hinausgehen. Dies betrifft vor allem den Teil des Schadens, der nicht in der Einbuße an bereits vorhandenen Werten besteht, sondern in der Verminderung wertvoller Möglichkeiten, so vor allem dem entgangenen Gewinn.

Recht und Wirtschaft sind in der Ausbildung des von ihnen anerkannten Wertkreises im Laufe der Jahrhunderte immer, um das Fremdwort zu gebrauchen, abstrakter geworden. Ebenso, wie sich das allgemeine Denken des Menschen immer weiter von dem unmittelbar mit den Sinnen Erfassten zu dem nur durch den Begriff Bestimmten entwickelt hat, ist diese begriffliche Zusammenfassung auch in der Rechtsordnung, wie im Wirtschaftsleben zu Bedeutung gelangt. Man würde daher mit seinen Erwägungen auf der Stufe einer früheren Kultur stehen bleiben, wollte man den Kriegsschaden nur mit Bezug auf die einzelnen, sinnlich wahrnehmbaren Vermögenswerte betrachten. Ebenso wichtig, ja vielleicht sehr viel wichtiger, ist es, danach zu forschen, wie er sich für die Gesamtheit dessen stellt, was wir mit dem Begriff der Unternehmung, des Geschäfts, des Vermögens zusammenfassen.

Hier ist zunächst zu sagen, daß der Krieg an sich durch die Einschränkung zahlreicher Vorgänge friedlichen Wirtschaftslebens naturgemäß die Volkswirtschaft erheblich gestört und geschädigt hat. Der Krieg kann als eine der einfachsten und zugleich schwersten Erscheinungsformen einer Wirtschaftskrisis gelten, und man wird sich von vornherein darüber klar sein müssen, daß der Kriegsschaden, soweit er auf diesen allgemeinen Wirkungen einer Wirtschaftskrisis beruht, keinen Schadenersatzanspruch innerhalb der Staatsgemeinschaft gewähren kann. So wenig bei einer aus anderen Gründen erfolgenden Wirtschaftskrisis die besonders schwer getroffenen Schichten der Bevölkerung verlangen können, daß ihnen ihr ganzer Schade von der Staatsgemeinschaft ersetzt werde, ebensowenig besteht grundsätzlich für den aus der Kriegswirtschaftskrisis sich ergebenden Schaden ein Ersatzanspruch. Je schärfer man sich das vor Augen hält, desto klarer erkennt man, welche Bedeutung die dem Feinde abzufordernde Kriegsentschädigung hat. Sie stellt eine der wichtigsten Früchte des Sieges dar; bei der heutigen Ausdehnung des Kriegsschadens vielleicht sogar die wichtigste!

Der gegenwärtige Krieg hat zu tiefen Eingriffen in den Vermögenskreis des einzelnen Bürgers auch deshalb geführt, weil infolge der Einkreisung des Deutschen Reiches eine besondere wirtschaftliche Kriegsgesetzgebung erforderlich war. Sie hat in einer seit Jahrhunderten nicht mehr bekannten Strenge vieles angetastet, was man sonst wohlervorbene Rechte des einzelnen nannte, und was als unentbehrliche Grundlage der persönlichen und geschäftlichen Freiheit galt. Zum Wohle des Staates sind dem einzelnen Einschränkungen auferlegt worden, die für ihn vielfach schweren Vermögensschaden zur Folge gehabt haben. Bei der Darstellung des geltenden Rechts wird es daher eine der wichtigsten Fragen sein, ob und

inwieweit sich aus dieser Kriegsgesetzgebung Schadenersatzansprüche der einzelnen gegen den Staat herleiten lassen. Dort wird denn auch die Kriegsgesetzgebung, insbesondere Veräußerungsverbote, Beschlagnahmen, Unterjagung des Betriebes und Zwang zu Abschlüssen, näher darzustellen sein. Hier sei nur noch ein kurzer Überblick über den Kriegsschaden gegeben, wie er sich in der wirtschaftlichen Unternehmung des deutschen Volkes geltend macht.

Von der deutschen Land- und Forstwirtschaft wird man wohl sagen können, daß der Krieg ihr im ganzen, rein wirtschaftlich genommen, sehr viel mehr Schaden als Nutzen gebracht hat. Zwar sind die Absatzverhältnisse und die Preise günstiger geworden, als sie vordem waren. Auf der anderen Seite haben aber Arbeitermangel, Preiserhöhung der Betriebsmittel und Entziehung des Pferdebestandes zu einer starken Erhöhung der Betriebsausgaben und zu neuen Erschwerungen der Betriebsverhältnisse geführt. Auch hat die Einberufung der Betriebsleiter und der Angestellten die Landwirtschaft besonders schwer geschädigt, da hier die Beschaffung des Ersatzes mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, oft sogar unmöglich war. Die Kreditverhältnisse, deren Gestaltung ja für die deutsche Landwirtschaft, besonders im Osten eine Lebensfrage ist, sind infolge des Krieges auch schwieriger geworden. So wird sich als Saldo ergeben, daß hier ein Kriegsschade vorliegt, dessen Beseitigung um so dringender ist, als wir durch diesen Krieg erkannt haben, wie nötig Deutschland eine ausreichende, selbständige Versorgung mit Nahrungsmitteln braucht. Dieser Kriegsschade der deutschen Landwirtschaft wird wohl weniger durch Zahlung barer Summen, als durch die verschiedensten wirtschaftspolitischen Maßnahmen auszugleichen sein, wie denn überhaupt gerade bei dem Kriegsschaden besonders betont werden muß, daß er nicht in erster Reihe Bargeld zum Ziele haben soll, sondern die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse, die eine erfolgreiche Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskräfte ermöglichen.

Während die Landwirtschaft im großen und ganzen nur für den inländischen Markt arbeitet, teilt sich das deutsche Gewerbe in zwei große, ganz verschiedene Gebiete: der eine Teil arbeitet für den eigenen Bedarf, der andere Teil für den Bedarf der Welt außerhalb der Grenzen unseres Reiches. Naturgemäß sind die Einwirkungen des Krieges bei diesen beiden Gruppen deutschen Gewerbes sehr verschieden gewesen, und vor allen Dingen werden sich nach Friedensschluß die Verhältnisse in diesen beiden Gruppen ganz verschieden gestalten. Innerhalb Deutschlands wird die Nachfrage voraussichtlich sehr bald wieder zu einer ausreichenden Beschäftigung aller Erwerbszweige des inländischen Bedarfes führen. Wir

dürfen sogar erwarten, daß nach einem glücklichen Krieg ein Aufschwung eintreten wird, wenn vielleicht auch nicht so stark wie nach dem Jahre 1871. Sehr viel schwieriger werden voraussichtlich die Verhältnisse bei dem für das Ausland arbeitenden deutschen Gewerbe sein. Besonders natürlich gegenüber den uns jetzt feindlichen Ländern. Diese Länder waren aber Hauptabnehmer deutscher Erzeugnisse. Aus der obigen Aufstellung über die Werte von Einfuhr und Ausfuhr hat sich ergeben, daß fast die Hälfte der ganzen deutschen Ausfuhr nach dem jetzt feindlichen Ausland ging. Aber auch in den neutralen Staaten wird die deutsche Arbeit nach dem Friedensschluß vielfach veränderte Verhältnisse vorfinden. Besonders in Übersee, wo infolge der Unterbindung der deutschen Seeschifffahrt ausländischer Wettbewerb in der Zwischenzeit mit allen Mitteln hat arbeiten können. Freilich hat die deutsche Arbeit in der Welt einen großen Vorsprung voraus. Man darf aber nicht vergessen, daß es nicht allein auf die Güte der Erzeugnisse ankommt, sondern daß im geschäftlichen Leben auch andere Gesichtspunkte eine Rolle spielen. Jedenfalls haben die Deutschen nach dem Friedensschluß im Ausland zunächst doppelt zu tun, um das wett zu machen, was der Krieg ihnen hier an Schaden gebracht hat.

Es erscheint zweckmäßig, hier in großen Grundzügen zu zeichnen, worin die Hauptarbeit besteht, die Deutschland mit dem ausländischen Markt verbindet.

Die Statistik des Deutschen Reiches teilt den Außenhandel in fünf große Gruppen, die für das Jahr 1913<sup>1)</sup> folgende Zahlen aufweisen:

	Ausfuhr:		Einfuhr:	
	Wert in Mill. Mf.	% des Gesamtwerts	Wert in Mill. Mf.	% des Gesamtwerts
I. Rohstoffe	5 003,5	46,5	1 518	15
II. Halbfertige Waren	1 238,8	11,5	1 139,4	11,3
III. Fertige Waren	1 478,8	13,7	6 395,9	63,3
IV. Nahrungs- und Genußmittel	2 759,5	25,6	1 035,9	10,3
V. Lebende Tiere	289,7	2,7	7,4	0,1
	<b>10 770,3</b>		<b>10 096,5</b>	

Nahezu  $\frac{2}{3}$  der Einfuhr entfällt also auf Rohstoffe und Nahrungsmittel. Die wichtigsten Gegenstände dieser Einfuhr — mit einem Jahreswert 1913 von mehr als je 150 Millionen Mark — sind die folgenden:

Baumwolle . . .	607,1 Millionen Mark
Weizen . . . .	417,3       "       "

<sup>1)</sup> Stat. Jahrbuch 1914, S. 181.

Schafwolle . . . . .	412,7	Millionen	Mark
Gerste . . . . .	390,4	"	"
Rupfer . . . . .	335,3	"	"
Häute . . . . .	321,8	"	"
Eisenerze . . . . .	227,1	"	"
Kaffee . . . . .	219,6	"	"
Steinkohlen . . . . .	204,6	"	"
Eier . . . . .	193,9	"	"
Felle zu Pelzwerk . . . . .	187,8	"	"
Chilesalpeter . . . . .	171,9	"	"
Robheide . . . . .	158,0	"	"

Bei der **Ausfuhr** dagegen umfassen Rohstoffe und Nahrungsmittel nur  $\frac{1}{4}$  der Gesamtsumme, während nahezu  $\frac{2}{3}$  auf fertige Waren entfallen.

Die wichtigsten Zweige gewerblicher Ausfuhr Deutschlands sind, nach den Jahreswerten für 1913<sup>1)</sup> verzeichnet:

Eisenindustrie . . . . .	1324,5	Millionen	Mark
Textilindustrie . . . . .	1203,5	"	"
Kohle . . . . .	707,9	"	"
Maschinenbau . . . . .	680,3	"	"
Zucker . . . . .	264,7	"	"
Papierwaren . . . . .	262,8	"	"
Chemische Industrie . . . . .	253,7	"	"
Felle zu Pelzwerk . . . . .	225,4	"	"
Leber . . . . .	228,7	"	"
Industrie der Elektrizität . . . . .	217,9	"	"

Diese Zahlen erweisen, ein wie unentbehrlicher und wichtiger Bestandteil deutschen Wirtschaftslebens der **Außenhandel** geworden ist. Wir können uns nicht mehr von der Wirtschaft der anderen Völker abschließen. Zwar hat der gegenwärtige Krieg zwangsweise einen solchen Abschluß bewirkt, und es gehört zu den größten Taten deutschen Geistes und deutscher Arbeitskraft, daß diese gemeinsame Einkreisung und Abschließung vom Weltverkehr nicht den Zusammenbruch bewirkt, sondern nur eine Neuordnung allen Wirtschaftslebens zur Folge gehabt hat. Wir dürfen uns aber nicht darüber täuschen, daß diese Kriegslage nur ein Ausnahmezustand ist, und auch nur einer sein darf. Das ergibt sich schon ohne weiteres daraus, daß wir für Friedenszeiten auf die Dauer nicht mit dem auskommen können, was unser eigenes Land hervorbringt. Beruht doch ein Teil alles Fort-

<sup>1)</sup> Stat. Jahrbuch 1914, S. 251

Schrittes der Menschheit darauf, daß der Weltverkehr es ermöglicht hat, alle Erzeugnisse der Erdoberfläche für unsere Lebensführung zu verwerten. Ein einzelnes Land von dem Welthandel und dem gegenseitigen Austausch der Güter abzuschließen, würde zugleich bedeuten, seine Kulturentwicklung zu unterbinden.

Suchen wir das Wesen der Wirkung zu erfassen, die der Krieg auf das deutsche Gewerbe ausgeübt hat, so treten uns zwei Erscheinungen vor die Augen. Erstens hat der Krieg das deutsche Gewerbe sehr ungleichmäßig betroffen. Der Teil, der für den Heeresbedarf liefern konnte, hat nicht nur keinen Schaden, sondern einen erheblichen Nutzen erfahren. Dagegen haben alle Gewerbszweige, die mit Heereslieferungen nichts zu tun hatten, besonders also Gewerbe, die für den inländischen Luxusbedarf oder für den ausländischen, durch den Krieg gesperrten Markt arbeiten, schweren Schaden erlitten. Das Zweite, was uns besonders auffallen muß, ist die Unpassungsfähigkeit deutscher Arbeitskraft. Gerade die Ungleichmäßigkeit der Kriegswirkungen hat die deutschen Unternehmer dazu gebracht, ihre Betriebe soviel als möglich den veränderten Verhältnissen entsprechend umzuformen. Wir haben es allenthalben gesehen, daß durch Aufnahme neuer, im Kriege absatzfähiger Gegenstände und durch zweckmäßige Organisation erreicht worden ist, den bei Ausbruch des Krieges befürchteten wirtschaftlichen Zusammenbruch nicht nur auszuschließen, sondern mit der Zeit ein Wirtschaftsleben zu gestalten, das trotz aller Schwierigkeiten und trotz der langen Dauer des Krieges doch als erträglich bezeichnet werden kann. Immerhin darf man sich nicht darüber täuschen, daß allenthalben im deutschen Gewerbe der Kriegschaden ganz beträchtlich ist, und daß eine Reihe von Unternehmungen sicherlich nur durch die während des Krieges getroffenen Schutzmaßregeln des Reiches sich noch aufrechterhalten hat.

Um diesen Kriegschaden des deutschen Gewerbes richtig zu würdigen, und um seine zukünftige Wirkung einigermaßen zutreffend in Rechnung stellen zu können, muß man bedenken, welche Wirkung der Geldbedarf des Deutschen Reiches auf die deutsche Wirtschaft ausgeübt hat und ausüben wird. Es ist ohne weiteres klar, daß es für den Geld- und Wirtschaftsmarkt Deutschlands von einschneidender Bedeutung sein muß, wenn das Reich allein plötzlich rund 25 000 Millionen Mark für seine Zwecke verlangt. Dieser gewaltige Betrag ist binnen wenigen Monaten fast ausschließlich von den Bürgern des Deutschen Reiches selbst aufgebracht worden. Die ganze bisherige Finanz- und Wirtschaftsgeschichte der Welt hat noch kein Ereignis von solcher Größe gesehen. Gewiß ist der Erfolg der deutschen Kriegsanleihen etwas Gewaltiges. Man darf sich aber nicht verhehlen,

daß dieser Erfolg doch Gefahren für die Zukunft in sich trägt. Viele sehen in unserer gegenwärtigen Geldwirtschaft nur einen Kreislauf. Man meint, wenn auch die Milliarden zunächst aus den Händen der einzelnen in die Reichskasse gelangen, so ströme das Geld doch alsbald wieder an die einzelnen zurück. Wäre diese Erwägung richtig, so könnte der Krieg wirtschaftlich bis in alle Unendlichkeit fortgehen; der Strom des Geldes würde dann um die beiden Pole kreisen: Kriegsanleihe und Bezahlung der Heereslieferungen. Diese Rechnung enthält aber einen Fehler. Bei jeder neuen Kriegsanleihe entfällt ein großer Teil auf Ausgaben, die dem Wirtschaftsleben nicht nur keine neuen Werte zuführen, sondern im Gegenteil, rein als Kriegsschade abzubuchen sind. Insbesondere ist alles, was die unmittelbare Kriegführung, die Versorgung mit Kriegsmaterial kostet, eine Ausgabe, der rein wirtschaftlicher Gegenwert nicht gegenübersteht. Die Millionen und Milliarden, die verschossen werden, sind nichts weiter als eine Zerstörung von Wirtschaftswerten. Es kommt nun hinzu, daß infolge der Eintreibung Deutschlands der bei Ausbruch des Krieges vorhandene Bestand an Rohstoffen ausländischer Herkunft so gut wie aufgebraucht wird. Nach Friedensschluß werden wir also vor der Frage stehen, auf welche Weise wir die für künftige Gewerbearbeit erforderlichen ausländischen Rohstoffe wieder hereinbekommen. Dazu brauchen wir vor allem Geld. Denn ob wir diese Rohstoffe mit den Waren bezahlen können, die wir aus diesen Rohstoffen erst herstellen und an das Ausland zurückliefern sollen, ist zweifelhaft. Möglich, daß die Aufstapelung von Rohstoffen, die der Krieg im Ausland bewirkt hat, und das zweifellos nach Friedensschluß überall in der Welt vorhandene Kreditbedürfnis von selbst eine Regelung des Welthandels bewirken werden. Damit sollte man aber nicht rechnen, und auch aus diesem Gesichtspunkt heraus ist die Frage der Kriegssentschädigung eine der wichtigsten des kommenden Friedens. Wird uns das feindliche Ausland große, in bar zu zahlende Summen schuldig, so gelangen wir damit ohne weiteres in den Besitz der Mittel, die wir brauchen, um für unser Gewerbe die nötigen Rohstoffe vom Ausland zu beschaffen. Vor allem aber werden wir damit in unserem Kredit- und Geldwesen von dem Ausland unabhängig. Dieses Ziel müssen wir mit unerbittlicher Strenge verfolgen. Schon im Frieden durfte das als ein Ziel gelten, aber es war natürlich sehr viel schwerer, in friedlicher Arbeit diesem Ziel näher zu kommen. Nun der Krieg einmal da ist und sich das Übergewicht offenbar auf unsere Seite neigt, dürfen wir diese seltene Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, um ein für alle künftige Entwicklung Deutschlands grundlegendes Ergebnis zu erreichen.

Der H a n d e l s s t a n d läßt sich von dem Gewerbe nicht trennen. Beide Zweige unseres Wirtschaftslebens sind immer engere Verbindungen miteinander eingegangen und hängen in ihren Ergebnissen voneinander ab. So ergibt sich, daß alles, was für den deutschen Handel zu sagen wäre, schon bei dem vorstehenden Überblick über das deutsche Gewerbe gesagt worden ist. Höchstens wäre noch besonders darauf hinzuweisen, wie schwere Einbuße der Handel durch den Schluß der Börsen erlitten hat.

Eines Standes in unserem Wirtschaftsleben sei noch besonders gedacht, weil dieser Stand mehr als andere durch den Krieg Schaden erlitten hat, und weil ihm im großen und ganzen eine parlamentarische Vertretung fehlt, wie sie den übrigen Wirtschaftsgruppen zwecks Wahrnehmung ihrer Sonderinteressen zur Verfügung steht. Es ist dies der s t ä d t i s c h e H a u s - u n d G r u n d b e s i t z. Wie schweren Schaden der Krieg ihm gebracht hat, ergibt sich schon aus einem kurzen Blick in die Bilanz eines Hausbesitzers. Auf der Seite der Einnahmen stehen die Mieten. Sie haben infolge des Krieges beträchtliche Einbuße erlitten. Eine große Zahl der Kriegsteilnehmer hat gar keine oder nur einen Teil der Miete bezahlt. In den Kreisen der Mieter hat sich vielfach die Auffassung gebildet, daß bei dem Mietzins der Kriegspreis in einer Herabsetzung, nicht, wie sonst allenthalben in einer Erhöhung zu bestehen habe. Dazu kommt, daß einerseits bei den größeren Wohnungen infolge der durch den Krieg herbeigeführten Einschränkung aller Haushaltspläne die Nachfrage sich vermindert hat, andererseits bei den kleineren Wohnungen infolge der häufigen Zahlungsunfähigkeit der Mieter die Ausfälle sich erhöhen.

Diesem Ausfall an Einnahmen steht nun die Ausgaben Seite teils unverändert, teils durch den Krieg erhöht gegenüber. Während der Mieter allzu leicht und allzu gern einen Nachlaß an der Miete verlangen zu können glaubt, denkt keine Steuerverwaltung und kein Hypothekengläubiger daran, Grundsteuern und Hypothekenzinsen zu ermäßigen. Stundung ist das einzige, was hier bewilligt wird. Gerade für den Grundbesitzer bedeutet aber die Stundung oft nur ein Hinausschieben des Zusammenbruchs. Zwischen Mieter und Vermieter besteht eben der große wirtschaftliche Unterschied darin, daß der eine für die Miete nur persönlich, der andere aber für Steuern und Hypothekenzinsen persönlich u n d dinglich haftet. Eine große Zahl von Mietern wird durch die an sich erheblichen, unerfüllt gebliebenen Mietsverpflichtungen wenig beschwert, da der Hauswirt bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit meistens davon absieht, sich durch gerichtliche Verfolgung seiner Ansprüche noch unnötige Kosten zu machen. Der Hauseigentümer dagegen steht mit seinem Grundstück immer dem Zugriff seiner Gläubiger offen, und wenn es auch oft für diese Gläubiger einen sehr

zweifelhaften Gewinn bedeutet, ein Grundstück annehmen zu müssen, so ist doch im allgemeinen die dingliche Haftung ein Umstand, der den Hauswirt im Verhältnis zum Mieter schwer belastet.

Während Steuern und Hypothekenzinsen unverändert geblieben sind, haben sich die Unterhaltungskosten des Hauses und die Kosten für die eigene Lebensführung des Hauswirts, die ja doch aus der Grundrente entnommen werden sollen, infolge des Krieges bedeutend gesteigert. Dazu kommt nun, daß die schon bei Beginn des Krieges äußerst mißlichen Verhältnisse des Hypothekenmarktes sich im Kriege, vor allem wegen der durch die Kriegsanleihe bewirkten Kapitalauffaugung zum Teil ins Unerträgliche verschlechtert haben. Der Haus- und Grundbesitz hat sich allen diesen schädigenden Einwirkungen des Krieges macht- und ratlos gegenübergesehen, denn er konnte sich nicht, wie so mancher Zweig deutschen Gewerbes, der veränderten Lage anpassen. Er mußte bleiben, wie er ist.

Die gesetzlichen Maßnahmen, die man während des Krieges zugunsten der Hausbesitzer getroffen hat, kommen im wesentlichen nur auf ein Durchhalten hinaus, das den zu befürchtenden Zusammenbruch hindert, aber die Mißstände nicht endgültig beseitigt. Erschwert ist die Regelung dadurch, daß vielfach in diese reinen Wirtschaftsfragen persönliche Gesichtspunkte hineingetragen werden, und daß man hier, wie nirgends sonst in unserer Wirtschaftspolitik, den Stand als solchen angreift. Zweifellos ist es für unser ganzes Volk von der größten Bedeutung, daß künftig die Besiedelung und Bebauung des Bodens nach gesünderen, der Spekulation nicht mehr zugänglichen Gesichtspunkten erfolge. Das wird einem ja ganz von selbst klar, wenn man sieht, wie die Mehrheit der Bevölkerung in den Großstädten wohnt. Man bedenke, daß im Jahre 1905 in den Städten (Ortschaften mit mehr als 2000 Einwohnern) bereits 36 820 342 Menschen, also 57,42 Prozent der ganzen Einwohnerschaft des Reiches wohnten, und daß 1910 die 46 Städte des Deutschen Reiches, die mehr als 100 000 Einwohner zählten, ungefähr ein Fünftel der deutschen Bürgerschaft umfaßten. Sicherlich ist die Frage der Bodenreform für die Gesundheit unseres Volkes von größter Bedeutung. Man muß aber davon ausgehen, daß in dem städtischen Haus- und Grundbesitz Deutschlands Milliarden von Werten niedergelegt sind, die man nicht einfach beseitigen kann, ohne unser Wirtschaftsleben auf das schwerste zu schädigen. Sind doch die Mißbräuche, gegen welche man sich mit einer oft sehr verständlichen Erbitterung wendet, im wesentlichen nicht auf das Konto derer zu schreiben, die jetzt Haus- und Grundbesitzer sind. Gerade sie haben unter jenen Mißbräuchen, die die Notlage des Haus- und Grundbesitzes verschuldet haben, meistens selbst am schwersten zu leiden. Und weiter: ein Glied unseres Wirtschaftslebens

läßt sich nicht von dem anderen trennen. Wird der Haus- und Grundbesitz wirtschaftlich zerstört, so pflanzt sich diese Zerstörungswirkung fort. Sie muß übergreifen auf den Kreis der Hypothekenbesitzer und kann auch an dem der Mieter nicht spurlos vorübergehen. Deshalb ist es von großer Bedeutung, dem Kriegsschaden des deutschen Haus- und Grundbesitzes ernstliche Fürsorge zuzuwenden.

Wenn wir alles zusammenfassen wollen, was dem deutschen Volke — abgesehen von seinem Staatswesen — innerhalb des Reiches an Kriegsschaden entstanden ist, so ergeben sich Summen, die sicherlich den staatlichen Schaden weit übersteigen werden. Daß wir diese Summen einstweilen mit Zahlen noch nicht greifen können, darf uns nicht dazu führen, die Ausgleichung dieses Kriegsschadens als nicht möglich anzusehen, und die Hand von diesem Arbeitsgebiet zu lassen. Im Gegenteil, je schwerer dieser Stoff zu erfassen ist, desto unermüdlicher müssen wir bestrebt sein, hier einzugreifen und aus den blinden Zufälligkeiten des Kriegsschadens eine bewußte Ordnung menschlicher Kultur zu gestalten.

### Dritter Abschnitt.

## Der Kriegsschaden der Deutschen in den Schutzgebieten.

Da die Schutzgebiete seit Kriegsbeginn von jeder Postverbindung mit dem Deutschen Reiche abgeschnitten sind, entzieht es sich vorläufig jeder Berechnung und Schätzung, welcher Schaden den einzelnen in den Schutzgebieten ansässigen Reichsdeutschen oder dem dort angelegten deutschen Kapital entstanden ist. Man kann aber als sicher annehmen, daß dieser Kriegsschaden in den Schutzgebieten sich nach allen Richtungen hin, ebenso wie im Inland, und in manchen Beziehungen sehr viel stärker, geltend machen wird. Die Kriegführung wird, besonders in den afrikanischen Kolonien, sowie in Tsingtau schwere Opfer an Leben, Gesundheit und Sacheigentum erfordern haben; aber auch die mittelbaren Schäden, welche alle in den Schutzgebieten errichteten Unternehmungen treffen, sowie die Ausfälle an Forderungen werden bedeutend sein. Besonders schwierig liegen die Verhältnisse für diejenigen Deutschen, die bei Ausbruch des Krieges außerhalb der Schutzgebiete weilten und jetzt seit fast anderthalb Jahren über das Schicksal ihres in den Schutzgebieten zurückgelassenen Vermögens ohne jede Nachricht sind. Bei ihnen kommt auch in Frage, daß ihnen wegen Nichtzahlung von Hypothekenzinsen, von Schürfgeldern und dergleichen regelmäßig zu leistenden Abgaben Rechtsnachteile drohen. Wie weit staatliche Maßnahmen der englischen Regierung oder Japans besonderen Kriegsschaden für die Deutschen zur Folge gehabt haben, läßt sich zur Zeit noch gar nicht übersehen. Jedenfalls wird die Regelung der Verhältnisse in den Schutzgebieten nicht einfach sein, und je weniger gerade hier der einzelne in der Lage ist, seine Rechte selbst wahrzunehmen, desto fester muß das Reich die Ansprüche der einzelnen vertreten.

Es möchte von Wert sein, aus der Reichsstatistik der Schutzgebiete einige Ziffern wiederzugeben.

Nicht nur mit Bezug auf den Kriegsschaden bemerkenswert ist eine Aufstellung über die Bevölkerungsverhältnisse in unseren auswärtigen Be-

sizungen. Sie beruht zum Teil auf Schätzungen, bezüglich der Reichsdeutschen auf Zählungen<sup>1)</sup>.

### Bevölkerung der deutschen Schutzgebiete (1913):

	Einheimische	Fremde Farbige	Reichs- deutsche	Weißer anderer Staaten
Ostafrika	7 646 000	15 000	4 107	1 229
Kamerun	2 649 000	2 000	1 643	228
Togo	1 032 000	— —	320	48
Südwestafrika	81 000	3 000	12 292	2 538
Südsee	635 000	5 000	1 334	637
Niautschou	187 000	3 000	4 256	214
Zusammen:	12 230 000	28 000	23 952	4 894

Die Zahl der in den deutschen Schutzgebieten ansässigen Reichsdeutschen betrug also bei Ausbruch des Krieges rund 24 000. Bei dieser, im Verhältnis zu der Einwohnerzahl des Deutschen Reiches kleinen Ziffer muß man aber bedenken, daß diese 24 000 Reichsdeutschen für die weitere Entwicklung der deutschen Kolonialpolitik vermöge der von ihnen gewonnenen Erfahrungen und der in ihnen liegenden Arbeitskraft einen Bestandteil der deutschen Bürgerschaft darstellen, der besonders wertvoll ist und besondere Beachtung und Fürsorge verdient. Auch deshalb, weil die Reichsdeutschen in den Schutzgebieten nach Friedensschluß mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben werden, als sie innerhalb des Deutschen Reiches bestehen, vor allem, weil die Kreditorganisation in den Schutzgebieten noch lange nicht so ausgebildet ist, wie in dem Mutterland. Im weiteren Verlauf der Darstellung wird sich ergeben, wie überhaupt die Frage der Kreditorganisation eine der wichtigsten für den Kriegsschadenersatz ist.

Am schwersten werden sich die Einwirkungen des Krieges für den auswärtigen Handel der Schutzgebiete bemerkbar gemacht haben. Er hat sich im Laufe der kurzen Zeit seines Bestehens rege entwickelt, und wenn die Summen seiner Jahresbilanz auch mit denen des Mutterlandes sich nicht vergleichen lassen, so standen doch auch hier schon beträchtliche Werte in Frage; und das Aufblühen des Eigenhandels der Schutzgebiete war um so wichtiger, als es sich hier noch um ein ganz jugendliches Wachstum

<sup>1)</sup> Stat. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich, 1914, 449.

handelte. Stehen doch unsere Schutzgebiete überhaupt erst in den Anfängen der Entwicklung.

Nach den Ziffern für 1912<sup>1)</sup> betragen die Werte des auswärtigen Handels unserer Schutzgebiete für die Einfuhr

263 933 000 Mark,

für die Ausfuhr

200 520 000 Mark.

Im einzelnen verteilt sich diese Summe folgendermaßen:

	Einfuhr	Ausfuhr
Ostafrika	50 309 000	31 418 000
Kamerun	34 242 000	23 336 000
Togo	11 428 000	9 959 000
Südwestafrika	32 499 000	39 035 000
Südsee	14 201 000	17 133 000
Kiautschou	121 254 000	79 640 000
Zusammen:	263 933 000	200 520 000

Für die Frage des Kriegschadens ist es besonders wichtig, festzustellen, ein wie großer Teil des Außenhandels der Schutzgebiete auf das Deutsche Reich und auf England entfielen. Das ergibt sich aus folgender Aufstellung:

	Einfuhr von		Ausfuhr nach	
	Deutsch- land	Groß- britannien	Deutsch- land	Groß- britannien
Ostafrika	25 819 000	2 481 000	17 827 000	3 356 000 M
Kamerun	27 216 000	5 523 000	19 841 000	3 072 000 „
Togo	4 820 000	1 910 000	5 808 000	83 000 „
Südwestafrika	26 442 000	319 000	32 454 000	83 000 „
Südsee	4 163 000	434 000	9 016 000	225 000 „
Zusammen:	88 460 000	10 667 000	84 946 000	6 819 000 M

Daß der Krieg in diese, erst im Wachsen begriffenen Handelsbeziehungen der Schutzgebiete schädigend, vielfach sogar zerstörend eingegriffen

<sup>1)</sup> Stat. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich, 1914, 456—463.

hat, unterliegt keinem Zweifel. Wenn wir auch den Kriegschaden der Deutschen in den Schutzgebieten noch nicht annähernd schätzen können, so dürfen wir doch die Bedeutung dieses Schadens für die Gesamtabrechnung nicht unterschätzen, denn die weitere Entwicklung unserer auswärtigen Besitzungen ist eine für das Gedeihen unserer ganzen Volkswirtschaft und Weltmachtstellung wichtige Angelegenheit des Reichs.

---

## Vierter Abschnitt.

### Der Kriegschaden der Auslandsdeutschen.

#### 1. Der Wert des Auslandsdeutstums.

Um den Kriegschaden des Auslandsdeutstums richtig würdigen zu können, muß man sich darüber klar sein, was das Auslandsdeutstum für die Gesamtheit unseres Volkes bedeutet. Da wir uns leider gestehen müssen, daß ein großer Teil der Inlandsdeutschen davon wenig oder gar nichts weiß, ist es unerläßlich, hier zunächst kurz darzulegen, was wir in dem Auslandsdeutstum haben und brauchen.<sup>1)</sup>

Zählten wir zu unserem Volkstum nur das Deutsche Reich mit seinen Schutzgebieten, wir wären ein Körper, der nur Rumpf und Kopf hat, aber der Glieder entbehrt. Ohne ein starkes Auslandsdeutstum, das die ganze Welt umspannt, können wir auf die Dauer als Weltmacht nicht bestehen.

Man findet immer noch genug Leute, die das Auslandsdeutstum nach dem Spruch beurteilen:

„Bleibe im Lande und nähre dich redlich.“

Diese Kreise unseres Volkes sehen auch heute noch in dem Auswanderer einen Abenteuerer, der, ernster Arbeit abhold, in der Fremde schnell und mühelos viel Geld zu erwerben hofft. Das durfte man vielleicht vor hundert Jahren denken; heute ziemt uns eine solche Auffassung nicht mehr. Wir brauchen Deutsche, die ins Ausland gehen, und gerade die besten sollen es sein. Es ist ein Irrtum, zu glauben, im Ausland sei es leichter, Erfolg zu haben. Nur die Möglichkeiten sind dort größer. Größer und schwerer ist aber auch die Arbeit, ohne die es keinen Erfolg gibt.

Das Auslandsdeutstum ist nicht nur ein wichtiger Stützpunkt für den deutschen Außenhandel, die in fremdem Staatsgebiet ansässigen Deutschen sind auch die gegebenen Vermittler zwischen uns und fremdem Volkstum.

---

<sup>1)</sup> Näheres hierüber s. Weß, Das Deutsche im Ausland. München. Georg Müller. 1915.

Erst der Krieg hat den Reichsdeutschen zum Bewußtsein gebracht, wie wichtig im Verkehr auch der Völker persönliche Beziehungen und Stimmungsfragen sind. Erst jetzt haben wir gesehen, wie unbeliebt das Deutsche Reich allenthalben in der Welt gewesen ist. Das muß anders werden, und die besten Anknüpfungspunkte für künftige Beziehungen können die Auslandsdeutschen sein; natürlich nur dann, wenn zwischen ihnen selbst und dem deutschen Inland der richtige Zusammenhang besteht. Besonders für die jetzt feindlichen Staaten werden uns künftig die Auslandsdeutschen von Wert sein. Nach dem Friedensschluß werden sich dort friedliche Beziehungen nur langsam wiederherstellen lassen, und die Deutschen, die vor dem Krieg im Lande unserer Feinde gelebt haben und nicht nur geschäftlich, sondern auch verwandtschaftlich und freundschaftlich eingewurzelt sind, werden es am besten verstehen, den auf die Dauer doch erforderlichen und wünschenswerten Verkehr mit unseren Feinden wieder anzubahnen.

Leider gibt es noch keine Statistik, die uns über den gegenwärtigen Bestand des Auslandsdeutschtums genau unterrichtet. Die bisher veröffentlichten amtlichen Zählungen gehen zum Teil bis auf das Jahr 1900 zurück, geben also kein richtiges Bild der jetzigen Lage. Nach diesen im Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reiches von 1910, S. 11, veröffentlichten Angaben hat man an Reichsdeutschen ermittelt in:

Rußland	151 102
Frankreich	86 684
Belgien	53 408
Italien	10 745
Serbien	379
Japan	603
<hr/> zusammen:	302 921

Rechnet man die Deutschen in den britischen Gebieten nicht mit, so ergab sich nach dem Stande von 1900 folgende Verbreitung der Reichsdeutschen im Ausland:

in dem uns jetzt verbündeten	118 122
in dem uns jetzt feindlichen	302 921
in dem neutralen	275 303.

In Großbritannien und seinen Kolonien zählt man nicht nach der Staatsangehörigkeit, sondern nach dem Geburtsort, da alle in dem britischen Staatsgebiet geborenen Kinder kraft Gesetzes Briten werden, auch wenn sie von ausländischen Eltern abstammen. So hat man in der Zahl der im Deutschen Reich Geborenen, aber auf britischem Staatsgebiet Lebenden

nur einen unsicheren Anhalt, wieviel Reichsdeutsche in England und seinen Kolonien gelebt haben. Für das Jahr 1901 betragen die Zahlen der in Deutschland Geborenen für

Großbritannien	53 402
Kanada	27 302
Britisch-Indien	1 696
Australien	42 671
	<hr/>
	125 071.

Man darf also den Bestand an Reichsdeutschen in dem uns jetzt feindlichen Ausland einschließlich Großbritanniens für die Zeit um 1900 auf mindestens rund 400 000 schätzen. Diese Zahl hat sich in den anderthalb Jahrzehnten, die seither vergangen sind, sicher erheblich vermehrt.

Will man den Wert dieser Zahl richtig ermessen, so darf man die Ziffer nicht ohne weiteres der der Einwohnerschaft des Reiches gegenüberstellen, wonach auf etwa 175 Inlandsdeutsche ein Stammesgenosse aus dem feindlichen Ausland käme. Gerade hier darf man nicht nach der Zahl urteilen. Unter den Auslandsdeutschen sind infolge der schwierigeren Verhältnisse, unter denen sie leben, Begabung, Fleiß, Arbeitskraft, aber auch das völkische Selbstbewußtsein besonders stark entwickelt; und die dort lebhaft ausgebildete Empfindung, Vorkämpfer deutschen Wesens in der Fremde zu sein, hat allenthalben in der Welt im Auslandsdeutschtum eine Gesinnung erstehen lassen, die oft sehr viel reichstreuer und reichsfreudiger ist, als wir sie innerhalb der sicheren Grenzen unseres eigenen Staatsgebietes finden.

Wie groß auch die wirtschaftliche Bedeutung des Auslandsdeutschtums ist, dafür mögen einige Zahlen genannt werden, die der Verfasser dieser Schrift in seiner Tätigkeit als Hauptauschußmitglied des Vereins für das Deutschtum im Auslande zusammenzustellen Gelegenheit gehabt hat. und die gerade für den Kriegschaden in Betracht kommen.

Ein Teil der aus dem feindlichen Ausland geflüchteten Reichsdeutschen hat bei der Geschäftsstelle des genannten Vereins in Berlin seine Entschädigungsansprüche angemeldet und dabei angegeben, welche Vermögenswerte er im feindlichen Ausland zurückgelassen hat und welches Arbeits-einkommen ihm durch den Krieg entzogen worden ist. Von diesen Anmeldungen sind für Belgien 212 und für Paris 292 Protokolle geprüft und es ist daraus folgendes errechnet worden:

Die 212 Anmeldungen aus Belgien ergaben an Vermögenswerten, die im Ausland zurückgeblieben waren:

3 382 932 Mark.

Die Anmeldenden hatten — wobei die mit kurzen Kündigungsfristen an-

gestellten Arbeiter nicht mitgerechnet worden sind — aus ihrer Arbeit in Belgien insgesamt

860 360 Mark

erzielt. Von diesen 212 Deutschen waren tätig

im Handel	72
im Gewerbe	82
als Privatangestellte	19
in freien Berufen u. a.	39.

In Paris hatten die 292 Reichsdeutschen, deren Anmeldungen zusammengestellt worden sind, an Vermögenswerten zurückgelassen

7 652 356 Mark.

Ihr gesamtes Jahresarbeitseinkommen hat betragen

1 427 800 Mark.

Von diesen 292 Deutschen waren tätig gewesen

im Handel	111
im Gewerbe	104
als Privatangestellte	40
in freien Berufen u. a.	37.

Rechnet man die gesamten Anmeldungen zusammen, so ergibt sich

für 504 Auslandsdeutsche

ein Gesamtvermögen von

rund 10 Millionen Mark

und zugleich ein jährliches Arbeitseinkommen von

rund 2 $\frac{1}{4}$  Millionen Mark.

Bei dem Verein für das Deutschtum im Auslande haben sich Flüchtlinge aus allen Schichten der Bevölkerung gemeldet, vom reichen Handels Herrn bis zum jüngsten Handlungsgehilfen, vom Fabrikbesitzer bis zum ungelerten Arbeiter, Künstler, Handwerker, Lehrer, Kellner und so weiter. Man darf daher annehmen, daß die obigen Zahlen Durchschnittszahlen sind und einen Schluß auf die übrigen Bestandteile des dortigen Deutschtums zulassen.

Hiernach kann man ermessen, welche Werte an Arbeitskraft, Arbeitseinkommen und Sachvermögen in dem gesamten Auslandsdeutschtum, vor allem Frankreichs, Englands und Rußlands, ruhen.

Rechnet man, daß in den feindlichen Ländern bei Ausbruch des Krieges nur 500 000 Reichsdeutsche gelebt haben, und daß von diesen nur

der fünfte Teil erwerbstätig war, daß also auf Ehefrauen, Kinder und auf die nicht Erwerbsfähigen vier Fünftel entfallen, so ergibt sich eine Zahl von rund 100 000 Trägern selbständiger Wirtschaften.

Auf rund 500 Auslandsdeutsche sind oben rund 10 Millionen Mark Vermögen und  $2\frac{1}{4}$  Millionen Mark Arbeitseinkommen berechnet worden.

Danach würde man für die 100 000 selbständig Erwerbstätigen auf ein Vermögen von rund 2000 Millionen und auf ein jährliches Arbeitseinkommen von rund 450 Millionen Mark gelangen.

Diese Zahlen erweisen schneller und eindrucksvoller als lange Darlegungen, welche eine große Bedeutung die Reichsdeutschen in dem feindlichen Ausland für uns und — auch für das Ausland besitzen. Und sicher sind diese Zahlen noch zu niedrig gegriffen.

\* \* \*

## 2. Der Kriegsschaden der Reichsdeutschen im feindlichen Ausland.

Kein Teil des Deutschtums ist durch den Krieg so schwer betroffen worden, wie die Reichsdeutschen, die bei Ausbruch des Krieges in dem feindlichen Ausland ansässig gewesen sind. Die Behandlung, die sie erfahren haben, erinnert lebhaft an barbarische Zeiten. Niemand hatte gedacht, daß in unserem Jahrhundert, zumal nach Abschluß so vieler Völkerrechtsverträge, die gerade für den Krieg die Forderungen der Sittlichkeit und Menschlichkeit anerkannten, noch Vorgänge möglich waren, wie wir sie ringsum bei unseren Feinden erlebt haben. Im Jahre 1870 haben die Deutschen in Frankreich ähnliche Dinge gesehen. Was damals die Franzosen gegenüber den Auslandsdeutschen, ihren Frauen und Kindern gesündigt haben, man hatte es schon fast vergessen. Jedenfalls hatte man nicht gedacht, so etwas könne heut noch vorkommen. Man hat sich getäuscht, und wer Schilderungen der flüchtigen Auslandsdeutschen gehört hat, dem hat sich ein erschreckendes Bild von Roheiten, Gesetzwidrigkeiten und Greueln eröffnet.

In den ersten Tagen des Krieges haben alle feindlichen Regierungen gegen die in ihrem Lande ansässigen Reichsdeutschen Ausweisungsbefehle mit so kurzer Frist verhängt, daß den Ausgewiesenen keine Zeit blieb, auch nur die dringendsten Maßregeln für ihr zurückbleibendes Vermögen zu treffen. Viele haben alles — Grundstück, Haus, Geschäft, Wohnung — so, wie es dalag, im Stich lassen müssen. Es ist ohne weiteres klar, daß

allein hierdurch ein beträchtlicher Schaden entstanden ist, der sich um so empfindlicher fühlbar macht, als er außerordentlich schwer festzustellen ist. Wer zurückkehrt und sein Eigen entwendet oder beschädigt findet, wie soll er beweisen, daß die schnelle Flucht den Anlaß zu diesem Kriegsschaden gegeben hat?

In manchen Fällen haben die mit der plötzlichen Ausweisung verbundenen Erregungen, Mißhandlungen und Bedrohungen Krankheiten verursacht, die nicht selten dauernde Störungen der Gesundheit hinterlassen haben. Dabei ist insbesondere der unmenschlichen Behandlung schwangerer Frauen und Kinder zu gedenken, die schon im Jahre 1870 die Entrüstung der Deutschen hervorgerufen hat, und die sich jetzt wiederholt, als wäre die Menschheit inzwischen in ihrer Gesittung um keinen Schritt vorwärts gekommen.

Schweren Schaden hat das Auslandsdeutschtum in den Gebieten unserer Feinde auch dadurch erlitten, daß, entgegen dem Völkerrecht, die friedliche Bevölkerung gefangengenommen und in Konzentrationslagern in Haft gehalten worden ist, und zwar unter Bedingungen, die in vielen Fällen schwere Gesundheitsstörungen verursacht haben. Besonders arg hat sich in dieser Beziehung Rußland vergangen. Die Behandlung, die sowohl die Kriegsgefangenen wie die friedliche deutsche Bevölkerung hier hat erdulden müssen, hat sogar häufig zum Tode geführt, und wer nach einer oft monatelang dauernden, unter ganz unerhörten Umständen vollstreckten Haft wieder freigelassen worden ist, hat meistens Gesundheitschädigungen erlitten, die sein weiteres Fortkommen erschweren, wenn er nicht gar arbeitsunfähig geworden ist. Besonders schlecht ist es den Mitgliedern des Flottenvereins in Rußland ergangen, die wie Verbrecher behandelt worden sind und in den Gefängnissen und bei der Beförderung durch „Etappe“ Unbeschreibliches haben erdulden müssen. Gerade bei Rußland ist dieser Teil des Kriegsschadens der Auslandsdeutschen sehr bedeutend. Die Zahl der Deutschen, die dergestalt in russischer Gefangenschaft leiden, wird auf mindestens hunderttausend angegeben.

Das Sachvermögen der Deutschen im feindlichen Ausland ist ebenso wie Leib und Leben der Willkür unserer Feinde preisgegeben gewesen, und wir dürfen annehmen, daß der größte Teil dieser Werte vernichtet worden ist. Abgesehen von den Zerstörungen, die allenthalben der wütende Pöbel verursacht hat, hat die feindliche Staatsgewalt selbst nicht davor zurückgeschreckt, einen der obersten Grundsätze des Völkerrechts zu verletzen und das Einzeleigentum des Bürgers als Kriegsgut zu behandeln. Man sieht sich auch hier in Zeiten zurückversetzt, für die wir eben nur das Wort barbarisch haben. So vieles, was die Menschheit in den letzten Jahrhunderten

an Gesittung sich errungen hatte, war plötzlich bei unseren Gegnern wie fortgeweht. Gegenüber solchem Verhalten muß es besonders erwähnenswert erscheinen, mit welcher Selbstzucht Japan es fertiggebracht hat, bereits in dem ersten Kriege, den es als Kulturmacht zu führen hatte, die Sitten und Gebräuche der Kulturmächte an die Stelle ihrer früheren barbarischen Gebräuche zu setzen.

Zunächst hatte es den Anschein, als seien die Maßnahmen der feindlichen Regierung gegenüber deutschem Eigentum nur zu dessen Sicherung bestimmt. Die Beschlagnahmen und Zwangsliquidationen, die unsere Feinde vorgenommen haben, werden aber schließlich doch darauf hinauskommen, daß das deutsche Eigentum durch sie beseitigt wird. In Rußland ist man ja ganz offen mit Enteignung und Einziehung vorgegangen. Großbritannien erreicht das gleiche auf Umwegen, indem man z. B. bestimmt, daß die Verwalter nach beendeter Liquidation die Belege über die Ausgaben zu vernichten hätten.

Über diesen unmittelbaren Schaden an den Vermögenswerten hinaus ist das Auslandsdeutschtum schwerer belastet, als die Deutschen im Inlande, weil die vertriebenen Deutschen jetzt für ihre Lebenshaltung größere Aufkosten aufzuwenden haben. Sehr viele dieser Flüchtlinge haben während der ganzen Dauer des Krieges doppelte Miete zu bezahlen, für ihre Unterkunft in Deutschland und für die Wohnung, die sie im Ausland bei der eiligen Flucht ungekündigt haben zurücklassen müssen. Nimmt man an, daß die Zahl der Flüchtlinge nur 100 000 beträgt, und daß davon die Hälfte im Durchschnitt je 1000 Mark Miete bezahlt hat, so würde sich für ein Kriegsjahr schon eine Gesamtmietsumme von

50 000 000 Mark

ergeben. Dieser Betrag wäre nur eine Aufbewahrungsgebühr für die unfreiwillig zurückgelassenen Sachen, die für diese Mietschuld haften würden. Dazu kommen nun die Kosten der Reise nach Deutschland, die besonders für die aus Rußland stammenden Deutschen wegen der Umwege, die sie haben machen müssen, recht erheblich gewesen sind. Den Deutschen aus Rußland ist auch an der Grenze vielfach der größte Teil ihres baren Geldes einfach fortgenommen worden.

Fast alle Deutschen, die bei Beginn des Krieges im feindlichen Ausland ansässig waren, haben dort gearbeitet und aus dieser Arbeit ihren Unterhalt gewonnen. Ein großer Teil hatte sich durch jahrzehntelanges Bemühen erhebliches Vermögen und Einkommen erworben. Das geht ja aus den wenigen Zahlen hervor, die oben genannt worden sind. Sowohl diese Vermögen wie die Arbeitsstellen sind fast alle zerstört, und die Aus-

sicht, daß nach Friedensschluß das Deutschtum in den feindlichen Staaten von neuem Wurzel fassen könne, wird voraussichtlich nur gering sein, wenn das Reich nicht mit starker Hand dem Auslandsdeutschtum diesen schweren Kriegsschaden tragen hilft. Besonders schwierig liegen die Verhältnisse hier deshalb, weil im feindlichen Ausland während der ganzen Zeit des Krieges der Wettbewerb sowohl der feindlichen Länder selbst wie des neutralen Handels ungestört hat wirken können und zum Teil rücksichtslos auch mit Mitteln gewirkt hat, die wir als unlauter bezeichnen müssen. Die nach Friedensschluß zunächst sicher vorhandene Mißstimmung wird das Wiederaufblühen deutscher Arbeit im feindlichen Ausland auch erschweren, und endlich ist zu berücksichtigen, daß dem Auslandsdeutschtum bisher noch eine selbständige, starke Kreditorganisation fehlt. Eine solche zu schaffen, wird die erste Aufgabe des Reiches nach Friedensschluß sein.

\* \* \*

### 3. Der Kriegsschaden der Deutschen im verbündeten und neutralen Ausland.

Zwischen Deutschland und seinen Bundesgenossen haben bei Ausbruch des Krieges zahlreiche bedeutende Beziehungen bestanden, und es steht außer Zweifel, daß auch sie durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Das gilt insbesondere von den mittelbaren Schäden, die wir bereits als die Folgen der Kriegswirtschaftskrisis gekennzeichnet haben. Auch abgesehen davon haben sicherlich viele in den Ländern unserer Verbündeten ansässigen Reichsdeutschen durch den Krieg Einbuße erlitten. Soweit es sich dabei um unmittelbaren Kriegsschaden handelt — z. B. Zerstörung deutschen Eigentums in dem österreichischen Kriegsgebiet östlich der Karpathen — werden die Ansprüche der Reichsdeutschen wohl ebenso behandelt werden, wie die Ansprüche der innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches selbst wohnenden Bürger. Ob man die Feststellung und Verfolgung in solchen Fällen den Behörden des verbündeten Staates überläßt, wird noch zu erwägen sein. Da meistens diese Feststellungen nur an Ort und Stelle getroffen werden können und oft in Zusammenhang mit der Nachbarschaft stehen, wird es sich wohl empfehlen, daß die Auslandsdeutschen sich hier nicht an die deutsche Regierung, sondern an die ihres Aufenthaltsstaates wenden. Im Friedensschluß wird jedenfalls gemeinsam vorzugehen sein.

Nicht nur den im Kampfe stehenden Staaten und Völkern fügt dieser Krieg Schaden zu. Seine Wirkungen erstrecken sich über die ganze Welt, und so werden auch die Auslandsdeutschen in den neutralen Ländern allent-

halben Kriegsschaden zu verzeichnen haben. Soweit es sich dabei um unmittelbare Kriegsschäden handelt, zum Beispiel Vernichtung oder Entziehung von Werten, welche diese Auslandsdeutschen im feindlichen Ausland besessen haben, ist das Deutsche Reich natürlich der gegebene Vertreter für die Verfolgung der Interessen auch der außerhalb seines eigentlichen Staatsgebietes ansässigen Deutschen. So sehen wir, daß sich der Kriegsschaden des deutschen Volkes keineswegs auf sein Staatsgebiet beschränkt, sondern daß überall in der Welt, wo deutsche Arbeitskraft und deutsches Vermögen sich angesiedelt haben, auch deutscher Kriegsschaden zu verzeichnen ist. Soll das Reich etwa den durch rechtswidrige Beschlagnahme von Waren verursachten Schaden deshalb weniger gern und nachdrücklich verfolgen, weil der Geschädigte nicht in Deutschland, sondern im Ausland wohnt? Das hieße einer alten Klage neuen Grund geben, hieße, bestätigen, was man so oft von Auslandsdeutschen hört: sie würden nur als Deutsche zweiter Klasse angesehen. Tritt das Reich dafür ein, daß der von den feindlichen Staaten deutschem Vermögen völkerrechtswidrig zugefügte Schaden ersetzt werde, so darf es keinen Unterschied machen, wo in aller Welt der geschädigte Reichsdeutsche seinen Wohnsitz hat. Nur dann, wenn der Schutz des Reiches jedem Deutschen überall zur Seite steht, kann sich das Deutschtum in der Welt frei und stark entfalten.

\* \* \*

#### 4. Die ehemaligen Deutschen.

Eine eigenartige Erscheinung unseres Volkstums, die wir nicht zum zweiten Male in der Welt finden, ist der allenthalben in der Welt vorhandene Bestand an ehemaligen Deutschen. Ihre Verhältnisse sind bisher wenig bekannt gewesen und wenig beachtet worden. Erst der Krieg hat wohl einem größeren Kreise von Inlandsdeutschen überhaupt Anlaß gegeben, an diese ehemaligen Deutschen zu denken.

Es liegt an der besonderen Entwicklung der Geschichte des deutschen Volkes, daß es möglich gewesen ist, von unserem Volkstum eine zahlreiche Gruppe staatsrechtlich zu trennen, ohne daß der innere Zusammenhang mit dem Volkstum der Heimat verloren gegangen ist. Lange Zeiten hindurch hat die Auswanderung aus deutschen Landen unserem Volkstum zahlreiche Kräfte entzogen. Ein sehr großer Teil davon ist in fremde Staaten aufgegangen, ja, zum Teil hat er sogar die Grundlage für das Entstehen fremder Staaten abgegeben. So ist insbesondere das Deutschtum einer der

Grundpfeiler für die Entwicklung der Vereinigten Staaten von Nordamerika gewesen, und bildet auch heute noch einen festen Kern, der für die Zukunft des Landes von größerer Bedeutung ist, als man nach den gegenwärtigen politischen Machtverhältnissen annehmen könnte.

Soweit die ehemaligen Deutschen Bürger fremder Staaten geworden sind, scheiden sie für die vorliegende Betrachtung aus. Der Teil der ehemaligen Deutschen aber, der nicht in die Staatsgemeinschaft eines anderen Volkes eingetreten ist, darf bei der Erörterung des deutschen Kriegschadens nicht vergessen werden.

Es handelt sich um die ehemaligen Deutschen, die staatenlos sind. Deutsche, die nicht Deutsche sind — so hat das Ausland höhnisch diesen Bestandteil unseres Volkstums genannt. Der Krieg hat diese nicht zum Deutschen Reiche zählenden ehemaligen Deutschen in eine ganz besonders schlimme Lage gebracht. Das Deutsche Reich rechnet sie nicht zu seinen Bürgern und hat es bisher im allgemeinen abgelehnt, seinen Schutz auf sie auszudehnen. Unsere Feinde hingegen kümmern sich nicht um Doktorfragen des Staatsrechts und behandeln diese staatenlosen ehemaligen Deutschen einfach als Angehörige der feindlichen Macht. So stehen diese ehemaligen Deutschen zwischen den kriegführenden Staaten und entbehren des größten Vorzugs, den der einzelne in dieser Zeit haben kann: einem Staate anzugehören, der für ihn eintritt.

Zahlenmäßig festzustellen, um wieviel Menschen es sich hierbei handelt und welche Werte in Frage stehen, ist zurzeit unmöglich. Nur die wenigen, die sich mit diesen Fragen auch schon vor dem Kriege beschäftigt haben, wissen aus der Erfahrung des Lebens, daß auch dieser Teil unseres Volkstums an Zahl wie an Wert nicht gering ist, und daß es für die weitere Entwicklung Deutschlands als Weltmacht nicht ohne Einfluß sein wird, wie das Deutsche Reich künftig diese staatenlosen Deutschen behandelt.

Wie hat es kommen können, daß so viele Deutschen staatenlos geworden sind?

Das erklärt sich aus den gesetzlichen Vorschriften über das deutsche Staatsbürgerrecht und aus der Handhabung, die eine aus kleinen Verhältnissen emporgewachsene Bureaucratie als für die Entwicklung des Staates nützlich erachtet hat.

Schon vor dem Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust des deutschen Staatsbürgerrechts vom Jahre 1870 galt in verschiedenen Bundesstaaten Deutschlands der Satz: Die Staatsangehörigkeit gehe verloren, wenn ein Bürger eine gewisse Zahl von Jahren im Ausland bleibe, ohne seine staatlichen Ausweispapiere in Geltung zu erhalten. Bei der Gründung

des Reiches hielt man es für geboten, diese Uebung zum Reichsgesetz zu erheben und ebenfalls zu bestimmen, daß ein Deutscher sein Bürgerrecht verliere, wenn er zehn Jahre lang sich im Ausland aufgehalten habe, ohne sich in die Matrikel des zuständigen deutschen Konsuls haben eintragen zu lassen oder ohne im Besitz gültiger deutscher Ausweispapiere gewesen zu sein.

Daß man eine solche Vorschrift zum Reichsgesetz erhoben hat, lag wohl an drei Gründen. Erstens wollte man durch den Zwang zur Eintragung in die Matrikel oder zur Beschaffung von Ausweispapieren den Bestand an Reichsdeutschen im Ausland feststellen und überwachen. Zweitens wirkte wohl noch immer die alte Anschauung, daß der Auswanderer im Grunde mit Zweifeln betrachtet werden müsse und als Abenteurer gelte, der nicht, wie das schon genannte Sprichwort sagt, sich innerhalb des Heimatlandes r e d l i c h ernähren wolle. Drittens wirkte vielleicht auch der Gedanke mit, eine solche Vorschrift würde abschreckend wirken und die insbesondere der Landwirtschaft schädliche Abwanderung von Arbeitskräften einschränken können.

Die Entwicklung hat gezeigt, daß man sich damals nach allen diesen Richtungen hin geirrt hat, daß § 21 jenes Reichsgesetzes weder von der Auswanderung abgehalten noch zur Feststellung der Reichsdeutschen im Auslande beigetragen hat, daß er vielmehr Jahrzehntlang von dem gesamten Auslandsdeutschtum als eine Schmach betrachtet worden ist.

Die vielen Bemühungen, diesen § 21 zur Aufhebung zu bringen, haben endlich zum Ziele geführt, und im Jahre 1913 ist ein neues Staatsbürgergesetz erlassen worden, das den § 21 nicht mehr enthält.

Neben dieser Gesetzesvorschrift ist es aber noch eine andere gewesen, die, wahrscheinlich in noch höherem Maße, dazu beigetragen hat, unserer Staatsgemeinschaft wertvolle Bestandteile zu entziehen. Unser Staatsrecht kennt die Möglichkeit einer Entlassung aus der Staatsangehörigkeit. Die Entlassung muß jedem auf seinen Antrag erteilt werden, soweit es sich nicht um jemand handelt, der im wehrpflichtigen Alter steht. Dieses beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre. Nun sind, seitdem das Gesetz von 1870 gilt, in zahllosen Fällen junge Deutsche kurz vor Beginn des 18. Lebensjahres auf den Antrag ihres Vaters oder Vormundes aus ihrer Staatsangehörigkeit entlassen worden. Nach der Gestaltung des Gesetzes mußte solchen Entlassungsanträgen ohne weiteres entsprochen werden. Weit aus die meisten ehemaligen Deutschen, die jetzt staatenlos sind, stammen her aus der Zahl derjenigen, die in solcher Weise auf den Antrag ihres Vaters oder Vormundes in einem Alter die Reichsangehörigkeit ver-

loren haben, in dem sie selbst zweifellos noch nicht die Reise besitzen konnten, um die Bedeutung dieses Vorganges zu würdigen.

Bestimmend war bei solchen Entlassungen wohl in erster Reihe der Gedanke an die künftige Wehrpflicht. Jedoch ist es sicherlich nur in vereinzelt Fällen der Wunsch gewesen, sich der Möglichkeit zu entziehen, einmal sein Leben für sein Vaterland aufs Spiel setzen zu müssen. Entscheidend war vielmehr in den meisten Fällen bei dem Vater die Rücksicht auf die wirtschaftlichen Folgen des Militärdienstes. Nach dem damaligen Rechtszustande wurde auf die wirtschaftlichen Nachteile, die eine Familie durch die Einziehung ihres Ernährers zum Militärdienst erlitt, weit weniger Rücksicht genommen als heute. In dieser Beziehung sind die Vorschriften zugleich mit dem neuen Staatsbürgergesetz im Jahre 1913 erheblich geändert worden. Damals aber geschah es in zahlreichen Fällen, daß eine Familie, die darauf angewiesen war, durch den Sohn einen Unterhaltsbeitrag sich zu verschaffen, seine Entlassung aus dem Staatsverband beantragte und ihn ins Ausland schickte, wo er günstigere Erwerbsbedingungen zu finden hoffte. Daß diese Söhne dann im Auslande nicht mehr zu der staatsbürgerlichen Einsicht kamen, zu ermessen, was ihnen durch den Verlust der Staatsangehörigkeit entgangen war, ist begreiflich. Meistens ist ihnen erst in späteren Jahren diese Erkenntnis aufgegangen; aber ihre Versuche, dann wieder in das Deutsche Reich Aufnahme zu finden, sind meistens ergebnislos geblieben. Das liegt zum Teil an der Gestaltung des alten Staatsbürgergesetzes, zum anderen Teil aber an seiner Handhabung durch Behörden, die einseitig nur den Standpunkt vertraten, wer seine Entlassung genommen habe, um seiner Wehrpflicht zu entgehen, dem solle das Bürgerrecht der Heimat versagt bleiben.

Gewiß wird gerade in heutiger Zeit allgemein verständlich sein, daß der aus der Staatsgemeinschaft ausgeschlossen sein müsse, der nicht bereit sei, für das Land die Waffen zu tragen.

Mit diesem Grundsatz kann man aber nicht die staatsbürgerlichen Verhältnisse der ehemaligen staatslosen Deutschen regeln. Man darf diesen Staatslosen nicht zur Last legen, daß sie sich der Wehrpflicht entzogen hätten. Mag auch in vielen Fällen ein Teil der Schuld dem einzelnen beizumessen sein; daß in so zahlreichen Fällen Deutsche ihre Entlassung genommen haben, liegt vielfach nur an der Ausgestaltung der Rechtsvorschriften und an ihrer Handhabung durch die Behörden. Was der Staat zum großen Teil selbst verschuldet hat, das soll er nicht den einzelnen Bürgern allein zur Last legen, und gerade hier darf man auch nicht daran denken, die Kinder für die Sünden ihrer Väter büßen zu lassen. Gerade die Behandlung der ehemaligen staatslosen Deutschen hat in der ganzen Welt dazu beigetragen, den

Ruf des Deutschen Reiches zu schädigen. Eine Weltmacht, wie das Deutsche Reich es doch ist und auch sein will, darf den verlorenen Söhnen gegenüber nicht kleinlich und engherzig sein. Für die Zukunft soll es gelten, daß alle Deutschen, die sich bewußt ihrer Wehrpflicht entziehen, für immer aus dem Staatsverband des Deutschen Reiches ausscheiden, denn nach den Gesetzen vom Jahre 1913 sind genügend Möglichkeiten gegeben, um Unbilligkeiten, die sich hier im einzelnen ergeben können, vorzubeugen.

Ganz anders aber liegt es mit der Vergangenheit, die nur deshalb eine so bedauerliche Erscheinung aufweist, wie es das staatlose Deutschtum ist, weil unsere Gesetzgebung damals nicht genügend Weitblick gehabt hat, um zu erkennen, was in einem Volkstum, das seine Einflüsse über die Grenze seines Staatsgebietes hinaus in die ganze Welt erstreckt, vor sich gehen kann.

Es wird einen Zuwachs, nicht nur an Macht, sondern auch an Ansehen und gutem Ruf bedeuten, wenn das Deutsche Reich sich in und nach diesem Kriege auch der Deutschen annimmt, die der Form nach nicht mehr zu seinem Staatsverband gehören, die von seinen Feinden aber dazu gerechnet werden, und die im Grunde schließlich doch mit ihrem ganzen Denken und Fühlen deutsch geblieben sind.

## Zweiter Teil.

# Kriegschadenersatz nach geltendem Recht.

## Erster Abschnitt.

### Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung.

Daß wir den Frieden als den natürlichen Zustand eines geordneten Staatswesens und den Krieg nur als einen Ausnahmezustand betrachten, ist eine Errungenschaft menschlicher Kultur, die noch gar nicht lange besteht. Im Deutschen Reiche ist erst 1495 zum erstenmal der ewige Landfriede verkündet worden, und es hat dann noch anderthalb Jahrhunderte gedauert, ehe sich wirklich ein Zustand allgemeinen Friedens schaffen ließ. Erst mit dem Westfälischen Frieden vom Jahre 1648 beginnt die neue Zeit, deren wichtigste Errungenschaft — der Landfriede innerhalb des Staates — uns schon so selbstverständlich erscheint, daß wir uns kaum vorstellen können, dieser Zustand dauere noch nicht drei Jahrhunderte.

Einen Krieg nicht nur durch Vernichtung der einen Partei oder durch bloßes Aufhören der Feindseligkeit zu beenden, sondern durch einen Friedensvertrag, diese Einführung des Rechtsgedankens in das Gebiet des Kriegswesens hat schon das Altertum gekannt. Bemerkenswert ist dabei, daß sowohl bei den Griechen wie späterhin bei den Germanen die Friedensschlüsse zunächst nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren gelten sollten. Die Römer dagegen waren schon dazu gelangt, Friedensverträge zu vereinbaren, die für die Dauer gelten sollten.

Bis zum Jahre 1648 bietet uns die deutsche Geschichte eine bunte Fülle von Kriegen und Fehden nach außen und nach innen. So ist der Westfälische Friede einer der wichtigsten Wendepunkte nicht nur unserer eigenen Staatsgeschichte, sondern auch der Geschichte des Völkerrechts. Mit ihm beginnt eigentlich überhaupt erst der Rechtsverkehr zwischen den Völkern. Der Dreißigjährige Krieg hat das Deutsche Reich so schwer geschädigt wie

kein anderes Ereignis in der Geschichte unseres Volkes bisher. Nimmt man die Summe dessen, was im Laufe jener dreißig Jahre an Werten verloren gegangen ist, so mag im Verhältnis die Summe vielleicht nicht kleiner sein als der Kriegsschade der Gegenwart. Der Schade ist aber nicht so plötzlich, scharf und allgemein aufgetreten wie heute. Auch waren die inneren Zusammenhänge des Wirtschaftslebens noch gar nicht entwickelt. Der Krieg wirkte im wesentlichen nur in dem Gebiet, das gerade Kriegsschauplatz war, während heute die mittelbaren Schäden vielfach tiefer gehen als die Zerstörungen, die wir auf den Kriegsschauplätzen selbst erleben.

Bereits zu den Zeiten des Dreißigjährigen Krieges wurde in Deutschland der Gedanke wach, ob denn nicht der einzelne Bürger des Staates wegen seines Kriegsschadens Ersatz vom Staate selbst verlangen könne. Das Denken der Rechtswissenschaft war damals noch ganz an römische Rechtsgedanken gebunden. Kaiser Justinians Gesetzgebungswerk beherrschte damals noch das Rechtsleben Deutschlands, und so ist es nicht zu verwundern, daß man für die Frage des Kriegsschadenersatzes sich auch aus den Pandekten Rat zu holen suchte. Man folgerte aus der *Lex Rhodia de jactu* die Berechtigung, Kriegsschadenersatz zu verlangen. Der Grundgedanke dieser römischen Gesetzesvorschrift war der: Wenn auf einem Schiffe jemand zur Rettung aus gemeinsamer Seenot sein Eigentum durch Überbordwerfen geopfert hatte, so sollten alle, die solchem Opfer ihre Rettung verdankten, anteilmäßig dem Geschädigten Ersatz leisten. Es läßt sich nicht verkennen, daß der Grundgedanke dieser Vorschrift dafür sprechen kann, in einzelnen Fällen Kriegsschadenersatzansprüche zu begründen. Man wird aber doch einen allgemeinen Ersatzanspruch daraus nicht herleiten können, und zwar schon deshalb nicht, weil bei dem größten Teil des Kriegsschadens der unmittelbare Zusammenhang zwischen Schaden des einzelnen und Abwendung einer gemeinsamen Gefahr von der Gesamtheit fehlt. Bei der römischen Vorschrift, die in unserem Seerecht auch heute noch gilt, ist eben die unmittelbare Beziehung zwischen Opfer und Rettung gegeben. Bei den meisten Fällen des Kriegsschadens fehlt sie.

Über die grundsätzliche Frage, ob man aus dem Gedanken der *Lex Rhodia* einen Anspruch auf Kriegsschadenersatz rechtlich entwickeln könne, läßt sich nichts Besseres sagen, als was Ihering einst darüber geschrieben hat. Er erörtert in einem Aufsatz<sup>1)</sup> über die Rückwirkung rechtlicher Tatsachen auf dritte Personen auch die Frage, inwieweit bei Kriegsschäden der Grundsatz:

---

<sup>1)</sup> Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. 10, S. 245 ff., insbesondere S. 331 ff.

„ut omnium contributione sarciatur, quod pro omnibus datum est“

zu unmittelbaren rechtlichen Folgerungen führen könne.

Dabei stellt er dann fest, daß gerade bei Kriegsschäden sowohl der Gefahrenkreis, der für ein besonderes Opfer als beitragspflichtig anzusehen sei, wie auch der Maßstab des Ersatzes sich nur schwer ermitteln ließe. Es lägen eben hier „Endpunkte des zivilrechtlichen Schutzes des Privatrechtsinteresses“ vor. Im Anschluß daran gibt Ihering einige Ausführungen, die hier im Wortlaut folgen sollen, weil sie auch heute noch für die Frage des Kriegsschadenersatzes von Bedeutung sind.

„Es ist dies (der Kriegsschadenersatz) einer jener Fälle, wo die Rechtspflege sich außerstande sieht, die Forderungen, welche an sich in der Idee der Gerechtigkeit gelegen sind, zu verwirklichen, und wo an ihrer Stelle die Administration die Verpflichtung überkommt, ihnen gerecht zu werden, das heißt für das Opfer, das dem einzelnen im Interesse des gemeinen Wesens aufgelegt ist, aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu bewirken. Ich erblicke darin keine Maßregel der Billigkeit, sondern einen Akt der Gerechtigkeit.

Es ist derselbe Rechtsgrundsatz, der bei Expropriationen im Interesse des gemeinen Wesens in der allgemeinen gesetzlichen Anerkennung einer Entschädigungsverpflichtung des Staates seinen Ausdruck gefunden hat. . . . Daß derselbe Gesichtspunkt auch für Opfer, die der Krieg für die einzelnen als gewaltsam herausgegriffene Vertreter der Gesamtheit in seinem Gefolge hat, wie z. B. feindliche Kontributionen und Requisitionen, Plünder, darüber, meine ich, sollte im neunzehnten Jahrhundert kein Streit bestehen. Die Ansicht, welche sich mit diesem Schaden einfach dadurch abfindet, daß sie dieselben achselzuckend für einen Kasus erklärt, für welchen der Eigentümer ebensowenig Entschädigung begehren könne, wie für Blitz- und Hagelschlag, ist ein Überbleibsel jener rohen Anschauungsweise, welche in dem Krieg ein Sistieren aller Rechtsgrundsätze erblickt. Der Krieg ist eine Tat des Staates, und wenn der Staat im übrigen die Grundsätze des Rechts auch für seine Beziehungen zu seinen Angehörigen als maßgebend anerkennt, wenn er z. B. die nötigen Geldmittel nicht einfach da nimmt, wo er sie am leichtesten finden kann, sondern die Steuerlast über die sämtlichen Staatsangehörigen verteilt, so muß er auch dasselbe tun rücksichtlich der Lasten des von ihm heraufbeschworenen Krieges. . . . Das Gegenteil ist in meinen Augen um nichts besser, als wenn der Staat die nötigen Steuern durch eine Razzia betreiben wollte.“

Diese Ausführungen Iherings treffen den Kern der Sache. Aus allgemeinen Erwägungen heraus läßt sich für den einzelnen Fall des Kriegsschadens kein Ersatzanspruch herleiten. Die Grundgedanken unserer Rechtsordnung müssen aber dazu führen, für den einzelnen Krieg den Ersatz des Kriegsschadens gesetzlich zu regeln, und zwar nicht von dem Standpunkt heraus, daß damit dem einzelnen eine Gnade geschehe, sondern in dem Bewußtsein, daß solch ein Kriegsschadengesetz nur die Verwirklichung des Rechtsgedankens sei.

Mit der Zeit hatte man es aufgegeben, auf die genannte Stelle der Pandekten Kriegsschadenersatzansprüche zu stützen. Das preußische Landrecht brachte eine neue Begründung. Unter naturrechtlichen Einflüssen hatte man in der Einleitung des Landrechts einen Grundsatz aufgestellt, der auch für Kriegsschäden anwendbar erschien. Die §§ 73—75 der Einleitung des Landrechts versprechen Schadenersatz demjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird. Man wird freilich auch hier sagen können, bei dem größten Teil der Kriegsschäden fehle es an der unmittelbaren Beziehung zwischen dem Schaden und der Aufopferung zum gemeinen Wohl. Es hat aber doch in Preußen Richter gegeben, welche auf diese Bestimmungen des Landrechts hin einen Anspruch auf Ersatz von Kriegsschäden gegen den Staat zuerkannt haben. Man ist sogar so weit gegangen, daß man aus allgemeinen Gesichtspunkten der Schadenersatzlehre heraus den Staat für den Kriegsschaden seiner Bürger verantwortlich gemacht hat. Als nach den napoleonischen Kriegen solche Auffassungen in Preußen von den Gerichten gebilligt wurden und sogar bei dem Obertribunal Anerkennung fanden, wurde auf Veranlassung des Finanzministers diese Frage Gegenstand lebhafter Erörterungen im Staatsministerium, und es kam dann endlich zu dem Bericht des Preußischen Staatsministeriums vom 16. November 1831, der durch die Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 in der preußischen Gesetzsammlung veröffentlicht und dadurch „mit Gesetzeskraft bekleidet“ worden ist<sup>1)</sup>. Diese Kabinettsorder führte zu einem heftigen Streit über die Frage ihrer Gesetzmäßigkeit<sup>2)</sup>. Es war freilich ein seltsamer Weg, den man damals eingeschlagen hat, und man wird der Auffassung des damaligen Justizministers zustimmen müssen, daß nicht ein durch eine Kabinettsorder veröffentlichter

1) Entscheid. des preuß. Obertribunals, Bd. 32, S. 164 und des Gerichtshofes z. Entsch. von Kompetenzkonflikten, Preuß. J. M. VI 1856, 87; Anschütz im Verwaltungsarchiv 5, 71—95, und Kaufmann, Kriegsführende Staaten als Schuldner . . . S. 53—57.

2) Siehe die im Schriftenverzeichnis genannten Arbeiten von Klüber, Wiedemann, v. Bülow und Perrot.

Bericht des Staatsministeriums, sondern ein Beschluß des Staatsrates und ein Gesetz erforderlich gewesen wären, um festzustellen, daß Kriegsschäden weder auf Grund der §§ 73—75, Einleitung U.R., noch auf Grund allgemeiner Rechtsgedanken Ersatzansprüche gegen den preußischen Staat gewähren. Da die Kabinettsorder aber ausdrücklich den von dem Staatsministerium gebilligten Grundsätzen Gesetzeskraft verliehen hat, kommt es nach der herrschenden Auffassung nicht darauf an, ob das bei Entstehung des Gesetzes eingeschlagene Verfahren ordnungsmäßig war. Die Frage hat keineswegs nur geschichtliche Bedeutung. Würden §§ 73—75 U.R. einen Kriegsschadenersatzanspruch geben und wäre die Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 nicht rechtsgültig, so würde für Preußen das alte Recht noch in Kraft stehen, da das Bürgerliche Gesetzbuch dieses Rechtsgebiet nicht geregelt, vielmehr in Artikel 109 seines Einführungsgesetzes ausdrücklich das Landesrecht hat bestehen lassen. Wenn man aber auch der Auffassung ist, daß der Bericht des Staatsministeriums vom 16. November 1831 eine unrichtige Begründung gibt, so wird man doch der Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 Gesetzeskraft nicht versagen können, und daher zu dem Ergebnis gelangen, daß ein allgemeiner Ersatzanspruch für Kriegsschäden nach preußischem Landesrecht nicht gegeben ist. Im wesentlichen das gleiche würde man aber auch dann sagen müssen, wenn man die Kabinettsorder von 1831 für rechtsunwirksam hielte; denn, wie schon ausgeführt, läßt sich ein allgemeiner Ersatzanspruch für Kriegsschäden auf die genannten Bestimmungen des Landrechts deshalb nicht gründen, weil es im allgemeinen an dem notwendigen Zusammenhang zwischen Aufopferung besonderer Werte des einzelnen Bürgers und einer dadurch bedingten Förderung des Gemeinwohls fehlt. In gewissen Grenzen ist ja durch das Kriegsleistungsgesetz ein Ersatzanspruch anerkannt. Bei Kriegsschäden aber, durch welche nur Werte zerstört werden, ohne daß dadurch eine unmittelbare Förderung des Vaterlandes erfolgt, versagt die Berufung auf die Einleitung des Landrechts. Man wird deshalb den alten Streit über die Rechtsgültigkeit der Kabinettsorder von 1831 auf sich beruhen lassen können.

Über die Frage, ob man aus den allgemeinen Lehren des Schadenersatzes einen Anspruch bei Kriegsschäden begründen kann, wird weiter unten noch näher zu sprechen sein.

Nach dem gewaltigen Kriegsschaden, den die napoleonischen Kriege dem preußischen Staat und Volk zugefügt hatten, mußte man besondere Fürsorge aufwenden, um diesen Schaden auszugleichen. So sind denn eine große Reihe von Edikten, Kabinettsorders und anderen Vorschriften ergangen, welche sich mit der Ausgleichung dieser Kriegsschäden befaßt haben.

In diesen Vorschriften ist zum Teil ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß es nicht möglich sei, allen Kriegsschaden auszugleichen, und daß es auch eine unbillige Belastung der Gesamtheit bedeute, wenn sie den ganzen Kriegsschaden der einzelnen übernehmen sollte. Im wesentlichen haben sich die damaligen Vorschriften darauf beschränkt, für gewisse Kriegsleistungen Ersatzansprüche zu gewähren, und im übrigen Maßnahmen für die Verteilung der Kriegslasten und für die Entschuldung zu treffen. Eine eingehende Darstellung all dieser Maßnahmen, die überwiegend nur geschichtliche Bedeutung haben, würde hier zu weit führen. Der Anhang bringt die wichtigsten Vorschriften im Wortlaut und gibt ferner eine Zusammenstellung der sämtlichen in der preussischen Gesetzsammlung hierüber veröffentlichten Anordnungen.

Im Jahre 1851 regelte Preußen durch ein Gesetz den Ersatz von Kriegsleistungen. Dieses preussische Gesetz hat später für den Norddeutschen Bund Geltung erlangt und ist die Grundlage des später zu besprechenden Reichsgesetzes vom Jahre 1873 geworden.

In welchem Umfange nach dem Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71 für Kriegsschäden Ersatz gewährt worden ist, soll im folgenden Abschnitt über die Kriegsentschädigung näher dargestellt werden. Hier sei nur bemerkt, daß man 1871 davon ausgegangen ist, ein allgemeiner Anspruch auf Kriegsschadenersatz bestehe nicht. Man hat nur aus Billigkeitsgründen kleinere Beträge der Kriegsentschädigung für Kriegsschadenersatz zur Verfügung gestellt.

Seit im Jahre 1873 das Kriegsleistungsgesetz des Deutschen Reiches die Ersatzansprüche der einzelnen Bürger gegen Kriegsschäden ähnlich begrenzt hat wie das preussische Gesetz vom Jahre 1851, ist die Frage des Kriegsschadenersatzes überhaupt nicht mehr Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen. Nur hin und wieder findet sich in dem Schrifttum des deutschen Rechts eine kurze Abhandlung oder Besprechung. Meistens hat man sich dabei auf den Grundsatz beschränkt: Ein Anspruch auf Ersatz von Kriegsschäden bestehe nur im Rahmen des Kriegsleistungsgesetzes; also das, was man eigentlich im engeren Sinne Kriegsschaden nennt, sei überhaupt nicht ersatzberechtigt. Es ist ein Kennzeichen für die privatrechtliche Herkunft und Schulung unserer Rechtswissenschaft, daß man dabei auch in staatsrechtlichen Schriften die Begründung findet, Kriegsschade sei nicht zu ersetzen, weil er auf Zufall beruhe, eine Begründung, die offensichtlich der privatrechtlichen Schadenersatzlehre entstammt.

Wenn wir auf das zurückschauen, was bisher in Gesetzgebung und Schrifttum über die Fragen des Kriegsschadens gesagt worden ist<sup>1)</sup>, so müssen

<sup>1)</sup> Zusammenstellung im Anhang.

wir gestehen, daß abgesehen von den besonderen Maßnahmen Preußens nach den Napoleonischen Kriegen, dieses für Volk und Staat hochbedeutende Gebiet bisher nur eine dürftige Bearbeitung gefunden hat. Freilich ließ sich im Jahre 1871 der damalige, mit dem heutigen gar nicht vergleichbare Kriegsschaden durch die hohe Kriegsentschädigung schnell überwinden. Der gegenwärtige Krieg stellt uns vor die Aufgabe, dieses Gebiet unseres Rechts von Grund auf neu zu regeln. Was der erste Teil dieser Schrift über den Umfang des Kriegsschadens gesagt hat, dürfte erweisen, wie wichtig für unseren Staat und alle seine Bürger die Ausgleichung der Kriegsschäden ist. Daß unser bisheriges und geltendes Recht nicht mehr ausreicht, um die Aufgaben zu lösen, die hier vor uns liegen, diese Erkenntnis muß nicht nur unserer Staatsverwaltung, sondern unserer ganzen Volksgemeinschaft aufgehen. Erst dann wird es möglich sein, den ungeheuren Schaden zu überwinden, den dieser Krieg auch uns gebracht hat.

## Zweiter Abschnitt.

### Kriegsentschädigung.

Gelingt es, nach einem glücklichen Kriege von dem Feinde eine hohe Kriegsentschädigung zu erzwingen, so braucht der Sieger nicht sorgsam zu erwägen, wie weit er seinen Staatsangehörigen Kriegschaden zu vergüten habe, sondern man kann aus der Fülle des Errungenen heraus freigebig verteilen. Schon deshalb ist die Frage der Kriegsentschädigung für den Kriegschadenersatz von der allergrößten Bedeutung.

Früher hat man bereits während des Krieges nach Möglichkeit feindliches Vermögen in seinen Besitz gebracht. Noch im Dreißigjährigen Kriege waren Brandschatzung und Plünderung allenthalben die Mittel, um von dem Gegner im voraus eine Kriegsentschädigung zu erheben, und wenn auch eine Kaiserliche Verordnung bereits damals das Brandschatzen verboten hatte, so wurde es tatsächlich doch in weitem Umfange geübt. Die Erhebung von Kontributionen während des Krieges ist auch in späteren Kriegen vorgekommen und namentlich von Napoleon I. als ein wirksames Mittel benutzt worden, zugleich die eigenen Kassen zu füllen und den Gegner in seiner Wirtschaftskraft zu schwächen. Im Verhältnis zu dem, was die Napoleonischen Kriege dem deutschen Volke gekostet hatten, war die Kriegsentschädigung, zu der Frankreich sich in dem Pariser Frieden von 1815 verpflichtete, mit 265 Millionen Franken sehr gering bemessen. Der Prager Friede von 1866 hat Osterreich-Ungarn nur 40 Millionen Taler auferlegt, und auch die übrigen Friedensschlüsse der letzten hundert Jahre, insbesondere der Friede von Schimonoseki zwischen Rußland und Japan, haben keinerlei Kriegsentschädigung vereinbart. Eine Ausnahme bildet nur der Frankfurter Friede vom 12. Mai 1871, nach welchem Frankreich, wie bekannt, an Deutschland die für damalige Verhältnisse ungeheure Summe von 5 Milliarden Franken zu zahlen hatte.

Es sei hier kurz erwähnt, in welcher Weise man diese Kriegsentschädigung verwendet hat.

Auf Grund besonderer Gesetze — Zusammenstellung im Anhang — sind überwiesen worden:

120 000 000	Mark für die Bildung eines Reichs-Kriegsschatzes,
561 000 000	Mark für den Reichs-Invalidenfonds,
320 540 430	Mark für das „Retablissement“ des Reichsheeres,
250 550 911	Mark für Festungs- und Eisenbahnbauten in Elsaß-Lothringen,
270 916 000	Mark für Festungen, Schießplätze und sonstige militärische Bauten im Reiche,
24 000 000	Mark für den Bau eines Reichstagsgebäudes,
6 000 000	Mark für Erwerb von Grundstücken.

---

1 553 007 341 Mark.

Die Gemeinden hat man über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus für Kriegseleistungen entschädigt, und der Rest, der nach Ersatz einer Reihe besonderer Kriegsschäden verblieb, ist auf Reich und Bundesstaaten verteilt worden.

Was den eigentlichen Kriegsschaden der einzelnen Bürger betrifft, so ging man 1871 davon aus, daß Rechtsansprüche auf Entschädigung gegen das Deutsche Reich überhaupt nicht beständen, daß es sich also nur um Bewilligungen aus Billigkeitsgründen handeln könne. So hat man Ersatz gewährt für die Beschädigungen und Zerstörungen, die auf dem Kriegsschauplatz durch Brand und Beschädigung verursacht worden sind — man hat die deutsche Rederei entschädigt — für Angehörige der Reserve und Landwehr, die infolge des Feldzuges in ihrer Wirtschaftsstellung besonders schwer beeinträchtigt worden waren, hat man 12 Millionen Mark bewilligt — und endlich sind für die aus Frankreich ausgewiesenen Reichsdeutschen 6 Millionen Mark ausgesetzt worden, nachdem man bereits während des Krieges durch besondere, für diesen Zweck erhobene Kontributionen den Auslandsdeutschen rund 7 Millionen Franken verschafft hatte.

Da man daran denken könnte, diese vier Sondergesetze für den vorliegenden Krieg als Muster zu benutzen, sind sowohl die Gesetze, wie ihre damalige Begründung dem Anhang im Wortlaut beigelegt. Aus den Beratungen im Reichstag ist besonders hervorzuheben die Haltung, welche Bismarck gegenüber den Auslandsdeutschen einnahm. Man empfindet es in seinen Worten, daß eine gewisse Mißstimmung in ihm lebendig war. Den Grund findet man in seiner Rede vom 2. Juni 1871<sup>1)</sup> angedeutet. Er

---

<sup>1)</sup> Sitzungsberichte des Reichstags. Leg.-B. I. Session 1871. S. 986.

beklagt sich dort darüber, daß die Auslandsdeutschen so maßlose Forderungen gestellt hätten. Als er erfahren habe, daß man etwa eine Milliarde Mark verlangte, sei seine Teilnahme für diese Sache erschlafft. Offenbar hat die Wahrnehmung, daß der Krieg von einer Reihe Auslandsdeutscher zum Anlaß genommen war, übertriebene Forderungen an das Reich zu stellen, die Teilnahme des Reichskanzlers für das Auslandsdeutschtum damals stark beeinträchtigt, und dann war wohl auch von Bedeutung, daß der aus agrarischen Verhältnissen stammende Staatsmann die Auswanderung von Arbeitskräften überhaupt als ungünstig betrachtete. Jedenfalls hat man 1871 die aus Frankreich ausgewiesenen Auslandsdeutschen nur in geringem Umfang entschädigt. Sie haben im ganzen etwa 12 Millionen Mark erhalten.

Nach den im Reichstag von Miquel<sup>2)</sup> gemachten Angaben waren bei den während des Krieges gebildeten Hilfsausschüssen von rund 30 000 Vertriebenen rund 26 Millionen Thaler Schäden angemeldet worden, davon in Berlin allein 16 Millionen auf 20 000 Vertriebene.

Es ist von Bedeutung, gerade die persönliche Meinung Bismarcks hier hervorzuheben, weil es doch leicht geschehen könnte, daß man bei der Beratung der Fragen künftig Bismarcksche Worte zuungunsten der Auslandsdeutschen ins Feld führt — sicherlich nicht im Sinne dessen, der mit den Grund für alle Erfolge dieser Zeit gelegt hat. Das Auslandsdeutschtum hat heutzutage für das Deutsche Reich eine ganz andere Bedeutung als 1871. Damals trat Deutschland erst in den Kreis der Weltmächte ein. Es b e g a n n wirtschaftlich, wie politisch seinen Einfluß über die ganze Welt hin geltend zu machen. In den Jahrzehnten, die seither vergangen sind, hat sich unser Interessentkreis unendlich vergrößert, und in dem Kreis dieser, die ganze Welt umspannenden Interessen bildet das Auslandsdeutschtum Stützpunkte, die für unsere Weltstellung unentbehrlich geworden sind. Darum müssen wir dem Kriegsschaden der Auslandsdeutschen heute eine ganz andere Beachtung schenken, als man sie 1871 in der Mehrheit des Reichstages für nötig befunden hat.

Ubrigens hat es schon damals nicht an Stimmen gefehlt, die eine größere Fürsorge für die Auslandsdeutschen verlangten, und offenbar waren dies die Männer, die die Verhältnisse des Auslandes genauer kannten. Sie sind aber der Mehrheit des Reichstages und dem Gewicht der Meinung des Reichskanzlers gegenüber ohne Einfluß geblieben.

Die Frage der Kriegsentuschädigung ist nicht Rechts-, sondern Machtfrage. In gewissem Sinne aber kann man sie doch auch als eine Rechtsfrage

1) Sitzungsberichte I 1. S. 1101.

bezeichnen. Und wenn man von dem engen Standpunkt absieht, dem Recht nur die schriftlich niedergelegte Willensbindung ist, so darf man auch von einem Recht auf KriegsentSchädigung sprechen. Es gibt nicht nur ein Recht des Krieges, sondern auch ein Recht des Sieges. Was der Sieger dem unterworfenen Feind für Bedingungen zu stellen habe, das soll, so ist es wenigstens nach deutscher Auffassung gerecht — nicht nach freier Willkür sich entscheiden, sondern nach Grundsätzen, die vor einem höchsten Richter Anerkennung finden können. Mit solchen Gedanken betrachtet, ergibt sich gerade die KriegsentSchädigung als eine der gerechtesten Bedingungen eines Sieges. Auf der einen Seite verschafft sie dem Sieger die Mittel, seinen eigenen Kriegsschaden ausgleichen zu können. Auf der anderen Seite belastet sie den Besiegten und verhindert ihn, in absehbarer Zeit wieder in den Zustand voller Kriegsbereitschaft zu kommen. Geht man davon aus, daß der Krieg uns, sehr gegen unseren Willen, von unseren Feinden aufgezwungen ist, so ist nichts gerechter, als daß wir durch eine hohe KriegsentSchädigung uns stärken und den Gegner schwächen. So wollte Bismarck 1871 durch die 5 Milliarden Frankreich verhindern, in absehbarer Zeit wieder kriegsbereit und damit kriegslustig zu werden. Wie man jetzt weiß, hat Bismarck sich damals über die Leistungsfähigkeit seines Gegners getäuscht. Frankreich hat nicht nur die 5 Milliarden ohne Mühe aufbringen können, sondern ist auch sehr bald wieder kriegsbereit gewesen und hat damit sehr bald die Politik Bismarcks vor neue Kriegsjorgen gestellt. Diese Erfahrung sollte man bei dem kommenden Friedensschluß nicht vergessen!

Wie sehr auf seiten unserer Gegner das Bewußtsein lebendig ist, daß eine KriegsentSchädigung den Unterworfenen vor allem auf lange Zeit in Kampfunfähigkeit erhält, dafür bietet den besten Beweis ein in einer englischen Zeitschrift erschienener Aufsatz<sup>1)</sup>, aus dem folgendes im Wortlaut wiedergegeben sei:

„Zur Sicherung eines langdauernden Friedens in Europa ist es unerläßlich, Preußen so zu schwächen, daß es an eine Revanche zu einem nahe bevorstehenden Zeitpunkt nicht denken kann. Das wirksamste und im ganzen genommen gerechteste (!) Mittel zur Erreichung des genannten Zweckes ist, eine so erdrückende KriegsentSchädigung dem deutschen Volke aufzuerlegen, daß es Deutschland für lange Zeit unmöglich wäre, einen Revanchekrieg zu führen, eine KriegsentSchädigung, die ferner der ganzen Welt zeigen würde, daß ein Volk, welches einen ungerechtfertigten Angriff unternimmt, in Zukunft die Kosten des Krieges, den es anderen aufzwingt, selbst zu tragen hat (!).

<sup>1)</sup> Mitteilungen des Vereins für das Deutschtum im Ausland Nr. 26, vom 15. Juni 1915.

Die deutsche Regierung hat durch Geltendmachung ihres außergewöhnlichen Einflusses auf ihre Untertanen einen ungeheuren Goldvorrat in der Reichsbank angesammelt. Dieser Goldvorrat muß, sobald die verbündeten Armeen in der Lage sind, in Deutschland einzufallen, sofort enteignet und als Entschädigung festgehalten werden, welche den Ländern, die durch einen ihnen aufgezwungenen Krieg geschädigt worden sind, gezahlt werden muß.

Wir möchten ferner hinzufügen, daß der preußische Staat den Staatssozialismus auf ein ganz beträchtliches Maß ausgedehnt hat. Er ist Eigentümer fast aller Eisenbahnen. Er ist Eigentümer einer großen Bank. Er ist ferner Eigentümer von Ländereien, Wäldern, Bergwerken, Schiffen und wovon nicht. Alles dieses Staatseigentum sollte, sobald Deutschland auf die Knie gezwungen ist, konfisziert werden und irgend jemanden, der bereit ist, zu bezahlen, verkauft werden, wobei die deutsche und die preußische Regierung im Friedensvertrag die Rechtsgültigkeit dieser Maßnahmen anerkennen müßten. Wenn wir den Erlös aus dem Staatseigentum Preußens und der anderen deutschen Staaten zu dem Goldvorrat hinzurechnen, so haben wir eine sehr beträchtliche Kriegsentchädigung in unseren Händen. Aber man sollte sich Deutschland gegenüber nicht mit der Forderung dieser Kriegsentchädigung begnügen. Deutschland müßte verpflichtet werden, eine weitere sehr beträchtliche Kriegsentchädigung sowohl an Frankreich wie an Belgien für die in diesen Ländern angerichteten Zerstörungen zu bezahlen, eine Kriegsentchädigung, die durchaus dem zugefügten Schaden zu entsprechen hätte.

Ferner müßte ganz Deutschland die Folgen eines rücksichtslosen, unmoralischen und verbrecherischen Angriffs auf seine Nachbarn fühlen, indem es gezwungen wird, viele Jahre lang daran zu arbeiten, den Verbündeten die Kosten des Krieges, der ihnen von Deutschland aufgezwungen wurde, zu ersetzen. Deshalb sollten, abgesehen von dem Verkauf des oben genannten Staatsbesitzes, noch eine oder mehrere große Schadenersatzanleihen aufgenommen und Deutschland gezwungen werden, für Jahre hinaus die Zinsen auf diese Anleihen im voraus zu bezahlen, damit der Staat daran verhindert werde 1. diese Anleihen notleidend werden zu lassen und 2. Geld zur Wiederherstellung seines Heeres und seiner Flotte und zu anderen Kriegsvorbereitungen zu verwenden.“

Aus solchen Worten können wir lernen, wie wir unsere Gegner zu behandeln haben. Jede Spur von Rücksichtnahme, die wir jetzt üben würden, wäre nichts als Schwäche. Zum mindesten würde sie als Schwäche ausgelegt und ausgenutzt werden. Auch in der Frage der Kriegsentchädigung heißt es für Deutschland jetzt, mit aller Schärfe und allen Mitteln vorzugehen. Wenn wir von Anbeginn des Krieges in dem Bewußtsein gelebt

haben, daß wir nicht nur für unseren Frieden kämpfen, sondern für den der ganzen Welt, so müssen wir auch versuchen, durch hohe Kriegsschädigung unsere Gegner auf lange Zeit hinaus an neuen Kriegen zu verhindern. Der Deutsche neigt ja dazu, auch einem Gegner gegenüber stets wieder menschlich, gutmütig und versöhnlich zu fühlen. Wir haben aber in diesem Kriege, insbesondere von England und Rußland so deutlich erfahren, daß dort nichts Eindruck macht, als der unbeugsame Wille und die unbezwingliche Kraft, mit der dieser Wille sich in die Tat umzusetzen versteht. Deshalb muß auch die Frage der Kriegsschädigung ohne alle Nebenrücksichten und Bedenkllichkeiten, rein nach der Frage der Macht, entschieden werden.

### Dritter Abschnitt.

## Grundgedanken der Lehre vom Schadenersatz<sup>1)</sup>.

Bevor wir im einzelnen auf den geltenden Rechtszustand des Kriegsschadenersatzes eingehen, erscheint es zweckmäßig, zunächst noch einen Überblick über die Entwicklung der allgemeinen Lehren vom Schadenersatz zu geben. Da, wie schon erwähnt, das geltende Recht offenbar nicht ausreicht, steht die Aufgabe vor uns, ein neues zu formen, und bei der Lösung dieser Aufgabe werden wir zunächst uns danach umsehen müssen, wie denn überhaupt in unserem Recht der Schadenersatz ausgebildet sei.

Den einfachsten, ursprünglichsten Grund des Schadenersatzes bildet der Begriff der *Ursache*. Es liegt so nahe, denjenigen, der einen Schaden verursacht, auch für ihn haften zu lassen. Aus einer solchen, schon in alten Zeiten anerkannten Ursachenhaftung hat sich mit der Zeit die Haftung für *Ver schulden* herausgebildet. Das war eine Einschränkung. Jetzt haftete man nicht mehr für alles, was man verursacht hatte, sondern nur für das, was man schuldhaft begangen. Darüber, was unter einem solchen, eine Ersatzhaftung begründenden Verschulden zu verstehen sei, hat man in der Rechtslehre viel gestritten. Als die entscheidenden Merkmale dürfte man zwei bezeichnen: erstens muß die Möglichkeit einer Vermeidung des Schadens vorgelegen haben und zweitens eine nach allgemeiner Auffassung bestehende Pflicht, diese Möglichkeit nicht ungenutzt zu lassen. Nachdem im Laufe von Jahrhunderten die Schadenersatzlehre allmählich von der reinen Ursachenhaftung mehr und mehr zur Schuldhafung übergegangen war, änderte sich das Bild der Entwicklung, als neue Lebensvorgänge in die Erscheinung traten, für welche weder eine Haftung des Ursächers noch die des Schuldigen ausreichte. Es ergab sich nämlich besonders aus der Verwertung gewaltiger Naturkräfte in menschlichen Betrieben, daß man häufig

---

<sup>1)</sup> Hierzu besonders die in dem Schriftenverzeichnis genannten Werke von Hedemann, Mataja, Mauczka und Rümelin, sowie die Verhandlungen des 31. deutschen Juristentages

bei Schadenvorgängen einen einzelnen Menschen weder als Ursache noch als Schuldigen ermitteln konnte. Gleichwohl erschien es in solchen Fällen unbillig, dem Geschädigten einen Ersatzanspruch zu versagen. So gelangte man im Lauf des letzten Jahrhunderts durch die Ausbildung des Verkehrs- und Wirtschaftslebens zu dem Gedanken, von vornherein bestimmte Personen für jeden Erfolg haften zu lassen, der innerhalb des ihrer Verfügung unterstehenden Gefahrenkreises vorkam. Dabei haben sich die verschiedensten Abstufungen gebildet. In den wichtigsten Fällen hat man die Haftung des Betriebsunternehmers eingeführt, von der aber der Nachweis befreit, es habe unabwendbarer Zufall oder höhere Gewalt vorgelegen. Man spricht in solchen Fällen in der Rechtswissenschaft von Erfolg-, Betriebs- oder Gefährdungshaftung. Während die Gesetzgebungen unserer Zeit für die verschiedensten solcher Gefahrenkreise Sondergesetze erlassen haben, so für Eisenbahnen, Kraftfahrzeuge, Luftfahrt usw., hat sich die Rechtsanschauung zugleich auch nach einer anderen Richtung hin entwickelt. Man verlangt, daß die Frage des Schadenersatzes nicht durch starre Rechtsregeln eingengt, sondern nach allgemeinen, großen Gesichtspunkten biegsam und entwicklungsfähig geordnet werde, wobei man entweder ganz allgemein den Gedanken der Billigkeit und Angemessenheit entscheiden lassen will, oder, mit einer besonderen Färbung dieses Gedankens, die Ersatzpflicht nach dem Grundsatz des wirtschaftlich kleinsten Schadens entscheiden haben möchte. Dieser letztere Gesichtspunkt wird insbesondere seit den Arbeiten Matajas oft vertreten.

Als rechtliche Grundlagen für die Gewährung eines Schadenersatzes stellen sich also nach der bisherigen Rechtsgeschichte die folgenden dar:

1. Ursache,
2. Verschulden,
3. Haftung für den Erfolg ohne Rücksicht auf Ursache und Schuld, nur deshalb, weil der Ersatzpflichtige innerhalb des Gefahrenkreises die Verfügungsmacht besitzt,
4. Haftung aus Billigkeitsgründen,
5. Haftung nach dem Grundsatz des wirtschaftlich geringsten Schadens.

Zwar sind alle diese Gedanken dem Kreise des bürgerlichen Rechts entnommen, und bei dem Kriegsschaden handelt es sich nicht um dieses eine Gebiet unserer Rechtsordnung, sondern auch, vielleicht sogar vorwiegend um Staats- und Völkerrecht. Wenn wir aber daran gehen, eine Frage zu bearbeiten, die unser ganzes Recht angeht, wird die begriffliche Durchbringung des Stoffes doch immer von den bisher am reifsten ausgebildeten Lehren

des bürgerlichen Rechts ihren Ausgang zu nehmen haben. Man darf nur nicht vergessen, daß bei der Regelung des Kriegschadenerfases, soweit er über das bürgerliche Recht hinausgeht, noch andere Gesichtspunkte in Frage kommen, vor allem die Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit und auf Staatsnotwendigkeiten, die man schließlich ebenso hinnehmen muß wie jede andere Tatsache der Geschichte, an der auch der stärkste Wille des einzelnen nichts ändern kann.

## Vierter Abschnitt.

### **Ansprüche auf Kriegschadenersatz nach geltendem Recht.**

#### 1. Ansprüche gegen den eigenen Staat.

Für alle Deutschen, die irgendwelchen Kriegschaden erlitten haben, ist die erste, wichtigste Frage die: haben sie einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den eigenen Staat? Muß das Reich ihnen erstatten, was sie durch den Krieg verloren haben? Oder können sich die Geschädigten an die einzelnen Bundesstaaten wenden und sie nötigenfalls auf Ersatz verklagen?

In dem Überblick über die Geschichte des Kriegschadenersatzes ist schon erwähnt worden, daß man um 1830 in Preußen solche Klagen auf Kriegschadenersatz gegen den Fiskus nicht nur angestrengt, sondern auch gewonnen hat. Wir müssen also zunächst das geltende Recht daraufhin prüfen, ob der einzelne Deutsche gegen Reich oder Staat Kriegschadenersatz beanspruchen und ob er gegebenenfalls darauf klagen kann.

Es fragt sich zunächst, ob man solche Ersatzansprüche aus *a l l g e m e i n e n R e c h t s g r u n d s ä t z e n* heraus entwickeln kann, die als selbstverständlich zu gelten haben, obschon sie nicht besonders schriftlich niedergelegt worden sind. Die Frage ist zu verneinen. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung ist nach deutschem Recht nur dann gegeben, wenn er irgendwie in der Gesetzgebung eine Stütze findet. Sie braucht nicht gerade im Wortlaut des geschriebenen Gesetzes zu bestehen. Auch allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht kann zur Begründung dienen. Dagegen reicht es nicht aus, einen Anspruch aus reinen Rechtsbegriffen heraus zu entwickeln, ebenso wenig, wie Billigkeit oder Angemessenheit allein einen Anspruch begründen können. Vielmehr lassen Begriffsforderungen und Gesichtspunkte der Billigkeit sich nur dazu verwerten, daß man diesen Forderungen entsprechend ein Gesetz zu formen trachte. Aus allgemeinen Erwägungen heraus läßt sich also die Frage des Kriegschadenersatzes für das geltende deutsche Recht nicht lösen. Es besteht weder ein Gewohnheitsrecht, noch gibt es eine allgemeine Rechtsvorschrift, nach welcher Kriegschäden grundsätzlich vom Staat erstattet werden müßten.

Bevor wir zu den einzelnen Gesetzen übergehen, müssen wir uns aber noch aus dem Grundgesetz des Deutschen Reiches, der Reichsverfassung, die Gewißheit holen, daß nicht etwa dort ein allgemeiner Schadenersatzanspruch gewährt worden sei. Aus der Verfassungsurkunde könnten nur der 6. Absatz des dritten Artikels und Artikel 58 in Frage kommen. Artikel 3 Absatz 6 lautet:

„Dem Ausland gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches.“

Aus dieser Versprechung darf man wohl einen Schadenersatzanspruch herleiten, wenn das Reich seiner Schutzverpflichtung nicht nachkommt. Es wird aber erstens einer hierauf gegründeten Schadenersatzklage voraussichtlich entgegengehalten werden, der Rechtsweg sei hier unzulässig. Die durch die Reichsverfassung begründete Pflicht des Deutschen Reiches, seine Angehörigen im Ausland zu schützen, berühre die Staatshoheit, begründe aber keine vor deutschen Gerichten klagbare Verpflichtung. Es darf als ein anerkannter Grundsatz deutschen Rechts gelten, daß alle Maßnahmen, welche nicht die Verwaltung, sondern die Staatshoheit betreffen, dem Rechtsweg entzogen sind. Selbst wenn aber aus der genannten Bestimmung der Reichsverfassung geklagt werden könnte, so würde man mit ihr gerade für den Kriegschaden nichts anfangen können, denn man würde jedem Anspruch damit begegnen können, daß ja das Reich gerade jetzt im Kriege zu Lande, zur See und in der Luft alle nur erdenkliche Mühe und Kraft aufwende, um das Volk vor dem Ansturm seiner Feinde zu schützen.

Für die Kriegschäden könnte aus der Verfassung weiterhin nur noch der Artikel 58 herangezogen werden. Er lautet so:

„Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.“

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Vorschrift der Reichsverfassung nicht geeignet ist, Ansprüche, und vor allem klagbare Ansprüche auf Kriegschadenersatz für den einzelnen Fall zu begründen. Vielmehr ist hier lediglich ein Grundsatz ausgesprochen, der so allgemein gefaßt ist, daß er sich eigentlich von selbst versteht, mit dem man daher im Einzelfalle nichts anfangen kann. Immerhin ist es für die kommende gesetzgeberische Rege-

lung der Frage von großer Bedeutung, was unser Staatsgrundsatz hier verordnet hat.

Das einzige Reichsgesetz, aus dem sich bestimmte Verpflichtungen zum Ersatz von Kriegschäden ergeben, ist das Gesetz über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873. Im allgemeinen werden die Kriegseleistungen, die auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigen sind, in der Wissenschaft überhaupt nicht zu den Kriegschäden gerechnet, sondern ihnen gegenübergestellt. Die Verschiedenheit, die eine solche Gegenüberstellung rechtfertigt, liegt aber im wesentlichen wohl nur darin, daß die sogenannten Kriegseleistungen nach dem Gesetz von 1873 ersatzberechtigt sind, die übrigen Kriegschäden aber nicht.

Als ersatzberechtigt sind anerkannt alle Lieferungen, welche für die bewaffnete Macht erforderlich werden, insbesondere Quartier, Stallung, Verpflegung, Beförderungsmittel, Arbeitskräfte, Grundstücke, Gebäude, Feuerungsmaterial, Lagerstroh und anderes mehr. Zudem enthält das Gesetz im § 3 Ziffer 6 noch eine allgemeine Klausel:

„Sonstige Dienste und Gegenstände, deren Leistung beziehungsweise Lieferung das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich machen könnte.“

Diese Bestimmung ist wichtig. Denn an sie wird sich die Erörterung der Frage anknüpfen, ob und in welchem Umfang die Kriegsgesetzgebung in Verbindung mit dem Gesetz von 1873 Ansprüche auf Kriegschadenersatz gewähre.

Nach diesem Gesetz sind weiterhin besondere Bestimmungen getroffen für die Hergabe von Schiffen und anderen Fahrzeugen, Pferden sowie für die Leistungen der Eisenbahnen. Es sei hier erwähnt, daß Preußen im Eisenbahngesetz von 1838, § 43 ausdrücklich die Entschädigungspflicht des Staates gegenüber Eisenbahngesellschaften bezüglich aller Kriegschäden ausgeschlossen hat.

Das Kriegseleistungsgesetz ist mehrfach eingehend erläutert<sup>1)</sup> worden; es bedarf daher hier keiner besonderen Besprechung. Sein Wortlaut ist im Anhang abgedruckt. Nur eine Vorschrift dieses Gesetzes ist für die in ihm nicht als ersatzpflichtig anerkannten Kriegschäden wichtig. Das ist § 35.

Er lautet:

„Für Leistungen, durch welche einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen außergewöhnlich belastet werden, sowie für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen

<sup>1)</sup> Siehe insbesondere die Kommentare von Heilberg—Schäffer und Liebrecht.

an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht oder nicht hinreichend entschädigt werden, wird der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt.“

Eine freie Kommission von Reichstagsabgeordneten, die den Entwurf zwischen der ersten und zweiten Lesung beraten hatte, ist der Schöpfer dieser Bestimmung, die weder in dem preußischen Kriegsleistungsgesetz, noch in dem Regierungsentwurf von 1873 enthalten war. Im Reichstag hat man sich lebhaft dagegen ausgesprochen<sup>1)</sup>, „solche Versprechen für die Zukunft, solche Wechsel, von denen man nicht weiß, in welcher Höhe man sie einlösen kann“, in einem Gesetz zu geben. Wenn man aber auch damals betont hat, daß es von dem Schicksal des künftigen Krieges abhängen werde, wie weit über die Vorschriften des Gesetzes von 1873 hinaus Entschädigungen gegeben und Härten ausgeglichen werden könnten, so hat sich doch schließlich die Mehrheit des Reichstages auf den Standpunkt gestellt, es sei „immerhin ein Trost, wenn wenigstens die Hoffnung eröffnet wird, daß das Übermaß von Lasten seinerzeit werde gemildert werden“.

Mag auch der § 35 nicht nur als ein solcher Trost aufgefaßt werden, sondern als eine, wenn auch nicht gerichtlich erzwingbare Verheißung des Gesetzgebers<sup>2)</sup>, so wird man ferner aus § 35 auch eine Bestätigung der Rechtsauffassung entnehmen können, daß über das Gesetz von 1873 hinaus Ansprüche auf Kriegsschadenersatz nicht gegeben sind. Diese Auffassung wird, wie schon dargelegt, auch dadurch bestätigt, daß man im Jahre 1871 mit den bereits erwähnten vier Gesetzen für die besonders auffallenden Kriegsschadensfälle Beihilfen gewährt hat unter Ausschluß eines Rechtsanspruchs.

Besonders für das Auslandsdeutschtum ist es wichtig, ob das Kriegsleistungsgesetz von 1873 auch für die feindlichen Gebiete gilt, die während des Krieges in die Hand des Deutschen Reiches gekommen sind, so insbesondere für Belgien, Russisch-Polen und die Ostseeprovinzen<sup>3)</sup>. Die Frage wird zu verneinen sein, wenigstens vom reinen Rechtsstandpunkt aus. Nach § 1 des Gesetzes über die Kriegsleistungen ist dieses Gesetz ausdrücklich auf das Bundesgebiet beschränkt, d. h. auf diejenigen Gebiete, welche in der Reichsverfassung oder in späteren Gesetzen ausdrücklich als Gebiet des

1) Sitzungsberichte 1. Leg.-R. I. Session. 1873. S. 946.

2) In den Erlassen für die einstweilige Regelung der Kriegsschäden in Ostpreußen, Westpreußen und Elsaß-Lothringen wird ausdrücklich auf § 35 des Kriegsleistungsgesetzes Bezug genommen. S. die im Anhang abgedruckten Bestimmungen.

3) Die besonderen für diese Gebiete erlassenen Bestimmungen sind im Anhang verzeichnet.

Deutschen Reiches bezeichnet worden sind. Die von deutschen Truppen besetzten feindlichen Landesteile gehören zweifellos nicht dazu.

Für die deutschen Schutzgebiete gilt das Kriegsleistungsgesetz von 1873 nicht. Dies wird daraus gefolgert, daß, wie schon erwähnt, der Geltungsbereich des Gesetzes laut seinem ersten Paragraphen auf das Gebiet des Deutschen Reiches selbst beschränkt ist. Deutsch-Südwestafrika besitzt besondere Bestimmungen<sup>1)</sup>. Am 3. September 1913 ist durch kaiserliche Verordnung auf Grund des § 1 des Schutzgebietsgesetzes bestimmt worden, daß die §§ 1, 2 und 15—34 der Verordnung vom 3. September 1913 für den Kriegsfall anzuwenden sind. Diese Verordnung betrifft die Friedens- und Aufstandsleistungen für die bewaffnete Macht in Deutsch-Südwestafrika. In dringenden Fällen darf nach der Verordnung vom 3. September 1913 auch der Truppenbefehlshaber für den Bereich kriegerischer Unternehmungen diejenigen Anordnungen treffen, welche nach § 23 der Verordnung vom 3. September 1913 sonst der Gouverneur zu treffen hat.

Für die anderen Schutzgebiete sind bisher durch die Reichsgesetzgebung überhaupt keine Vorschriften erlassen worden. Ob innerhalb der Verwaltung der einzelnen Gebiete während des Krieges Notverordnungen entstanden sind, ist nicht bekannt, da die Postverbindung unterbrochen ist.

Seit Kriegsbeginn sind im Deutschen Reiche viele gesetzliche Vorschriften ergangen, die schwere Eingriffe in das Eigentum und die sonstigen Rechte des einzelnen Bürgers zur Folge gehabt haben. Es fragt sich, ob und wie weit in solchen Fällen Ersatzansprüche zu gewähren seien, und wie weit sie bereits durch die neuen Rechtsvorschriften selbst gewährt worden sind.

Hier kommen vor allen Dingen in Betracht folgende Gruppen von Eingriffen in den Rechtskreis des einzelnen zugunsten der Kriegführung der Gesamtheit:

Ausfuhr- und Einfuhrverbote,  
Beschlagnahmen,  
Zwang zum Abschluß von Verträgen,  
Einwirkung auf Betriebe,  
Zahlungsverbote.

Noch vor Kriegsbeginn, am 31. Juli 1914, hat das Reich durch acht Verordnungen<sup>2)</sup> Ausfuhrverbote für alle Gegenstände des Kriegsbedarfs erlassen. Sicher ist eine ganze Reihe von Handels- und Gewerbetreibenden,

<sup>1)</sup> RGBl. 1913, 711 und 1914, 349. S. Anhang.

<sup>2)</sup> RGBl. 1914, 259—261, 265—269. (Tiere, tierische Erzeugnisse — Verpflegungs-, Streu- und Futtermittel — Kraftfahrzeuge und Öle — Eisenbahn-, Telephon-, Telegraphen- und Luftschiffgerät — Kriegsbedarf im allgemeinen — Verband- und Arzneimitteln — Lauben).

die besonders für die Ausfuhr arbeiteten, durch diese Ausfuhrverbote geschädigt worden. Zum Teil wird allerdings der an die Stelle der Ausfuhr tretende eigene Heeresbedarf Ersatz, wenn nicht gar größeren Gewinn verschafft haben.

Das gilt aber nur für die Zeit des Krieges selbst. Mit dem Augenblick, da der eigene Heeresbedarf aufhört, wird erst die Schadenwirkung des Krieges hervortreten, vor allem wird sich dann bemerkbar machen, daß infolge der Ausfuhrverbote deutsches Angebot auf lange Zeit von dem Wettbewerb am Weltmarkte abgeschlossen war.

Ein Einfuhrverbot ist am 31. Juli nur für Tauben erlassen worden (RGBl. 1914, S. 269). Weitere Einfuhrverbote haben die Verordnungen vom 12. Februar und 11. September 1915 gebracht (RGBl. 1915 S. 93 und 569).

Das Einfuhrverbot vom 11. Februar 1915 betrifft eine ganze Reihe von Waren, insbesondere Luxusgegenstände. Es beruht auf der Bundesratsverordnung vom 11. Februar 1915, nach welcher der Reichsfinanzminister ermächtigt worden ist, im Wege der Vergeltung die Ein- und Durchfuhr von Boden- und Gewerbeerzeugnissen feindlicher Länder über die Grenzen des Deutschen Reichs zu verbieten. Am 11. September 1915 hat der Bundesrat verordnet, daß Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl- und Futtermitteln nur an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. gehen darf.

Durch solche Ein- und Ausfuhrverbote wird mancher deutsche Handels- und Gewerbetreibende geschädigt worden sein. Es fragt sich, ob hier nicht ein Anspruch auf Kriegschadenersatz zu geben wäre, besonders in den Fällen, in denen es sich um Vergeltungsmaßnahmen handelt. Darf das Reich völkerrechtswidrige Handlungen der Feinde auf Kosten einzelner Bürger oder Berufsstände des eigenen Landes vergelten? Müßte es nicht den aus solcher Vergeltungsmaßregel seinen eigenen Bürgern entstehenden Schaden als Kriegschaden ersetzen? Diese Frage wird noch mehrfach auftauchen. Nach geltendem Recht ist wohl keine Handhabe gegeben, um auf solche Maßregeln der Reichsgewalt Schadenersatzansprüche des einzelnen Bürgers zu stützen. Man wird aber bei dem zu erlassenden Kriegschadengesetz erwägen müssen, ob nicht auch die genannte Frage einer ausdrücklichen Regelung wert sei.

Sehr zahlreiche Vorschriften des Reichskriegsrechts befassen sich mit der *Bejlagnahme*<sup>1)</sup> von Einzeleigentum für die Zwecke der staatlichen

<sup>1)</sup> Vgl. insbesondere RGBl. 1915 S. 29 (Hafer), S. 35 (Mehl und Brotgetreide), S. 139, 282, 384 (Gerste), sowie die Verordnung vom 24. 6. 1915, die für alle Gegenstände des Kriegsbedarfes gilt (S. 357, 469); ferner die zahlreichen Vorschriften, die im Anschluß an das Höchstpreisgesetz vom 4. 8. 1914 (RGBl. 1914, S. 339) erlassen worden sind.

Kriegsführung oder für die Aufrechterhaltung der Wirtschaftsordnung. Hier sind vor allem die Vorschriften zu nennen, welche die Erzeugnisse der Landwirtschaft und zwar zum Teil ganz allgemein die ganze Ernte des Landes beschlagnahmt haben.

Alle diese Vorschriften haben die Frage der Entschädigung geregelt. Sie bestimmen, was für die dem Einzeleigentum zu entziehenden Gegenstände an Ersatz zu gewähren sei. Auch das Verfahren ist genau geordnet. Es kann sich in diesem Umkreis nur darum handeln, in welcher Weise die okkupierten Gebiete hinsichtlich des dort beschlagnahmten deutschen Eigentums behandelt werden. Die Frage ist sehr wichtig, da gerade in Belgien und den von uns besetzten russischen Gebieten das dort befindliche deutsche Eigentum gewaltige Summen beträgt<sup>1)</sup>. So wird z. B. allein das in Lodz angelegte deutsche Kapital auf rund eine Viertelmilliarde Mark geschätzt.

Im Zusammenhang mit der Beschlagnahme steht vielfach ein gesetzlicher Zwang zur Veräußerung, der den einzelnen Eigentümern auferlegt worden ist. Mit Rücksicht darauf, daß solche Zwangsverkäufe regelmäßig nur zu angemessenen Preisen angeordnet werden können, kann hier von Kriegsschaden kaum die Rede sein. Anders steht es mit den Maßnahmen, welche die Wirtschaftsbetriebe des Deutschen Reiches getroffen haben. Hier kommen vor allem Landwirtschaft und Gewerbe in Betracht. Für die Landwirtschaft sind zu erwähnen das Verbot des Schlachtens von Vieh (RGBl. 1914 S. 405, 536; 1915 S. 515) und der Zwang zur Ackerbestellung (RGBl. 1915, 210). Von den Gewerbebezweigen, die sich schwere Eingriffe durch die Kriegsgesetzgebung haben gefallen lassen müssen, stehen voran die Bäder, denen die Verordnungen über die Verwendung von Mehl und Milch den Betrieb oft erheblich geschädigt haben, ferner die Besitzer von Kraftfahrzeugen und Motorbooten (RGBl. 1915, S. 113 und 485), ferner Branntweinbrennereien und Zuckersfabriken (RGBl. 1914, 467, 539; 1915, 20, 60 u. a. m.). In diese Gruppe gehört auch eine Vorschrift, wie der für die Kohlenbergwerke eingeführte Syndikatszwang (RGBl. 1914, S. 427 und 535). Nicht nur neue reichsrechtliche Vorschriften kommen hier in Betracht, sondern auch die Anwendung bestehender Gesetze und Bestimmungen auf den Kriegsfall, so z. B. die von den Polizeibehörden erlassenen Tanzverbote für Gastwirte.

Das gesamte Wirtschaftsleben des Deutschen Reiches hat durch solche Einwirkungen von Gesetz und Staatsverwaltung einschneidende Änderungen erfahren, und damit auch allenthalben beträchtlichen Schaden. Es wäre aber sicher das ungerechteste Ding von der Welt, wenn jeder einzelne,

<sup>1)</sup> S. die im Anhang genannten Vorschriften für Belgien und die Bestimmungen für die Reichsentschädigungskommission.

der durch diese Kriegsgesetzgebung geschädigt worden ist, mit Ansprüchen hervortreten wollte. Opfer haben wohl alle bringen müssen, und ein Opfer bringen, heißt nicht, für die dadurch erlittenen Schäden alsbald einen Ersatz zu begehren, sondern Opfer bedeutet die e n d g ü l t i g e Hergabe eigener Werte für das Wohl des Ganzen. Ein Teil des Kriegschadens muß eben von dem einzelnen getragen werden. Es ist undenkbar, daß überhaupt jeder Kriegschade auf dem Konto des einzelnen Bürgers völlig getilgt werden könnte. Die Ermittlungen würden sich ins Uferlose verlieren, und diese Uferlosigkeit einer großen Zahl von Ansprüchen auf Kriegschadenersatz bewirkt es, daß vielfach die g a n z e Frage des Kriegschadens in ihrer Bedeutung nicht richtig gewürdigt wird. Die Übertreibung verführt dazu, den wesentlichen Kern der Sache mit dem unbegründeten Übermaß zu verwerfen. Daß jemand Schaden erlitten und Opfer gebracht hat, begründet sicher noch keinen Ersatzanspruch. Rechtlich schon gar nicht, aber auch nicht vor dem sittlichen Bewußtsein reifen staatsbürgerlichen Sinnes. Von Kriegschadenersatz kann erst dann die Rede sein, wenn entweder ein besonderes Opfer für besondere Interessen der Kriegführung vorliegt, oder wenn der Schade so schwer ist, daß der einzelne aus eigener Kraft sich von ihm nicht wieder erholen kann. Dies werden die beiden Grundgedanken sein, welche bei der künftigen Abgrenzung des zu ersetzenden Kriegschadens den Ausschlag geben müssen.

Nicht unerwähnt dürfen bleiben die Z a h l u n g s v e r b o t e, welche das Deutsche Reich gegenüber den feindlichen Staaten erlassen hat. An sich verstoßen sie gegen das Haager Abkommen über den Landkrieg, das in Artikel 23, h der Landkriegsordnung verbietet:

„Die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit.“

Die deutschen Zahlungsverbote gegen England, Frankreich und Rußland sind Vergeltungsmaßregeln. England war die erste Macht, die gegen Wortlaut und Geist des Haager Abkommens den Zahlungsverkehr gegen Deutschland hin sperrte. Frankreich und Rußland glaubten, folgen zu müssen. So alt, wie das Recht, ist auch der Grundsatz, daß dem Rechtsbruch gegenüber Notwehr erlaubt ist. So sind an sich die Vergeltungsmaßnahmen des Deutschen Reiches gegenüber den völkerrechtswidrigen Handlungen unserer Feinde als Notwehr nicht rechtswidrig. Gleichwohl könnte man sagen, das Deutsche Reich müsse, wenn es solche Notwehrhandlungen vornehme, die eigenen Bürger entschädigen, sofern sie unter

1) RGBl. 1914, 421, 542, 530 (England); 1914, 443, 542, 550 (Frankreich); 1914, 479, 542, 550; 1915, 69 (Rußland).

solchen Handlungen leiden. Bei den Zahlungsverboten heißt das insbesondere, ob nicht das Reich dafür einzutreten habe, daß die deutschen Schuldner des feindlichen Auslandes gegenüber ihren Gläubigern keine Rechtsnachteile daraus erleiden, daß sie infolge des deutschen Verbotsgesetzes nicht zahlen dürfen.

Man wird vielleicht im Friedensvertrag daran denken wollen, jedem der beteiligten Staaten die Verpflichtung aufzuerlegen, dafür zu sorgen, daß aus der wechselseitigen Zahlungssperre den Schuldnern kein Rechtsnachteil erwachsen dürfe, und daß die bereits eingetretenen Nachteile zu beseitigen seien. Die Ausführung einer solchen Vorschrift würde aber im Einzelfalle vielleicht gar nicht so einfach sein, vor allem nicht die Beseitigung bereits eingetretener Rechtsnachteile. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß eine solche Vereinbarung im Friedensvertrag zwar für die ausländischen Schuldner deutscher Gläubiger recht nützlich wäre, daß sie aber dem deutschen Schuldner gegenüber seinem ausländischen Gläubiger vermutlich deshalb oft nicht viel helfen würde, weil es im feindlichen Ausland sehr viel schwerer wäre, sein Recht zu finden. Die verbürgte Gegenseitigkeit steht eben oft nur auf dem Papier, und es bedeutet daher oft für das Deutsche Reich ein schlechtes Geschäft, wenn es Gegenseitigkeit vereinbart. Mit ihr gibt Deutschland meistens mehr, als es erhält. Jedenfalls wird man beim Friedensvertrag auf deutscher Seite nicht unterlassen dürfen, die Rechtsfolgen der Zahlungssperre eingehend zu regeln.

Wie wichtig diese Frage ist, geht aus einer Strafgerichts-Verhandlung hervor, welche das Zahlungsverbot gegen England zum Gegenstande gehabt hat<sup>1)</sup>. Eine Berliner Strafkammer hat einen Verstoß gegen das Zahlungsverbot schon darin erblickt, daß der in Deutschland ansässige Mitinhaber eines chilenischen Handelshauses dieses telegraphisch anzuweisen versucht hatte, für ein von Chile aus abgeschlossenes Geschäft Zahlung an eine englische Firma zu leisten. Dieser Fall ist besonders deshalb bemerkenswert, weil er zeigt, wie die Wirkungen der Zahlungssperre sich nicht nur auf den wechselseitigen Verkehr der feindlichen Staaten beschränken, sondern auch Zahlungsvorgänge der neutralen Länder ergreifen können. Es kann also auch dort ein Schade entstehen. Wäre in dem genannten Fall die Zahlung unterblieben, so wäre das chilenische Handelshaus nach chilenischem Recht allen Folgen des Zahlungsverzuges ausgesetzt gewesen. Man sieht aus diesem einfachen Beispiel, wie der Wirtschaftsverkehr unserer Tage ein Netz über die ganze Erde gesponnen hat, dessen Verzweigungen so vielfältig und verwickelt sind, daß Vorgänge, die einen Staat bis in die Tiefe treffen, ihre Rückwirkungen über die ganze Welt des Handels und Verkehrs hin er-

<sup>1)</sup> DZS. 1915, 699.

streden. Mag es sich auch bei der Frage des aus der Zahlungssperre entstandenen Kriegschadens nicht gerade um gewaltige Beträge handeln, wie wir sie sonst auf diesem Gebiete anzutreffen schon gewöhnt sind, auch ein geringer, aber unbilliger Schade darf bei der Abrechnung nicht vergessen werden.

Außer den bisher genannten reichsrechtlichen Vorschriften über den Kriegschadenersatz wären hier noch zu erwähnen die Bestimmungen, durch welche den Kriegsteilnehmern und ihren Hinterbliebenen Versorgungsansprüche gewährt worden sind. Es ist dies ein besonderes, durch zahlreiche Gesetze geregeltes und auch im Schrifttum eingehend behandeltes Gebiet, das im Rahmen dieser Schrift nicht weiter erörtert zu werden braucht.

Das Festungstrayongesetz vom 21. Dezember 1871 (RGBl. S. 459) enthält auch einige Bestimmungen, die für den Kriegschaden von Bedeutung sind.

Endlich könnte unter Umständen auch das Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 (RGBl. 1910 S. 798) Grundlage für Kriegschadenersatzansprüche gegen das Reich abgeben, nämlich dann, wenn ein Schade nachweislich durch Übergriffe eines Beamten verursacht worden ist. Vermutlich wird sich aber im Einzelfall der Beweis sehr schwierig gestalten, so daß kaum anzunehmen ist, dieses Gesetz werde häufig Prozesse gegen das Reich auf Kriegschadenersatz begründen können. Einen Sonderfall der Anwendung dieses Gesetzes bildet das als Reichsrecht geltende preußische Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851<sup>1)</sup> mit seinem § 4 Absatz 2. Dieser lautet:

„Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.“

Ansprüche auf Schadenersatz wären nach dem Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 nicht gegen die einzelnen Befehlshaber, sondern gegen das Reich geltend zu machen.

Damit ist der Kreis des Reichsrechts erschöpft, soweit es sich um Ansprüche der Beschädigten gegen das Reich handeln kann.

\* \* \*

Wenden wir uns nun der Frage zu, ob etwa Kriegschaden gegen die einzelnen B u n d e s s t a a t e n geltend gemacht werden kann. Die Untersuchung wird sich hier auf Preußen beschränken, da dem Verfasser nicht die nötige Zeit zur Verfügung gestanden hat, um die Gesetzgebungen der übrigen Bundesstaaten daraufhin nachzuprüfen, in welcher Weise sie den Kriegs-

1) GG. 1851, 451. Reichsverfassung Art. 68.

Schaden behandeln. Es wird aber sicherlich in jedem unserer Bundesstaaten Rechtstundige geben, die sich der Lösung dieser sicher oft nicht ganz einfachen Aufgabe gern unterziehen werden. Da nach GG. zum BGB. Art. 109 das Landrecht hier in Kraft geblieben ist, kann auch eine sehr weit zurückliegende Rechtsvorschrift auch heute noch für die Begründung von Rechtsansprüchen auf Kriegsschadenersatz herangezogen werden. So könnte denn auch die alte Frage noch aufleben, ob aus 1,1 pr. D. 14,2 solche Ansprüche sich begründen lassen.

Bei den Vorschriften des preußischen Landesrechts handelt es sich in der Hauptsache nur um die Frage, ob die §§ 73—75 der Einleitung des Landrechts für unmittelbare und gerichtlich beizutreibende Ersatzansprüche gegen den Staat Verwendung finden können. Ich habe die Frage bereits oben verneint<sup>1)</sup>. Sie ist nicht nur in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts streitig gewesen, man hat auch jetzt verschiedene Meinungen über sie geäußert. Während im allgemeinen wohl wegen der Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 die Anwendbarkeit des § 75 der Einleitung des LR. auch heute verneint wird, finden sich auch andere Stimmen, welche erstens der Kabinettsorder von 1831 einen anderen Sinn beilegen und die auf § 75 Ersatzansprüche zum wenigsten dann stützen wollen, wenn es sich um besondere Eingriffe handelt, die planmäßig Einzeleigentum für staatliche Zwecke in Anspruch nehmen, so z. B. Zerstörung von Häusern und Bäumen zwecks Freilegung des Schußfeldes, Inbrandsetzung von Gegenständen, welche der Kriegführung des Feindes dienen könnten, Räumung von Fabriken und dergleichen<sup>2)</sup>. Man wird allerdings in solchen Fällen den unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Wohl des gemeinen Wesens und der Aufopferung besonderer Rechte und Vorteile des einzelnen nachweisen können. Es bleibt aber dann die Frage offen, ob der Rechtsweg zulässig sei, und diese Frage wird man nach geltendem preußischem Recht doch im Sinne der Kabinettsorder von 1831 zu entscheiden haben. Im übrigen sind wohl keine Vorschriften des preußischen Landesrechts vorhanden, auf welche im einzelnen Kriegsschadenersatzansprüche gestützt werden könnten.

Höchstens könnte man das sogenannte Tumultgesetz vom 11. März 1850 (GG. 1850 S. 199) in denjenigen Fällen heranziehen, in denen Ortschaften in der Nähe des Kriegsschauplatzes von „plünderndem Gefindel“ heimgesucht werden<sup>2)</sup>. Das Gesetz von 1850 legt den Gemeinden die Pflicht auf, allen Schaden zu ersetzen, der bei Zusammenrottungen oder einem Zusammenlauf von Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der gegen diese

<sup>1)</sup> f. besonders: Arndt, Recht und Wirtschaft, 1915, 44; Kaufmann, Kriegführende Staaten als Gläubiger und Schuldner; Luz, DZB. 1914, 1350.

<sup>2)</sup> Luz, DZB. 1914, 1350.

Ansammlungen getroffenen gesetzlichen Maßregeln entsteht. Soweit es sich um Plünderungen durch feindliche Truppen handelt, kommt dieses Gesetz natürlich nicht in Frage. Es könnte aber ein klagbarer Anspruch gegen die Gemeinde dann gegeben sein, wenn Plünderungen oder Zerstörungen durch Rotten verübt worden sind, ohne daß der Täter im einzelnen Falle festzustellen ist. Vermutlich werden diese Fälle aber für das Deutsche Reich nur geringe Bedeutung haben<sup>1)</sup>.

Es ergibt sich also für die Ansprüche der Kriegsbeschädigten gegen den eigenen Staat, daß hier nach den bisherigen Gesetzen nur in sehr engen Grenzen wirkliche Rechtsansprüche zu begründen sind. Es sind dies nur das Kriegsleistungsgesetz von 1873, einzelne Vorschriften der neuen Kriegsgesetzgebung, welche für Eingriffe in das Einzeleigentum Entschädigung gewähren, die Gesetze der Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge sowie das Raubgesetz, von preußischem Landesrecht allenfalls das Tumultgesetz.

Der Hauptteil des Kriegschadens steht sonach ohne einen gesetzlichen Ersatzanspruch gegen den eigenen Staat da. Aus dem Wesen der Rechtsordnung und den Zwecken der Staatsgemeinschaft ergeben sich aber die Rechtsgrundsätze, die für eine nach dem Friedensschluß unentbehrliche gesetzliche Regelung des Kriegschadens aufzustellen sein werden. Hierbei wird es natürlich von großer Bedeutung sein, in welchem Umfang den Geschädigten oder dem Deutschen Reiche Ersatzansprüche gegen das feindliche Ausland zustehen, und was im Friedensvertrag hinsichtlich solcher Ansprüche bestimmt wird. Wir müssen daher schon jetzt prüfen, wie nach geltendem Recht für Kriegschaden von den feindlichen Staaten und ihren Angehörigen Vergütung verlangt werden kann, und auf welchen Wegen solche Ansprüche sich verwirklichen lassen.

Ueber die Grundsätze, nach denen das Deutsche Reich — unabhängig von der zu erreichenden Kriegsentschädigung — den Kriegschaden seiner Bürger ersetzen und ausgleichen wird, ist zur Zeit noch nichts Endgültiges bekanntgegeben, es sind bisher lediglich vorbereitende Maßnahmen getroffen worden.

Für Preußen hat hierzu die durch den Einfall der Russen bewirkte Verwüstung der Grenzgebiete Anlaß gegeben. Die Not war so groß und so dringend, daß hier schleunige Hilfe unentbehrlich war. Unter Hinweis auf § 35 des Kriegsleistungsgesetzes — jedoch unter ausdrücklicher Ablehnung irgendeines Rechtsanspruchs auf Ersatz — hat der preußische Staat die

<sup>1)</sup> Dagegen große Bedeutung für das Ausland. S. Text S. 77 und Anhang S. 196, 198 und 200.

Feststellung der Kriegsschäden und die Zahlung von Vorentschädigungen veranlaßt. Das Gleiche ist für Elsaß-Lothringen geschehen.<sup>1)</sup>

Weniger hilfsbereit hat sich das Reich gegenüber den ausgewiesenen und nach der Heimat geflüchteten Auslandsdeutschen erwiesen. Hier hat man sich auf die Ermittlung der Kriegsschäden beschränkt, die dem „Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen Zivilpersonen in Feindesland“ übertragen worden ist<sup>2)</sup>. Aus den amtlichen Bekanntmachungen, die hierüber ergangen sind, läßt sich entnehmen, welche Absichten bei der Regierung hinsichtlich des Kriegsschadenersatzes bestehen. Für Privatforderungen scheint das Reich sich auf die Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes beschränken zu wollen<sup>3)</sup> — was angesichts der schon erwähnten Schwierigkeiten einer Rechtsverfolgung im Auslande den geschädigten deutschen Gläubigern voraussichtlich nicht viel nützen würde.

Im übrigen ist für Anmeldungen von Kriegsschäden die Zuständigkeit folgendermaßen bestimmt:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Schutzgebiete (außer Kiautschou)   | Reichskolonialamt  |
| 2. Kiautschou . . . . .   | Reichs-Marineamt   |
| 3. Seeschifffahrt . . . . .   | Reichsamt des Innern, Abteilung III  |
| 4. Binnenschifffahrt . . . . .  | Reichskommissar zur Erörterung von<br>Gewalttätigkeiten gegen Zivilper-<br>sonen in Feindesland, Berlin W 35,<br>Potsdamer Straße 38 |
| 5. Schäden in Feindesland . . . .   | wie bei Ziffer 4   |
| 6. Schäden in Ostpreußen . . . .  | Kriegshilfskommission zu Königsberg<br>i. Pr. und die Kriegshilfsausschüsse  |
| 7. Schäden in Westpreußen . . . .   | Provinzialauschuß zu Danzig  |
| 8. Schäden in Elsaß-Lothringen . .  | Kriegshilfsausschüsse II   |
| 9. Schäden durch Beschlagnahme<br>von Werten in den okkupier-<br>ten Gebieten . . . . . | Reichsentschädigungs-Kommission in<br>Berlin   |
| 10. Schäden in Belgien . . . . .  | Entschädigungsamt in Brüssel.  |

Trotz mehrfacher Anregungen hat das Reich den Auslandsdeutschen bisher keine Vorentschädigung gezahlt, auch nicht, wie im Jahre 1871, be-

<sup>1)</sup> Die hierfür veröffentlichten Bestimmungen sind im Anhang abgedruckt. S. 181.

<sup>2)</sup> Die Bestimmungen für die Anmeldung von Kriegsschäden bei dem Reichskommissar sind im Anhang abgedruckt. S. 179.

<sup>3)</sup> Ziffer 5 der Bekanntmachung vom 18. April 1915. S. Anhang S. 180.

sondere Kontributionen in Feindesland erhoben. Allerdings dürfte jetzt der Erhebung solcher Kontributionen Artikel 48 der Haager Landkriegsordnung entgegenstehen, nach welchem Kontributionen nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung des mit der Abgabe beschwerten Gebietes erhoben werden dürfen. Freilich hätte nichts dem im Wege gestanden, Vorschüsse an die Auslandsdeutschen aus der Reichskasse zu zahlen und Kontributionen in entsprechender Höhe für den Heeresbedarf zu erheben — eine Erwägung, die zugleich zeigt, wie wenig Bedeutung die genannte Vorschrift des Haager Abkommens hat.

Den Deutschen aus den Schutzgebieten werden in besonderen Fällen Beihilfen gewährt, entweder als zinsloses Darlehen oder in Anrechnung auf den zu erwartenden Kriegsschadenersatz. Anträge sind an das Reichskolonialamt zu richten.

Die einzige Maßregel, die bisher zur Sicherung von Ansprüchen gegen das feindliche Ausland getroffen ist, ist der Zwang zur Anmeldung der im Reichsgebiet befindlichen ausländischen Vermögenswerte.<sup>1)</sup> Das Reich hat bisher von einer Beschlagnahme abgesehen, will aber durch die Bestandserhebung sich einen Überblick verschaffen, was an Werten feindlicher Staatsbürger sich im Inland befindet. Nach Artikel 46 Abs. 2 der Landkriegsordnung ist das Privateigentum der Einziehung nicht unterworfen. Obschon die feindlichen Staaten unter Verletzung dieses auch sonst allgemein anerkannten Grundsatzes des Völkerrechts deutsches Privateigentum eingezogen haben, will das Deutsche Reich anscheinend hier nicht gleiches mit gleichem vergelten, und — wie der Vertreter der Regierung in der Reichstagskommission für Handel und Gewerbe ausgeführt hat<sup>2)</sup>, ist es ja auch nicht richtig,

„überall das feindliche Vorgehen gegen Privatrecht und Völkerrecht mit einem noch stärkeren Schläge zu erwidern, und so wiederum immer neue Verschärfungen des wirtschaftlichen Kampfes hervorzurufen. Es gilt, trotz der berechtigten Erbitterung gegen das feindliche Vorgehen doch mit kühlem Verstand und ruhiger Überlegung vorzugehen, und die praktischen Vorteile und Nachteile einer jeden solchen Maßnahme zu erwägen.“

Immerhin, wenn man auch nicht zu einer Beschlagnahme schreitet, als ein Pfand für die Erfüllung unserer berechtigten Ansprüche wird uns das im Reiche befindliche Vermögen des feindlichen Auslandes dienen können.

1) RGBl. 1915, 653. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Oktober 1915.

2) Drucksachen des Reichstags, 13 II 1914/15, Nr. 135, S. 7.

## 2. Ansprüche gegen feindliche Staaten.

## a) Ansprüche der einzelnen geschädigten Bürger.

Auch diejenigen Forderungen, die bei Ausbruch des Krieges bereits entstanden, aber noch in der Schwebe waren, können, wie schon dargelegt worden ist, Gegenstand eines Kriegsschadens und daher auch Kriegsschadenersatzes sein. Als deutsche Gläubiger feindlicher Staaten kommen in erster Reihe die Besitzer von Staatsanleihen in Betracht. Es läßt sich kaum feststellen, wie große Summen von ausländischen Staatspapieren in deutschen Händen sind, und welcher Schade den Inhabern solcher Werte durch den Krieg entstanden ist. Zinsendienst und Tilgung, unter Umständen auch die Sicherheit des Kapitals selbst, wird vielleicht bei manchen Staaten gefährdet werden. Bedeutet doch dieser Krieg einen Eingriff in die Finanzwirtschaft aller Staaten der Welt, so schwer und tief, wie noch nichts bisher. Man weiß das ja ohnehin, es dürfte aber doch von Interesse sein, wenn man sich in Zahlen klarmacht, welchen Einfluß der Krieg schon in dem ersten Jahre auf den Haushalt der wichtigsten Staaten der Welt ausgeübt hat. Das zeigt sich am besten an dem Staatsschuldenwesen. Daher seien hier einige Zahlen genannt, die einer von Jacobi<sup>1)</sup> gemachten Zusammenstellung entnommen sind. Danach ergibt sich für die Staatsschulden der kriegführenden Mächte folgendes:

	Bestand bei Ausbruch des Krieges	Aufnahmen während des 1. Kriegsjahres
Deutsches Reich (mit Bundesstaaten)	21 205 Mill. Mt.	13 584 Mill. Mt.
Österreich-Ungarn . . . . .	16 371 " "	6 816 " "
Frankreich . . . . .	26 654 " "	13 901 " "
Großbritannien (mit Kolonien) . .	36 314 " "	27 501 " "
Rußland . . . . .	19 055 " "	16 821 " "
Italien . . . . .	14 500 " "	2 156 " "
Belgien . . . . .	3 029 " "	610 " "
Japan . . . . .	5 137 " "	61 " "
Serbien . . . . .	530 " "	98 " "
Montenegro . . . . .	8 " "	0,4 " "
	142 803 Mill. Mt.	81 548 Mill. Mt.

<sup>1)</sup> Jacobi, Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres. Bankarchiv 1915. S. 12—20.

Die Staatsschulden der kriegsführenden Mächte haben sich also während des ersten Kriegsjahres von 142,8 auf 224,35 Milliarden Mark vermehrt. Da im großen und ganzen jeder weitere Monat der Kriegführung ziemlich dieselben Kosten verursacht, wie ein Monat innerhalb des ersten Kriegsjahres, so ergibt sich, daß die Staatsschulden der kriegsführenden Mächte sich gegen den Bestand bei Ausbruch des Krieges ungefähr verdoppelt haben werden, wenn der Krieg bis zum 1. Mai 1916 dauern sollte. Der Krieg allein hätte also den Staaten ebensoviel gekostet, wie ihre sämtlichen im Laufe der letzten Jahrzehnte durch Anleihen getilgten Ausgaben.

Diese Wirkung des Krieges beschränkt sich aber nicht auf die kriegsführenden Mächte, sondern äußert sich auch bei einer großen Zahl von neutralen Staaten. Innerhalb des ersten Kriegsjahres haben an Anleihen aufgenommen:

Argentinien	270	Millionen Mark
Brasilien	1028	" "
Bulgarien	324	" "
China	183,5	" "
Dänemark	163,1	" "
Griechenland	68,8	" "
Niederlande	636,9	" "
Norwegen	58,76	" "
Panama	12,6	" "
Rumänien	160,1	" "
Spanien	435,34	" "
Schweden	179	" "
Schweiz	208,6	" "
<hr/>		
Zusammen:	3 728,5	Millionen Mark.

Außer den Ansprüchen der Besitzer von Staatsanleihen werden nach Friedensschluß zur Hebung gelangen nicht unerhebliche Forderungen gegen ausländische Staaten, die sich aus Requisitionen, Beschlagnahmen, Zwangsliquidationen und anderen Maßnahmen ergeben, die während des Krieges vorgenommen sind. Auch kommen Ansprüche auf hinterlegte Werte in Betracht, besonders Ansprüche gegen Staatsbanken.

Alle diese Ansprüche können nun die deutschen Gläubiger nur im Ausland gerichtlich geltend machen. Die herrschende Ansicht nimmt an, daß — abgesehen von dinglichen Ansprüchen — kein Staat sich der Gerichtsbarkeit eines anderen zu stellen habe, und daß man daher im Inland Rechtsansprüche gegen einen ausländischen Staat nicht verfolgen könne. Behördliche Beschlagnahmen,

die innerhalb Deutschlands feindliches Staatseigentum ergriffen haben, stellen nicht eine Handlung der Gerichtsbarkeit, sondern der Kriegführung dar. Man hat während des Krieges verschiedentlich versucht, für Ansprüche gegen die russische Regierung russisches Staatseigentum pfänden zu lassen, so die von der Bugra in Leipzig her noch dort befindlichen Werte.<sup>1)</sup> Die Gerichte haben aber derartige Anträge abgelehnt mit der Begründung, ein auswärtiger Staat könne im Inland nicht verklagt werden. So wenig erfreulich diese Rechtsansicht auf den ersten Blick hin erscheinen mag, wird man sich doch bei näherer Überlegung zu ihr bekennen müssen, einmal aus der Erwägung heraus, daß es dem Wesen der selbständigen Staatshoheit widerspreche, wenn ein Staat sich vor den Gerichten eines anderen Staates stellen müßte. Es liegt im Begriff der Rechtspflege, daß die Entscheidung durch ein über den Parteien stehendes Organ zu erfolgen habe. Man sieht die staatlichen Gerichte als über den Parteien stehend an, auch wenn die Parteien verschiedenen Staaten angehören. Es können aber nicht die Angestellten eines Staates über Ansprüche zu entscheiden haben, bei denen der andere Staat als Partei auftritt, vielmehr kann in solchen Fällen, sofern nicht nach dem Recht des als Schuldner beteiligten Staates innerhalb dessen Gerichtsbarkeit geklagt werden kann, nur nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Schiedsgericht zuständig erscheinen. Zweitens ist bei dieser Frage auch zu berücksichtigen, welche Folgerungen sich für das Deutsche Reich ergeben würden, wenn es Urteile gegen sich gelten lassen müßte, die vor ausländischen Gerichten gegen seine Staatsgewalt ergangen wären<sup>2)</sup>.

Man wird sich also damit abfinden müssen, daß Rechtsansprüche der Deutschen gegen feindliche Staaten im Inland nicht verfolgt werden können, daß vielmehr den einzelnen Bürgern, die ja ein völkerrechtliches Schiedsgericht nicht anrufen können, nach geltendem Recht nur die Möglichkeit zusteht, den feindlichen Staat vor seinen eigenen Gerichten zu verklagen. So steht der deutsche Gläubiger eines feindlichen Staates aus den bereits erwähnten Gründen oft sehr ungünstig da; denn es ist im Ausland oft sehr schwierig und immer kostspielig und langwierig, vor Gericht zu gehen. Daher ist für die Kriegsschadenersatzansprüche gegen feindliche Staaten die wichtigste Frage die, ob nicht im Friedensvertrag besondere Sicherungsmaßnahmen für die deutschen Forderungen ausbedungen werden können. Man

1) DZB. 1915, 980.

2) Über die Zulässigkeit des Rechtswegs gegen feindliche Staaten s. Kiese, Der Rechtsweg vor inländischen Gerichten gegen feindliche Staaten und der Krieg, DZB. 1915 67—71; Reichsgericht, Entsch. Bd. 62, 165; OLG. Dresden vom 26. 4. 1915, DZB. 1915, 930; OLG. Posen vom 23. 7. 1915, DZB. 1915, 934; Kaufmann, Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger, 1915, S. 8—12 (hält die herrschende Ansicht nicht für richtig).

hat hier schon die verschiedensten Vorschläge gemacht, die sich zum Teil mit denen decken oder berühren, die überhaupt für die Sicherung der deutschen Auslandsforderungen erwogen worden sind.<sup>1)</sup>

Ein besonderer Fall, in dem nach ausländischem Recht Ansprüche auf Kriegschadenersatz gegeben sind, ist die Zerstörung oder Beschädigung durch eine Menschenmenge, für deren Ausschreitungen einzelne nicht haftbar gemacht werden können, weil sich der Täter niemals ermitteln läßt. In Belgien, Frankreich und England bestehen ähnliche Vorschriften<sup>2)</sup>, wie sie das Tumultgesetz von 1851 für Preußen gibt. In den von Deutschland besetzten Teilen Belgiens sind denn auch auf Grund solcher Vorschriften des belgischen Rechts Schadenersatzansprüche geltend gemacht und durchgeführt worden<sup>3)</sup>. Für Frankreich und England kommt dies natürlich erst nach Friedensschluß in Betracht, wobei insbesondere die Frage der Verjährung zu prüfen sein wird. Es wird sich überhaupt empfehlen, in den Friedensvertrag eine Bestimmung zu bringen, nach welcher den Angehörigen der kriegführenden Staaten untereinander keine Rechtsnachteile dadurch erwachsen dürfen, daß sie infolge des Krieges Verjährungs- oder Ausschlußfristen versäumt haben. Aber nicht nur wegen der Verjährung, auch sonst wird Deutschland die Landesgesetzgebung der feindlichen Mächte daraufhin prüfen müssen, ob nicht im Friedensvertrag drohende Rechtsnachteile ausdrücklich auszuschließen sind, die sich aus den ausländischen, insbesondere den englischen Gesetzen für deutsche Gläubiger oder Schuldner ergeben. Den deutschen Bevollmächtigten muß daher genau bekannt sein, nach welcher Richtung hin die Gesetze der feindlichen Staaten bei der Abwicklung schwebender Verbindlichkeiten den Deutschen besondere Nachteile bringen. Ich habe schon in der ersten Zeit des Krieges darauf hingewiesen<sup>4)</sup>, es sei dringend zu wünschen, daß die Sachkenner der ausländischen Rechte die gesamte ausländische Gesetzgebung nachprüfen und das Ergebnis dieser Prüfung der Reichsregierung zur Verfügung stellen.

<sup>1)</sup> Siehe Seite 81, 88—90.

<sup>2)</sup> Eine Zusammenstellung dieser Vorschriften gibt Zitelmann in der DZB. 1915, S. 17 Anm. 1 (für Belgien: Gesetz vom 10 Vendémiaire IV (2. 10. 1795); für Frankreich Art. 106—109 des Gesetzes vom 5. (nicht 9.) 4. 1884; für England St. 7 und 8 Georg IV C 12 Abschn. 2).

<sup>3)</sup> Siehe die deutschen Verordnungen vom 3. 2., 20. 8. und 13. 10. 1915, Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens 1915, 921 und 1229. Für die Geltendmachung von Ansprüchen ist ein schleuniges Schiedsgerichtsverfahren eingeführt. Anspruch auf Erledigung in diesem Verfahren besteht nur für Anmeldungen, die vor dem 1. 1. 1916 eingereicht worden sind. Die Entscheidungen des aus drei Personen bestehenden Schiedsgerichts sind endgültig und sofort vollstreckbar. Die Ansprüche gegen die Gemeinden sind der Pfändung nicht unterworfen. Auf Ersuchen des Gerichts kann aber die Hinterlegung der Entschädigungssumme erwirkt werden. (Wortlaut der Bestimmungen im Anhang.)

<sup>4)</sup> Siehe den Bericht über die Sitzung des Handelsvertragsvereins (Fachauschüsse für internationales Recht) vom 24. 10. 1915.

Eine wichtige, bisher nur kurz behandelte und meist verneinte Frage ist es, ob dem Bürger eines Staates aus dem Völkerrechtsbruch, den fremde Staatsgewalt begeht, gegen diese ein unmittelbarer Schadenersatzanspruch erwächst. Bisher hat man sich meistens zu der Ansicht bekannt, aus Völkerrechtsverletzungen könnten nur Ansprüche von Staat zu Staat entstehen, nicht aber Ansprüche des durch den Rechtsbruch Geschädigten gegen den schädigenden Staat.<sup>1)</sup> Die weitere Entwicklung des Völkerrechts wird aber wohl nach der Richtung hin gehen müssen, daß man die Völkerrechtsverletzung, juristisch gesprochen, als Privatrechtstitel anerkennt. Daß man also dem durch einen Bruch des Völkerrechts geschädigten Bürger unmittelbare Ansprüche gegen den schädigenden Staat gewährt. Freilich würden derartige Klagen nur vor den Gerichten des schuldigen Staates auszufechten sein, da, wie vorhin ausgeführt, ein selbständiger Staat sich nicht der Gerichtsbarkeit eines fremden Staates unterwerfen will und kann. Ebenso wie man aber gegen den Staat Rechtsansprüche dann für zulässig erachtet, wenn Vorschriften des innerstaatlichen Rechts verletzt werden, dürften solche Ansprüche begründet erscheinen, wenn anerkanntes Völkerrecht verletzt wird<sup>2)</sup>. Da gerade auf Seiten der feindlichen Staaten eine Anzahl von Völkerrechtsverletzungen begangen worden ist, durch welche deutsche Werte — Vermögenswerte, aber auch Gesundheit und oft gar das Leben — geschädigt worden sind, so ist es von großer Wichtigkeit, festzustellen, ob diese Deutschen nach Friedensschluß vor ausländischen Gerichten gegen den schuldigen Staat klagen können. Im allgemeinen wird man, wenn hier nicht das Reich eintritt, von solchen Klagen wohl absehen, schon aus dem Grunde, daß ein großer Teil der Geschädigten nicht mehr das Geld haben wird, um die, gerade im Ausland beträchtlichen Kosten des Rechtsstreits vorzuschießen. Es wäre aber doch denkbar, daß, besonders bei erheblichen Streitwerten, die Frage einmal zum Austrag gebracht werden wird. Die Gerichte der feindlichen Staaten würden sich dann darüber schlüssig zu machen haben, ob sie die von der Verwaltung — vielleicht in der Annahme der Staatsnotwendigkeit — begangenen Völkerrechtsbrüche als Schadenersatzgrund anerkennen wollen oder nicht. Es sei aber hier gleich betont, daß die Frage sehr zweifelhaft ist, und daß die bisher herrschende Meinung dem einzelnen Bürger aus der Völkerrechtsverletzung eines fremden Staates keine Ersatzansprüche gewährt.

Abgesehen würde die hier besprochene Frage auch für das Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und seinen Bürgern von Bedeutung werden.

<sup>1)</sup> Hierüber siehe Hofer, Schadenersatz im Landkrieg, S. 48; Zitelmann, VJZ. 1915, 17 und Kaufmann, Kriegführende Staaten als Gläubiger und Schuldner.

<sup>2)</sup> Die einzelnen Ansprüche aus dem Völkerrecht werden im nächsten Abschnitt erörtert.

Es könnte ein Deutscher behaupten, durch eine völkerrechtswidrige Handlung des Deutschen Reiches selbst geschädigt worden zu sein, und könnte darauf Schadenersatzansprüche gegen das Reich gründen. Der Fall liegt sogar vor. Ein aus Belgien stammender Reichsdeutscher hat mir gegenüber folgenden Standpunkt vertreten: Sein in Belgien zurückgelassenes Eigentum sei geschädigt worden, dieser Schade wäre nicht eingetreten, wenn das Deutsche Reich nicht die belgische Neutralität verletzt hätte, der Reichskanzler habe am 4. August 1914 im Reichstage den Völkerrechtsbruch nicht nur zugestanden, sondern ausdrücklich Schadenersatz versprochen — also könne er von dem Reich jetzt für den durch den Völkerrechtsbruch ihm entstandenen Schaden Ersatz verlangen, wobei er den Anspruch sowohl ganz allgemein auf den Rechtsbruch, wie auf die besondere Zusicherung des Reichskanzlers stützen zu können glaubte<sup>1)</sup>. So wenig diese Auffassung nach geltendem Recht begründet erscheint, so bezeichnend ist sie für das Rechtsempfinden des Volkes. Man wird bei der gesetzlichen Regelung des Kriegschadenersatzes außer der Frage der Durchführbarkeit die Anforderungen in Rücksicht ziehen müssen, die das Rechtsempfinden des Volkes gerade an ein solches Gesetz stellt. Versprechungen, die von maßgebender Stelle aus gemacht worden sind, mögen sie auch vom reinen Rechtsstandpunkt aus noch keine Verbindlichkeit erzeugen, man wird sie doch als schwerwiegende Verpflichtungsgründe ansehen müssen. Für die Frage des Kriegschadens fehlt es nicht an solchen der Allgemeinheit gemachten Versprechungen, die einzulösen man alle Mühe aufwenden soll. Da kommt zunächst § 35 des Kriegsleistungsgesetzes von 1873 als Verheißung des Gesetzgebers in Betracht, ferner die bereits genannte Erklärung des Reichskanzlers, daß der aus dem Angriff gegen Belgien sich ergebende Schade Ersatz finden solle, auch andere Äußerungen des Reichskanzlers, wie die: die Welt solle erfahren, daß keinem Deutschen ungestraft ein Haar gekrümmt werden dürfe. Dieses Wort hat, wie mir aus Mitteilungen von Auslandsdeutschen aus Übersee bekannt geworden ist, im Auslande weithin Widerhall gefunden und Hoffnungen erweckt, die man nicht zuschanden werden lassen darf. Auch die preußischen Bestimmungen über die Kriegschäden in den östlichen Provinzen weisen auf ein nach § 35 des Kriegsleistungsgesetzes zu erlassendes Gesetz hin<sup>2)</sup>. Freilich muß hier, wie bei allen Fragen des Kriegschadens, hervorgehoben werden, daß alle Ansprüche auf Kriegschaden immer unter der doppelten Voraussetzung stehen müssen: Es muß ein besonders schweres Opfer vorliegen, und der Geschädigte muß außerstande sein, sich selbst helfen zu können.

<sup>1)</sup> Damals wurde allerdings noch angenommen, es läge wirklich Belgien gegenüber ein Neutralitätsbruch vor, eine Annahme, die sich längst als irrig erwiesen hat.

<sup>2)</sup> Siehe Anmerkung 2 auf Seite 63.

Als Zusicherungen, die für künftigen Schadenersatz in Betracht kommen, sind in den Kreisen gerade des Auslandsdeutschtums vielfach auch die schriftlichen Mitteilungen betrachtet worden, die der „Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen Zivilpersonen in Feindesland“ auf die Schadensanmeldungen hin hat ergehen lassen. In diesen Schriftstücken ist zum Teil in bestimmter Form versprochen worden, „nach Friedensschluß werde die feindliche Regierung für die und die Schäden nach Völkerrecht verantwortlich gemacht werden“. Diese Zusicherung hat man vielfach als ein bündiges Versprechen betrachtet, zum mindesten hat sie beruhigend gewirkt und darf, mag man über ihre rechtliche Wirksamkeit denken, wie man will, nicht ohne Erfüllung bleiben.

Alle diese Betrachtungen zeigen, wie das Völkerrecht und die sich aus ihm ergebenden Ansprüche noch in den Anfängen der Bildung begriffen sind, wie wenig sichere Grundlagen man hier noch allenthalben findet, und wieviel gerade hier an Arbeit noch zu leisten ist.

#### b) Rechtsansprüche des Deutschen Reiches.

Wir haben gesehen, daß die Rechtsansprüche der einzelnen geschädigten Reichsdeutschen gegen feindliche Staaten nur eine unsichere Grundlage haben, und daß ihre Verwirklichung äußerst schwer, vielfach sogar unmöglich erscheint. Es tritt daher die Frage, welche Ansprüche das Reich gegen die feindlichen Länder verfolgen könne, in den Vordergrund der Betrachtung.

Das Reich könnte zunächst alle Ansprüche seiner Bürger gegen feindliche Staaten in deren Auftrage geltend machen. Es müßten dann durch ausdrückliche Erklärung der Geschädigten deren Ansprüche an das Reich übertragen werden. Wenigstens wäre eine solche Abtretung erforderlich, soweit es sich um Verfolgung der Ansprüche auf dem Rechtsweg gegen feindliche Staaten handelt, denn nur dann würde vor den Gerichten des feindlichen Staates die Befugnis des Reiches zur Prozeßführung gegeben sein.

Wenn das Reich dagegen nur bei den Friedensverhandlungen auf dem Wege der Macht oder des Vergleichs einzelne Ansprüche seiner Bürger gegen die feindlichen Staaten verfolgen würde, so könnte es das tun, ohne daß ihm solche Ansprüche besonders abgetreten wären. Erlangt das Reich von den Feinden die zur Tilgung solcher Ansprüche erforderliche Summe und zahlt es diese an die Geschädigten aus, so wäre damit die Schuld getilgt.

Im Zusammenhang hiermit mag ein Vorschlag<sup>1)</sup> erwähnt werden, der nicht Ansprüche gegen feindliche Staaten betrifft, sondern die Auslandsforderungen, also privatrechtliche Ansprüche deutscher Gläubiger gegen ausländische Schuldner, der diese aber in Forderungen gegen die feindlichen Staaten umwandeln will. Von den verschiedensten Seiten hat man nämlich gewünscht, das Reich möchte durch den Friedensvertrag an die Stelle der einzelnen Angehörigen der feindlichen Staaten diese Staaten selbst als Schuldner setzen, die Summe der deutschen Auslandsforderungen von diesen Staaten beitreiben und es ihnen überlassen, sich bei den in ihrem Bezirke wohnenden einzelnen Schuldnern schadlos zu halten. Dieser Vorschlag würde auf eine für den Gläubiger sehr einfache Weise die Tilgung der Forderungen bewirken. Offenbar ist er denn auch lediglich aus dem Gesichtskreis des einzelnen Gläubigers heraus entstanden. Er vergißt, daß im Verkehr zwischen so großen Völkern, wie sie jetzt im Kriege gegeneinander stehen, die Tilgung der Verbindlichkeiten keine einfache Frage ist, die sich so leicht erledigen läßt, wie zwischen zwei Menschen, die Gläubiger und Schuldner sind. Erstens kann man nicht die Summe der Gläubiger des Inlandes zusammenrechnen und den ausländischen Schuldnern als eine geschlossene Gruppe gegenüberstellen. Der Handels- und Geschäftsverkehr beruht auf wechselseitigen Beziehungen, die äußerst verwickelt sind, und es wäre eine der schwierigsten Aufgaben, genau zu ermitteln, wie bei Ausbruch des Krieges und jetzt die Handelsbilanz der einzelnen kriegführenden Staaten zu einander gestanden hat. Zweitens muß man bedenken, daß gerade der Handelsverkehr, der über das Gebiet eines einzelnen Staates hinausreicht, nicht selten von irgend welcher Beschränkung auf ein einzelnes Volkstum oder einen einzelnen Staat völlig abzieht. Und gar bei den Unternehmungen, die von Angehörigen verschiedener Staaten gemeinsam betrieben werden — was bei der Flüssigkeit des Großkapitals häufig vorkommt —, findet sich ein solches Durcheinander von Interessen, daß eine Zahlungsweise, wie die genannte, nicht anders wirken würde, als das Zerhauen eines Knotens durch ein Schwert. Im Krieg ist solche Gewalttat nützlich und nötig, im Welthandelsverkehr hat sie weder Sinn noch Erfolg.

Man wird also den Vorschlag, die deutschen Auslandsforderungen sollten zu Verbindlichkeiten der feindlichen Staaten gemacht werden, als ein Spiel von Gedanken bezeichnen dürfen, dem die Verwirklichung im Leben versagt bleiben muß und soll.

Nach geltendem Recht lassen sich aber für das Deutsche Reich gegenüber den feindlichen Staaten eine ganze Anzahl von Ansprüchen auf

<sup>1)</sup> Siehe den Bericht der Reichstagskommission für Handel und Gewerbe, Druck-sachen 18 I. Nr. 135. Petitionen in den Drucksachen Nr. 77, 81 und 125.

Kriegschadenersatz wohl begründen. Es ist anerkanntes Recht, daß jeder Staat für den Schaden, den ein Völkerrechtsbruch eines anderen Staates entweder dem Staat oder seinen Bürgern zufügt, Ersatz verlangen kann, und zwar steht hier außer Zweifel, daß der Heimatsstaat des geschädigten Bürgers diese Ersatzansprüche geltend machen kann, ohne eine besondere Ermächtigung von diesem nachweisen zu müssen. Die in der Wissenschaft des Völkerrechts herrschende Ansicht geht eben dahin, daß ohne weiteres zur Erhebung von Ansprüchen auf Grund des Völkerrechts der Staat, aber auch nur der Staat berechtigt sei<sup>1)</sup>.

Die wichtigste Quelle für solche Ansprüche des Deutschen Reiches gegen die feindlichen Staaten bildet das *Haager Abkommen über den Landkrieg* vom 10. Mai 1907<sup>2)</sup>. Im Artikel 3 dieses Abkommens ist ausdrücklich die Schadenersatzpflicht für Übertretungen anerkannt.

Zwei Fragen führen hier zu Bedenken.

Nach Artikel 2 des Abkommens soll dieses nur dann zur Anwendung kommen, wenn die sämtlichen kriegführenden Mächte Vertragsparteien sind. Die Türkei, Serbien und Montenegro sind dem Abkommen nicht beigetreten. Gilt es deshalb nicht? Der Krieg, in dem wir stehen, bietet ein buntes Bild dar, wie die Weltgeschichte es bisher wohl noch niemals gezeigt hat. Hier stehen sich nicht nur zwei Parteien gegenüber. Keineswegs sind alle Kriegführenden mit allen anderen Beteiligten entweder im Bündnis oder im Kampf. So besteht z. B. kein Kriegszustand zwischen Deutschland und Italien, so hat z. B. Bulgarien nur Serbien den Krieg erklärt, und wenn man alle in Betracht kommenden Kriegserklärungen und Bündnisverpflichtungen in Rechnung stellt, so ergibt sich eine Fülle der verschiedensten Zusammenstellungen. Wie hat sich Artikel 2 des Haager Abkommens mit dieser verwickelten Sachlage abzufinden? Darf man sagen, es gelte überhaupt nicht, oder kann man nicht von dem Krieg sprechen, hat man ihn vielmehr völkerrechtlich in eine Anzahl von Kriegen zu zerlegen und bei jedem einzelnen selbständig zu prüfen, ob die an ihm Beteiligten das Haager Abkommen ratifiziert haben oder nicht? Gründe lassen sich natürlich für beide Auffassungen ins Feld führen. Ausschlaggebend müßte die Richtung sein, in der sich die Entwicklung des Völkerrechts bewegen soll. Man wird sich zu der Auffassung bekennen müssen, bei welcher das Völkerrecht den größeren Wirkungsbereich erhält. Dies ist sicher dann der Fall, wenn man annimmt, es müsse nach den einzelnen Gruppen der Kriegführung getrennt entschieden werden, denn andernfalls würde man, da einzelne der kriegführenden Mächte das Abkommen nicht ratifiziert haben,

1) S. Anm. auf Seite 78.

2) RGBl. 1910, 107. — Wortlaut im Anhang.

dessen Gültigkeit für diesen Krieg glatt verneinen müssen. Für den größten Teil der Bestimmungen wird die Frage nicht praktisch werden, da nach Art. 4 Abs. 2 das erste Haager Abkommen vom 29. Juli 1899 (RGBl. 1901, 450) in Kraft geblieben ist, soweit nicht das neue ratifiziert worden ist. Dem ersten Abkommen waren aber alle jetzt im Krieg befindlichen Mächte beigetreten. Freilich fehlt in dem älteren Abkommen die gerade für den Kriegschaden wichtige Bestimmung des Artikels 23 h der Land-Kriegsordnung.

Aber auch für die Fälle, in denen zweifellos der Form nach das zweite Abkommen nicht gilt, darf man eines nicht vergessen: Das Haager Abkommen erklärt selbst in seiner Einleitung, es enthalte nur die Niederschrift einiger besonders wichtiger Grundsätze, in der Form, die sich jetzt habe erreichen lassen. Damit solle aber nicht gesagt sein, daß über den Geltungsbereich des Abkommens hinaus schrankenlose Willkür herrsche. Was die Einleitung hier verkündet und was auch England, Frankreich und Rußland unterschrieben haben, es ist so wichtig, daß es im Wortlaut hier wiedergegeben werden muß:

„So lange, bis ein vollständigeres Kriegsgefeßbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschließenden Teile für zweckmäßig, festzusetzen, daß in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.“

Damit ist ausdrücklich gesagt, was vordem schon im Völkerrecht anerkannt war: Es gibt eine Reihe ungeschriebener grundlegender Rechtsätze für den Verkehr der Völker, die einzuhalten sind und deren Verletzung zum Schadenersatz verpflichtet. Einer der wichtigsten dieser Grundsätze ist die Forderung der Schutzpflicht des Aufenthaltsstaates<sup>1)</sup>. Man nimmt wohl an, jeder Staat dürfe Ausländer ohne Grund ausweisen; aber so lange der Ausländer sich im Bereich eines fremden Staates aufhält, hat er Anspruch auf Schutz gegen strafbare Handlungen. Insofern ist nach Völkerrecht gewissermaßen ein Tumultgesetz wie das preußische vom Jahre 1851 allgemein anerkannt. Die Staatsgewalt muß dafür sorgen, daß in ihrem Machtbereich Ordnung erhalten bleibe. Gegen die Straftat

<sup>1)</sup> S. hierzu Bittelmann. VJZ. 1915, 20; Arndt, Recht und Wirtschaft, 1915, 44.

des einzelnen Bürgers gewährt jeder Staat der Welt auch dem Ausländer, der durch sie geschädigt wird, Schadenersatzansprüche. Wo aber der Schaden durch eine aufrührerische oder gewalttätige Menge verübt wird und der Geschädigte außerstande ist, den einzelnen Täter festzustellen, da tritt der Staat ein, freilich — mangels besonderer Gesetze wie der erwähnten — nur dann, wenn er durch seine Machtmittel den Schaden hätte verhindern können und diese Machtmittel anzuwenden unterlassen hat. Das ist aber ein Fall, der allenthalben in Feindesland unmittelbar nach Ausbruch des Krieges sich so oft ereignet hat.

Wenn ein Staat Ausländer auch jederzeit ausweisen darf, diese Maßregel darf doch nicht einer Entrechtung gleichkommen. Das tut sie aber, wenn sie mit so kurzer Frist oder in so rücksichtsloser Art angewendet wird, daß der Ausgewiesene seine Verhältnisse nicht mehr ordnen kann. Gegen diesen Grundsatz des Völkerrechts haben unsere feindlichen Nachbarn in einer Anzahl von Fällen verstoßen. Nach Völkerrecht haften sie für allen dadurch entstandenen Schaden.

Eine Fülle von Ersatzansprüchen wird sich auch auf die schriftlich festgelegten Haager Vereinbarungen stützen können. Im Anhang ist das Abkommen vom 10. Mai 1907 nebst der Landkriegsordnung abgedruckt. Dabei sind die Abweichungen von dem ersten Haager Abkommen, die möglicherweise als nicht rechtsverbindlich bezeichnet werden könnten, hervorgehoben. Hier sei das Wichtigste aus der Landkriegsordnung dargestellt.

Artikel 4 bestimmt über die Kriegsgefangenen:

„Sie sollen mit Menschlichkeit behandelt werden. Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigentum, mit Ausnahme von Waffen, Pferden und Schriftstücken militärischen Inhalts.“

Wenn nach dem Kriege die kriegsgefangenen Deutschen aus den feindlichen Ländern zurückkehren, werden wir feststellen, ob man im feindlichen Ausland diesen Bestimmungen der Landkriegsordnung entsprochen hat.

In alten Zeiten richtete sich der Krieg nicht nur gegen den feindlichen Staat, sondern auch gegen alles Sondereigentum seiner Bürger. Es galt lange Zeit als ein Vorrecht der kriegführenden Truppen, das Land des Feindes zu plündern und zu zerstören. Erst im Jahre 1570 verbot eine kaiserliche Heerordnung die Erhebung von Lösegeldern, die man *Brand-  
schatzung* nannte, weil durch sie, durch eine Zahlung, das Inbrandsetzen der Ortschaft abgewendet werden sollte. Trotz solches kaiserlichen Verbots sind, wie bekannt, im Laufe des Dreißigjährigen Krieges noch allenthalben die Ortschaften gebrandschatzt worden. In neuerer Zeit hat sich, solcher barbarischen Kriegsführung gegenüber, der Grundsatz herausgebildet: das Privateigentum sei, soweit nicht Zwecke der Landesverteidigung in

Frage kommen, ebenso unverleßlich wie im Frieden. Demgemäß untersagt die Landkriegsordnung in Artikel 23, Ziffer g:

„Die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums außer in den Fällen, wo die Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird.“

Artikel 28 verbietet weiterhin:

„Städte oder Ansiedlungen, selbst wenn sie im Sturm genommen sind, der Plünderung preiszugeben.“

Wenn man durch die Teile Ostpreußens wandert, die Schauplatz des Treibens der Russen gewesen sind, so wird man mit Schmerzen gewahr, wie weit auch hier das „so ist es“ sich von dem „so soll es sein“ entfernt.

Ein Gebot der Menschlichkeit verlangt, daß man im Kriege sich innerhalb der Grenzen hält, die unbedingt erforderlich sind, um den Sieg zu verschaffen. Die Landkriegsordnung hat deshalb in Artikel 23 untersagt:

- „a) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen,
- b) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres,
- e) den Gebrauch von Waffen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen.“

Man sieht, das Meiste von dem, was Menschlichkeit verlangen muß, wenn schon Krieg sein soll, das ist in der Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 zum Gesetz erhoben. Vergleicht man damit, was die Berichte über die wirkliche Handhabung melden, so empfindet man es bitter, wie wenig diese Grundsätze schon in das Bewußtsein der kriegsführenden Völker gedrungen sind. Wenn wir recht berichtet sind, so hat man auf Seiten unserer Feinde a l l e n oben genannten Bestimmungen zuwider gehandelt.

Artikel 23 verbietet ferner:

- „h) die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit.“

Man weiß, in welchem Umfange unsere Gegner dieser aus dem Wesen des Rechts gewonnenen Vereinbarung zuwider gehandelt haben, so daß Deutschland sich schließlich gezwungen gesehen hat, gegenüber den Angehörigen der feindlichen Staaten mit Vergeltungsmaßregeln vorzugehen. Grundsätzlich soll sich allerdings jeder rechtlich denkende Mensch und Staat auf den Standpunkt stellen: der Rechtsbruch meines Gegners ist für mich kein Anlaß, ebenfalls unrecht zu tun. Wenn es sich aber darum handelt, im Kampf um das Dasein sich gegen Verbrecher zu schützen, so steht man

eben außerhalb der Rechtsordnung und hat, wie unser Kanzler sagt, nur noch zu sehen, wie man sich durchhaut.

Solche Handlungsweise läßt sich aber auch durchaus vor Recht und Gesetz vertreten. Sie bedeutet eben im Völkerrecht das, was in allem innerstaatlichen Recht als *N o t w e h r* anerkannt ist.

Wird man sich also im Grunde auch dazu bekennen müssen, daß trotz formeller Bedenken die Vorschriften des Haager Abkommens gültige Vorschriften des Völkerrechts sind — sei es wegen ihrer schriftlichen Niederlegung in diesem Abkommen oder als allgemein anerkannte Grundsätze menschlicher Kultur —, man wird ein zweites Bedenken haben, das nicht das Recht berührt, sondern seine Verwirklichung. *Wie sollen solche Ansprüche durchgeführt werden?* Werden die Staaten, die sich nicht gescheut haben, im Kriege das Recht zu brechen, später gewillt sein, solche Tat zu sühnen? Hoffen wir, daß der Sinn für Gerechtigkeit, schließlich auch die Rücksicht auf das Urteil der anderen Völker der Welt dazu führen wird, daß im Friedensschluß alle Staaten anerkennen: wenn schon das Völkerrecht in diesem Kriege so oft gebrochen worden ist, soll doch in allen Fällen Ersatz für den Schaden geleistet werden, den solche Rechtswidrigkeiten nachweislich veranlaßt haben.

Man beklagt es ja oft als den größten Mangel des Völkerrechts, daß ihm der unmittelbare Zwang seiner Anerkennung fehlt, der Zwang, wie ihn innerhalb des einzelnen Staates das Gericht auf die Bürger der Gemeinschaft ausübt. Der Ausbruch des Krieges und die Art der Kriegführung haben, vor allem in Deutschland, manchen redlichen Mann an dem Völkerrecht überhaupt verzweifeln lassen, oder sie haben diesem Worte einen spöttischen oder lächerlichen Klang gegeben. Dem ist entgegenzuhalten, daß der wichtigste Unterschied des Völkerrechts von dem innerstaatlichen Recht der ist: es hat nicht mit einzelnen Menschen zu tun, sondern mit großen Gemeinschaften, zu denen Menschen sich zusammengeschlossen haben. Auf die Dauer ist es unmöglich, daß die Staaten in einem Zustand verharren, wie er jetzt zwischen ihnen besteht. Die Rechtlosigkeit der Gesinnung, wie sie sich jetzt allzu oft in der Zeit des Zornes und der Erbitterung gezeigt hat, ist schließlich doch nur ein vorübergehender Zustand, und je schroffer die Auswüchse sind, welche die Kriegszeit gerade im Gebiet des Völkerrechts erdulden muß, desto schärfer und klarer wird sich über die ganze Welt hin die Erkenntnis verbreiten, daß sich ein dauernder erträglicher Zustand ebenso wie zwischen den einzelnen Menschen, auch zwischen den Völkern nur durch eine *g e r e c h t e u n d s i c h e r e O r d n u n g* des Verkehrs ermöglichen läßt.

### 3. Ansprüche gegen Angehörige feindlicher Staaten.

Wie Rechtsansprüche zwischen Angehörigen verschiedener Staaten zu regeln seien, die Summe solcher Vorschriften hat man bisher „Internationales Privatrecht“ genannt. Man hätte es vielleicht besser Völkerrecht nennen können, und dasjenige, was man sonst mit Völkerrecht bezeichnet, als Staatenrecht kennzeichnen sollen.

Auch dieser Teil des Rechtes der Völker, der den Verkehr der einzelnen Bürger miteinander regeln soll, ist noch ganz im Werden. Zwar ist er schon sehr viel fester ausgebildet, als das Staatenrecht, zwar hat er in einer großen Zahl von Staatsverträgen und innerstaatlichen Gesetzen feste Anhaltspunkte gewonnen, auf denen sich der Bau eines die ganze Welt umspannenden Verkehrsrechtes aufrichten kann, es fehlt aber auch dieser Rechtsordnung noch allenthalben an Übersichtlichkeit und an bestimmter Form. Der Krieg, der auch hier manche Rechtswidrigkeit hat entstehen und manche Rechtlosigkeit hat beobachten lassen, wird letzten Endes doch die Entwicklung dieses Rechtsgebietes unendlich fördern, vor allem deshalb, weil er allen Völkern der Welt klar vor Augen führt, wie groß der Wert des Rechts für das Leben sei.

Gerade im Bereich des Kriegschadens haben sich hier besondere Schwierigkeiten und neue Aufgaben erhoben.

Während des Krieges hat sich die Gesetzgebung aller kriegführenden Staaten naturgemäß in der Hauptsache nur mit dem besaßt, was d r i n g e n d war und s o f o r t i g e Regelung verlangte. Mit Friedensschluß wird eine neue große Aufgabe an uns herantreten. Es wird sich nicht nur darum handeln, die für den Krieg eingerichtete Rechtsordnung in den Friedensstand wieder hinüberzuführen, sondern es werden infolge des Krieges ganz neue T a t b e s t ä n d e zu regeln sein, für die das bisherige Recht nicht ausreicht. Das betrifft vor allem die Rechtsbeziehungen zwischen den Angehörigen verschiedener Staaten: Einfluß des Krieges und der Verkehrsstockungen auf Lieferungsverpflichtungen, Verzug und Rücktrittsrecht, Urheberrechte, insbesondere Patente und Markenschutz, Versicherungsrecht und in weitem Umfange auch das Recht der Bank- und Börsengeschäfte.

Wenn alle diese Rechtsfragen, die nach Beendigung des Krieges im Verkehr der Völker auftauchen werden, von jedem Staat nach seinem Belieben geordnet werden können, so wird dies ein buntes Durcheinander von Rechtsvorschriften geben, das vielleicht für die Entwicklung von Handel und Verkehr ein ebenso großes Hindernis bedeuten könnte, wie ein Krieg. Steht doch auch die Rechtsbildung der einzelnen in Betracht kommenden

Staaten auf sehr verschiedener Stufe. Im allgemeinen wird man sagen können, daß Deutschland, Osterreich-Ungarn und Frankreich in der Ausbildung des Rechts am weitesten vorgeschritten sind. England hat in seinem Rechtsleben ganz andere Wege eingeschlagen als die Mächte des Festlandes, und Rußland ist wohl am weitesten zurück. Der Handelsverkehr umfaßt aber alle diese Länder gleichmäßig und verlangt dringend eine möglichst einheitliche, sichere Regelung. Eine solche Übereinstimmung des innerstaatlichen Rechts für gewisse Grundfragen herbeizuführen, welche Gelegenheit könnte dafür günstiger sein, als der Friedensschluß nach diesem Krieg! Und wenn man sich auch zunächst nur darauf beschränken würde, für das, was unmittelbar nach dem Kriege kommen soll, für die Abwicklung der schwebenden Geschäfte und für die Regelung der neuen, durch den Krieg geschaffenen Tatbestände einheitliche Grundlagen zu schaffen, so wäre das schon ein Friedenswerk, das als eine bedeutsame Errungenschaft der Kultur zu bezeichnen wäre. Es ist kaum anzunehmen, daß die Verhandlungen über diesen Frieden sich schnell vollziehen werden. Nach Abschluß eines Waffenstillstandes, vielleicht nach Vereinbarung gewisser großer Grundlinien für den Frieden werden sicherlich Monate vergehen, bis der endgültige Friedensvertrag urkundlich niedergelegt werden kann. Die Lage ist in dieser Beziehung ähnlich der Europas vor dem Abschluß des Westfälischen Friedens. Auch damals waren fast alle Mächte, die diplomatische Bedeutung hatten, an den Verhandlungen beteiligt. Die Verhandlungen haben nicht nur Monate, sondern Jahre in Anspruch genommen und aus ihnen ist schließlich ein Vertrag hervorgegangen, der den Anfang einer neuen Zeit für das Völkerrecht bildet, der Westfälische Friede. Heute wird ebenfalls der größte Teil der diplomatisch einflußreichen Mächte der Welt an den Verhandlungen über den zu schließenden Frieden sich beteiligen. Es wird also Zeit genug vorhanden sein, um nicht nur Bedingungen über das Aufhören der Feindseligkeiten, über Feststellung der Landesgrenzen, Kriegssentschädigung und andere mit der Kriegführung unmittelbar zusammenhängende Punkte zu vereinbaren, man wird zugleich auch an die reinen Rechtsvorschriften denken können und müssen. Diesem Frieden sollte die Welt ein Gesetzbuch des internationalen Rechts verdanken!

\* \* \*

Am meisten besprochen ist in dem bisherigen Verlauf des Krieges die Behandlung der deutschen Auslandsforderungen.

Man hat hier die verschiedensten Vorschläge gemacht. Einen von ihnen habe ich bereits erwähnt: daß das Reich die Ansprüche übernehmen

und die fremden Staaten für die Gesamtheit der Schulden ihrer Bürger verantwortlich machen solle. In etwas milderer Form zeigt sich der gleiche Gedanke bei dem Vorschlage, den fremden Staaten sollte eine Ausfallbürgschaft<sup>1)</sup> auferlegt werden, durch ein Zwangsverfahren sollte die Beitreibung der Auslandsforderungen, zugleich aber auch die Berichtigung der deutschen Auslandsschulden geordnet werden, die hierbei sich ergebenden Ausfälle sollten die fremden Staaten tragen, damit kein Deutscher infolge der durch den Krieg herbeigeführten Zahlungsunfähigkeit seiner ausländischen Schuldner einen Schaden zu erleiden habe. Auch gegen diesen milderen Vorschlag sprechen erhebliche Bedenken, im wesentlichen die gleichen, wie sie bereits bei der unbedingten Haftung der feindlichen Staaten erwähnt worden sind. Man hat ferner vorgeschlagen, es sollte durch irgend ein Verfahren ein Schuldenausgleich<sup>2)</sup> mit dem feindlichen Ausland herbeigeführt werden. Für die Ausgestaltung der Abrechnung im einzelnen hat man Vorschläge gemacht, die in der Hauptsache zunächst wohl alle darunter leiden, daß man sich über den Stand der Bilanz noch keineswegs ganz im klaren ist. Alle diese Gedanken, welche irgend eine Zwangsmaßregel dieses Gebietes im Sinne haben, haben gemeinsam ein schweres Bedenken gegen sich. Es handelt sich um den freien Wirtschaftsverkehr einer Staaten-Gruppe, die, sämtliche Kriegsführende zusammengenommen, 65,6 Prozent des gesamten Welthandels umfaßt. Es ist nicht anzunehmen, daß wir jetzt schon einer Organisation fähig sind, welche ungefähr zwei Drittel des gesamten Verkehrslebens der Welt im Laufe einer kurzen Zeitspanne nach einheitlichem Plan abzurechnen vermöchte. Gewiß ist der Gedanke verlockend; die Menschheit wird mit der Zeit auch dahin gelangen müssen, die Vorgänge der Weltwirtschaft mit bewußtem Handeln zu regeln. Man wird sich aber sagen müssen, daß bis zum Ausbruch des Krieges gerade in diesen, ganze Erdteile umspannenden Fragen, von klarer, bewußter Ordnung durch menschliche Arbeitskraft noch recht wenig zu spüren war, und es müßte geradezu ein Wunder genannt werden, wenn nach einem, die ganze Welt doch stark erschöpfenden Kriege plötzlich etwas geschaffen werden könnte, das mit einem Male die ganzen verwickelten Gänge des Wirtschaftslebens der Völker überschaut, sie regelt und aus dem Wirrwarr des Krieges in eine gesunde Blüte zurückführt. Das wichtigste bei allen Maßnahmen, die gerade für den Schuldenausgleich zwischen den Völkern getroffen werden könnten, wäre

---

1) Denkschrift des Vereins deutscher Maschinenbau-Anstalten; dazu die Aufsätze des Verfassers über die Sicherung der Auslandsforderungen der deutschen Industrie, Deutsche Export-Revue 1915, Nr. 23 bis 39.

2) Dazu Gehmann, DZB. 1915, 949; Strefemann, Recht und Wirtschaft 1915, 195 und Bericht der Reichstagskommission für Handel und Gewerbe. Drucksachen 13 II 1904/5. Nr. 135.

neben der Richtigkeit die Schnelligkeit. Schwerfällige Einrichtungen, welche die Erledigung auf lange hinaus verzögern würden, könnten nur Schaden. Behördliche Organisation wirkt aber gegenüber dem freien Geschäftsverkehr des Lebens an sich schon schwerfällig und aufhaltend. Es ist auch nicht zu unterschätzen, daß im freien Verkehr sich die Erledigung von Streitfragen und der Ausgleich von Schuldkonten oft durch Erwägungen vollzieht, die jeder behördlichen Stelle fern liegen und fern bleiben. Welch eine große Rolle spielt im Handel die Rücksicht auf künftige Geschäfte bei der Abwicklung eines bestehenden! Es könnte für den Welthandel nichts Schlimmeres geben, als wenn man ihn nach dem Kriege zwangsweise durch Behörden regeln wollte, noch dazu Behörden, deren Mitglieder doch aus verschiedenen Staaten entnommen werden müßten! Das gleiche Bedenken wird sich gegen den Vorschlag geltend machen lassen, man solle zur Entscheidung der zu erwartenden Streitfragen des internationalen Privatrechts gemischte Gerichtshöfe<sup>3)</sup> einsetzen, also an die Stelle der bisher allein zur Entscheidung berufenen einzelstaatlichen Gerichte auch für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Völkergerichte begründen. Das ist zwar ein sehr bestechender Gedanke, vor allem für deutsche Gemüter, deren unbedingter Redlichkeit der Gedanke widerspricht, daß bei Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Staaten bisher immer nur Gerichte des einen oder des anderen Staates zu entscheiden hatten. Es mag auch sein, daß mit der weiteren Ausbildung des Völkerrechts solche gemischten Gerichte, wenigstens für grundsätzliche und wichtige Streitigkeiten, Bedeutung erlangen werden. Man hofft und wünscht es, aber man wird zugeben müssen, daß sich solch eine Rechtsprechung des Völkerrechts erst allmählich entwickeln kann.

---

<sup>3)</sup> Hierzu s. S. 112.

Dritter Teil.

## Die künftige Behandlung der Kriegsschäden.

Erster Abschnitt.

### Rechtsgrund des Kriegsschadenersatzes.

Als Ergebnis der Betrachtung des geltenden Rechts dürfen wir sagen, daß die bestehenden Vorschriften nur in ganz geringem Maße Rechtsansprüche auf Kriegsschadenersatz gewähren und daß das ganze gewaltige Gebiet des Kriegsschadens, über das der erste Teil dieser Schrift einen Überblick zu geben versucht hat, durch die bestehenden Gesetze in keiner Weise ausreichend geregelt wird. Es ist daher eine der wichtigsten Aufgaben, die mit und nach Friedensschluß an uns herantritt, durch staatliche Maßnahmen — sei es im Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung — dahin zu wirken, daß der Kriegsschade nach Möglichkeit ausgeglichen werde und Staat wie Volk die schweren Verluste überwinden, die auch ein siegreicher Krieg zur Folge haben muß.

Der Umfang der Lebensvorgänge, die hier rechtlich zu gestalten sind, ist so ungeheuer groß, daß ein einzelner es unmöglich übersehen kann. So wollen denn alle Vorschläge und Anregungen, welche diese Schrift gibt, nur als ein Versuch betrachtet werden — ein Versuch, dem es vor allem darauf ankommt, die Teilnahme für dieses Gebiet in weite Kreise unseres Volkes zu tragen und durch Sammlung des bisher vorhandenen Stoffes weitere Arbeiten zu erleichtern.

Wollen wir die Fragen des Kriegsschadenersatzes völlig neu regeln, so müssen wir uns zunächst darüber klar werden, welche Grundsätze anzuerkennen sind. Wenn wir auf die im zweiten Teil besprochenen Grundlagen der Lehre vom Schadenersatz im bürgerlichen Recht zurückschauen

und damit den Umfang des Kriegsschadens sowie die bisherige Gesetzgebung über Kriegsschäden vergleichen, so ergibt sich ohne weiteres, daß die Rechtsgründe des Schadenersatzes, wie sie das bürgerliche Recht ausgestaltet hat, für den Kriegsschaden versagen. Das liegt vor allem daran, daß wir im bürgerlichen Recht stets nur einzelne Personen einander gegenübersehen, und daß die Ermittlung der Schadensursache, der Verschuldung, der Höhe des Schadens und seiner wirtschaftlichen Verteilung — wenigstens im Verhältnis zu den Kriegsschäden — leicht zu überblicken sind. Bei den Schäden, die ein Krieg, wie der gegenwärtige, hervorbringt, ist es aber ausgeschlossen, mit den Begriffen und Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu einer rechtlich wie wirtschaftlich befriedigenden Lösung zu gelangen. Man wird die Gedankengänge des bürgerlichen Rechts überhaupt verlassen müssen und bei dem gewaltigen Umfang des Kriegsschadens die Frage von einem Standpunkt zu regeln haben, der der Weite und Größe der Verhältnisse entspricht. Es wird sich dabei ebenso sehr um allgemeine Staatsnotwendigkeiten handeln, wie um die berechtigten Interessen des einzelnen Bürgers.

Zunächst bietet sich hier eine Begründung dar, die in ihren Quellen auf naturrechtliche Einflüsse zurückzuführen ist. Man ist allzu leicht geneigt, einen allgemeinen Anspruch auf Kriegsschadenersatz daraus herzuleiten, daß der Krieg eben nicht — nach den Begriffen des bürgerlichen Rechts — als Zufall anzusehen und daher von niemand zu vertreten sei, sondern daß der Krieg eine Tat des Staates ist. Deshalb, so kann man leicht meinen, sei auch der Staat verpflichtet, allen Schaden zu ersetzen, der den einzelnen Bürgern aus dieser Handlungsweise ihres Staates erwächst. Dabei wirkt unterstützend die Erwägung, daß der einzelne gar nicht in der Lage gewesen ist, den Ausbruch des Krieges irgendwie zu verhindern oder sich den Schäden zu entziehen, welche der durch den Staat befohlene Krieg verursacht hat.

Eine solche Begründung allgemeiner Ansprüche auf Kriegsschadenersatz würde das Wesen des Staates verkennen. Sie geht ausgesprochen nur von dem Gesichtskreis des einzelnen Bürgers aus und sieht ihm den Staat g e g e n ü b e r gestellt, als Urfächer und als Schuldigen des Kriegsschadens. Ebenso aber auch als den allein Zahlungspflichtigen. Der begriffliche Fehler dieser Auffassung liegt darin, daß der einzelne Bürger sich nicht in solcher Weise außerhalb des Staates diesem gegenüberstellen kann, denn er selbst ist ein Teil des Staates. In Fragen der Ausübung der Staatsgewalt mag man Staat und Bürger sich getrennt vorstellen. Handelt es sich aber darum, was von Staats wegen gezahlt werden soll, so ist jeder Bürger ein Teil des Staates, und die Zahlung kann nicht als eine völlige Abwälzung vom einzelnen auf den Staat, sondern nur als eine V e r =

teilung der Last auf die den Staat bildende Gesamtheit der Bürger betrachtet werden. Bedenkt man dies, so erkennt man alsbald, daß es, wenn nicht überhaupt unmöglich, so doch äußerst unbillig wäre, wenn der Staat den gesamten Kriegsschaden ersetzen müßte. Diese Unbilligkeit und Unmöglichkeit ist nach den Napoleonischen Kriegen in der preußischen Gesetzgebung auch hervorgehoben worden<sup>1)</sup>. Es ist vielleicht nicht ganz zwecklos — gerade weil die obige allgemeine Begründung im Volk so leicht Wurzeln fassen kann, sich einmal an einem Schema vorzustellen, zu welchen Unbilligkeiten die Tragung des gesamten Kriegsschadens durch den Staat führen würde.

Nehmen wir, um ein ganz einfaches Beispiel zu geben, an, ein Schade von 40 000 Mark habe eine Gemeinschaft von acht Personen getroffen. Das Gesamtvermögen dieser acht Personen betrage 250 000 Mark mit folgenden Anteilen:

Gruppe 1 eine Person mit 100 000 Mark,  
 Gruppe 2 zwei Personen mit je 50 000 Mark,  
 Gruppe 3 fünf Personen mit je 10 000 Mark.

Der Schade von 40 000 Mark soll die einzelnen Gruppen verschieden stark betroffen haben, Gruppe 1 mit 20, Gruppe 2 mit 15 und Gruppe 3 mit 10 vom Hundert.

Es sollen nun die 40 000 Mark Schaden jedem einzelnen Geschädigten voll ersetzt werden: aus der Kasse der Gemeinschaft! Um den hierfür erforderlichen Betrag aufzubringen, müssen aber die einzelnen Gesellschafter Beiträge leisten. Als der einfachste und angemessenste Maßstab der Umlegung bietet sich natürlich das Verhältnis der Anteile an dem Gesamtvermögen dar, es wäre also Gruppe 1 mit 40, Gruppe 2 mit 40 und Gruppe 3 mit 20 vom Hundert beteiligt.

Gruppe	Zahl der Mitglieder der Gruppe	Einzelner Vermögensanteil	Einzelner Schade	Einzelne Zahlung
I	1	100 000	20 000	16 000
II	2	50 000	7500	8000
III	5	10 000	1000	1600

Der erste Gesellschafter, der den größten Vermögensanteil und den größten Schaden erlitten hätte, würde 4000 Mark herausbekommen. Die anderen Gruppen hätten nicht nur nichts zu erhalten, sondern noch zuzahlen. Gruppe II je 500 und Gruppe III je 600 Mark.

<sup>1)</sup> Gift vom 3. 6. 1814. *GS.* 1814, 49.

Die Zahlen sind willkürlich gewählt, gleichwohl — oder deshalb — beweist das Beispiel, daß es zu den unsinnigsten Folgen führen würde, wollte man allen Kriegsschaden dem eigenen Staate aufbürden und könnte dieser nicht aus einer von den Feinden zu zahlenden Kriegsentuschädigung Ersatz gewähren.

Mit der allgemeinen Haftung des Staates für Kriegsschaden kann man also weder begrifflich noch im wirklichen Leben etwas anfangen. Man wird daher nach anderen Gesichtspunkten zu suchen haben, die für eine Verteilung des Kriegsschadens verwendbar sind. Im Laufe der Darstellung haben sich schon die beiden Grundgedanken ergeben, die für die künftige Regelung des Kriegsschadenersatzes maßgebend sein dürften, daß nämlich ein besonderes Opfer für das allgemeine Wohl vorliegen müsse, und — oder: daß besondere Schwierigkeiten der Erholung von dem Kriegsschaden vorhanden sind. Ein besonderes Opfer für das allgemeine Wohl sehen wir zunächst bei allen denen, die in Heer und Flotte ihre Gesundheit, wenn nicht gar ihr Leben für die Verteidigung des Landes aufs Spiel gesetzt und verloren haben. Dies ist das wichtigste und bedeutsamste Opfer, das der einzelne dem Staate bringen kann. Deshalb muß hier vor allem, mag man auch bei solchem Opfer nicht von vornherein an Ersatz denken, ein solcher gegeben werden. Als zweiten, wichtigsten Fall der Aufopferung für das Wohl des Ganzen muß der Grenzmarken des Reichs gedacht werden, denn ihre Verwüstung, die im Rahmen der strategischen Pläne des Reiches hat erfolgen müssen, ist das Opfer gewesen, durch das unser übriges Reichsgebiet von feindlicher Besetzung befreit geblieben ist.

Bei den übrigen Kriegsschäden wird gerade die Verbindung zwischen Schaden und besonderem Vorteil der Gesamtheit weniger hervortreten, vielfach gar nicht vorhanden sein. Alsdann kommt für die Ersatzfrage wesentlich in Betracht, ob der Geschädigte sich aus eigener Kraft erholen kann, und wenn nicht, ob das Wohl des ganzen verlangt, daß diesem Teile der Bevölkerung besondere Hilfe zuteil werde.

Es versteht sich von selbst, daß es für den Ersatz aller Kriegsschäden die erste und wichtigste Frage ist: Können wir von unseren Feinden eine Kriegsentuschädigung erwirken und wieviel? Der Überblick über den Umfang des Kriegsschadens hat gezeigt, um was für Summen es sich hier handelt, und wenn man alles zusammenrechnet, was Staat und Volk lediglich in Deutschland an Schaden erlitten haben, wird man eine Summe von 75 Milliarden Mark nicht als zu hoch gegriffen betrachten können. Dabei ist aber zu bedenken, daß neben uns auch unsere Verbündeten: Osterreich-Ungarn, die Türkei und Bulgarien Ansprüche auf Kriegsentuschädigung zu

stellen hätten, die zwar die Höhe der deutschen Ansprüche nicht erreichen, insgesamt doch aber wohl mehrere 10 Milliarden Mark betragen würden.

Schon 1871 hat Bismarck gesagt, Frankreich habe nicht so viel Geld, um allen damaligen deutschen Kriegsschaden zu ersetzen<sup>1)</sup>. Bei dem heutigen Kriege wird man mit noch größerem Recht sagen müssen, daß unsere Feinde, wenn sie auch eine sehr erhebliche Kriegsschädigung würden entrichten können, doch nicht so viel haben, um **a l l e n** Kriegsschaden zu ersetzen. Es wird sich also, auch bei dem denkbar glücklichsten Ausgang des Krieges, für unsere Gesetzgebung und Verwaltung die Notwendigkeit ergeben, selbständig und ohne Rücksicht auf eine Kriegsschädigung Maßnahmen zu treffen, um den eigenen Kriegsschaden auszugleichen.

---

<sup>1)</sup> Reichstag 1 I 1871 Verhandlungsberichte S. 986.

## Zweiter Abschnitt.

### Gruppen des Kriegsschadens.

Wie sich schon aus der ganzen bisherigen Darstellung ergibt, kann keine Rede davon sein, daß jeglicher Kriegsschade voll ersetzt werde, und daß alle Beschädigten zu gleichem Recht nebeneinander Ersatz erhalten. Hält man die im vorigen Abschnitt entwickelten Grundsätze für richtig, so wird man die durch den Krieg Geschädigten nicht nur in Gruppen einzuteilen, sondern auch für diese Gruppen und innerhalb ihrer, bestimmte Rangverhältnisse festzustellen haben.

Es sei daher hier kurz dargelegt, in welche wichtigsten Gruppen sich der Kriegsschaden einteilen läßt, und was in einem kurzen Überblick, wie dem vorliegenden, über die Rangverhältnisse gesagt werden kann.

Als Hauptgruppen lassen sich die folgenden nennen:

#### I. Schaden an Leib und Leben.

1. Kriegsteilnehmer,
2. Angehörige und Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern,
3. Einwohner der durch den feindlichen Einfall geschädigten Grenzgebiete des Reiches,
4. Einwohner der deutschen Schutzgebiete,
5. Inlandsdeutsche, die bei Kriegsausbruch sich im Ausland aufhielten,

6. Auslandsdeutsche,

7. Ehemalige Deutsche im Auslande.

## II. S a c h s ä d e n.

1. Zerstörung und Beschädigung von Eigentum in den Grenzprovinzen des Reiches,

2. desgleichen in den deutschen Schutzgebieten,

3. Schaden der deutschen Reederei,

4. Schädigung des deutschen Außenhandels sowie der nach dem Ausland liefernden Industrie mit Bezug auf Sachvermögen im Ausland (Grundstücke, Häuser und Waren),

- |                   |   |          |
|-------------------|---|----------|
| a) im feindlichen | } | Ausland, |
| b) im verbündeten |   |          |
| c) im neutralen   |   |          |

5. Sachvermögen der Auslandsdeutschen,

- |                   |   |          |
|-------------------|---|----------|
| a) im feindlichen | } | Ausland, |
| b) im verbündeten |   |          |
| c) im neutralen   |   |          |

6. Sachvermögen der ehemaligen Deutschen im Auslande,

- |                   |   |          |
|-------------------|---|----------|
| a) im feindlichen | } | Ausland, |
| b) im verbündeten |   |          |
| c) im neutralen   |   |          |

### III. Schäden an Forderungen.

(Insbesondere Ausfälle wegen der durch den Krieg verursachten Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.)

#### 1. Forderungen gegen deutsche Schuldner

- a) im Inland,
  - b) im verbündeten
  - c) im feindlichen
  - d) im neutralen
- } Ausland,

#### 2. Forderungen gegen Angehörige verbündeter Staaten

- a) im Inland,
  - b) im verbündeten
  - c) im feindlichen
  - d) im neutralen
- } Ausland,

#### 3. Forderungen gegen Angehörige feindlicher Staaten

- a) im Inland,
  - b) im verbündeten
  - c) im feindlichen
  - d) im neutralen
- } Ausland,

#### 4. Forderungen gegen Angehörige neutraler Staaten

- a) im Inland,

- |                   |   |          |
|-------------------|---|----------|
| b) im verbündeten | } | Ausland, |
| c) im feindlichen |   |          |
| d) im neutralen   |   |          |

#### 5. Forderungen gegen Staaten

- a) feindliche,
- b) verbündete,
- c) neutrale.

### IV. Schädigungen in Geschäft und Vermögen.

1. Schaden infolge Einberufung des Geschäftsherrn,
2. Schaden infolge Einberufung von Angestellten,
3. Schaden durch Ein- und Ausfuhrverbote,
4. Schaden durch Beschlagnahme von Rohstoffen oder Waren,
5. Schaden durch sonstige Verhinderung der Zufuhr von Rohstoffen,
6. Beeinträchtigung des Absatzes infolge der allgemeinen Kriegslage,
7. Schaden durch Erhöhung der Betriebsunkosten,
8. Schaden durch Erhöhung der allgemeinen Kosten des Haushaltes.

Die vorstehende Übersicht enthält wohl die wichtigsten Elemente des Kriegschadens, wie wir ihn in diesem Kriege beobachten können. Dabei ist hervorzuheben, daß die einzelnen Fälle in mehrfachen Verbindungen mit den anderen vorkommen, so zum Beispiel bei einem land-

wirtschaftlichen Betrieb die Ziffern I 1, I 3, II 1, III 1, IV 1, 2, 4, 7 und 8, bei einem Hausbesitzer I 1, III 1, IV 1, 7 und 8, und so fort in mannigfachen Zusammenstellungen.

Ein Überblick über die einzelnen Gruppen ergibt ferner, daß es ein Un-  
ding wäre, hier keine Rangverhältnisse einzuführen. Man muß zu irgend  
einer Rangordnung gelangen. Bei ihrer Aufstellung sollten maßgebend  
sein die in dem vorigen Abschnitt genannten Gesichtspunkte, also vor allem  
das besondere Opfer für das Wohl des Ganzen, die Bedeutung des Ge-  
schädigten für die gesamte Wirtschaftsordnung sowie die Rücksicht darauf,  
ob der Geschädigte sich aus eigener Kraft helfen kann oder nicht.

Die Aufzählung der einzelnen Gruppen, wie sie hier gegeben ist, maßt  
sich nicht an, zugleich eine Rangordnung bilden zu wollen. Darüber kann  
ein einzelner sich kein endgültiges Urteil verschaffen, zumal der Umfang der  
einzelnen Schäden noch sehr ungewiß ist. Es kommt aber auch hinzu, daß  
die Frage der Rangordnung von Einflüssen abhängt, die mit den obigen  
rein sachlichen Gesichtspunkten nichts zu tun haben. Soweit zur Regelung  
des Kriegsschadens ein Reichsgesetz nötig ist — und für den wesentlichen  
Teil ist dies der Fall — soweit ist erforderlich ein Mehrheitsbeschluß von  
Bundesrat und Reichstag. Es muß also eine Einigung der im Reichstag ver-  
tretenen politischen Parteien des deutschen Volkes stattfinden, und es liegt  
im Wesen der Partei, daß jede Gruppe des Kriegsschadens, die von einer  
Partei besonders unterstützt wird, bei der Verteilung besonders viel für sich  
zu erringen trachtet. Es wirken also hier nicht nur Rücksichten auf Billig-  
keit, auf vaterländisches Opfer und auf die Notwendigkeiten der Staats-  
gemeinschaft mit, sondern auch reine parteipolitische M a c h t -  
f r a g e n , und es hätte wenig Sinn, eine Rangordnung der Kriegsschäden  
aufzustellen, welche von dem augenblicklichen Zustand unseres Parteiwesens  
völlig absieht und die Frage nur danach zu entscheiden sucht, wie sich nach  
allgemeinen Grundsätzen der Billigkeit und der Staatswohlfahrt die Ver-  
teilung regeln müßte. Bescheidener zwar, aber doch auch nützlich ist die Auf-  
gabe, wenn sie sich zunächst nur auf die Darstellung der Tatsachen beschränkt.

### Dritter Abschnitt.

## Mittel des Kriegsschadenersatzes.

### 1. Allgemeines.

Fragt man einen durch den Krieg Geschädigten nach dem Mittel des Ersatzes, so werden wahrscheinlich von hundert Antworten neunundneunzig lauten: Natürlich sei der Ersatz in barem Gelde zu leisten. Erstattung eines Schadens in Geld ist die allgemein übliche Form des Schadenersatzes geworden. Obwohl noch das BGB., entgegen dieser Verkehrsanschauung, die Wiederherstellung des früheren Zustandes als die grundsätzliche Form der Schadensausgleichung bezeichnet, den Ersatz in Geld dagegen nur als die bedingte und erst in zweiter Reihe geltende Form (BGB. § 249).

Es ist ein Zeichen für die Entwicklung unseres Wirtschaftsverkehrs und die zunehmende Bedeutung des Geldes, daß sich in der Anschauung des Volkes die Barzahlung als die hauptsächlichste Form des Schadenersatzes herausgebildet hat. Der Ersatzanspruch ist, man möchte sagen, wie fast alle Werte unseres Wirtschaftslebens, in die bewegliche Form des Geldes gekleidet worden. (Früher hätte man gesagt: kapitalisiert und mobilisiert.) Sicher denkt man also allenthalben im Volke bei dem Ersatz von Kriegsschäden in erster Reihe an eine aus den Staatskassen zu leistende Barzahlung.

Darin liegt eine Gefahr, die man nicht unterschätzen darf.

Sie wird um so größer, je weniger es gelingen sollte, durch eine von unseren Feinden zu zahlende Kriegssentschädigung einen verfügbaren Strom baren Geldes in unsere Staatskassen zu lenken; denn es ist ohne weiteres klar, daß beim Ausbleiben einer Kriegssentschädigung oder bei Zahlung einer solchen, die etwa nur die Kriegskosten des Reiches und die Ansprüche von Invaliden, Witwen und Waisen decken würde, nicht so viel bares Geld im Lande wäre, um einen erheblichen Teil der ausgleichungsberechtigten Kriegs-

Schäden sofort in Geld zu ersetzen. Man wird deshalb mit besonderem Eifer darauf bedacht sein müssen, andere Mittel des Schadenausgleichs heranzuziehen und dadurch eine Ergänzung, wenn nicht gar einen Ersatz für Barzahlung zu leisten. Solche Mittel hätten nach zwei Richtungen hin für den einzelnen, wie für das Staatsganze hohen Wert. Einmal wäre ihre Anwendung wenigstens zum Teil unabhängig von dem Ausgang des Krieges und der Finanzlage unserer Feinde. Diese Mittel würden uns in jedem Fall zu Gebote stehen, und es würde schon jetzt eine Stärkung auch der Widerstandskraft im Kriege bedeuten, wenn man allen Ernstes daran geht, den Schadenausgleich schon jetzt solchermaßen vorzubereiten. Zweitens aber kommt in Betracht, daß die Anwendung anderer Mittel als der Barzahlung aus der Staatskasse auch der sittlichen Kraft unseres Volkstums zugute käme. Jedes andere Mittel, das irgend eine Tat verlangt, eine Mitarbeit des Geschädigten selbst, ist sittlich wertvoller und fruchtbringender, als die bloße Auszahlung einer Geldsumme, zumal dann, wenn die Summe so hoch sein sollte, daß sie es dem Geschädigten ermöglichte, fortan ohne Erwerb zu leben.

Damit kommen wir auf die Frage, was denn eigentlich die Quelle deutscher Macht sei. Zwar hat der Krieg gezeigt, daß wir eine ganz bedeutende Kapitalkraft unser Eigen nennen. Wir haben es fertiggebracht, den Geldbedarf des Reiches bisher aus eigenen Mitteln aufzubringen. Dabei dürfen wir aber nicht vergessen, daß diese Mittel nicht eigentlich dem entstammen, was man unter Kapitalvermögen eines Volkes versteht, sondern daß ihre Quelle im Grunde die deutsche Arbeitskraft gewesen ist. Die Arbeitskraft des deutschen Volkes ist der Kern unserer Wehrkraft sowohl wie unserer Geldmacht, und gerade deshalb müssen wir auch den Ersatz des Kriegsschadens, soweit wir ihn nicht auf das von unseren Feinden als Kriegsentuschädigung zu zahlende Kapital gründen können, nicht auf Geld, sondern auf unsere Arbeitskraft zurückführen.

Soweit wir für den Ersatz des Kriegsschadens auf uns selbst angewiesen sind, muß unsere erste Sorge sein, der weiteren Entwicklung aller Arbeitskräfte möglichst günstige Bedingungen zu schaffen. In solchem Sinne können wir alle Gesetzgebung und Verwaltungstätigkeit der nächsten Jahre unter dem Gesichtspunkt des Ausgleichs der Kriegsschäden betrachten. Hier seien nur einige wichtige, den Kriegsschaden besonders berührende Gebiete besprochen:

1. Fürsorge für die im Ausland befindlichen deutschen Vermögenswerte,

2. Rechtsverfolgung im Auslande,
3. Handelsverträge,
4. Finanzverwaltung,
5. Kreditorganisation.

## 2. Fürsorge für die im Ausland befindlichen deutschen Werte.

Bei dem Friedensabschluß mit unseren Gegnern werden wir besonders aufmerksam prüfen müssen, was die feindlichen Staaten während des Krieges durch ihre Gesetzgebung und Verwaltung den im Ausland befindlichen deutschen Werten angetan haben. Die Untersuchung ist hier um so schwieriger, als die Beschaffung des Stoffes wegen der durch den Krieg behinderten Verbindungen mit dem feindlichen Auslande erschwert ist. Es handelt sich hier um eine große Zahl von gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere um Moratorien, Beschlagnahmen, Zwangsverwaltungen, Zwangsliquidationen und um die Fülle von Völkerrechtsverletzungen, aus denen unmittelbar Schadenersatzansprüche erwachsen sind.

### Wie hat man es 1871 gemacht?

Wichtig ist zunächst, daß man damals von jeder Verfolgung im einzelnen abgesehen und allen Ersatz im Rahmen der allgemeinen Kriegsschädigung erhoben hat. Das ist aus verschiedenen Gründen von Wert. Solches Verfahren erspart die Nachprüfung und Beweisaufnahme für den einzelnen Fall, führt zu schneller Erledigung und läßt den Gegner nicht erkennen und empfinden, was er für die in seinem Machtbereiche befindlichen Werte von Bürgern des siegreichen Staates zu entrichten hat. Kommt es zu einer besonderen Berechnung des Kriegsschadens für das im feindlichen Ausland angelegte oder beschlagnahmte deutsche Vermögen sowie für das der Auslandsdeutschen, und werden gar nach Friedensschluß hier im Rechtswege Ersatzansprüche geltend gemacht, so ergibt das allzuleicht neue Reibungsflächen und leicht entzündliche Berührungspunkte, die man gerade in der ersten Zeit nach einem Friedensschluß vermeiden sollte. Auch ist, wie schon mehrfach erwähnt, die Rechtsverfolgung im feindlichen Ausland überhaupt schwierig und wird in der ersten Zeit nach dem Ende des Krieges besonders erschwert sein.

Es ist also eine Forderung politischer Klugheit und Zweckmäßigkeit, möglichst von der Geltendmachung einzelner Kriegsschadenersatzansprüche ab-

zusehen und nur in Pausch und Bogen — zusammen mit den sonstigen Entschädigungsforderungen zu berechnen.<sup>1)</sup>

Gegenüber den Feinden kommt nun aber nicht nur der Ersatz in barem Gelde in Betracht, wenn er auch die am meisten zu erstrebende Form der Schadloshaltung darstellt. Es gibt auch andere Mittel, und deren Erörterung ist um so wichtiger, je weniger eine bare Kriegsentuschädigung ausreichen sollte, den gesamten Schaden Deutschlands und seiner Verbündeten zu decken.

Der Frankfurter Friede<sup>2)</sup> hat im Artikel 12 bestimmt, daß die ausgewiesenen Deutschen im vollen Genuße ihres in Frankreich erworbenen Eigentums bleiben sollen, und nach Artikel 15 sollten die Vorschriften, welche Rechtsverluste infolge von Kriegereignissen betreffen, in beiden Staaten gleichmäßig für die eigenen wie für die fremden Untertanen angewendet werden.

So einfach, wie die Bestimmungen damals waren, werden sie heute nicht sein. Der Verkehr zwischen den Völkern hat sich seit 1871 so verzweigt und erstreckt sich auf so unendlich viel Gebiete des Lebens, daß man hier mit der Untersuchung sowohl wie mit den Vereinbarungen ins einzelne gehen müssen wird. Als oberster Grundsatz, der unbedingt gelten muß, wird nur der eine sich darstellen:

Die feindlichen Staaten müssen alle Maßnahmen, die während des Krieges mit Bezug auf deutsche Werte getroffen worden sind, rückgängig machen. Es muß die bei Ausbruch des Krieges vorhandene Rechtslage wieder hergestellt werden. Wo dies nicht möglich ist, hat der feindliche Staat Ersatz zu gewähren.

Dieser Grundsatz entspricht einem Gebot, das in dem sittlichen und rechtlichen Empfinden aller Völker Anerkennung finden muß. Krieg soll nur geführt werden zwischen Staaten. Das Privateigentum der einzelnen Bürger darf nicht mehr als Beute betrachtet werden. Darum muß ein Staat Ersatz gewähren, wenn er unter Verletzung dieses obersten Grundsatzes der Völkerrechtsordnung — der in dem Haager Abkommen von 1899 und 1907 auch ausdrücklich anerkannt ist — in das Leben des ihm wehrlos gegenüberstehenden einzelnen Bürgers eingegriffen hat.

Das Reich hat auch schon amtlich erklärt<sup>3)</sup>, es werde bei den Friedensverhandlungen „darauf Bedacht genommen werden, die Privatforderungen mit allen ihren Rechtsbehelfen grundsätzlich wiederherzustellen“.

<sup>1)</sup> Siehe hierüber die Ausführungen Bismarcks zu dem Kriegschadenersatz für die Auslandsdeutschen, Reichstag II 1871, Verhandl. Berichte S. 986.

<sup>2)</sup> Wortlaut im Anhang S. 158.

<sup>3)</sup> Bekanntmachung über Anmeldungen bei dem Reichskommissar, vom 18. 4. 1915. Anhang S. 180.

Würde es genügen, hier nur eine solche allgemeine Bestimmung zu geben? — Raum.

Im einzelnen Falle wird nämlich die „Wiederherstellung mit allen Rechtsbehelfen“ gar nicht einfach sein. Aus der Fülle der Lebensvorgänge, die hier der rechtlichen Regelung harren, seien nur zwei Beispiele herausgegriffen.

Man hat, was besonders in Rußland häufig vorgekommen ist, über feindliches Privateigentum endgültig verfügt, ohne daß nach Völkerrecht eine solche Anordnung zulässig gewesen wäre. Zum Beispiel: Es ist das Grundstück eines Deutschen verkauft worden. Der Käufer ist nach innerstaatlichem Recht unbestreitbar Eigentümer geworden. Darf man sagen, er hat es in bösem Glauben von einem zur Veräußerung nicht Berechtigten erworben?

Solche Frage ist schon einmal Gegenstand richterlicher Entscheidung gewesen. König Jerome hatte während seiner Regierungszeit Domänen des Staates Westfalen verkauft, und zwar wohl zu Schleuderpreisen, um sich Geld zu verschaffen. Diese Käufe wurden nach dem Zusammenbruch der Fremdherrschaft angefochten und von den Gerichten auch für unwirksam erklärt.

Könnte man ebenso gegen die von feindlichen Staaten bewirkten Zwangsverkäufe vorgehen? Möglich. Aber man müßte vor den ausländischen Gerichten klagen, und es wäre zum mindesten recht zweifelhaft, ob man dort nicht dem Erwerber den Schutz des guten Glaubens zubilligen würde.

Ein zweiter Fall: Feindliche Staaten haben Urheberrechte deutscher Erfinder, entgegen allem Völkerrecht, für aufgehoben erklärt, und es sind dann nach dem innerstaatlichen Recht dieser Feinde Urheberrechte für Bürger des eigenen Landes rechtswirksam begründet worden. Was soll nun werden? Wie läßt sich der Widerstreit z. B. zwischen den verschiedenen, den gleichen Gegenstand betreffenden Patentrechten schlichten? Da zeigt sich, wie verfehlt es war, während des doch nur einen vorübergehenden Zustand darstellenden Krieges durch Rechtshandlungen auf Privatrechte feindlicher Bürger endgültig einzuwirken. Das bedeutete nicht nur eine Verletzung des Völkerrechts, sondern war auch wirtschaftlich und mit Rücksicht auf den kommenden Frieden recht unzumutbar. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß das Deutsche Reich nicht blindwütig alle feindlichen Maßnahmen mit gleicher Münze vergolten, sondern sorgfältig vermieden hat, Eingriffe auf feindliches Privateigentum vorzunehmen, die man nachher nur mit großen Schwierigkeiten wieder rückgängig machen kann. Bei den Friedensverhandlungen wird sich erst zeigen, wie sehr die Maßnahmen unserer Feinde eine glatte und gerechte Abwicklung mit Bezug auf den Kriegsschaden der einzelnen Bürger

erschwert haben. Je einfacher und rechtlicher die Verhältnisse dabei auf unserer Seite liegen, um so mehr müssen wir darauf dringen, daß unsere Gegner ihre ebenso völkerrechtswidrigen wie törichten Maßregeln nicht nur aufheben, sondern auch für den durch sie bewirkten Schaden einstehen.

Außer solchen, auf unmittelbaren Schadenersatz gerichteten Vereinbarungen wird man im Friedensvertrag noch mancherlei ausbedingen müssen, was den Deutschen nützen kann.

Eine einfache, sicher aber sehr erwünschte Vergünstigung wäre die Gewährung freier Fahrt für die Deutschen, die zur Regelung ihrer Vermögensangelegenheiten nach Feindesland persönlich fahren oder einen Vertreter entsenden müssen. Auch wäre freie Fracht für die Rückschaffung deutschen Privateigentums nach dem Inland auszubedingen.

In ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen ist auch eine Vorschrift, die dem **S t r a f r e c h t** gilt.

Der Frankfurter Frieden hat im Artikel 2 Abs. 2 den Bewohnern der abgetretenen Gebiete Strafflosigkeit für die während des Krieges begangenen politischen und militärischen Handlungen ausbedungen. Es ist dagegen keine Bestimmung darüber getroffen worden, wie es mit der Behandlung der nach dem feindlichen Ausland zurückkehrenden Angehörigen des gegnerischen Staates zu halten sei.

In dem Friedensschlusse, der uns jetzt bevorsteht, wird man unter allen Umständen deutscherseits darauf dringen müssen, daß den zurückkehrenden Deutschen volle Strafflosigkeit wegen aller vor dem Kriege und während des Krieges begangenen Handlungen gewährt werde, soweit es sich nicht etwa um Vergehen gegen das allgemeine Strafrecht handelt. Man wird allerdings auch bezüglich dieses Punktes — allgemeines Strafrecht — besonders vorsichtig sein müssen, wie die Verfolgung von Deutschen in Rußland wegen ihrer Mitgliedschaft des Flottenvereins lehrt, denn man hat sich feindlicherseits nicht selten bemüht, aus politischen Handlungen Verletzungen des Landesstrafrechts herzuleiten.

Besonders wichtig ist diese strafrechtliche Frage für die Deutschen, die neben ihrer Reichsangehörigkeit noch das Bürgerrecht eines der feindlichen Staaten besessen haben. Diese, gar nicht seltenen Fälle doppelter Staatsangehörigkeit dürfen im Friedensvertrag nicht vergessen werden.

Aus Kreisen der Auslandsdeutschen ist vielfach der Wunsch laut geworden, es möge durch den Friedensschluß das **A u s w e i s u n g s r e c h t** der feindlichen Staaten eingeschränkt, zum mindesten gesetzlich geregelt werden.

Man hat nach Ausbruch des Krieges gesehen, wie unsicher das gesamte **F r e m d e n r e c h t** unserer Zeit noch ist, und vielleicht kann es als eine

der merklichsten Kulturrückständigkeiten bezeichnet werden, daß noch im 20. Jahrhundert der Fremde in einem Staate so gut wie rechtlos ist und sich auf das Belieben des Staates, in dem er sich aufhält, angewiesen sieht. Es würde ein Friedenswerk ersten Ranges bedeuten, wenn es gelänge, in dem Friedensvertrag wenigstens die Grundlagen eines neuen Fremdenrechtes zu vereinbaren.

Abgesehen von solchen, durch Vereinbarung mit unseren Gegnern zu treffenden Maßnahmen kann das Deutsche Reich die Kriegsschäden der im Ausland angelegten deutschen Werte und der dort tätigen Kräfte durch selbständige Maßnahmen ausgleichen, indem es bessere Bedingungen schafft, als sie bisher bestanden haben. Das betrifft hauptsächlich zwei Fragen: die Regelung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse und die Vertretung des Deutschen Reiches im Ausland.

In dem Abschnitt über die ehemaligen Deutschen ist dargelegt worden, welchen Schaden eine des Weitblicks entbehrende **E i n b ü r g e r u n g s - p o l i t i k** in all den vergangenen Jahren angerichtet hat. Ein großer Teil des Auslandsdeutschtums hat durch diese Einbürgerungspolitik, man möchte sagen, die Reichsfreudigkeit fast verloren. Durch den Krieg ist alles verwischt, was gewesen ist; allenthalben hat sich die Liebe zu dem Lande der Väter geltend gemacht, und allenthalben besteht der frohe Wille, in Zukunft treu zum Reich zu halten. Kein Augenblick als der jetzige ist günstiger, begangene Fehler gut zu machen. Wenn nach Friedensschluß das Reich in großzügiger Weise die Möglichkeiten ausnutzt, die das neue Staatsbürgergesetz vom 22. Juli 1913 ihm in die Hand gegeben hat, wenn es auch den verlorenen Sohn in dieser Zeit einer großen Erhebung großmütig wieder in seinen Schuß aufnimmt, dann erfüllt es nicht nur ein Gebot der Gerechtigkeit, sondern verschafft sich auch einen Zuwachs an Macht und Freundschaft in der ganzen Welt.

Und nicht minder wichtig ist die viel erörterte Frage der **V e r t r e t u n g** **d e s R e i c h e s i m A u s l a n d**. Man soll offen eingestehen, daß uns — von Ausnahmen abgesehen — noch eine Diplomatie und ein Konsulatswesen fehlt, wie eine Weltmacht sie haben muß. Aber man soll an diese Einsicht keine Entrüstung und keine Vorwürfe knüpfen. Es genügt, wenn man aus ihr den festen Willen schöpft, es in Zukunft besser zu machen. Bedenke man doch, daß wir staatlich das jüngste Volk der Welt sind, und daß wir als Reich überhaupt erst seit noch nicht fünf Jahrzehnten selbständig dastehen. In so kurzer Zeit kann kaum schon etwas Vollendetes geschaffen werden. Wir wollen über vergangene Fehler nicht mehr schelten. Genug, wenn wir an ihnen lernen.

Bei der Fülle von Beziehungen, die zwischen den kriegsführenden und den neutralen Staaten bestehen, wird es sich kaum vermeiden lassen, den Friedensvertrag nur zwischen den feindlichen Mächten abzuschließen. Wenigstens wird man für eine Anzahl von Bestimmungen, wenn man nicht überhaupt die neutralen Staaten zu den Verhandlungen hinzuzieht, mit ihnen besondere Staatsverträge abschließen müssen. Dies gilt vor allem von der Regelung der Rechtsbeziehungen, die bei Ausbruch des Krieges in der Schwebe waren oder während des Krieges erst entstanden sind.

Bei fast allen Staaten der Welt hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, während der Kriegszeit besondere Vorschriften zu erlassen. In ihnen spiegeln sich die Wirkungen des Krieges wider, wie sie über die ganze Welt des Handels und Verkehrs hingegangen sind. Es ist ein buntes Bild von Lebensvorgängen und Rechtsvorschriften, das sich da unseren Blicken zeigt. Der Friedensschluß wäre eine Gelegenheit, in dieses Gewirr von Gesetzen und Verordnungen eine gewisse Einheit und Klarheit zu bringen. Auch hier erwachsen den Rechts- und Verwaltungsfundigen aller Staaten der Welt Aufgaben von einer Weite und Größe, wie sie noch nie dagewesen sind.

Als letzte Aufgabe, die hier zu lösen ist, stellt sich die Regelung zwischen den verbündeten Staaten: dem Deutschen Reiche, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei dar. Diese Aufgabe reicht in ihrer Bedeutung zweifellos an alle bisher genannten heran, und von ihrer Lösung wird zum Teil die weitere Entwicklung unserer wirtschaftlichen Zukunft abhängen.

Im Vordergrund steht hier die allenthalben schon erörterte Frage des sogenannten mitteleuropäischen Zollverbandes. Durch Bündnisse und durch die gemeinsame Kriegsgefahr hat sich ein Wirtschaftsgebiet zusammengeschlossen, das in schräger Richtung von Nordwesten nach Südosten sich nicht nur durch ganz Europa zieht, sondern von der Nordsee bis zum Indischen Ozean reicht. Damit ist die seit zwei Jahrtausenden dem germanischen Staatsgedanken vorschwebende Verbindung zwischen Nordmeer und Südmeer hergestellt. Wird sich dieses durch die Not des Krieges vereinigte Wirtschaftsgebiet zu einem dauernden Bündnis verständigen können? Die Fragen, die hier zu lösen sind, lassen sich natürlich nicht in dem engen Rahmen einer Schrift, wie der vorliegenden, besprechen. Ihre Behandlung hat außerdem zur Voraussetzung eine ganz genaue Ermittlung der einzelnen hier in Betracht kommenden Staats- und Wirtschaftsinteressen. Es genüge hier, darauf hinzuweisen, daß von der Entscheidung dieser Frage vielleicht die ganze Zukunft Europas abhängen wird.

### 3. Die Rechtsverfolgung im Auslande.

Das beste Gesetz verfehlt seinen Zweck, wenn ihm nicht ein Zwang für seine Durchführung zur Seite steht, und wenn dieses Zwangsverfahren nicht zweckmäßig geordnet ist. Wir müssen nun einmal damit rechnen, daß das bloße Bestehen einer Rechtsvorschrift nicht immer ausreicht, um ihr auch Geltung zu verschaffen, und daß der Berechtigte häufig gezwungen ist, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um zu seinem Recht zu gelangen. Dies gilt für den Rechtsverkehr zwischen den Völkern ebenso wie für den Verkehr innerhalb eines Volkes. Man wird daher in dem Friedensvertrage nicht nur darauf zu achten haben, daß inhaltlich richtige und vorteilhafte Vorschriften für die Ansprüche der Deutschen vereinbart werden, man wird sein Augenmerk auch auf die Frage ihrer Verwirklichung richten müssen.

Da ergibt sich denn, wie schon wiederholt betont, daß der deutsche Gläubiger eines ausländischen Schuldners nach geltendem Recht sehr viel schlechter dasteht, als der ausländische Gläubiger eines deutschen Schuldners. Das Gerichtsverfahren in Deutschland führt schneller, sicherer und billiger zum Ziel als in einem unserer feindlichen Staaten.

Betrachten wir kurz die Verhältnisse bei den drei wichtigsten der feindlichen Völker: Rußland, Frankreich und England.

Die Verfolgung deutscher Ansprüche in Rußland leidet zunächst unter den Schwierigkeiten der Sprache. Allerdings vermag ein Teil der russischen Advokaten mit seinen Auftraggebern in deutscher oder französischer Sprache den Schriftwechsel zu führen. Die Notwendigkeit der Übersetzung aller Urkunden und amtlichen Schriftstücke bringt aber doch immer Erschwerungen und Verzögerungen mit sich, und es bedeutet an sich schon eine Erschwerung, wenn man weder die Sprache des Gerichts noch des Gegners versteht und nur auf den begrenzten Kreis sprachkundiger Advokaten angewiesen ist.

Die Unsicherheit der Rechtspflege, mit der man in Rußland mehr als bei einem anderen unserer Gegner zu rechnen hat, liegt keineswegs in der Person der Richter, die nicht etwa, wie man es im allgemeinen von der russischen Beamtschaft sich in Deutschland vorstellt, als bestechlich gelten müssen. Im Gegenteil, die russischen Richter, insbesondere an den höheren Gerichtshöfen, verdienen gleiches Ansehen wie die deutschen. Vielmehr liegt die Ursache der Rechtsunsicherheit an dem Stand der russischen Gesetzgebung und den vielfachen Ausnahmevorschriften. Zufolge der großen Raumverhältnisse läßt sich die Durchführung eines erstrittenen Urteils von dem Schuldner natürlich viel leichter vereiteln als bei unseren Entfernungen und Verkehrsverhältnissen. Dieser Umstand bewirkt zugleich, daß ein Rechts-

streit meistens sehr lange dauert, wofür außerdem auch die starke Überlastung der Behörden als Grund anzusehen ist. Wer viel mit zahlungsunwilligen Schuldnern zu tun hat, der weiß, welche Schwierigkeiten schon in Deutschland bei einer Zustellung gemacht werden können. In Rußland hat ein solcher Schuldner es natürlich viel günstiger.

Abschreckend wirkt endlich in Rußland auch die Höhe der Prozeßkosten. Man kann die Kosten einschließlich der Anwaltsgebühren auf 12 bis 15 vom Hundert der eingeklagten Forderung veranschlagen. Das ist gegenüber den deutschen Gerichtskosten eine außerordentlich hohe Belastung. Da der Kläger damit rechnen muß, daß ihn bei Abweisung der Klage oder bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners die Kosten allein treffen, läßt sich leicht verstehen, weshalb ein deutscher Kaufmann nur ungern dazu greift, eine Schuld in Rußland einzuklagen.

Der deutsche Gläubiger eines in *F r a n k r e i c h* wohnenden Schuldners ist zwar wesentlich besser gestellt, hat aber doch auch mit sehr viel größeren Schwierigkeiten zu kämpfen, als im umgekehrten Falle ein Franzose in Deutschland. Die Rechtslage ist allerdings übersichtlicher, da das französische Recht wie das deutsche in Gesetzbüchern niedergelegt ist, die technisch wohl auf gleicher Stufe stehen. Die Beschwerden, die man bisher von deutschen Klägern in Frankreich gehört hat, beziehen sich — abgesehen von den auch hier beträchtlich hohen Kosten — einmal auf die lange Dauer des Vollstreckungsverfahrens, das Verschleppungsversuche des Schuldners begünstigt, zweitens aber auch auf eine gewisse Unsicherheit der Rechtspflege, die man sich nur durch eine bei Gericht vorhandene Mißstimmung gegen den ausländischen Kläger erklären zu können glaubt.

In *E n g l a n d* einen Rechtsstreit zu führen, sucht der deutsche Gläubiger fast ebenso gern zu vermeiden, wie in Rußland. Das liegt erstens auch an der Höhe der Prozeßkosten, zweitens an der langen Dauer des Verfahrens, und drittens an der Eigenart des englischen Rechts, das nicht in Gesetzbüchern neuerer Fassung niedergelegt ist, sondern sich größtenteils aus Überlieferungen ergibt, die zum Teil Jahrhunderte zurückreichen. Klagen in England lohnen meistens nur, wenn es sich um ganz große Summen handelt.

Jedenfalls darf man sagen, daß der deutsche Gläubiger gegenüber einem Schuldner in den feindlichen Staaten dadurch stark benachteiligt ist, daß er aus den verschiedenen dargelegten Gründen von der zwangsweisen Durchführung seines Rechtes in den meisten Fällen absehen muß. Ein Engländer, Franzose oder Russe, der sein Recht in Deutschland suchen muß, steht viel günstiger da. Diese, seit Jahren schon schwer empfundene Ungleichheit der Rechtslage zu beseitigen und dem deutschen Gläubiger bessere Möglichkeiten der Rechtsverfolgung zu

geben, darf auch als eine zu erstrebende Friedensbedingung bezeichnet werden. Eine solche Regelung wird um so wichtiger sein, als andernfalls nach dem Kriege die Verhältnisse sich noch zu Ungunsten der Deutschen verschieben würden. Wir müssen damit rechnen, daß zum mindesten in der ersten Zeit nach Friedensschluß die bei den feindlichen Völkern vorhandene Mißstimmung gegen uns sich, wenn nicht in der Rechtsprechung, so doch sicher in der Prozeßführung bemerkbar machen würde, und daß sie in der Lage wäre, unter Ausnutzung der dargelegten Umstände den deutschen Gläubiger empfindlich zu schädigen.

Man wird also nicht nur auf Kriegsschadenersatz, sondern auch auf besseren Rechtsschutz gegenüber dem Auslande bedacht sein müssen.

Wie kann das aber geschehen?

Zunächst wird sicherlich gerade auf deutscher Seite das Bedenken laut werden, solches Streben führe zu einem unzulässigen Eingriff in die fremde Gerichtsbarkeit, also in ein Hoheitsrecht des feindlichen Staates. Von feindlicher Seite wäre ein solches Bedenken kaum zu erwarten; es ist ein Vorzug des Deutschen, daß er auch seinen Feinden gegenüber gewissenhaft ist. Solches Bedenken wäre aber unbegründet. Selbst wenn wir in die Gerichtshoheit unserer Feinde eingreifen müßten, das wäre auch sittlich begründet, wenn es geschähe, um dem richtigen Recht zur Geltung zu verhelfen. Handelt es sich doch für uns nur darum, eine bezüglich der Rechtsverfolgung bestehende Unbilligkeit zugunsten der Deutschen auszugleichen. Außerdem würde die Übertragung der Gerichtsbarkeit auf Gerichte des Völkerrechts, wenn sie schon eine Einschränkung staatlicher Rechte bedeutet, doch eine Entwicklung des Rechtsgedankens selbst sein. Recht ist Einschränkung zur Ordnung gemeinsamen Lebens. Wie die einzelnen innerhalb des Staates sich durch Recht und Gesetz in ihren Begierden haben beschränken lassen müssen, so ergeht es auch den Völkern, nur daß die Entwicklung sich hier langsamer vollzieht, und daß Rückschläge, wie der gegenwärtige Krieg, auffallender sind und tiefer wirken als eine Gewalttat, mit der der einzelne Bürger den Frieden seines Landes bricht.

Es fragt sich also, ob man nicht Rechtsstreitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Staaten durch besondere Gerichtshöfe entscheiden lassen könne. Bisher sind Ansprüche des bürgerlichen Rechtsverkehrs im wesentlichen nur vor den Gerichten eines einzelnen Staates zum Austrag gebracht worden. Grundsätzlich kam der Staat des Schuldners in Betracht. Daraus haben sich eben für den deutschen Gläubiger die dargestellten Mißstände ergeben.

Vielleicht bietet nun gerade die Frage der Abwicklung schwebender Ansprüche nach Friedensschluß und die Frage des Ersatzes von Kriegsschäden

einen Punkt, von dem aus sich der Rechtsverkehr zwischen den Völkern neu gestalten läßt. An verschiedenen Stellen ist schon solches Streben lebendig geworden. Man hat vorgeschlagen, alles, was sich nach Friedensschluß an Streitigkeiten zwischen den Angehörigen verschiedener Staaten abspielen wird, besonderen, gemischten Gerichtshöfen zu übertragen. Den Vorsitz soll ein Bürger eines neutralen Staates führen, als Beisitzer soll je ein Richter der gegnerischen Staaten teilnehmen.

Das erste Bedenken gegen diesen Vorschlag betrifft die Personenfrage.

Für die Güte der Rechtsprechung kommt es nicht nur, ja nicht einmal vorwiegend darauf an, welche Gesetze gelten, wie das Verfahren geordnet ist und wie der Streit geführt wird, sondern die Persönlichkeit des Richters ist einer der Grundpfeiler der Rechtspflege. Was gemischte Gerichtshöfe bedeuten könnten, würde in erster Reihe von der Auswahl der Richter abhängen. Es müßten Männer sein, die nicht nur mit den Rechtsvorschriften der betreffenden Staaten vertraut wären, sondern auch mit den wirtschaftlichen und sonstigen Lebensverhältnissen. Sie müßten besonders sprachkundig sein. Und etwas Ersprießliches würden solche Gerichtshöfe auch nur dann leisten können, wenn ihre Richter es verständen, schnell und scharf aufzufassen, wiederzugeben und zu verarbeiten. Trifft man hiernach die Auswahl, so ergibt sich, daß solche Arbeitskräfte ohne eine entsprechende Vergütung nicht zu haben wären, und daß der Haushaltplan einer solchen Völkerrechtsverwaltung nicht gerade billig sein würde. Die Notwendigkeit weiter Reisen und längeren Aufenthalts im Auslande würden die Unkosten gegenüber denen der innerstaatlichen Rechtspflege erheblich erhöhen.

Schwer zu übersehen ist der mögliche Geschäftsumfang solcher Gerichtshöfe. Der Rechtsverkehr zwischen den Völkern arbeitet schon jetzt mit gewaltigen Summen. Ein großer Teil dieses Handelsverkehrs vollzieht sich aber ohne Rechtsstreit oder wird durch vereinbarte Schiedsgerichte, meistens an den größeren Börsen der Welt, erledigt. Immerhin bleibt doch ein nicht zu unterschätzender Teil übrig, und es handelt sich gerade hier um sehr verwickelte und schwierige Rechtsfälle. Der Krieg hat diese Rechtsfälle noch ganz bedeutend schwieriger gemacht. Sein Einfluß hat naturgemäß auf die über die ganze Welt hin verstreuten Handelsbeziehungen viel unregelmäßiger und mannigfaltiger gewirkt als auf das, was sich innerhalb eines einzelnen Staates abgespielt hat. Man wird also im Zweifel sein können, ob die Fülle von Streitigkeiten, die hier zu besorgen ist, durch neue, besondere Gerichtshöfe überhaupt wird bewältigt werden können.

Was nun das Verfahren betrifft, das vor solchen Schiedsgerichtshöfen einzuschlagen wäre, so werden auch hier gewichtige Bedenken laut. Wenn

man sich darüber klar ist, wie verbesserungsbedürftig das Gerichtsverfahren innerhalb der einzelnen Staaten noch ist, obwohl doch allenthalben die Rechtskundigen sowohl wie die Staatsverwaltungen seit langen Zeiten unablässig an der Verbesserung des Verfahrens arbeiten — und wenn man bedenkt, wie langsam die Fortschritte vor sich gehen, wird man bezweifeln, ob es möglich ist, für ein viel umfassenderes und viel schwierigeres Gebiet aus dem Nichts heraus ein Gerichtsverfahren zu schaffen, das allen Anforderungen des Verkehrs entspricht. Internationale Gerichtshöfe hat es bisher im wesentlichen nur für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten gegeben, und auch da befinden wir uns noch ganz in den Anfängen der Entwicklung. Man hat hierbei gesehen, wie langsam und schwerfällig zunächst solche Gerichtshöfe arbeiten, wiewohl an sich die Verfahrensvorschriften, wie sie z. B. das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910, S. 5) enthält, weit einfacher und zweckmäßiger sind, als eine ganze Zahl von Bestimmungen der deutschen Zivilprozessordnung.

Sucht man das Verfahren dadurch zu beschleunigen, daß man kurze Ausschlussfristen für die Anmeldung und Begründung von Ansprüchen bestimmt, so kann man leicht das Gegenteil von dem erreichen, was man bezweckt. Man kann dem Rechtsuchenden dadurch mehr schaden als nützen, besonders bei Rechtsverhältnissen, deren örtliche Grundlage sich über verschiedene Staaten erstreckt.

Zweifellos stellt der Gedanke eines gemischten Gerichtshofes eines der Ideale für die Völkerrechtspflege dar. Ideale lassen sich aber nicht mit der ersten Tat verwirklichen. Hier wie überall kann nur unablässige sorgfältige Arbeit allmählich zum Ziele führen. Man wird sich daher zunächst begnügen müssen, wenn man nur Anfänge für eine solche Rechtsbildung schaffen kann.

Ob man gerade jetzt, nach einem solchen Kriege, mit einer Einrichtung beginnen soll, deren Gedeihen doch schließlich von dem friedlichen Zusammenarbeiten der verschiedenen Völker abhängt, wird zu bezweifeln sein. Vielleicht möchte zunächst ein anderer Weg sich als gangbar erweisen, der den Deutschen wesentliche Vorteile bringen, zugleich aber auch einen Fortschritt des Rechts bedeuten würde.

Bisher hat es als Grundsatz gegolten, von den Zeiten der Römer her, daß der Kläger sein Recht am Wohnort seines Schuldners suchen müsse. Man hat diesen Grundsatz aus dem römischen Recht entnommen, die Rechtswissenschaft aller Länder hat ihn aufbewahrt, ohne daß man sich vielleicht allzusehr über seine Berechtigung Gedanken gemacht hätte. Das Leben selbst, und insbesondere der Handelsverkehr haben aber schon seit geraumer Zeit diesen alten Grundsatz durchbrochen und einen neuen, entgegengesetzten aufgestellt, nämlich den: d e r G l ä u b i g e r

darf an seinem eigenen Wohnort klagen, und der Schuldner muß den Gerichtsstand des Gläubigers aufsuchen. Gegenüber dem geltenden Recht, das immer noch als allgemeinen Gerichtsstand den Wohnsitz des Schuldners bestimmt, hat sich der Rechtsverkehr dadurch geholfen, daß er die Zuständigkeit durch Vereinbarung nach dem Wohnsitz des Gläubigers zu bestimmen sucht.

Sollte es nicht an der Zeit sein, einen Rechtsatz aufzugeben, für den man keinen inneren Grund sagen kann, und der offensichtlich von dem lebendigen Verkehr nicht mehr beachtet, sondern in sein Gegenteil verkehrt wird?

Damit hätten wir zugleich die Lösung der hier in Rede stehenden Frage gewonnen.

Wenn man völkerrechtlich wie innerstaatlich bestimmt, daß der allgemeine Gerichtsstand für eine Forderung der Wohnsitz des Gläubigers sei, dann hat der deutsche Gläubiger eines ausländischen Schuldners gewonnen, was er braucht. Er kann dann in Deutschland klagen. Freilich müßte weiterhin in dem Friedensvertrag Ausbedungen werden, in welcher Weise Urteile deutscher Gerichte im Auslande vollstreckbar sind. Hierfür bestehen ja in den Staatsverträgen zwischen einzelnen Staaten bereits Anhaltspunkte.

Es würde für den gesamten Handelsverkehr Deutschlands eine unendliche Erleichterung bedeuten, wenn diese beiden Grundsätze:

### Gerichtsstand am Wohnsitz des Gläubigers und

### Vollstreckbarkeit deutscher Urteile im Auslande

gegenüber allen uns feindlichen Staaten — natürlich auch gegenüber den neutralen und verbündeten — Anerkennung fänden. Gegenseitigkeit müßte gewährt werden, würde aber für den deutschen Handel kaum eine Schwierigkeit bedeuten. Daß diejenigen Streitigkeiten, bei denen ein Deutscher als Schuldner beteiligt ist, dann durch die ausländischen Gerichte entschieden werden könnten, wäre zum mindesten dann unschädlich, wenn das Verfahren zur Erwirkung des Vollstreckungsurteils mit den genügenden Sicherungen ausgestattet wäre. Zudem würde immer noch die Möglichkeit bestehen, durch Vereinbarung bei Abschluß des Geschäftes entweder die inländische Zuständigkeit zu bestimmen oder, was gerade bei Handelsfachen vorkommt, ein Schiedsgericht auszumachen.

Vielleicht ließe sich alsdann die Grundlage für einen weiteren Fortschritt des Rechts noch dadurch schaffen, das man für die Entscheidung gewisser Streitfragen einen obersten Gerichtshof einsetzt, der gemeinsam für alle Staaten die völkerrechtlichen Grundfragen zu

entscheiden hat. Die Entwicklung des Rechtsverkehrs zwischen den Völkern folgt ja im allgemeinen den Bahnen, die das innerstaatliche Recht gewandelt ist. Auch bei dem staatlichen Recht hat es sich gezeigt, daß ein oberster Gerichtshof für gewisse gemeinsame Grundfragen eine wichtige Quelle der Rechtsbildung ist, und gerade in Deutschland haben wir in den obersten Gerichtshöfen eine lebendige Grundlage nicht nur für die Einheit, sondern auch für den Fortschritt des Rechts. So möchte auch ein internationaler Schiedsgerichtshof, der zunächst nur als Obergericht die wichtigsten Grundfragen zu entscheiden hätte, den Rechtsverkehr zwischen den Völkern nicht nur regeln, sondern auch fördern können.

#### 4. Handelsverträge.

Eine der wichtigsten Grundlagen für den Wirtschaftsverkehr zwischen den Völkern bilden heutzutage die Handelsverträge. Es ist bekannt, welche langwierigen Verhandlungen dem Abschluß solch eines Handelsvertrages zwischen mächtigen Staaten vorauszu gehen pflegen. Der Krieg hat alle diese Handelsverträge gelöst. Wenigstens wird in der Rechtswissenschaft überwiegend die Ansicht vertreten, daß der Krieg diese Wirkung ausübt, und im politischen Verkehr gilt sie auch als selbstverständlich<sup>1)</sup>. Es fragt sich daher, was soll nach Friedensschluß mit den Handelsverträgen werden? Sollen die bei Ausbruch des Krieges geltenden wieder in Kraft treten? Soll man im Frieden neue Handelsverträge vereinbaren, oder soll man ihren Abschluß späterer Zeit überlassen?

Der Frankfurter Friede ist auch davon ausgegangen, daß die bei Kriegsausbruch im Jahre 1870 zwischen Frankreich und den einzelnen deutschen Staaten bestehenden Handelsverträge aufgehoben seien. Man hat sich aber nicht dazu entschlossen, im Friedensabschluß alsbald einen neuen Handelsvertrag zu vereinbaren, sondern hat sich auf eine Meistbegünstigungsklausel beschränkt.

Bismarck hat diesen Standpunkt in seiner Reichstagsrede vom 12. Mai 1871 folgendermaßen begründet:

„Es ist meines Erachtens nicht tunlich, im internationalen Verkehr zwischen großen Völkern einen Handelsvertrag zu einer durch Krieg erkämpften Bedingung zu machen, die der Souveränität eines großen Volkes und der Beschränkung seines Gesetzgebungsrechts auferlegt würde. Ich habe deshalb auch nicht darauf bestanden und glaube nicht, daß die Maßregel praktisch gewesen wäre. Namentlich

1) S. die Bundesratsverordnung vom 10. 8. 14. RGBl. 1914, 367

habe ich befürchtet, daß sie eine so starke Verletzung des Nationalgefühls enthielte, daß sie später den Frieden frühzeitig beeinträchtigen würde. Ich habe mich deshalb darauf beschränkt, zu fordern, daß wir nach dem Prinzip der meistbegünstigten Nationen uns gegenseitig zu behandeln hätten.“

Lassen sich diese Ausführungen auch für die uns bevorstehenden Friedensverhandlungen verwerten? Trifft das, was staatsmännische Klugheit damals gebot, auch für die heutigen Verhältnisse zu?

Ein wesentlicher Unterschied zwischen heute und damals ist zunächst der, daß es sich 1871 nur um einen Vertrag zwischen zwei einzelnen Staaten handelte, während heute fast das gesamte Wirtschaftsgebiet nicht nur Europas, sondern der ganzen Welt in Frage steht. Deshalb kommt auch die Verletzung des Nationalgefühls nicht so sehr in Betracht. Im Jahre 1871 fühlte Frankreich sich vor den Augen aller anderen Staaten besiegt, und jede Friedensbedingung, die einen allzu scharfen Eingriff in die Staatshoheit Frankreichs bedeutete, mußte um so empfindlicher wirken, weil Frankreich bei diesem Friedensschluß aller Augen auf sich gerichtet sah. Heute sind die Zuschauer in der Minderzahl, und die Kriegführenden umfassen, alles in allem zusammengenommen, den größten Teil der Kulturwelt. Deshalb kann man hier wohl von dem Nationalgefühl absehen, wenn es sich darum handelt, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den kriegführenden Staaten durch einen alsbald abzuschließenden Vertrag wieder zu ordnen. Dazu kommt nun, daß eine ganze Reihe von denjenigen Bestimmungen, die wir in Handelsverträgen finden, alsbald nach Friedensschluß **d r i n g e n d n e u e r G e s t a l t u n g b e d ü r f e n**.

Die neueren Handelsverträge pflegen über folgende Fragen Vereinbarungen zu treffen:

Höhe der Ein- und Ausfuhrzölle

Ein- und Ausfuhrverbote

Schiffsverkehr

Eisenbahnverkehr (wichtig die Frage der Vereitelung von Zollvereinbarungen durch innerstaatliche Eisenbahn-Tarispolitik<sup>1)</sup>)

Paßwesen

Niederlassung von Ausländern

Grundbesitz

Abgaben

Gerichtsbarkeit

<sup>1)</sup> S. hierüber Löwinger, die zukünftigen Handelsverträge und die Eisenbahnen. Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. 1915, 158.

Behandlung der juristischen Personen, die im Ausland ihren Sitz haben oder bei denen Ausländer beteiligt sind,  
Behandlung der Geschäftsreisenden (Legitimation, Abgaben, Verzollung der Muster usw.)

Man sieht, daß die Handelsverträge die wichtigsten Gebiete des Völkerlebens regeln. Wie sollte nach dem Kriege ein geordneter Handelsverkehr möglich sein, wenn nicht der größte Teil der genannten Fragen sofort von neuem einer festen Regelung unterworfen wird. Allerdings ist hierbei eins zu berücksichtigen. Es hätte keinen Sinn, selbst bei einem großen Übergewicht über die Gegner Bedingungen zu vereinbaren, die sich für unsere Feinde als unerträglich herausstellen würden. Es ist eine Aufgabe von hoher Bedeutung, hier die Grenze zu finden, die sich aus dem Widerstreit der einander entgegengesetzten Interessen ergibt. Um so schwieriger ist die Aufgabe, als sich gerade bei den Handelsverträgen auch innerhalb der einzelnen Staaten die verschiedensten Wirtschaftsinteressen kreuzen und begegnen. Jedenfalls handelt es sich auch hier um ein Arbeitsfeld, auf dem deutsche Kraft und deutscher Geist wichtige Arbeit tun können und sollen. Auch hier gilt es, sofort an die Arbeit zu gehen, damit man nach jeder Richtung hin gerüstet ist, wenn die Friedensverhandlungen beginnen sollen.

## 5. Finanzverwaltung.

Im Grunde wird jede Tätigkeit, die dem Ausbau und Wiederaufbau des friedlichen Lebens dient, als ein Mittel des Ausgleiches von Kriegsschäden betrachtet werden können. Ganz besondere Aufgaben erwachsen unserer Staatsverwaltung aber auf dem Gebiet des Finanz- und Steuerwesens.

Die auffallendste Erscheinung in der wirtschaftlichen Wirkung des Krieges ist: der Krieg hat nicht etwa alle Wirtschaftskreise schädigend betroffen, er hat nicht eine allgemeine Wertverminderung oder gar Wertzerstörung bewirkt, sondern nur eine Wertverschiebung. Das liegt zum großen Teil daran, daß unsere Wirtschaftsordnung einerseits durch den Krieg von der Verbindung mit der übrigen Welt zum großen Teil abgeschnitten und daher nur auf sich selbst angewiesen war, andererseits daran, daß unsere wirtschaftlichen Kräfte ausreichten, um den Kampf ohne fremde Hilfe auszuhalten. Daraus hat sich ergeben, daß der Strom von Geld, den der Krieg flüssig gemacht hat, im großen und ganzen im Lande geblieben ist. Der Teil von Handel und Gewerbe, der für die Bedürfnisse des Krieges ge-

braucht wurde, hat durch den Krieg einen Aufschwung erfahren, der zum Teil über die besten Zeiten friedlicher Blüte weit hinausgegangen ist. Nur einzelne Erwerbszweige haben schwer unter dem Kriege gelitten, so insbesondere die Luxusindustrie, das Baugewerbe und der Haus- und Grundbesitz sowie die auf das Ausland angewiesenen Gewerbe.

Wertverschiebung — das ist das Kennzeichen der wirtschaftlichen Wirkung, die der Krieg auf Deutschland ausgeübt hat.

Gelingt es, eine ausreichende Kriegssentschädigung zu erhalten, so werden alle wirtschaftlichen Kriegsschäden leicht überwunden werden. Wir müssen aber auch für den Fall gerüstet sein, daß aus irgendwelchen Gründen eine ausreichende Kriegssentschädigung von unserem Gegner nicht zu erlangen ist. Würde dieser Fall eintreten, dann wären wir infolge des Krieges mit einer harten Last beschwert. Wie groß sie sein würde, hat der erste Teil dieser Schrift darzulegen versucht.

Erhalten wir keine ausreichende Kriegssentschädigung von unseren Feinden, so wird die Steuerkraft des Landes die Quelle sein, aus der in erster Reihe Ersatz fließen muß. Da wird denn die Frage nach der richtigen Verteilung der Steuerlasten noch viel wichtiger, als sie bisher schon gewesen ist.

In erster Reihe stehen hier **W e h r b e i t r a g** und **B e s i t z s t e u e r**. Man wird zu prüfen haben, ob und wie diese beiden Gesetze mit Rücksicht auf die durch den Krieg veränderten Verhältnisse zu ändern sind. Bei dem Wehrbeitragsgesetz möchte es billig erscheinen, daß man, soweit der Wehrbeitrag noch nicht gezahlt ist, die veränderten Verhältnisse zugrunde legt und die durch den Krieg herbeigeführten Verluste, andererseits aber auch die Gewinne in Ansatz bringt. Es wird dabei dem Geist der Zeit entsprechen, wenn man im ersteren Fall nur auf Antrag des Steuerpflichtigen die Ermäßigung gewährt, bei Erhöhung von Einkommen und Vermögen aber in jedem Fall den Beitrag nachfordert.

Von verschiedenen Seiten hat man die Einführung einer besonderen **K r i e g s z u w a c h s s t e u e r** oder **K r i e g s g e w i n n s t e u e r** gefordert und inzwischen hat sich auch schon das Reich der Frage angenommen. Im Grunde bedeutete solche Steuer nur eine zeitliche Verschiebung für das bereits bestehende Besitzsteuergesetz. Wenn der Krieg noch lange dauert und die Friedensverhandlungen, was wahrscheinlich ist, auch geraume Zeit in Anspruch nehmen, würde der Zeitpunkt der ersten Besitzsteuererhebung fast herangekommen sein. Man wird grundsätzlich wohl das Besitzsteuergesetz der Regelung zugrunde legen können, und wird nur noch nachzuprüfen haben, einmal, ob dieses Gesetz in seinen einzelnen Bestimmungen den inzwischen veränderten Verhältnissen entspricht. zweitens, ob es allen Versuchen zur

Umgehung ausreichend vorbeugt. Mag man auch gerade in heutiger Zeit von dem gesamten Volk erwarten, daß ihm der staatsbürgerliche Sinn der Steuer aufgegangen ist, man wird doch gut tun, allem Tun, das steuer- und damit staatsfeindlich ist, nach Kräften Kiegel vorzuschieben.

Auf die besprochenen Formen der Besteuerung wird man sich aber nicht beschränken dürfen, sondern das ganze Gebiet unserer Finanzverwaltung einer Prüfung unterziehen müssen. Besonders im argen liegt die Besteuerung des Grundbesitzes. Eine Grundsteuerpolitik, wie sie sich im Laufe der letzten Jahrzehnte besonders in Preußen entwickelt hat, muß auf die Dauer den Haus- und Grundbesitzerstand in immer schwierigere Verhältnisse bringen, und zwar deshalb, weil sie sowohl den Besitz des Grundstücks wie den Besitzwechsel mit schweren Abgaben belastet, also in jedem Falle die Steuerkraft der Beteiligten auf das äußerste anspannt.

Was an Mißständen in unserem Steuerwesen vorliegt, wird sich natürlich in einer durch den Krieg an den verschiedensten Punkten geschädigten Wirtschaftsordnung viel empfindlicher bemerkbar machen. Es ist daher für unser ganzes Wirtschaftsleben von der größten Bedeutung, daß wir nach dem Kriege endlich eine grundlegende Neuordnung unseres ganzen Steuerwesens erhalten.

Vergleicht man Deutschland mit anderen Ländern der Welt, so ergibt sich allerdings, daß seine Steuerverhältnisse bisher noch immer recht günstig gewesen sind. Daß man vielleicht gerade in Deutschland die Steuerlast besonders ungern empfunden hat, liegt weniger an wirtschaftlichen Gründen als an Mängeln der staatsbürgerlichen Erziehung und Gesinnung. Die Mehrzahl der Deutschen hat doch bisher das Steuerzahlen als eine höchst lästige und eigentlich recht überflüssige Sache aufgefaßt. Es gab nur wenige, die beim Zahlen der Steuer das Bewußtsein hatten, damit nach ihren Kräften zu den Aufgaben des Staates beizutragen. Der Krieg hat plötzlich eine Opferwilligkeit und ein Staatsbewußtsein entfacht, das die Deutschen bisher leider immer nur in der Stunde der Not empfunden haben. Vielleicht lernt man jetzt, dieses Staatsbewußtsein auch in der Zeit des Friedens wach zu erhalten.

Eine Vereinfachung unseres ganzen Finanzwesens tut uns dringend not. Der Weg, den man bisher beschritten hat, wird hoffentlich jetzt für immer verlassen werden. Es ist eines großen Reiches und Volkes unwürdig, für seinen eigenen Staatshaushalt innerhalb der Parteien zu feilschen und nur nach mühsamen Verhandlungen kleine Besserungsmittel anzu-

wenden, anstatt in großen Zügen eine einfache, gesunde und starke Staatswirtschaft aufzubauen.

Möchte der Krieg auch dem deutschen Volk die Erreichung auch dieses Zieles bringen. Und erreichen läßt es sich, freilich nur durch zwei Dinge: durch den einheitlichen festen Willen des ganzen Volkes und durch eine unermüdbliche Arbeit an der Ausgestaltung im einzelnen.

## 6. Kreditwesen.

Der Kern deutschen Wirtschaftslebens ist die Arbeitskraft des Volkes, diese unverdrossene, unermüdbliche Arbeitskraft, die das Deutsche Reich in noch nicht fünf Jahrzehnten zu dem gemacht hat, was es heute ist. Zwar ist auch das Kapital Deutschlands schon eine Macht geworden: das sehen wir an dem Erfolg der deutschen Kriegsanleihen. Aber das deutsche Geld ist noch nicht zu totem Kapital erstarrt, sondern hat noch allenthalben den engsten Zusammenhang mit der lebendigen Arbeit. Es wird daher nach dem Kriege vor allem darauf ankommen, der deutschen Arbeitskraft — zum Teil wieder, zum Teil neue — günstige Bedingungen zu verschaffen, die ihr in dem Wettbewerb mit fremden Völkern wie im Innern des eigenen Landes ein weiteres Emporblühen ermöglichen.

Da ist nun der Kredit das wichtigste, woran wir zu denken haben. Gerade weil Deutschland wirtschaftlich eine noch so junge Großmacht ist und noch nicht so umfangreiche Kapitalansammlungen besitzt, wie z. B. Frankreich und England, deshalb ist für das weitere Fortkommen der deutschen Arbeit die Gestaltung ihres Kreditwesens entscheidend.

Im Kriege haben wir dem vereinigten Großkapital fast der ganzen Welt gegenübergestanden; nach dem Friedensschluß werden wir diesen Gegner auf wirtschaftlichem Gebiet wenig verändert uns gegenüber sehen. Zum mindesten müssen wir damit rechnen, und für den zwar unblutigen, aber nicht weniger gefährlichen Wirtschaftskrieg der kommenden Jahre gerüstet sein.

Die wichtigste Waffe für diesen Kampf ist ein **g e s u n d e s , s t a r k e s , s e l b s t ä n d i g e s K r e d i t w e s e n**.

Was heißt Kredit?

Vertrauen.

Kredit hat der, von dem man glaubt, er werde seine Schuld später tilgen können. Das liegt ja schon in dem Worte. Credere heißt: glauben, vertrauen.

Die eigentliche Wurzel eines gesunden Kreditwesens ist also das persönliche Vertrauen, das einer in sich selbst setzt, und das demzufolge auch andere haben können, Vertrauen nicht nur zu der Zahlungsfähigkeit, sondern auch zu dem Zahlungswillen. So hängt letzten Endes das Kreditwesen eines Landes doch nur von der sittlichen Höhe der Gesinnung ab, mit der man im Geschäftsleben handelt. Wie man denn überhaupt — auch bei allen Wirtschaftsfragen — doch stets auf die Persönlichkeit des Menschen als den Träger aller Entwicklung hinauskommt! Eine Erkenntnis, die uns durch das schwere Erleben dieses Krieges wesentlich vertieft worden ist.

Rechtliche Gesinnung und ehrlicher Wille, den übernommenen Pflichten nachzukommen — zu diesen Pfeilern eines guten Kreditwesens gesellt sich nun ein zweites, was sich im Laufe der Zeiten entwickelt hat und an Bedeutung ständig zunimmt. Der einzelne kann nicht mehr allein bleiben. Er bedarf des Anschlusses an eine Gemeinschaft. Die Vorgänge unseres Wirtschaftslebens sind zu einem Strom angeschwollen, der, von wenigen Ausnahmen abgesehen, den einzelnen erbarmungslos fortreißt, in dem der einzelne nur noch dadurch etwas bedeutet und zu etwas gelangen kann, daß er sich mit anderen zusammentut. Die Formen solchen Zusammenschlusses sind mannigfache. Gerade das deutsche Recht, das von Urzeiten her vorwiegend auf genossenschaftlicher Grundlage beruht<sup>1)</sup>, hat verschiedene Formen gemeinsamer Unternehmung herausgebildet, als deren wichtigste wir jetzt folgende nennen können:

1. Genossenschaft,
2. Aktiengesellschaft,
3. Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
4. die gemischte Unternehmung, bei welcher Staat und Bürger zu gemeinsamen Zwecken zusammenwirken.

Jede dieser Gruppen hat ihre eigene Verfassung, ihre Besonderheiten und damit auch ihre eigenen Vorzüge und Nachteile. So hat man für jeden besonderen Zweck zu prüfen, welche dieser Arten gemeinsamer Unternehmung sich im Einzelfall als die zweckmäßigste darstellt.

Im Grunde ist ja auch der Staat nur eine Art von Genossenschaft, und es ist wohl einem dunklen Empfinden hierfür zuzuschreiben, wenn man im Volke bei irgendwelchen Aufgaben und Ausgaben größerer Art alsbald an den Staat denkt. So auch bei den Fragen des Kriegschadens. Man darf aber nicht vergessen, daß auch die staatliche Gemeinschaft in ihren Zwecken wie in ihren Mitteln begrenzt ist, und daß so manche Aufgaben besser von

1) S. v. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin 1868, 1873, 1881, 1913.

einer dem Staat untergeordneten Gemeinschaft, als von dem Staate selbst gelöst werden.

Das wird zum Teil auch von dem Kriegsschadenersatz gelten. Wenn es nicht gelingen sollte, allen Kriegsschaden durch eine von den Feinden zu zahlende Kriegsenterschädigung auszugleichen, wird man sich zunächst fragen müssen, ob nicht durch irgendeine unterstaatliche Verbindung von Kräften und Mitteln Abhilfe geschaffen werden kann. Die Aufgaben, die zu lösen sind, hängen so unmittelbar mit dem ganzen Netz unseres Wirtschaftslebens zusammen und sind so umfangreich, daß hier die Staatsgewalt nicht die ganze Last wird tragen können. Bedenke man doch, daß der Staat schließlich nur einen kleinen Teil all der Vorgänge innerhalb seiner Grenzen durch seine eigene Arbeitskraft bewältigen kann, daß er regeln und anweisen soll, daß er aber nicht die ungeheure Arbeitsleistung, die das gesamte Wirtschaftsleben darstellt, auf sich zu übertragen vermag. Wenigstens nicht unter den heutigen Verhältnissen.

Es wird aber auch gar nicht einmal erwünscht sein, daß der Staat gewissermaßen die gesamte Volkswirtschaft übernehme, und daß wir auch für die Zeit des Friedens zu einem völligen Staatssozialismus gelangen. Gerade weil an sich schon unser ganzes Wirtschaftsleben dazu drängt, den Wirkungskreis und die Verantwortlichkeit des einzelnen immer tiefer herabzudrücken, muß es unser Bestreben sein, soviel als möglich das selbständige Arbeiten und die Selbsthilfe zu erhalten. Vor allem bei dem Kreditwesen zeigt es sich, daß nur eine Verbindung von rastloser Arbeitskraft des einzelnen und von festem Zusammenschluß einer Gesamtheit die vorhandenen Schwierigkeiten lösen kann.

Das Kreditbedürfnis wird nach dem Kriege viel stärker hervortreten als vorher, einmal deshalb, weil durch den Bedarf des Staates der Geldmarkt für die privaten Bedürfnisse schwierig geworden ist, zweitens deshalb, weil die Ereignisse des Krieges vielfach dazu geführt haben, den Kreditbedarf im allgemeinen zu erhöhen. Wer durch den Krieg seiner flüssigen Mittel beraubt worden ist oder in seinem Geschäft erhebliche Verluste erlitten hat, kann nach dem Friedensschluß sich nur dann von allem Kriegsschaden erholen, wenn ihm die Verwertung seiner Arbeitskräfte durch Kreditgewährung ermöglicht wird. In einer ganzen Reihe von Fällen hat der Krieg auch Verhältnisse geschaffen, die zu neuen Kreditbedürfnissen geführt haben. Gar mancher, der vordem auf Kredit nicht angewiesen war, kann jetzt seiner Hilfe nicht entbehren. Und endlich werden alle die neuen, jungen Kräfte, die nach Friedensschluß sich regen werden und in die Höhe kommen wollen, des Kredites bedürfen.

Als zwei besonders bemerkenswerte Beispiele seien hier die **G r u n d - b e s i z e r** und die **A u s l a n d s d e u t s c h e n** genannt.

Es ist allgemein bekannt, daß insbesondere der städtische Grundbesitz schon lange vor Ausbruch des Krieges an den ungesunden Zuständen seines Kreditwesens krankte. Es gibt nur wenig Hausbesitzer, die ihr Grundstück schuldenfrei haben. Man kann fast sagen, daß der gesamte städtische Haus- und Grundbesitz bis an die Grenze des Erträglichen mit Hypotheken belastet ist, das heißt also, daß er seinen Kredit bis auf das äußerste angespannt hat. Zu dieser starken Inanspruchnahme von Kredit gesellen sich nun die Schwierigkeiten der Kreditbeschaffung und die Höhe der für die Umlegung zu zahlenden Kosten. Die Summen, welche ein Hausbesitzer für Beschaffung einer Hypothek oder für deren Verlängerung aufzuwenden hat, führen eine immer stärkere Belastung seines Haushaltes herbei und führen nicht selten zum Zusammenbruch. In dem ersten Teil dieser Schrift ist bereits dargelegt worden, einen wie bedeutenden Kriegsschaden gerade der städtische Grundbesitz erlitten hat. Ob es gelingen wird, in Zukunft erträgliche Verhältnisse herbeizuführen, wird in der Hauptsache von der Frage des Kreditwesens abhängen. Wenn es gelingt, sicheren und billigen Kredit zu beschaffen und allmählich eine Entspannung herbeizuführen, so wird sich auch der Kriegsschade mit der Zeit überwinden lassen. Bleiben aber die Verhältnisse des Kreditmarktes im städtischen Hausbesitz, wie sie waren, so wird nach Friedensschluß in einer großen Zahl von Fällen ein Zusammenbruch sich nicht vermeiden lassen. Dabei ist zu beachten, daß diese Übelstände sich nicht etwa auf den Grundbesitz beschränken, sondern besonders auch die Hypothekengläubiger treffen, und auf dem Wege über die Hypothekenbanken auch das in Pfandbriefen angelegte Kapital schädigen können.

Eine Gruppe unseres Wirtschaftslebens, für welche der Kredit fast noch mehr Grundbedingung aller künftigen Entwicklung ist, sehen wir in den **A u s l a n d s d e u t s c h e n** vor uns. Die Deutschen, die im feindlichen Ausland ansässig waren, haben fast alle die wirtschaftliche Grundlage ihres Daseins verloren und müssen von neuem anfangen. Ohne die Hilfe des Kredits können sie das aber nicht. Wichtiger vielleicht als aller unmittelbare Kriegsschadenersatz ist es, für das Auslandsdeutschtum ein Kreditwesen zu schaffen, das ihm künftig eine günstige Verwendung seiner Arbeitskräfte gestattet. Ohne die Hilfe des Staates wird es hierbei sicher nicht abgehen. Aber es ist für den Staat ein ganz ander Ding, eine Beihilfe zu leisten, die nicht ein endgültiges Ausgeben von Staatsmitteln für Zwecke des einzelnen bedeutet, sondern nur eine Unterstützung, deren wirtschaftlicher Aufwand schließlich wieder, und zwar verstärkt, an den Staat zurückfließt.

Alle Hilfe, die man gerade in Fragen des Kreditwesens aufwendet, bewegt sich zugleich in der Richtung, die in der Einleitung dieses Abschnittes als die wünschenswerte bezeichnet worden ist, sie verlangt die Mitarbeit des Geschädigten selbst und gleicht damit nicht nur erlittenen Schaden aus, sondern regt zu neuem Leben an.

## Schlußwort.

Überblickt man den Umkreis dessen, was zur Ausgleichung des Kriegsschadens zu tun ist, so ist man versucht, zu fragen: Wo ist der Mann, der alles dies zu einem guten Ende für uns führen wird?

Man sollte aber wohl gerade bei diesem Friedensschluß nicht an einen einzelnen Menschen denken. Die Fülle der Aufgaben, die hier vor uns liegen, verlangt vor allem unermüdlige Arbeit einer großen Zahl von Sachkundigen, und ebenso, wie auf anderen Gebieten deutsche Arbeitskraft und deutsches Ordnungsvermögen den Sieg davongetragen haben, steht zu hoffen, daß diese Eigenschaften deutscher Art den Ausschlag geben und zu einem Abschluß führen werden, der nicht nur für uns günstig ist, sondern für die ganze Menschheit einen Kulturfortschritt bedeutet.

Was in dieser Schrift gegeben werden konnte, war nur ein Überblick über den bisherigen Rechtszustand dieses noch so wenig bekannten und bearbeiteten Gebietes, eine Zusammenstellung der großen Aufgaben, die hier zu lösen sind, und vielleicht im einzelnen manche Anregung zu weiterer Arbeit.

Die wichtigsten Gedanken dieser Schrift seien hier noch einmal kurz zusammengestellt.

### I.

Anspruch auf Ersatz von Kriegsschäden besteht nach geltendem Recht nur in geringem Umfange, und zwar kommen hier in Betracht:

1. Ansprüche aus dem Kriegsleistungsgesetz von 1873.
2. Ansprüche aus einzelnen deutschen Gesetzen, wie Kanongesetz, Tumultgesetz, Gesetz über den Belagerungszustand in Verbindung mit dem Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten.

3. Ansprüche gegen feindliche Staaten oder deren Angehörige aus Verletzungen des in den feindlichen Staaten geltenden Rechts.

4. Ansprüche aus Völkerrechtsverletzungen.

In den Fällen 1 und 2 bestehen Ansprüche gegen den eigenen Staat, im Falle 3 kann der geschädigte Deutsche Ansprüche innerhalb des feindlichen Staates geltend machen, im Falle 4 kann nur das Reich nach Völkerrecht gegen die feindlichen Staaten vorgehen.

## II.

Eine Regelung des Kriegsschadenersatzes über den vorgenannten Umfang hinaus bedeutet nicht einen Gnadenakt, sondern entspricht den Anforderungen des „richtigen Rechts.“

## III.

In erster Reihe müßte versucht werden, den Kriegsschaden Deutschlands aus einer von den Feinden zu zahlenden Kriegsentanschädigung zu entnehmen.

Man muß aber von vornherein damit rechnen, daß dieser Weg nicht zu einem vollständigen Ersatz alles Kriegsschadens führen könnte und muß deshalb darauf bedacht sein, den Ausgleich mit anderen Mitteln vorzubereiten.

## IV.

In erster Reihe sollte man nicht auf Ersatz in Geld hinwirken, sondern die vorhandenen Arbeitskräfte in ihrer weiteren Entwicklung zu fördern suchen. Hier kommen vor allem in Betracht Kreditwesen, die allgemeine Finanzverwaltung des Staates, mit Bezug auf den ausländischen Verkehr auch die Handelsverträge und die Verbesserung der Rechtsverfolgung für die Deutschen im Auslande.

## V.

Sofern mit den verfügbaren Mitteln nicht aller Kriegsschaden ausgeglichen werden kann, sollte sich die Rangordnung bestimmen

1. nach dem Wert, den der Kriegsschaden im Einzelfall als Opfer für Zwecke der Gesamtheit gehabt hat,
2. danach, was der Geschädigte für die Gesamtheit bedeutet,
3. nach dem Grade der Hilfsbedürftigkeit.

## VI.

Die Auslandsdeutschen — nach Möglichkeit auch die ehemaligen Deutschen — sollten nach denselben Grundsätzen behandelt werden, wie die Deutschen im Inland.

## VII.

Alles was über den Kriegschaden und den Kriegschadenersatz gesagt werden kann, läßt sich schließlich in das eine Wort zusammenfassen:

Auch für ein Volk kommt es nicht darauf an, was es erlebt, sondern: was es sich aus seinem Erleben gestaltet.



# Anhang.

- I. Schriftenverzeichnis.
- II. Entscheidungen oberster Gerichtshöfe zu Fragen des Kriegsschaden-  
ersatzes.
- III. Verzeichnis von Rechtsvorschriften über die Behandlung von Kriegs-  
schäden.
- IV. Wortlaut der wichtigsten Rechtsvorschriften über Kriegsschäden.

## Schriftenverzeichnis.

### I. Schriften vor 1870.

- Bodmann**, Theoretisch-praktische Erörterung der Grundsätze, wonach die Kriegsschäden jeder Art festzustellen, zu erstatten und zu peraequieren sind. Frankfurt. 1798.
- v. **Bülow-Cumero**w, Preußens Verfassung und Verwaltung. Bd. II. S. 807.
- Coccejus**, Disp. juris gent. de jure victoriae diverso a jure belli. Heidelberg 1685. 2. A. Frankfurt a. D. 1693.
- Eichmann**, Kriegsschädenersatz nach Grundsätzen des Zivilrechts. Altenburg. 1813.
- Glück**, Ausführliche Erläuterung der Pandecten. Erlangen. 1813. Bd. 14. S. 233.
- Grattenauer**, Repertorium aller die Kriegslasten, Kriegsschäden usw. betreffenden neueren Gesetze und Verordnungen, nebst vollständiger Literatur. Breslau 1810.
- Grotius**, Hugo, De jure belli et pacis. Lib. II cap. 17 qu. 20 n. 2, lib. III cap. 20 qu. 15.
- Saßfeld**, Praktische Anleitung, wie die Kriegsschäden zu peraequieren. . . Gießen 1798.
- Saßfeld**, Prüfung der Grundsätze, welche über Peraequierung der Kriegslasten bisher aufgestellt worden. Frankfurt 1801.
- Saus**, Beiträge zur Berichtigung der rechtlichen Grundsätze über den Ersatz und die Verteilung der Kriegsschäden. Nürnberg 1801.
- Alüber**, Die Selbständigkeit des Richteramts. Anhang. S. 129—168. Betreffend die A. S. Kabinetts-Ordre vom 4. 12. 1831. Frankfurt 1832.
- Roch**, Allgemeines Landrecht. Bd. I. S. 67. Anm. 88 zu § 80 der Einleitung. 8. A. Breslau-Leipzig. 1884.
- Perrot**, Verfassung, Zuständigkeit und Verfahren der Gerichte. Trier. 1842/4. Bd. I. S. 132 f.
- Bisko**, Ignaz, Über den Ersatz der Kriegsschäden . . . Gerichtshalle. 1866. S. 353.

- Platner, Super usu legis Rhodiae de lactu in bellis terrestri. Leipzig. 1762.
- Podstatsky-Tonfern, Über die Kriegsschäden . . . Österreichische Revue. 1866, Septemberheft.
- Rövenstrund, Rechtliches Bedenken von Anlage, Kontributionen, Kriegs- Steuern und -Schaden. Cui annexam est responsum facultatis juridicae in academica marpurgensi, in eadem materia ad certas quaestiones datum. Marburg. 1633.
- Schmid, R. F. Über die Verteilung der Kriegsschäden und der Einquartierung. Hildburghausen. 1808.
- von Senzburg, Über Kriegslasten, deren Beurkundung und Ausgleichung. Karlsruhe. 1821.
- Sibeth, Grundsätze zu einer gerechten Verteilung der durch den Krieg vermehrten Staatsbedürfnisse. Rostock. 1808.
- Strube, Rechtliche Bedenken. Hannover. 1827/8. Teil II. Nr. 8, 9, Teil III. Nr. 21, 87, 143.
- Thöne, Fundamentlehren des preußischen Privatrechts. Leipzig. 1833/5. Bd. I. S. 221. Anm. 14.
- Über den neuesten Standpunkt und das Prinzip der juristischen Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden. Koblenz. 1806.
- Über Kriegsschäden und deren Verteilung im preußischen Staate. Berlin. 1807.
- v. Uechtritz, Ideen zu einem Plan betr. Verteilung der Kriegsschäden. Dresden 1813.
- Verhandlungen der deutschen National-Versammlung vom 11. 8. 1848. Stenogr. Berichte Bd. II. S. 1515 ff.
- Weber, Georg, Über die Repartition der Kriegsschäden. Hannover, 1808.
- Wiedemann, Eine polemisch affirmativ beantwortete Frage gegen die Negative des Publizisten Klüber. Magdeburg. 1832.
- Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 3 A. Bd. 2. S. 589/92. Göttingen. 1867.

## II. Schriften nach 1870.

- Adam, Das Militärversorgungsrecht. Berlin. 1915.
- Alexander, Zahlungsausgleich mit dem feindlichen Auslande. Bankarchiv, 1915.
- Arndt, Kriegsschädenersatz. Recht und Wirtschaft, 1915, 42.
- Bendig, Der gesetzliche Zahlungsausschub im Kriege. Berlin. 1914.
- Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe. (Berichterstatter: Dr. Stresemann.) Drucksachen des Reichstages, 13. Leg.-Ber., II. Session 1914/5, Nr. 135.
- Die völkerrechtswidrige Führung des belgischen Volkskrieges. Berlin 1915. (Ser. v. Ausw. Amt.)
- Delius, Ersatz deutscher Auslandsschäden und Regulierung deutscher Auslandsforderungen. Bankarchiv, 1915.
- v. Gierke, Das Recht und der Krieg. Gruchots Beiträge 1915, 59, 1—27.
- Giraud, Du secours en raison des Dommages causés par la guerre.

- Samm**, Schadensersatz für belgische Gewalttätigkeiten im Krieg. DZB. 1914. S. 1285.
- Sedemann**, Die Fortschritte des Zivilrechts im 19. Jahrhundert. Leipzig 1910.
- Seilberg-Schäffer**, Reichsgesetz über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873. Kommentar. Berlin. 1915.
- Seymann**, Schuldenausgleich mit dem feindlichen Ausland. DZB. 1915, 949.
- Siggins, A. Pearce**, War and the private citizen. London 1912.
- Sofer, Cuno**, Der Schadensersatz im Landkriegsrecht. Tübingen. 1913. (s. auch Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. 12,1.)
- Suede Grais**, Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reich. Berlin. 1904. III. Band I. S. 458—494. Abschn. 4. Kriegseleistungen.
- Sellinek**, Allgemeine Staatslehre. 3. Aufl. Berlin. 1914. S. 610/611.
- Suliusberg**, Maßnahmen zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen infolge des Kriegs und die Gerichtspraxis. DZB. 1914, S. 1239—1246.
- Raß**, Ansprüche vor der Reichsentzündungskommission. DZB. 1915, 1072.
- Raufmann, Wilhelm**, Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger. Berlin 1915.
- von Kirchenheim**, Staatsrecht. Stuttgart 1887. S. 434, Nr. 2.
- von Kirchenheim**, Artikel über Kriegsschäden in Stengels Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Bd. 2. S. 690.
- Roropatnić**, Die Kriegsschäden und deren Vergütung nach dem deutschen Recht. Unter Berücksichtigung der in Österreich, Ungarn, Bosnien und der Herzegowina geltenden Bestimmungen. Leipzig-Wien. 1915.
- Laband**, Deutsches Reichsstaatsrecht. 6. Aufl. Tübingen 1912. 387.
- Laband**, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. 1911—1914.
- Latifi**, Effects of war on property. London. 1909.
- Leonhardt, Gottlieb, Paul** (Kommerzienrat in Dresden.) Zur Frage der Kriegskostenentschädigung. — Wie dienen wir am besten Deutschlands Zukunftszinteressen? — (Nur als Manuskript gedruckt.) 1915.
- Liebrecht**, Gesetz über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 nebst den hierzu ergangenen reichsrechtl. und preuß. Verordnungen und Erlassen. Berlin. 1915.
- Liouy**, Le droit de la belligérance dans les dernières guerres continentales. Toulouse 1910.
- Lug**, Ersatzpflicht für Kriegsschäden. DZB. 1915, 1346.
- Marinoni**, La responsabilità degli stati per gli atti del loro rappresentanti secondo il diritto internazionale. Rom 1913.
- v. Martens**, Völkerrecht. Bd. II. S. 448 f., 477.
- Mataja**, Das Recht des Schadensersatzes vom Standpunkt der Nationalökonomie. Leipzig 1888.
- Mauczka**, Der Rechtsgrund des Schadensersatzes außerhalb bestehender Schuldverhältnisse. Leipzig-Wien. 1904.
- Mayer, Otto**, Deutsches Verwaltungsrecht. (Bd. 6 des Bindingschen Handbuchs der Rechtswissenschaft.) Bd. 2. S. 365. Leipzig. 1895.

- Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 3. A. Leipzig. 1910. S. 591.
- Neufamp, Die Wirkungen der staatlichen Beschlagnahme, der Enteignung, des Kontrahierungszwanges und der Kriegslieferungen auf bestehende Schuldverhältnisse. Gruchots Beiträge. 1915. 59, S. 769—810.
- v. DIs hausen, Militärhinterbliebenengesetz. Berlin 1915.
- Phillipson, The Effects of war on contracts and on trading associations in territories of belligerents. London 1909.
- Recueil des traités, conventions, lois, décrets etc. relatifs à la paix avec l'Allemagne. Paris 1872—79.
- Riese, Der Rechtsweg vor inländischen Gerichten gegen ausländische Staaten und der Krieg. DZB. 1915, 67.
- v. Rönne, Das Staatsrecht der preussischen Monarchie. 4. A. Leipzig. 1881. Bd. I. S. 493, 706.
- Rümelin, Schadenersatz ohne Verschulden. Tübingen 1910.
- Sammlung von Nachweisen für die Verletzungen des Völkerrechts durch die mit Österreich-Ungarn Krieg führenden Staaten. Wien 1915. (Ser. v. R. R. Minist. d. Aeusseren.)
- Sartorius v. Waltershausen, Der Paragraph elf des Frankfurter Friedens. Jena 1915.
- v. Schulze-Gaevernick, Das preussische Staatsrecht. 2. A. Leipzig. 1890. Bd. 2. S. 142.
- v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 2 A. Tübingen. 1913. Bd. 2. S. 690. (Artikel von v. Kirchenheim.)
- Stölzel, Rechtsweg und Kompetenzkonflikt in Preußen. Berlin 1901.
- Strejemann, Zum Ausgleich der Forderungen und Schulden mit dem feindlichen Ausland. Recht und Wirtschaft 1915.
- Strupp, Das internationale Landkriegsrecht. Frankfurt a. M. 1914.
- Testa, Dorlogscontributie. Leiden. 1883.
- Wehberg, Das Beuterecht im See- und Landkriege. Tübingen. 1909. (s. auch Abh. aus dem Staats-Verw.- und Völkerrecht. 6,1.)
- Wollenburg, Fürsorgegesetzgebung für das Heer, die Marine und die Schutztruppen. Berlin. 1915.
- de Baulx, La responsabilité de l'état Français à raison des dommages causées par les faits de guerre. Verdun 1913.
- Verhandlungen des 31. deutschen Juristentages. 1912. Berlin.
- Zitelmann, Schadenersatz für Gewalttätigkeiten gegen Auslandsdeutsche im Kriege. DZB. 1915, 16.

## II.

# Entscheidungen oberster Gerichtshöfe zu Fragen des Kriegschadenersatzes.

### 1. Preussisches Obertribunal.

Bd. 32, 160—169, (Bejaht die Rechtsgültigkeit der Kabinetts-Ordre vom  
insbes. 164 bis 167. 4. 12. 1831.)

Bd. 50, 416—426. (Kriegsleistungsgesetz ist auch bei teilweiser Mobil-  
machung anzuwenden.)

Bd. 52, 283—289. (Kosten der Feststellung von Entschädigungen aus dem  
Kriegsleistungsgesetz trägt der Staat.)

Bd. 54, 124—132. (Tumultgesetz vom 11. 3. 1850. Gemeinde haftet ohne  
Rücksicht auf Unabwendbarkeit, abgesehen von § 2  
und 3 des Gesetzes.)

### 2. Preussischer Gerichtshof zur Entscheidung der Kompe- tenzkonflikte.

Betrifft Zulässigkeit des Rechtswegs für Ansprüche wegen Ersatz von  
Kriegschäden.

Entscheidung vom 22. 11. 1851 (JMBI, 1852, 18)

„ „ 16. 4. 1853

„ „ 16. 9. 1854

„ „ 4. 2. 1856 (JMBI. 1856, 87)

s. auch Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenz-  
konflikte, zusammengestellt von Stölzel, 1897. § 13.

### 3. Oberappellationsgericht Dresden

vom 18. 5. 1852. (Seufferts Archiv, Bd. 5, Nr. 288, S. 839.)

vermeintlicher Ersatzanspruch gegen den Staat.

Fall: Zerstörung eines Ladens in Dresden durch Militär ge-  
legentlich des Aufbruchs vom Mai 1849.

#### 4. Reichsgericht (Entscheidungen in Zivilsachen.)

##### a. Entschädigung für Verlust wohlverworbener Rechte.

Bd. 12 S. 3.

„ 16 „ 161.

„ 41 „ 144.

„ 61 „ 107.

„ 64 „ 185.

##### b. Geltung völkerrechtlicher Verträge als Reichsrecht.

Bd. 71, 296. (betrifft auch die Frage, ob der Krieg die Wirksamkeit

Bd. 84, 375. beeinflusst.)

Jur. Wochenschrift 1915, S. 1024 Nr. 29.

##### c. Rechtsweg gegen ausländische Staaten. (unzulässig, ausgenommen für dingliche Klagen.)

Bd. 22, 29.

„ 62, 165.

Dazu OLG. Dresden 26. 4. 1915 DZB. 1915, 930,

„ Bosen 23. 7. 1915 DZB. 1915, 934,

### III.

## Verzeichnis von Rechtsvorschriften über die Behandlung von Kriegsschäden.

#### A. Preußen.

1. Allgemeines Landrecht, Einleitung §§ 73 bis 75.
2. Vorschriften über Kriegsschäden und Kriegslasten der Napoleonischen Zeit.

<p>Gesetzsammlung: 1807, 172. 1808, 188, 232.</p>	<p>Kriegsschulden und Kriegslasten der Lehen und Fideikomnisse.</p>
<p>1808, 193.</p>	<p>Kriegsschulden von Ostpreußen, Litauen und Königsberg.</p>
<p>1808, 225.</p>	<p>Kriegsschulden von Stettin.</p>
<p>1808, 217.</p>	<p>Vorrecht der Vorschüsse für Kriegslasten im Konkurse.</p>
<p>1810, 25.</p>	<p>Finanzedikt. Dazu 1812, 49, 96, 200; 1814, 97; 1820, 111.</p>
<p>1812, 130.</p>	<p>Ermittlung von Kriegsschäden. Dazu 1821, 153; 1849, 90.</p>
<p>1814, 49, 72.</p>	<p>Edikt wegen Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges. Dazu: 1813, 11; 1815, 14, 199; 1821, 153; 1823, 23.</p>
<p>1816, 13.</p>	<p>Traktat über den Pariser Frieden vom 20. 11. 1815.</p>
<p>1816, 24.</p>	<p>Konvention über die Zahlung der französischen Kriegsentfchädigung vom 20. 11. 1815.</p>
<p>1820, 185.</p>	<p>Kriegsleistungen in der Provinz Sachsen.</p>
<p>1843, 77, 81.</p>	<p>Kriegslasten in Westfalen.</p>
<p>1844, 42.</p>	<p>Ausschlußfrist für Anmeldungen.</p>

3. N. S. Kabinettssorder über Grenzen zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen. Nebst Bericht des Staatsministeriums vom 16. 11. 1831. GS. 1831, 255

4. Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen. § 43. GS. 1838, 505.
5. Verordnung in Betreff der Kriegseleistungen und deren Vergütung. Vom 12. 11. 1850. GS. 1850, 493.
6. Gesetz wegen der Kriegseleistungen und deren Vergütung.  
Vom 11. 5. 1851. GS. 1851, 362. Dazu 1867, 1632, 1683; 1870, 541; 1871, 87; 1872, 690; 1873, 168; 1876, 309; 1879, 591; 1881, 216; 1883, 242.
7. Bestimmungen für die einstweilige Regelung der Kriegsschäden in Ostpreußen und Westpreußen.

24. 9. 1914	Preuß. Staatsanzeiger 1914, Nr. 233.	Allerhöchster Erlaß.
29. 9. 1914	Preuß. Staatsanzeiger 1914, Nr. 233.	Staatsministerialbeschluß.
18. 1. 1915	Min.-Bl. f. d. inn. Verw. 1915, 143.	Anweisung.
19. 1. 1915	GS. 1915, 7.	Verordnung betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Prov. Ostpreußen.
28. 7. 1915	GS. 1915, 121.	Verordnung über die Befugnis der Kriegshilfsausschüsse in der Provinz Ostpreußen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.
20. 8. 1915	Min.-Bl. f. d. inn. Verw. 1915, 149.	Verfügung.

#### B. Deutsches Reich.

	Reichsgesetzblatt:	
16. 4. 1871	1871, 64.	Verfassung. Art. 3. Abs. 6; 58.
26. 2. 1871	1871, 215.	Friedenspräliminarien.
10. 5. 1871	1871, 223.	Friedensvertrag.
14. 6. 1871	1871, 247.	Gesetz, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegseleistungen.
14. 6. 1871	1871, 249.	Gesetz, betreffend die Entschädigung der deutschen Meederei.
14. 6. 1871	1871, 253.	Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihilfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen.
22. 6. 1871	1871, 217.	Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Reserve und Landwehr.

## B. Deutsches Reich.

	1871, 403, 414; 1872, 209, 289; 1873, 59, 117, 123, 127, 143, 185, 186, 217; 1874, 18; 1875, 17, 59, 60; 1876, 20, 21, 22, 240.	Gesetze über die Verwendung der Kriegssentschädigung.
21. 12. 1871	1871, 459.	Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen; besonders § 43—44.
13. 6. 1873	1873, 129.	Gesetz über die Kriegslieferungen. Dazu RGBl. 1876, 137, 143, 146, 148. 1882, 50. 1887, 14, 97. 1885, 197. 1888, 59, 142. 1890, 75. 1907, 5. RGBl. 1893, 310; 1894, 341, 426; 1903, 210; 1907, 549; 1914, 14, 220.
14. 8. 1896	1896, 195.	Bürgerliches Gesetzbuch. Einführungsgesetz. Art. 109.
18. 10. 1907	1910, 5.	Schiedsabkommen. S. Völkerrecht.
18. 10. 1907	1910, 107.	Abkommen über den Landkrieg. S. Völkerrecht.
22. 5. 1910	1910, 798.	Gesetz über die Haftung des Reiches für seine Beamten.
		Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen Zivilpersonen in Feindesland:
	W.L.B.	Aufruf zur Anmeldung von Ansprüchen.
18. 4. 1915	W.L.B.	Bekanntmachung des Reichskommissars.
25. 4. 1915.	W.L.B.	Bekanntmachung des Reichskommissars.
25. 4. 1915.	Reichsanzeiger 25. 4. 15. Nr. 96.	Anordnung, betreffend das Verfahren vor der Reichsentschädigungskommission.

## B. Deutsches Reich.

10. 10. 1915	RGBl. 1915, 653.	Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten.
--------------	------------------	--

## C. Elsaß-Lothringen.

19. 3. 1915	Verordnung (des Statthalters) betreffend die Einsetzung einer Kriegshilfskommission und von Kriegshilfsausschüssen für Elsaß-Lothringen. Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen. 1915, 77. (Nr. 14.)	
24. 8. 1915	Kaiserl. Verordnung über die Befugnis der Kriegshilfsausschüsse in Elsaß-Lothringen zur eidlichen Vernehmung. Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen. 1915, 45. (Nr. 12.)	
1. 5. 1915	Anweisung (des Ministeriums für Elsaß-Lothringen) über die vorläufige Ermittlung von Kriegsschäden und die Gewährung einer staatlichen Vorentscheidung in den durch den Krieg berührten Landesteilen. Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1915, 138. (Nr. 22.)	

## D. Schutzgebiete.

3. 9. 1913	RGBl. 1913, 711.	Verordnung, betreffend die Friedens- und Aufstandleistungen für die bewaffnete Macht in Deutsch-Südwestafrika.
3. 9. 1913	RGBl. 1914, 349.	Verordnung, betreffend die Kriegseleistungen für die bewaffnete Macht in Deutsch-Südwestafrika.
24. 8. 1914	RGBl. 1914, 408.	Verordnung, betreffend Hemmung des Laufes der Fristen zur Zahlung der Schürfgeldgebühren. — Gilt für die afrikanischen und die Südsee-Schutzgebiete. —

## E. Okkupierte Gebiete des feindlichen Auslandes.

## I. Belgien.

(Die Ziffern beziehen sich auf das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens.)

25. 11. 1914	1914, 47 (Nr. 15)	Verordnung, betreffend Regelung der Mietsverhältnisse.
4. 1. 1915	1915, 93 (Nr. 27)	Befehl, betreffend Erhebung einer Kriegskontribution von monatlich 40 Millionen Franken auf Grund von Art. 49 der Saager Landkriegsordnung. Dazu: 1915, 1311.
3. 2. 1915	1915, 131.	Verordnung, betreffend Aenderung des Dekrets vom 10. Vendémiaire des Jahres IV (2. Oktober 1795) über die Haftung der Gemeinden für Diebstähle, Plünderungen und Gewalttätigkeiten.
20. 8. 1915	1915, 921 (Nr. 110, 95.)	Verordnung, betreffend Schadenersatzansprüche gegen Gemeinden. (Betrifft Pfändung solcher Ansprüche.) Dazu Verordnung vom 10. 7. 1915; 1915, 776.
21. 10. 1915	1915, 1247 (Nr. 133).	Verordnung, betreffend das Entschädigungsamt beim Generalgouverneur in Brüssel. Dazu Verordnungen vom 2. 4. 1915—1915, 402, 22. 5. 1915—1915, 661. und die Bekanntmachung über die Reichsentschädigungskommission.
13. 10. 1915	1915, 1229 (Nr. 131).	Verordnung, betreffend Schadenersatzansprüche gegen Gemeinden.

## II. Polen.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau (vordem Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel) hat bisher noch keine Bestimmungen über Kriegsschäden gebracht, außer einer der belgischen Verordnung vom 25. 11. 1914 entsprechenden Verordnung vom 20. 11. 1915, betreffend die Rechte an der Benutzung der Mietsache veränderter Mieter. (W. Bl. 1915, Nr. 11.)

### F. Österreich-Ungarn.

1. Codex Theresianus III C XX n. 1. 67.
2. Allg. bürgerl. Gesetzbuch § 1044, 1301.
3. Hofkanzleiberordnung vom 19. 9. 1805.
4. Allrh. Entschliebung vom 14. 11. 1808.
5. Allrh. Kabinettschreiben vom 5. 4. 1816.
6. Allrh. Kabinettschreiben vom 23. 12. 1818.
7. Hofkanzleidekret vom 16. 4. 1821.
8. Grundsätze für Behandlung der aus dem Jahre 1866 herrührenden Schäden. Vom 10. 9. 1866.
9. Allrh. Handschreiben vom 13. 10. 1866.
10. Gesetz vom 26. 12. 1912 betreffend die Kriegseleistungen. (RGBl. 1912, Nr. 236.)
11. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. 7. 1914 (RGBl. 1914, Nr. 170).
12. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 14. 11. 1914 (RGBl. 1914, Nr. 326).
13. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. 1. 1915 (RGBl. 1915, Nr. 9).
14. Kaiserl. Verordnung vom 9. 1. 1915 (RGBl. 1915, Nr. 7).
15. Allrh. Handschreiben vom 25. 10. 1914.  
Nr. 3 bis 8, 10 und 12 bis 15 sind abgedruckt bei Koropatnicki, Die Kriegsschäden und deren Vergütung, S. 35—42, 87—113 u. 118.

---

Ungarischer Gesetzartikel LXVIII vom Jahre 1912 über die Kriegseleistungen.  
Ungar. Ges.-Sammlung, Nummer vom 31. 12. 1912. In deutscher  
Übersetzung bei Koropatnicki, S. 138—148.

---

Gesetz vom 29. 7. 1914, betreffend die Kriegseleistungen für Bosnien und die  
Herzegowina.  
Ges.- u. Ver.-Bl. 1914, Nr. 72. In deutscher Übersetzung bei Koro-  
patnicki, S. 148—160.

### G. Frankreich.

S. die Zusammenstellung im nächsten Abschnitt, Anhang S. 200.

## IV.

# Wortlaut der wichtigsten Rechtsvorschriften über Kriegschäden.

### A. Preußen.

#### Allgemeines Landrecht.

§ 73. Ein jedes Mitglied des Staates ist, das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens, nach dem Verhältnisse seines Standes und Vermögens, zu unterstützen verpflichtet.

§ 74. Einzelne Rechte und Vorteile der Mitglieder des Staates müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (Kollision) eintritt, nachstehen.

§ 75. Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten.

Instruktion für die durch die Edikte vom 27. Oktober 1810 und 7. September 1811 angekündigte Generalkommission . . . Vom 9. 7. 1812. GS. 130.

§ 9. Die Kommission hat genau darauf zu achten, daß nur Kriegsschulden ganzer Provinzen, Kreise und Kommunen ausgemittelt und festgesetzt werden.

Der Anspruch eines Individui wegen Kriegschäden und Lasten, an eine Kommune, einen Kreis oder eine Provinz, kann nur dann als ein Gegenstand der näheren Untersuchung und Entscheidung der Kommission angesehen werden, wenn er entweder aus dem Auftrage einer kompetenten Behörde entstanden oder eine nützliche Verwendung für den Kreis, die Kommune oder die Provinz zu erweisen ist.

Einer nützlichen Verwendung wird gleich geachtet, wenn das Privateigenthum des einzelnen durch feindliche Behörden oder Truppen in Requisition gesetzt worden, weil dabei anzunehmen ist, daß die Erfüllung der Requisition, Plünderungen oder Brandschadungen abgewandt habe.

Alle anderen Ansprüche, die aus Kriegsbeschädigungen und Lasten aller Art entspringen, werden als Kriegszufälle von der Vergütung ausgeschlossen.

**Edikt wegen Vergütung der Leistungen während des jetzt  
beendigten Krieges.**

Vom 3. Juni 1814.

(GS. 49.)

Aus der Einleitung:

Wir haben gleichwohl dabei erwogen, daß eine Ausgleichung aller Kriegsschäden und Lasten nicht geschehen kann, indem nicht allein der durch den bisherigen außerordentlichen Kriegszustand so sehr veränderte Werth aller Gegenstände, die Ausmittelung des Schadens unmöglich macht, sondern es auch ganz der Gerechtigkeit zuwider seyn würde, einem Theile Unserer Unterthanen neue und beträchtliche Lasten aufzulegen, um dadurch einen Entschädigungsfonds für den andern, der durch Zufall und Unglück mehr gelitten hat, zu gewinnen.

Dagegen wollen Wir dasjenige, was von allen Lieferungsspflichtigen, auf Befehl der dazu autorisirten Behörden, an verkäuflichen Naturalien für den Dienst der Armeen unentgeltlich geliefert, und also als ein, Unsern Rassen geleisteter Vorschuß zu betrachten ist, als Schuld derselben anerkennen, und nach billigen Preisen successive erstatten.

§ 6.

- a) Kriegsschäden.      1. alle Kriegsschäden, veranlaßt durch Brand, Plünderung, Fouragirung, in Feldern und Scheunen, Wegtreibung des Viehes und dergleichen. Diejenigen Orte und Individuen, welche durch diese Kriegsübel besonders gelitten haben, und die sich ohne außerordentliche Beihülfe nicht retabliren können, sind von den Regierungen nach zuvoriger gehöriger Untersuchung der Sache und Feststellung der Schadenstände Unserm Finanz-Minister anzuzeigen, demselben sind Vorschläge zu machen, wie diesen Verunglückten nach den Ortsverhältnissen und andern Umständen am besten und schleunigsten geholfen werden kann, und derselbe hat Uns darüber mit Berücksichtigung der disponiblen Geld- und andern Fonds Vorschläge zu machen;
- b) Ein-                      2. die Natural-Einquartierung, weil diese jederzeit eine  
quartierung. unzertrennliche Folge des Kriegszustandes, und in der Regel als eine Kommunallast anzusehen ist, weil die Staatsfonds ohne neue Steuern eine Vergütung nicht verstatten, und weil darüber von den meisten gehörig justificirte Liquidationen nicht vorgelegt werden können, mithin die Vergütung nur theilweise und zufällig seyn würde;
- c) Hand- und              3. alle Natural-, Hand- und Spanndienste, weil es gleich-  
Spanndienste. falls dazu an den nöthigen Geldmitteln fehlt, und weil diejenigen, welche die letzteren geleistet haben, vom wirklichen Militairdienst befreit gewesen sind.

K. S. Rabinetts order vom 4. December 1831.

(GS. 1831, 255.)

Da Ich im Berichte des Staatsministeriums vom 16. v. M. die für die Gerichte abgefaßte Belehrung, über den in vorgekommenen einzelnen Fällen

nicht beobachteten Unterschied zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen, den Landesgesetzen und der Landesverfassung überall gemäß finde; so genehmige Ich dieselbe, und will, daß sie auf gesetzlichem Wege bekannt gemacht werde. Das Staatsministerium hat daher den zurückerfolgenden Bericht nebst Meinem gegenwärtigen Befehle durch die Gesesammlung zur öffentlichen Kenntniss und zur Befolgung der Gerichte zu bringen.

Berlin, den 4. Dezember 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Erw. Königl. Majestät Allergnädigstem Befehle vom 9. Juni d. J. zufolge sind wir über die Belehrung in Berathung getreten, welche den Landesgerichten in Beziehung auf den Unterschied zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen, der in mehreren Fällen mißverstanden worden ist, auf den Grund der Gesetze und Verfassung des Landes, nach den allerhöchsten Bestimmungen ertheilt werden soll, ohne die Berichtigung solcher Mißverständnisse von der Vollendung der Revision des Landesrechts abhängig zu machen.

Wir versehen nunmehr nicht, unseren Bericht hierüber ehrfurchtsvoll zu erstatten.

Was zu den Hoheitsrechten des Staats-Oberhauptes gehöre, und was unter dem Fiskus zu verstehen sei, ist in den Titeln 13 und 14 des 2ten Theils des Landrechts genau bestimmt, und die Gerichte dürfen nur hierauf hingewiesen werden, um die hin und wieder vorgefallene Verwechslung des Landesherrn und des Fiskus zu vermeiden. Auch ist, nach den uns vorliegenden Verhandlungen, darüber kein Zweifel angeregt, daß ein privatrechtlicher Widerspruch wider den Akt des Hoheitsrechtes selbst nicht stattfinde, wohl aber ist behauptet worden, daß ein Anspruch aus den Folgen und Wirkungen dieses Aktes nicht wider die Person des Landesherrn, sondern wider das Staatsvermögen, behufs der Entschädigung, zulässig sey. Aus dieser irrthümlichen Ansicht ist beispielsweise das Verfahren der Gerichte hervorgegangen, die sich für kompetent hielten, eine Klage wider den Fiskus auf Ersatz erlittener Kriegsbeschädigungen anzunehmen und über den Anspruch zu entscheiden. Allein so wenig der Souverain, in Ausübung seiner Hoheitsrechte selbst von der Einwirkung irgend einer Gerichtsbarkeit abhängt, so wenig hat derselbe die Folgen dieses Gebrauchs seiner Rechte in einem gerichtlichen Verfahren zu verantworten, und die Meinung, als ob in solchen Fällen der Anspruch nicht wider den Souverain, sondern wider den Fiskus gerichtet sei, beruhet auf einer gänzlichen Verwechslung der Rechtsverhältnisse; denn theils kann eine rechtliche Verbindlichkeit des durch die fiskalische Behörde vertretenen Staatsvermögens, die aus einem Akte des Souverains abgeleitet wird, nicht anders erörtert und entschieden werden, als daß das Recht des Souverains, diesen Akt vermöge seiner Landeshoheit auszuüben, der gerichtlichen Kognition unterworfen wird, welches als unstatthaft anerkannt ist und bei der Unabhängigkeit des Souverains, der als solcher keinen Gerichtsstand vor den Landesgerichten hat, unausführbar sein würde; theils ist weder der Fiskus verpflichtet, weil er die Handlung des Souverains nicht zu verantworten hat, noch die fiskalische Behörde zur Einlassung auf den Prozeß

legitimiert, weil sie nicht zur Vertretung des Hoheitsrechtes des Souverains bestellt ist. Hiernach sind namentlich die wider den Fiskus, in vermeintlicher Vertretung einer einzelnen Provinzial-Verwaltungsbehörde angestellten Klagen auf Ersatz eines Schadens aus den Zufällen des Krieges und aus dem Besteuerungsrechte, sowie solche Ansprüche an den Fiskus der Kompetenz der Gerichte gesetzlich entzogen worden, deren Verhandlung vor Gericht die Folge gehabt haben würde, über das Hoheitsrecht des Staats-Oberhauptes zum Abschlusse von Verträgen mit fremden Staaten und zu Bestimmungen über die Maßgaben ihrer Erfüllung in privatrechtliche Erörterungen verfassungswidrig einzuschreiten. So viel wir übrigens aus den uns vorliegenden Verhandlungen ersehen, sind es einige Bestimmungen in der Einleitung zum Landrechte, die das Mißverständnis der Gerichte hauptsächlich veranlaßt haben. Wenn nämlich in den §§ 73—75 verfügt wird, daß das Privat-Interesse der Einzelnen dem Gemeinwohl aufgeopfert, der Einzelne dagegen für den erleidenden Verlust vom Staate entschädigt werden müsse, so hat man dieser Bestimmung hin und wieder den Sinn beigelegt, als ob der Landesherr sich verpflichtete, diejenigen zu entschädigen, deren Privat-Interesse durch die Ausübung seiner Hoheitsrechte gefährdet wird. Allein davon abgesehen, daß eine solche Auslegung des Landrechts, dessen Vorschriften auf privatrechtliche Verhältnisse beschränkt sind (§ 1 der Einl.), über seine Grenzen hinaus zu einem unfruchtbaren und unausführbaren Resultate führen würde, wie sich namentlich bei Ausgleichung der Kriegsschäden und bei Vollziehung der Steuergesetze genügend ergibt, darf man nur nicht außer Acht lassen, daß der Landesherr hier, als Gesetzgeber, zu seinen Unterthanen spricht, um in den erwähnten Bestimmungen den einfachen Grundsatz zu finden: daß, wenn das Interesse der Gesamtheit der Einwohner des Staats eine Einrichtung in der Verwaltung erfordert, die das Privat-Eigenthum des Einzelnen gefährdet, die Entschädigung des Einzelnen aus dem Gesamtvermögen zu leisten sey. Dieser allgemeine Grundsatz wird an mehreren Stellen des Landrechts auf spezielle Rechtsverhältnisse angewendet, wie beispielsweise §§ 29—32, Tit. 8, p. I., §§ 4—11, Tit. 11, p. I. Jederzeit dagegen, wenn der Landesherr erforderlich gefunden hat, eine Maßregel der inneren Verwaltung unmittelbar durch einen Akt der Gesetzgebung anzuordnen, und wenn hierbei ein Bedürfnis vorhanden gewesen ist, dem Privat-Interesse vorzusehen, ist die Verpflichtung zum Schadenersatz aus dem Staatsvermögen besonders festgesetzt worden, wie z. B. im Zollgesetze vom 26ten Mai 1818, § 19. In allen dergleichen Fällen findet daher entweder aus dem allgemeinen Grundsatz, § 75 der Einleitung zum Landrechte, oder aus speziellen Vorschriften des Gesetzgebers, ein Entschädigungsanspruch an das Staatsvermögen im fiskalischen Civilprozeße wider die betreffende Verwaltungsbehörde statt.

Auch die Vorschrift im § 80 der Einleitung zum Landrechte, nach welcher Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staates und seinen Unterthanen bei den ordentlichen Gerichten erörtert und entschieden werden sollen, ist mißverstanden worden. Im vorhergehenden § 79 wird der Grundsatz aufgestellt: daß die Entscheidung vorfallender Streitigkeiten denjenigen Gerichten überlassen werden müsse, welche einem jeden Einwohner des Staates durch die Gesetze angewiesen sind. Im § 80 wird dieser Grundsatz auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Landesherrn angewendet, um auszudrücken, daß auch

für diese kein spezieller und außerordentlicher Gerichtsstand Statt finden dürfe, daß also Prozesse des Landesherrn aus fiskalischen Rechten und Nutzungen (§§ 11 u. f., Titel 14 p. II, R. R., § 1, Titel 35, Prozeß-Ordnung) und aus Privathandlungen (§ 18, Titel 13 p. II, R. R.) den ordentlichen Gerichten zu überweisen sind. Zwischen dem Oberhaupte des Staates, als solchem, und den Unterthanen giebt es weder Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, noch ein Landesgericht, welches darüber zu entscheiden hätte.

Em. Königlichen Majestät unterwerfen wir allergehorsamst, nach diesem auf den Landesgesetzen und der Landesverfassung gegründeten Belehrungen die Landesgerichte ohne Ausnahme Allerhöchst anzuweisen, daß sie innerhalb der durch die Gesetze und die Gerichtsordnung ihnen vorgezeichneten Grenzen das prozessualische Verfahren und die richterliche Entscheidung wider fiskalische Behörden in Vertretung der Staatsverwaltung auf Gegenstände des Privatrechts beschränken und sich enthalten, Gegenstände des Majestätsrechts auf das Gebiet privatrechtlicher Verfügungen zu ziehen.

Berlin, den 16. November 1831.

Das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Schudmann. Gr. v. Lottum. Gr. v. Bernstorff.  
v. Gafe. Maassen. Frhr. v. Brenn. Für den Justizminister: v. Kamph.

"

An Seine Majestät den König.

### Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen.

Vom 3. 11. 1838.

(GS. 505.)

§ 43. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staat einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

### Bestimmungen für die Kriegsschäden in Ost- und Westpreußen.

#### I. Allerhöchster Erlaß vom 24. September 1914.

(Deutscher Reichsanzeiger und Rgl. Preuß. Staatsanzeiger Nr. 233 vom 3. 10. 1914, S. 2.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 21. d. M. will Ich, nachdem der Feind durch die Waffenerfolge unseres tapferen Heeres aus dem Lande vertrieben ist, in Billigung der Mir unterbreiteten Vorschläge zur Linderung der Meiner treuen Provinz Ostpreußen durch den Einfall russischer Truppen verursachten Noth genehmigen, daß unverzüglich die zur Feststellung der Kriegsschäden erforderlichen Maßnahmen getroffen und mit Hilfe der von Meinem Finanzminister bereitgestellten Mittel den geschädigten Bewohnern der Provinz einstweilen die Führung ihres Haushalts, Wirtschafts- und Gewerbebetriebes ermöglicht werde. Zur Beratung der Staatsbehörden bei der Erfüllung dieser Aufgabe will Ich ferner die Ein-

setzung einer Kriegshilfskommission für die Provinz Ostpreußen unter dem Vorfize des Oberpräsidenten in Königsberg genehmigen und zu deren Mitgliedern neben den Regierungspräsidenten in Königsberg, Gumbinnen und Allenstein die Vorsitzenden des Provinziallandtags und Provinzialausschusses, den Landeshauptmann und den Generallandschaftsdirektor der Provinz Ostpreußen und den Oberbürgermeister Meiner Residenzstadt Königsberg aus königlichem Vertrauen berufen. Der Kommission sollen ferner zwei Vertreter der Landwirtschaftskammer und je ein Vertreter der kaufmännischen Korporationen in Königsberg und Tilsit sowie der Handwerkskammern in Königsberg und Gumbinnen als Mitglieder beitreten, die auf Grund von Vorschlägen der Vorstände dieser Körperschaften vom Staatsministerium zu bestellen sind, dem im übrigen die Ergänzung der Kommission durch Berufung von örtlich nicht interessierten Sachverständigen zu Mitgliedern überlassen bleibt. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt und ermächtigt, den Geschäftskreis der Kommission zu regeln und sich an ihren Beratungen durch Kommissare zu beteiligen.

Großes Hauptquartier, den 24. September 1914.

Wilhelm R.

von Bethmann Hollweg. Delbrück. von Tirpitz. Bessler.  
von Breitenbach. Sydow. von Trott zu Solz. Freiherr von Schorlemer.  
Denke. von Falkenhayn. von Doebell. Kühn. von Jagow.

An das Staatsministerium.

## II. Staatsministerialbeschluss vom 29. 9. 1914.

(Deutscher Reichsanzeiger und Agl. Pr. Staatsanzeiger Nr. 233 vom 3. 10. 1914, S. 2.)

In Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. September d. J. wird hiermit wegen

Bildung einer Kriegshilfskommission für Ostpreußen und Gewährung einer staatlichen Vorentscheidung in den durch den Krieg betroffenen Landesteilen

folgendes bestimmt:

### I. Kriegshilfskommission für Ostpreußen:

1. Als sachverständige Mitglieder werden auf Grund Allerhöchster Ermächtigung berufen:

der Vorsitzende des Mitteldeutschen Feuerfozietätsverbandes, Landrat a. D. Winkler in Merseburg,

der Generaldirektor der Ostpreußischen Landfeuerfozietät, Oberregierungsrat a. D. Schickert,

der Generaldirektor der Ostpreußischen Landgesellschaft, Regierungsrat a. D. Gramberg.

2. Die Vorstände der Landwirtschaftskammer in Königsberg i. Pr., der kaufmännischen Korporationen in Königsberg und Tilsit und der Handwerkskammern in Königsberg und Gumbinnen haben das ihnen allerhöchst verliehene Vorschlagsrecht unverzüglich auszuüben und ihre Vorschläge dem

Staatsministerium durch Vermittlung des Oberpräsidenten in Königsberg zu unterbreiten.

3. Die Kommission tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, der den Schriftverkehr in ihrem Namen zu führen und sie nach außen zu vertreten hat. Sie ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern unter Einschluß des Vorsitzenden, der durch seinen Vertreter im Hauptamte vertreten werden kann. — Die Kommission kann Unterausschüsse zur Beratung bestimmt zu bezeichnender Gegenstände bilden. Sie hat ihre Geschäftsordnung und die Geschäftsordnung der Unterausschüsse selbständig zu regeln.

4. Die Mitglieder der Kriegshilfskommission erhalten bei notwendigen Reisen zur Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben Reisekosten und Tagelöhner, und zwar:

die beamteten Mitglieder nach den ihnen als Beamten zustehenden,  
die nichtbeamteten Mitglieder nach den für die Mitglieder des Provinziallandtages der Provinz Ostpreußen geltenden Sätzen.

5. Die Kommission wird mit schleuniger Begutachtung der bei Gewährung einer staatlichen Vorentscheidung zu beobachtenden Grundsätze unter Innehaltung der im Abschnitt II dieser Anweisung gegebenen Bestimmungen betraut.

Ihr liegt ferner ob, sich über die Feststellung der Kriegsschäden, die Regelung des Festsetzungsverfahrens und über wirtschaftliche Maßnahmen zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Provinz Ostpreußen gutachtlich zu äußern. Die Erteilung bestimmter Aufträge im Rahmen dieser Aufgaben bleibt den beteiligten Ressortministern vorbehalten. Die Berichte der Kommission sind an den Minister des Innern zu richten; Abschriften für den Vizepräsidenten des Staatsministeriums und den Finanzminister sind diesen in allen Fällen unmittelbar einzureichen.

Soweit an der Entscheidung einer Angelegenheit andere Ressorts beteiligt sind, ist den zuständigen Ressortministern ebenfalls unmittelbar Bericht zu erstatten, und daß dies geschehen, in dem Bericht an den Minister des Innern zu vermerken.

## II. V o r e n t s c h ä d i g u n g.

Vorbehaltlich reichsgesetzlicher Bestimmungen gemäß § 35 des Kriegsheilungsgesetzes vom 13. Juli 1873 wegen endgültiger Erstattung des Schadens, der durch den Krieg an beweglichem und unbeweglichem Eigentum entstanden ist, und in Anrechnung auf diese soll aus bereiten staatlichen Mitteln den durch den Einfall feindlicher Truppen, durch Beschädigung oder andere auf Anordnung militärischer Befehlshaber getroffene kriegerische Maßnahmen in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedrohten Einwohnern der vom Kriege betroffenen Landesteile eine Vorentscheidung gewährt werden, durch welche sie zur Fortführung ihres Haushaltes, ihres landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes oder sonstigen Erwerbszweiges und zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Geräte und Inventarstücke notdürftig instand gesetzt werden, soweit ihnen solche in natura geliefert werden können. Die Vorentscheidung, die der Regel nach auf einen Bruchteil des entstandenen Kriegsschadens zu beschränken ist, unterliegt der zwangsweisen Wiedereinziehung durch den Staat im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens, soweit ihr Betrag von

dem Geschädigten nicht oder nicht in vollem Umfange zu dem angegebenen Zwecke verwendet wird. Die Bestimmung über das Verfahren bei Festsetzung der Vorentscheidung bleibt weiterer Verfügung vorbehalten.

### III. Kriegshilfsausschüsse.

Die Bildung örtlicher Kommissionen zur Feststellung der Kriegsschäden und zur Begutachtung der vorläufig zu gewährenden Vorentscheidung (Kriegshilfsausschüsse) erfolgt auf Anordnung der Minister des Innern und der Finanzen.

Berlin, den 29. September 1914.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Bessler. von Breitenbach. Sydow. von Trott zu Solz.  
Freiherr von Schorlemer. Lenzke. von Loebell. Kühn.

### III.

**Anweisung vom 18. Januar 1915, über die vorläufige Ermittlung von Kriegsschäden und die Gewährung einer staatlichen Vorentscheidung in den durch den Krieg unmittelbar berührten Landesteilen.**

Min.Bl. f. d. inn. Verw. 1915, 143.

#### I. Allgemeines.

In weiterer Ausführung des Staatsministerialbeschlusses vom 29. September d. J. wird hiermit nach Anhörung der Kriegshilfskommission für die Provinz Ostpreußen folgendes bestimmt:

1. Für Schäden, die in der Provinz Ostpreußen durch den Krieg an beweglichem und unbeweglichem Eigentum entstanden sind, deren endgültige Vergütung aber nach Höhe und Umfang gemäß § 35 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juli 1873 der Regelung durch ein Spezialgesetz des Reiches vorbehalten ist, können dem Geschädigten in Anrechnung auf die endgültige Entschädigung aus den durch das Gesetz vom 10. November 1914 zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1914 vom 3. Juni 1914 (Gesetzsamml. S. 173) bereitgestellten staatlichen Mitteln Vorentscheidungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt werden.

2. Die Vorentscheidung ist beschränkt auf das zur Fortführung des Haushaltes, des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes oder sonstigen Erwerbszweiges und zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Geräte, Betriebsmittel und Zubehörstücke notwendige Maß.

Die Vorentscheidung muß hinter dem vorläufig zu ermittelnden Gesamtbetrage des Kriegsschadens zurückbleiben. Sie ist nicht auf einen bestimmten Bruchteil beschränkt. Den Geschädigten können als Vorentscheidung Abschlagzahlungen auf die spätere endgültige Entschädigung so weit bewilligt werden, als sie deren zu dem vorerwähnten Zweck bedürfen.

Die bereits geleisteten Vorschüsse sind auf die Vorentscheidung anzurechnen.

Die Vorentscheidung unterliegt der zwangsweisen Wiedereinziehung durch den Staat, soweit ihr Betrag nicht oder nicht in vollem Umfange zu dem angegebenen Zwecke verwendet wird, ferner wenn wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben von dem Antragsteller über Umfang und Entstehung des Schadens gemacht sind oder noch gemacht werden, und wenn der Empfänger der Vorentscheidung ohne wichtigen Grund innerhalb eines Jahres nach Friedensschluß die Heimat verläßt oder seinen Betrieb aufgibt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberpräsident.

## II. Verfahren.

3. Der Bewilligung einer Vorentscheidung hat — von dringenden Fällen abgesehen — eine vorläufige Ermittlung des entstandenen Schadens vorherzugehen (vergleiche Ziffer 12).

Allgemeine Erwerbsschwierigkeiten, die mit dem Kriege, aber nicht mit dem Einbruch feindlicher Truppen zusammenhängen, dürfen nicht berücksichtigt werden.

4. Die Geschädigten oder ihre Vertreter haben ihren Schaden auf dem vorgeschriebenen Vordruck bei dem zuständigen Landrat — in Stadtkreisen bei dem Oberbürgermeister — anzumelden. Zuständig ist in der Regel der Landrat (Oberbürgermeister), in dessen Bezirk das beschädigte unbewegliche Eigentum liegt oder das beschädigte bewegliche Eigentum seinen gewöhnlichen Standort hatte. Unbeschadet der Bestimmung Ziffer 30 ff. kann, wo mehrere Landräte (Oberbürgermeister) zuständig sind, durch den Oberpräsidenten eine Stelle mit der Bearbeitung betraut werden. Auch sonst regelt in zweifelhaften Fällen der Oberpräsident die Zuständigkeit. Die Zuständigkeit des Kriegshilfsausschusses Königsberg Stadt wird besonders bestimmt.

Gleichzeitig haben die Geschädigten ebenfalls unter Benutzung des besonderen hierfür vorgeschriebenen Vordruckes unter Klarlegung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse anzugeben, ob und in welcher Höhe sie die Gewährung einer Vorentscheidung beantragen. Der Oberpräsident kann für einzelne Teile der Provinz einen Zeitpunkt bestimmen, bis zu dem Anträge auf Vorentscheidung angebracht sein müssen. Die besonderen Vorschriften über die Ausfüllung der Vordrucke unter Ziffer 29 bis 34 dieser Anweisung sind zu beachten.

Für alle beschädigten Sachen ist derjenige, der nach dem Gesetze die Gefahr ihres zufälligen Unterganges trägt, zur Anmeldung berechtigt; bei unter Eigentumsvorbehalt abgetretenem Vieh und Maschinen derjenige, welcher sich das Eigentum vorbehalten hat. Die Vordrucke sind dieser Anweisung als Anlage beigelegt; sie werden von den Landratsämtern (Oberbürgermeistern) unentgeltlich verabsolgt. In dringenden Fällen kann, falls nicht sämtliche Unterlagen vorhanden sind, die Einreichung der Schadensanmeldung nachträglich erfolgen, wenn anderenfalls eine Verzögerung die Erhaltung des Haus- und Nahrungsstandes gefährden würde.

Ausnahmsweise kann eine Vorentscheidung auch ohne Antrag des Geschädigten festgesetzt werden, wenn Gefahr im Verzuge und der Antrag in angemessener Frist nicht zu beschaffen ist.

5. In Kreisen, die zur Zeit der Schadensanmeldung vom Feinde besetzt sind oder deren zuständige Behörde nicht zu erreichen ist, kann die

Schadensanmeldung und der Antrag auf Vorentscheidung an den zuständigen Regierungspräsidenten gerichtet werden.

Unzuständige Behörden haben die bei ihnen eingehenden Anträge unverzüglich der zuständigen Behörde zur Bearbeitung zu übersenden.

6. Die vorläufige Ermittlung des Schadens erfolgt durch die gemäß Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen vom 26. September 1914 — M. d. J. le. 2662 F. M. S. J. 1774 — in den Kreisen in der erforderlichen Anzahl gebildeten Kriegshilfsausschüsse für die in den Bereich ihrer Zuständigkeit gewiesenen Ortschaften.

Die Mitglieder der Kriegshilfsausschüsse erhalten Reisekosten und Tagelöhner nach den in der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Juli 1898 (RGBl. S. 921) in der Fassung vom 21. Juni 1913 (RGBl. S. 433) zu § 14 dieses Gesetzes für die Entschädigung der Sachverständigen getroffenen Vorschriften.

Der Oberpräsident wird ermächtigt, mit der Abschätzung bestimmter Arten von Schäden — z. B. Brand- und Trümmerschäden, größeren Forstschäden — besondere Sachverständige zu betrauen und wegen der Vornahme der Abschätzung solcher Schäden mit geeigneten Körperschaften wie z. B. Provinzial-Feuersozietät besondere Vereinbarungen zu treffen. Das Ergebnis der Abschätzung ist in diesem Falle den Kriegshilfsausschüssen zur Bewertung bei der vorläufigen Schadensermittlung mitzuteilen, ohne daß diese in eine Nachprüfung einzutreten haben.

Im übrigen haben die Kriegsausschüsse, soweit erforderlich auf Grund örtlicher Verhandlung tunlichst unter Zuziehung des Geschädigten, ihr eigenes Gutachten über die Höhe der entstandenen Schäden in die dafür bestimmten Spalten der Schadensanmeldung einzutragen und den Gesamtbetrag der einzelnen Schätzungen für jeden Beschädigten aufzurechnen. Der Abschätzung ist der Zustand des Schadens zu dem Zeitpunkte zugrunde zu legen, in dem die unmittelbare Einwirkung des Krieges im Einzelfalle beendet war. Ist er durch absichtliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Anmeldenden — z. B. durch unverständige Flucht oder durch Unterlassung der wirtschaftlich gebotenen möglichen Maßnahmen nach der Rückkehr — vergrößert, so ist der Schaden bei der Abschätzung nur insoweit zu berücksichtigen, als er auch bei richtigem Verhalten des Anmeldenden eingetreten wäre.

Die Kriegshilfsausschüsse haben sich in der Regel gutachtlich über die Höhe der dem Antragsteller zuzubilligenden Vorentscheidung zu äußern.

7. Die vorläufige Ermittlung des Kriegschadens erfolgt vorbehaltlich der endgültigen darüber auf Grund des § 35 des Kriegsteilnahmegesetzes ergehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen und dient insoweit lediglich zur Vorbereitung der endgültigen Feststellung. Sie gibt dem Geschädigten keinen Rechtsanspruch auf endgültige Erstattung in dem geschätzten Umfange.

8. Die Festsetzung der Vorentscheidung erfolgt auf Grund des Gutachtens der Kriegshilfsausschüsse, soweit es sich um Beträge bis zu 5000 Mark handelt, durch den Landrat — in Stadtkreisen durch den Oberbürgermeister —, bei höheren Beträgen durch den Regierungspräsidenten. Bei Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Vorentscheidung ist die Kriegslage zu berücksichtigen. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Oberpräsidenten einzuholen.

9. Die **A n w e i s u n g** der Vorentscheidung auf Grund der gemäß Ziffer 8 dieser Anweisung erfolgten Festsetzung durch den Landrat — in Stadtkreisen durch den Oberbürgermeister.

Die **A u s z a h l u n g** bewilligter Vorentscheidungsbeträge erfolgt durch die vom Finanzminister zu bestimmenden Zahlstellen. Weitere Anweisung hierüber und über die Berechnung der bereits vorschußweise angewiesenen Beträge bleibt dem Finanzminister vorbehalten.

Soweit als angängig und zweckmäßig hat die Vorentscheidung — gegebenenfalls unter Vermittlung der Landwirtschafts-, Handels- oder Handwerkskammer — in Natur durch Lieferung von Zubehörlücken, Waren, Rohmaterial usw. zu erfolgen. Die erforderlichen allgemeinen Anordnungen und die Vereinbarungen mit den beteiligten Körperschaften trifft der Oberpräsident nach Anhörung der Kriegshilfskommission. Sie bedürfen der Genehmigung der beteiligten Ressortminister und des Finanzministers. Wo Lieferung in Natur nicht möglich ist, erhält der Geschädigte in der Regel eine Bescheinigung des Landrats (Oberbürgermeisters), daß Rechnungen für die bezeichneten Anschaffungen bis zur festgesetzten Höhe aus Staatsmitteln bezahlt werden.

Die Anweisung erfolgt innerhalb dieser Grenze nach Vorlage der vom Geschädigten auf ihre Richtigkeit zu bescheinigenden Rechnungen an die Forderungsberechtigten.

10. Varmittel zur Bezahlung von Angestellten und Arbeitern und zur Zahlung von Zinsen, letztere nur in Beträgen unter 100 Mark, können, wenn sich aus der Person des Empfängers keine Bedenken ergeben und wenn sie im Verhältnis zum Gesamtschaden gering sind, an den Beschädigten angewiesen werden, ebenso Beträge zur Bezahlung von Rechnungen, deren Gesamtbetrag 1000 Mark nicht übersteigt. Der Landrat — Oberbürgermeister — kann die Vorlage der Quittungen innerhalb bestimmter Frist anordnen.

11. Zahlungen für fortlaufende Bedürfnisse — wie für Lebensmittel und Löhne — dürfen nur in Monats- oder Vierteljahresbeträgen, dem nachzuweisenden alsbaldigen Bedarf entsprechend, geleistet werden.

12. In dringenden Fällen können die Landräte (Oberbürgermeister) **V o r s c h ü s s e** auf die **V o r e n t s c h ä d i g u n g** auch vor Abschluß der vorläufigen Schadensermittlung, und, soweit die Festsetzung der Vorentscheidung dem Regierungspräsidenten zusteht, auch vor dieser anweisen.

Solche Vorschüsse dürfen höchstens bis zu zwei Dritteln der voraussichtlich zu erwartenden Vorentscheidung bewilligt werden.

13. Wo die Verhältnisse ganz einfach liegen und der Gesamtschaden des einzelnen Geschädigten 500 Mark nicht übersteigt, ist die Schadensanmeldung und die vorläufige Schadensermittlung für eine Ortschaft nach dem vereinfachten Bordruck 3 vorzunehmen.

Die Abschätzung kann durch einen vom Landrat (Oberbürgermeister) bestellten Kommissar unter Zuziehung des Gemeinde-(Guts-)vorstehers erfolgen.

In diesen Fällen genügt eine formlose Anmeldung bei dem Gemeinde-(Guts-)vorsteher, der den Antrag auf Vornahme der Abschätzung dem zuständigen Kriegshilfsausschuß einzureichen hat.

14. Die Regierungspräsidenten haben die Gleichmäßigkeit der vorläufigen Schadensermittlung und der Festsetzung der Vorentscheidung in

ihren Bezirken zu überwachen und Fälle von grundsätzlicher Bedeutung dem Oberpräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.

15. Die Aufsicht über das gesamte Vorentscheidungsgeschäft führt der Oberpräsident. Ihm steht die Kriegshilfskommission beratend zur Seite. Der Oberpräsident kann nach Anhörung der Kriegshilfskommission oder ihrer Abteilung einheitliche Schätzungsnormen festsetzen, welche die Kriegshilfsausschüsse ihrer Begutachtung zugrunde zu legen haben.

Wegen der rechtlichen Bedeutung solcher Normen für die endgültige Schadensfestsetzung wird auf Ziffer 7 dieser Anweisung verwiesen. Der Oberpräsident ist ermächtigt, die Vorbrücke für die Schadensanmeldung durch Aufnahme solcher Schätzungsnormen zu ergänzen.

### III. Besondere Bestimmungen.

#### A) Fortführung des Haushalts.

16. Die Vorentscheidung ist auf das für Fortführung des Haushalts, Erhaltung der Gesundheit und Fortsetzung der Erziehung der Haushaltsangehörigen nötige Maß zu beschränken.

Darüber hinausgehende Anschaffungen dürfen aus der Vorentscheidung nicht bezahlt werden. Anschaffung an Nahrungsmitteln, Kleidung, Brennstoffen usw. dürfen nur insoweit bezahlt werden, als sie zur Fortführung des Haushalts erforderlich sind. Wo genügendes Einkommen und genügende Erwerbsmöglichkeit fehlt, können ausnahmsweise die zum Lebensunterhalt erforderlichen Beträge in Monatsraten an die Beschädigten gezahlt werden. Bei fortbestehender Verpflichtung zur Zahlung der Miete und Leistungsunfähigkeit des Beschädigten kann die Miete aus der Vorentscheidung gezahlt werden.

Keine Vorentscheidung zur Fortführung des Haushalts erhalten Geschädigte, welche

- a) außerhalb ihres Wohnortes auf Staatskosten untergebracht sind, während der Dauer dieser Unterbringung, oder
- b) eine ihnen angebotene oder zuteil gewordene staatliche Unterbringung ohne triftigen Grund abgelehnt oder aufgegeben haben.

#### B) Schuldverbindlichkeiten, Zinsen und Abgaben.

17. Schuldverbindlichkeiten, die schon vor dem Einbruch des Feindes bestanden, dürfen in der Regel aus der Vorentscheidung nicht bezahlt werden. Ausnahmen sind zulässig, soweit es sich um Schulden handelt

- a) für Anschaffungen von Vieh, Saat, Kunstdünger, Wirtschaftsgeräte für die Frühjahrsbestellung und Ernte 1914, bei denen die Zahlung aus den Erträgen der Ernte üblich ist,
- b) für Anschaffungen von Vorräten, Rohstoffen usw. in kaufmännischen und gewerblichen Betrieben, deren richtige Wertverteilung durch den Krieg nicht möglich wurde und deren Bezahlung sonst aus dieser Wertverteilung hätte stattfinden müssen.

Auf eine tunlichst umfangreiche Inanspruchnahme der Kriegskreditbank ist hinzuwirken.

Der zu a und b erwähnten Zahlungen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

Die Zahlung von Hypothekenzinsen aus der Vorentscheidung ist zulässig, soweit die Hypotheken drei Viertel des Verkehrswertes des beschädigten Grundstückes nicht übersteigen und die Zinsen seit dem 1. Juli d. J. aufgelaufen oder fällig geworden sind. Zinsen mündelsicherer Hypotheken im Betrage von höchstens einer Halbjahresrate, die im Juni 1914 fällig waren, können bei der Vorentscheidung berücksichtigt werden, soweit nicht die Säumnis auf Vermögensverfall des Schuldners zurückzuführen ist.

Die Zahlung von Zinsen für bestehenden Personalkredit darf in der Regel nur erfolgen, soweit sie seit dem 1. Juli 1914 aufgelaufen sind.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

Die Zahlungen erfolgen unmittelbar an die Forderungsberechtigten.

Die Minister des Innern, der Finanzen und für Landwirtschaft bestimmen den Zeitpunkt, bis zu welchem überhaupt Hypothekenzinsen aus der Vorentscheidung gezahlt werden dürfen.

18. Es ist darauf zu achten, daß bei Vorentscheidungen die im Juni 1914 fällig gewesen und die laufenden Zinsen der öffentlichen Kreditinstitute, Steuern, Renten, Beiträge für öffentliche Genossenschaften und ähnliche Forderungen des Staates, der Kommunalverbände, der öffentlichen Verbände und öffentlichen Berufsvertretungen angemeldet und berücksichtigt werden.

Fällige Versicherungsprämien sind ebenfalls zu berücksichtigen.

#### C. Brand- und Trümmerschäden an Gebäuden.

19. Bei der Schätzung von Brand- und Trümmerschäden ist der Neubauwert der Gebäude unter Berücksichtigung der vor Ausbruch des Krieges im Juli 1914 üblichen Baustoffpreise und Löhne festzustellen.

Der Berechnung des Schadens ist der so ermittelte Bauwert unter Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages zugrunde zu legen.

Wegen der rechtlichen Bedeutung der Schätzung wird auf Ziffer 7 dieser Anweisung verwiesen.

20. Zahlungen für den Wiederaufbau von Gebäuden erfolgen — soweit dieser nicht durch besondere Anordnung der beteiligten Ressortminister geregelt wird — gegen Vorlage der vom Beschädigten auf ihre Richtigkeit zu bescheinigenden Rechnungen. Dem Oberpräsidenten bleibt die Anordnung weiterer Kontrollmaßnahmen überlassen.

Vor Zahlung einer Vorentscheidung hat der Beschädigte seine Ansprüche gegen den Versicherungsunternehmer, bei dem er für die beschädigten Gebäude Versicherung gegen Feuer Schaden genommen hat, an den Staat oder eine von dem Oberpräsidenten bezeichnete Stelle abzutreten. Der Vordruck für den Antrag auf Vorentscheidung enthält die hierfür vorgeschriebene, vom Beschädigten auszufüllende Erklärung. Zahlungen zur Errichtung von Notbauten bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten, der nach Anhörung der Kriegskommission darüber weitere Anordnungen erlassen kann.

#### D. Brand-, Trümmer- und Plünder Schäden an beweglichen Sachen.

21. Soweit die Abschätzung nicht durch Sachverständige gemäß Ziffer 6 dieser Anweisung erfolgen kann, ist sie durch Aufstellung von Schätzungsnormen gemäß Ziffer 15 dieser Anweisung zu erleichtern.

Vor der Auszahlung der Vorentscheidung hat der Geschädigte — vergl. Vordruck — seine Ansprüche gegen den Versicherungsunternehmer, bei dem er für seine beweglichen Sachen Versicherung genommen hat, an den Staat oder eine von dem Oberpräsidenten bezeichnete Stelle in der Höhe der Beträge abzutreten, die ihm von diesem als Vergütung für Kriegsschäden an beweglichen Sachen sofort oder in Zukunft gezahlt werden.

### E. Landwirtschaftliche Betriebe.

22. Für Wiederherstellung kleinerer Schäden an Röhrenentwässerung und sonstigen Bodenverbesserungsanlagen können Vorentscheidungen gewährt werden, wenn bei Aufschub die Anlage oder die Wirtschaft erheblich leiden würde.

23. Vorentscheidungen zur Anschaffung von Rindvieh bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten, soweit diese nicht durch Vermittlung der Landwirtschaftskammer erfolgen soll.

24. Zuchtschweine, Ferkel und Läufer zu Mastzwecken können durch Vermittlung der Landwirtschaftskammer oder auf anderem Wege aus Vorentscheidungsmitteln angeschafft werden. Vorentscheidungen zum Ankauf von Füllen sind nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Oberpräsidenten zulässig.

25. Beihilfen zum Ankauf von Raufutter können nur dann aus der Vorentscheidung gegeben werden, wenn es sich um Haltung von Pferden, wertvollem Zuchtmaterial oder für den Haushalt unbedingt nötiger Milchkühe handelt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

Vorentscheidung für Beschaffung von Kraftfutter kann nur in vorsichtig bemessenem Maße gewährt werden, wenn es sich um Erhaltung des Viehs und nicht um Mästung handelt.

26. Pflüge können aus der Vorentscheidung beschafft werden. Für Kraftpflüge sind die besonderen Vorschlagsmittel der Landwirtschaftskammer in Anspruch zu nehmen. Vorentscheidungen für fehlende Geräte zur Frühjahrsbestellung können in Aussicht gestellt werden, damit die rechtzeitige Bestellung der Geräte zum Frühjahr erfolgen kann. Auch für die zum Winterbetrieb nötigen Maschinen und Anlagen, wie zum Dreschen, Getreidereinigen, Rübenschnneiden, Milchwertwerten, können Vorentscheidungen gezahlt werden.

27. Zur Anschaffung von Arbeitspferden, soweit diese nicht aus dem Pferdebestand der Landwirtschaftskammer entnommen werden können, sind in dringenden Fällen Vorentscheidungen zulässig. Ebenso können zum Ankauf von Pflugochsen zu angemessenen Preisen sowie zur Beschaffung unbedingt erforderlicher Sellen, Sättel, Wirtschaftswagen usw. Vorentscheidungen gewährt werden.

### F. Gewerbliche Betriebe.

28. Gewerbebetriebe, deren Wiederaufnahme gesichert ist, sind in ihren Anlagen und durch Beschaffung der zur Eröffnung des Betriebes notwendigen ersten Vorräte an Waren, Roh- und Betriebsstoffen aus Vorentscheidungsmitteln möglichst schnell betriebsfähig zu machen.

29. Die ersten beiden Seiten des Vordrucks für Vorentscheidungen sollen dazu dienen, eine Uebersicht über die Vermögensverhältnisse vor dem Kriege

zu geben, die übrigen sollen in überschläglicher Weise die Berechnung des Gesamtschadens und den Zweck der Vorentscheidungen erkennen lassen.

Für jede geschädigte Betriebsstelle eines Handels- oder Gewerbebetriebes soll eine Gesamtanmeldung durch den Betriebsinhaber eingereicht werden, in welcher sämtliche Kriegsschäden, die auf der Betriebsstelle entstanden sind, ausführlich angemeldet werden, also auch die Schäden an solchen beweglichen Sachen, für welche der Betriebsinhaber nicht erstattungsberechtigt ist (Vordruck A). Schäden an unbeweglichem Eigentum hat jedoch nur der Eigentümer anzumelden.

30. Die Schadensanmeldung ist bei dem Landrat oder Oberbürgermeister des Kreises einzureichen, in welchem sich die Betriebsstelle befindet. Ist in diesem Kreise kein Kriegshilfsausschuß gebildet, so ist der Kriegshilfsausschuß zu Königsberg i. Pr. (Stadt) für die Begutachtung zuständig.

Hat ein Handels- oder Gewerbebetrieb mehrere Betriebsstellen (Zweigniederlassungen), so gilt als Schadensstelle im Sinne dieser Gesamtanmeldung die Hauptbetriebsstelle, auch wenn diese nicht selbst durch den Krieg berührt ist. Die in den Zweigniederlassungen entstandenen Kriegsschäden sind in Abt. IV und durch Sonderanmeldung nach Vordruck B nachzuweisen.

31. Es ist stets genau anzugeben, welche Handelszweige oder welches Handwerk oder Gewerbe der Betrieb umfaßt, welchem Stand, Beruf oder Erwerbszweig der Anmeldende angehört, sowie ob auch gleichzeitig Landwirtschaft betrieben wird. Wenn die Landwirtschaft einen erheblicheren Umfang hat, ist neben dem Vordruck für Gewerbebetriebe auch der für landwirtschaftliche Betriebe aufgestellte Sonderbordruck 4 zu benutzen.

32. Geschädigte, die keinen Antrag auf Vorentscheidung stellen wollen, müssen zur Klarstellung ihres Besitzstandes vor Kriegsausbruch Seite 1 und 2 des Vorentscheidungs-Vordrucks ausfüllen und in den Vordruck A für endgültige Schadensermittelung hineinlegen.

Die Kriegshilfsausschüsse haben zu prüfen, welche Beweismittel genügen. Wo es erforderlich ist, sind Sachverständige zuzuziehen.

#### G. Sonstige Erwerbszweige.

33. Für sonstige Erwerbszweige kommen neben der Erhaltung des Haushaltes in der Regel nur Vorentscheidungen zur Anschaffung der nötigen Betriebsmittel — wie z. B. Möbel für Geschäftszimmer, Instrumente für Ärzte und Zahnärzte, Bücher usw. — in Frage.

Vorentscheidungen über 3000 M. bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

34. Die in den Vordrucken und in den Anmerkungen angewandten Bezeichnungen für geschädigte Handels- oder Gewerbetreibende beziehen sich in entsprechendem Sinne auch auf die geschädigten freien Berufe: es ist also

Betrieb gleich Beruf, Stand,

Betriebsinhaber gleich Anmeldender, Geschädigter dieses Berufs oder Standes,

Betriebsstelle gleich Haushalt, Wohnung, Geschäftsraum des Geschädigten

zu setzen.

(vergl. Anmerkung 1 des Vordrucks).

35. Die Fürsorge für solche Personen, welche genötigt waren, ihren Wohnsitz zu verlassen und sich an ihrem Aufenthaltsorte keinen ausreichenden Erwerb verschaffen können, insbesondere Angehörige freier Berufe, bleibt besonderen Maßnahmen der Minister des Innern und der Finanzen vorbehalten.

#### IV. Gültigkeit dieser Anweisung für Westpreußen.

36. Auf die vorläufige Kriegsschadenermittlung und die Gewährung von Vorentscheidungen in den vom Kriege unmittelbar berührten Landesteilen der Provinz Westpreußen finden die vorstehenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Kriegshilfskommission der Provinzialausschuß tritt, zu dessen auf diese Angelegenheiten sich erstreckenden Beratungen die Regierungspräsidenten zuzuziehen sind.

Berlin, den 18. Januar 1915.

Königliches Staatsministerium.

Delbrück. Mejer. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.  
Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Loebell. Kühn.

**Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen. Vom 19. Januar 1915.**

G. S. 1915, 7.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen, nach dem Antrag Unseres Staatsministeriums, auf Grund des Artikels 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 für den Umfang der Provinz Ostpreußen, was folgt:

§ 1. Das Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 273) und das Gesetz wegen Abänderung des § 13 des vorbenannten Gesetzes vom 8. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 259) können für den Bezirk derjenigen Städte sowie derjenigen Landgemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern, welche von der Zerstörung durch die Kriegereignisse betroffen worden sind, durch den Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrats eingeführt werden.

§ 2. Durch die Bauordnungen kann insbesondere geregelt werden:

1. die Abstufung der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke;
2. die Ausscheidung besonderer Ortsteile, Straßen und Plätze, für welche die Errichtung von Anlagen nicht zugelassen ist, die beim Betriebe durch Verbreitung übler Dünste, durch starken Rauch oder ungewöhnliches Geräusch, Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt herbeizuführen geeignet sind;
3. der Verputz und Anstrich oder die Ausfugung der vornehmlich Wohnzwecken dienenden Gebäude und aller von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Bauten, sowie die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes.

§ 3. Sofern die bauliche Entwicklung es erfordert, sollen die Bauordnungen für die Ausführung der Wohngebäude, besonders hinsichtlich der

Standfestigkeit und der Feuerficherheit, unterschiedliche Vorschriften geben, je nachdem sich diese auf Gebäude größeren oder geringeren Umfanges beziehen.

Geben Bauordnungen für größere Bezirke gleichzeitig Bestimmungen für größere und kleinere Gemeinden, so sollen sie hinsichtlich der Höhe der Gebäude und der Geschoszahl unterschiedliche Bestimmungen treffen, welche die besonderen Verhältnisse der Gemeinden berücksichtigen.

§ 4. Sofern die Verhältnisse es erfordern, sollen durch Polizeiverordnung für die Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen abgestufte Vorschriften je nach deren Bestimmung (Hauptverkehrsstraßen, Nebenverkehrsstraßen, Wohnstraßen, Wohnwege usw.) gegeben werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt an dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 19. Januar 1915.

(L. S.)

W i l h e l m.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler.  
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.  
Lenke. v. Falkenhayn. v. Loebell. Kühn. v. Jagow.

**Verfügung vom 20. August 1915, betr. die vorläufige Ermittlung von Kriegsschäden und die Gewährung einer staatlichen Vorentscheidung in den durch den Krieg unmittelbar berührten Landesteilen.**

Min. Bl. f. d. inn. Verw. 1915, 149.

In weiterer Ausführung des Staatsministerialbeschlusses vom 29. September 1914 wird zu Ziffer 19 der Anweisung über die vorläufige Ermittlung von Kriegsschäden und die Gewährung einer staatlichen Vorentscheidung in den durch den Krieg unmittelbar berührten Landesteilen vom 18. Januar 1915 folgendes über die Gewährung von Vorentscheidungen für Brand- und Trümmerschäden bestimmt:

1. Über die allgemeinen Voraussetzungen, unter welchen Vorentscheidungen zum Zwecke des Wiederaufbaues zerstörter oder beschädigter Gebäude bewilligt werden können, entscheidet der Oberpräsident nach Anhörung der Kriegshilfskommission.

2. Bei der Berechnung des Schadens ist dem nach Ziffer 19 Absatz 1 und 2 der Anweisung vom 18. Januar 1915 ermittelten Betrage ein Zuschlag hinzuzusetzen, welcher nach dem amtlichen Gutachten eines vereidigten Sachverständigen der Steigerung der Baukosten durch die Erhöhung der Löhne und der Preise der Baumaterialien gegenüber den Kosten eines Neubaus oder der Wiederherstellung im Juli 1914 entspricht.

Dieser Zuschlag ist dem Beschädigten — vorbehaltlich der Anrechnung auf die endgültige Entschädigung — ohne Verpflichtung zur Rückzahlung als Vorentscheidung zu bewilligen.

3. Sofern durch baupolizeiliche Anforderungen eine Erhöhung der Baukosten im Einzelfalle bedingt wird, kann dem Beschädigten ein Zuschlag bis zur Hälfte der hierdurch entstehenden Mehrkosten ohne Verpflichtung der Rückzahlung ebenfalls als Vorentscheidung bewilligt werden.

Der Oberpräsident kann in Ausnahmefällen, in welchen sonst die Wiederinstandsetzung als undurchführbar nachgewiesen wird, die Bewilligung eines höheren Zuschlages gestatten.

4. Den Unterschied, der hiernach zwischen den tatsächlich erwachsenden Kosten für den Neubau oder die Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude in dem gleichen Umfange, den sie bei Eintritt des Schadensfalles hatten, und dem Betrage des unter Berücksichtigung der Zuschläge nach Ziffer 2 und 3 dieses Erlasses ermittelten Schadens verbleibt, kann der Oberpräsident dem Beschädigten als Staatsdarlehen bewilligen.

Das Staatsdarlehen wird zinsfrei gewährt. Es ist nach Ablauf von 5 Freijahren nach einem von dem Finanzminister allgemein festzusetzenden Zeitpunkte jährlich mit 3 v. H. des ursprünglichen Darlehnsbetrages in halbjährlichen Raten zum 1. Oktober und 1. April zu tilgen.

Das Darlehen wird fällig bei einem Besitzwechsel, welcher nicht durch Erbfolge oder ein dieser wirtschaftlich gleichstehendes Rechtsgeschäft (Altenteilsvertrag) erfolgt.

In Ausnahmefällen kann das Darlehen dem Besitznachfolger belassen werden, wenn die Veräußerung wirtschaftlich gerechtfertigt ist. Der Oberpräsident entscheidet hierüber auf Antrag des Beschädigten. Verbleibt das Grundstück im Eigentum des Beschädigten oder seiner Rechtsnachfolger durch Erbgang oder ein diesem wirtschaftlich gleichstehendes Rechtsgeschäft, so wird ein Viertel des ursprünglichen Darlehnsbetrages nach Ablauf von fünf Jahren, ein weiteres Viertel nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vom Finanzminister allgemein festzusetzenden Zeitpunkte dem Beschädigten erlassen.

Voraussetzung für die Bewilligung des Darlehns ist seine Sicherstellung durch Eintragung im Grundbuche und die Sicherung des Staates gegen die Geltendmachung von Ansprüchen voreingetragener Hypothekengläubiger, welche den Beschädigten in dem Besitze des Grundstücks gefährden würden. Die Sicherung kann erfolgen durch Einräumung des Vorranges für das Staatsdarlehen, Ausschluß der Kündigung voreingetragener Hypotheken und Grundschulden auf längere Zeit, durch Zinsermäßigung und durch Ermäßigung unsicherer Hypothekensforderungen.

Der Oberpräsident entscheidet darüber, in welcher Weise die Voraussetzung für die Sicherstellung des Darlehns zu erfüllen ist.

Die Darlehnshingabe ist weiter davon abhängig, daß der Beschädigte sich den vom Oberpräsidenten zu erlassenden Vorschriften über die Prüfung der Bauzeichnungen und die Überwachung der Bauleitung unterwirft.

Berlin, den 20. August 1915.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.  
v. S c h o r l e m e r.

Der Finanzminister.  
L e n z e.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
In Vertretung: v. C o e l s.

Der Minister des Innern.  
Im Auftrage: F r e u n d.

## B. Deutsches Reich.

### Verfassung.

#### Artikel 3 Absatz 6.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

#### Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

### Friedens-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich.

Vom 10. Mai 1871.

#### Artikel 2 Absatz 2.

Kein Bewohner der abgetretenen Gebiete darf in seiner Person oder seinem Vermögen wegen seiner politischen oder militärischen Handlungen während des Krieges verfolgt, gestört oder zur Untersuchung gezogen werden.

#### Artikel 11.

Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, so werden die Deutsche Regierung und die Französische Regierung den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen.

Diese Regel umfaßt die Eingangs- und Ausgangsabgaben, den Durchgangs-Verkehr, die Zollförmlichkeiten, die Zulassung und Behandlung der Angehörigen beider Nationen und der Vertreter derselben.

Jedoch sind ausgenommen von der vorgedachten Regel die Begünstigungen, welche einer der vertragenden Theile durch Handelsverträge anderen Ländern gewährt hat oder gewähren wird, als den folgenden: England, Belgien, Niederland, Schweiz, Osterreich, Rußland.

Die Schiffsverträge und die Übereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, sowie die Übereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst sollen wieder in Kraft treten.

Indessen behält sich die Französische Regierung die Befugniß vor, von den Deutschen Schiffen und deren Ladungen Tonnen- und Flaggengebühren zu erheben, mit dem Vorbehalte, daß diese Gebühren die von den Schiffen und Ladungen der vorerwähnten Nationen erhobenen nicht übersteigen.

### Artikel 12.

Alle ausgewiesene Deutsche bleiben im vollen Genusse alles Eigenthums, welches sie in Frankreich erworben haben.

Diejenigen Deutschen, welche die von den Französischen Gesetzen verlangte Ermächtigung erhalten haben, ihren Wohnsitz in Frankreich aufzuschlagen, werden in alle ihre Rechte wieder eingesetzt und können in Folge dessen auf Französischem Gebiete von Neuem ihren Wohnsitz nehmen.

Für diejenigen Personen, welche von der vorerwähnten Befugniß, nach Frankreich zurückzukehren, binnen sechs Monaten nach Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages Gebrauch machen, wird die durch die Französischen Gesetze festgestellte Frist zur Erlangung der Naturalisation als durch den Kriegszustand nicht unterbrochen betrachtet, und die zwischen ihrer Ausweisung und ihrer Rückkehr auf Französischen Boden verlossene Zeit soll dergestalt gerechnet werden, als ob sie nie aufgehört hätten, in Frankreich zu wohnen.

Vorstehende Bedingungen sind in voller Gegenseitigkeit auf die Französischen Unterthanen anwendbar, welche in Deutschland wohnen oder zu wohnen wünschen.

### Artikel 13.

Die Deutschen Schiffe, welche durch Prisengerichte vor dem 2. März 1871 kondemnirt waren, sollen als endgültig kondemnirt angesehen werden.

Diejenigen, welche an besagtem Tage nicht kondemnirt waren, sollen mit der Ladung, soweit solche noch vorhanden, zurückgegeben werden. Wenn die Rückgabe der Schiffe und Ladungen nicht mehr möglich ist, so soll ihr nach dem Verkaufspreise bemessener Werth ihren Eigenthümern erstattet werden.

### Artikel 15.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich gegenseitig, auf die beiderseitigen Unterthanen die Maßregeln auszudehnen, welche sie zu Gunsten derjenigen ihrer Angehörigen zu treffen für nützlich erachten möchten, die in Folge der Kriegsereignisse in die Unmöglichkeit versetzt worden waren, die Wahrnehmung oder Aufrechterhaltung ihrer Rechte rechtzeitig zu bewirken.

### Gesetz, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegseleistungen.

Vom 14. 6. 1871. (RGBl. 1871, 247. Nr. 660.)

### Artikel 1.

Für Schäden an Mobilien und Immobilien, welche im Laufe des letzten Krieges Seitens des Französischen oder Deutschen Heeres durch Beschießung in dem bisherigen Bundesgebiete oder in Elsaß-Lothringen belegener Orte oder durch Brandlegung zu militairischen Zwecken in solchen Orten verursacht worden sind, wird aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentanschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt.

1. Die zerstörten Immobilien und Mobilien werden nach dem vollen Werth vergütet. Hat nur eine Beschädigung der Sachen stattgefunden, so wird für die hieraus erwachsene Werthverminderung Ersatz geleistet.

2. Unter dem in Nr. 1 gedachten Werthe ist derjenige zu verstehen, welchen die Sachen zur Zeit ihrer Zerstörung beziehungsweise Beschädigung gehabt haben.

3. Für Verluste, welche durch Versicherung gedeckt sind, wird Entschädigung nicht gewährt.

4. Entschädigung für Immobilien wird ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Beschädigten gewährt; jedoch kann nach Umständen Sicherheitsleistung wegen Verwendung der Entschädigungsgelder zur Wiederherstellung des Grundstücks gefordert werden. Entschädigung für Mobilien wird nur solchen Beschädigten, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes in Deutschland ihren Wohnsitz haben und sofern sie nicht deutsche Angehörige sind, nur dann gewährt, wenn die Regierung ihres Heimathlandes für den gleichen Fall die Gegenseitigkeit zusagt.

#### Artikel 2.

Aus der in Artikel 1 gedachten Kriegsentschädigung werden ferner diejenigen Kriegsleistungen vergütet, welche von den Bewohnern von Elsaß-Lothringen im Laufe des letzten Krieges auf Anordnung der Deutschen Militärbehörden und gegen Anerkenntniß der letzteren geleistet worden sind.

Die Vergütung erfolgt nach Maßgabe der über die Vergütung von Kriegsleistungen im Norddeutschen Bunde bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### Artikel 3.

Über die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu gewährende Vergütung wird für jeden einzelnen Fall durch Kommission endgültig entschieden, welche von der Landesregierung, in Elsaß-Lothringen vom Reichskanzler zu bilden sind. Die Kommissionen sind bei ihren Entscheidungen an die Festsetzungen gebunden, welche der Bundesrath zur Wahrung einer angemessenen und gleichmäßigen Handhabung der Vorschriften im Artikel 1 treffen wird. Ihre Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionen haben das Recht, die Behörden selbständig zu requiriren, Zeugen eidlich zu vernehmen oder vernehmen zu lassen, eidesstattliche Versicherungen abzunehmen oder abnehmen zu lassen, auch den Liquidanten präklusivische Fristen für die Anmeldung oder Begründung ihrer Forderungen zu bestimmen.

#### Artikel 4.

Die Auszahlung der nach Artikel 3 festgestellten Vergütung an die Betheiligten geschieht durch die Landesbehörden. Die Letzteren sind berechtigt, die von ihnen etwa gewährten Vorschüsse in Abzug zu bringen.

#### Motive.

(1. Leg. Per. I. Session 1871. Drucksachen Nr. 168.)

Während des letzten Krieges haben im bisherigen Bundesgebiete die Orte: Rehl (Stadt und Dorf), Altbreisach und Saarbrücken durch Beschießung Seitens des Französischen Heeres, und in Elsaß-Lothringen zahlreiche Ortschaften durch Beschießung von Seiten des Deutschen Heeres Schaden erlitten. Aus Straßburg, Schlettstadt, Breisach und Thionville sind bis jetzt 57 700 000 Frcs. hierfür liquidirt. Ein Rechtsanspruch auf Vergütung dieses Schadens steht den Betheiligten nach völkerrechtlichen Grundsätzen gegen die kriegführenden Theile allerdings nicht zu. Erhebliche Billigkeitsgründe sprechen indeß dafür, daß aus

der von Frankreich zu zahlenden KriegsentSchädigung eine Vergütung jener Schäden gewährt werde. In noch höherem Grade gilt dies von denjenigen Kriegsleistungen, welche von den Bewohnern Elsaß-Lothringens im Laufe des letzten Krieges auf Anordnung der Deutschen Militärbehörden und gegen Anerkennniß der letzteren ausgeführt worden sind. Denn diese Leistungen sind dem Deutschen Heere unmittelbar zu Gute gekommen und von Personen ausgeführt worden, welche durch Geburt oder Wohnsiß einem gegenwärtig Deutschen Lande angehören.

Über die Vergütung der durch Beschießung entstandenen Schäden an Mobilien und Immobilien bestimmt der Artikel I. des vorliegenden Gesetz-Entwurfs. Diejenigen Zerstörungen, welche durch Brandlegung zu militairischen Zwecken herbeigeführt worden, sind den durch Beschießung verursachten Schäden gleich zu stellen, es bedarf jedoch kaum der Erwähnung, daß die etwa als Strafmaßregel angeordnete Niederbrennung von Häusern als zu militairischen Zwecken erfolgt nicht zu betrachten sein würde.

Die Gewährung einer Vergütung für zerstörtes Eigenthum an Ausländer wird in Nr. 4 des Artikel I. von der Zusage der Reziprozität Seitens der Regierung des Heimathstaates der Betheiligten abhängig gemacht, während nach Artikel II. die Vergütung der Kriegsleistungen der Natur dieser Leistungen entsprechend ohne Rücksicht auf solche Gegenseitigkeit auch an Ausländer erfolgen soll.

Die nach Artikel III. einzusetzenden Kommissionen werden nicht bloß über die Begründung und die Höhe des Anspruchs, sondern auch darüber, ob die einzelnen Liquidanten ihre Aktiv-Legitimation im Sinne des Artikels I. Nr. 4 geführt, endgültig zu entscheiden haben.

Hierzu Verhandlungsberichte des Reichstags. 1. Leg.-Per. I. Session:  
 erste Lesung S. 991 ff.  
 zweite " " 1099 "  
 dritte " " 1029 "

## Gesetz, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rheberei.

Vom 14. 6. 1871. (RGBl. 1871, 249. Nr. 661.)

### Artikel I.

Den Deutschen Eigentümern und Deutschen Besatzungen der von Frankreich genommenen Schiffe, beziehungsweise Ladungen, wird aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegs-Entschädigung nach folgenden Grundsätzen Entschädigung gewährt:

#### § 1.

Den Rhedern und den Ladungs-Eigenthümern der von Frankreich nicht zurückgegebenen Schiffe und Ladungen wird der Werth derselben vergütet. Haben zurückgegebene Schiffe und Ladungen während der Dauer der Wegnahme eine Werthsverminderung erlitten, so erhalten die Eigenthümer für diese Werthsverminderung Ersatz.

#### § 2.

Bei der Ermittlung des Wertes ist zum Grunde zu legen:

- a) für Schiffe derjenige Werth, welchen sie zur Zeit der Aufbringung gehabt haben. Die Schätzung des Schiffswerthes erfolgt — vor-

behaltlich des Rechts des Schiffs-Eigenthümers zum Nachweise eines höheren Werthes — nach der anliegenden Tax-Scala;

- b) bei Ladungen der Werth, welchen dieselben mit Zurechnung der dafür bezahlten Seeversicherungs-Prämie am Einschiffungsorte zur Zeit des Abganges des Schiffes gehabt haben.

### § 3.

Den Rhedern, Ladungs-Eigenthümern und Schiffsbesatzungen werden die nachstehend bezeichneten Ausgaben und Verluste, soweit dieselben durch die Aufbringung der Schiffe oder die Wegnahme der Ladungen erweislich erwachsen sind, ersetzt:

Safengelder, Gerichts- und Notariatskosten, sowie ähnliche baare Auslagen, Verlust an Schiffsproviand, Aufwendungen für den Unterhalt oder die Heimsendung der Schiffe, Ladungen und Besatzungen, die für die Versicherung der Schiffe gegen Seegefahr erweislich bezahlten, auf die Dauer der Wegnahme fallenden Prämien, die verdiente Distanzfracht der nicht mit Ladung zurückgegebenen Schiffe, die Steuer der Besatzungen für die Zeit ihrer Gefangenhaltung und die Verluste an der Habe derselben. Der Werth dieser Habe wird hierbei

- a) für einen Schiffsführer auf 400 Thlr.,
- b) für einen Steuermann auf 200 Thlr.,
- c) für einen Untersteuermann, Bootsmann, Zimmermann oder anderen Seemann gleichen Ranges auf 150 Thlr.,
- d) für jeden sonstigen Schiffsmann auf 100 Thlr.

angenommen.

### § 4.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistende Entschädigung für Schiff, Fracht oder Ladung tritt für die Schiffsgläubiger an Stelle desjenigen, zu dessen Ersatz sie bestimmt ist.

### § 5.

Für Verluste, welche durch Versicherung gegen Kriegsgefahr gedeckt sind, wird, außer dem Ersatz der gezahlten Versicherungsprämie, Entschädigung nicht gewährt.

## Artikel II.

Aus der im Artikel I. erwähnten Kriegs-Entschädigung wird ferner den Rhedern derjenigen Deutschen Rauffahrtschiffe, welche durch feindliche Bedrohung in außerdeutschen Häfen zurückgehalten oder zum Einlaufen in solche Häfen genöthigt worden sind, für die Dauer ihres gezwungenen Aufenthalts Ersatz der ihnen erwachsenen baren Auslagen für Steuer (ausschließlich Kaplaken) geleistet und außerdem Entschädigung für den Unterhalt der Besatzung nach den von der Liquidations-Kommission (Art. III) festzustellenden Grundsätzen gewährt.

## Artikel III.

Über die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu gewährende Entschädigung wird für jeden einzelnen Fall durch eine aus 6 Mitgliedern und 4 Stellvertretern bestehende Liquidations-Kommission endgültig entschieden. Die Kommission wird vom Bundesrat ernannt. Sie wählt ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus der Zahl ihrer Mitglieder.

Ihre Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissions-Mitglieder stimmen lediglich nach ihrer eigenen freien Überzeugung. Zur Beschlußfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erforderlich. Im Übrigen regelt die Kommission ihre Geschäfts-Ordnung selbständig. Die Kommission hat das Recht, die Behörden selbständig zu requiriren. Zeugen eidlich zu vernehmen oder vernehmen zu lassen, eidesstattliche Versicherungen abzunehmen oder abnehmen zu lassen, auch den Liquidanten präklusivische Fristen für die Anmeldung und Begründung ihrer Forderungen zu bestimmen.

**Tag-Sala**  
für  
von Holz gebaute Segelschiffe.

A. Alter des Schiffes.	B. Standard-Werth für eisenfeste Holzschiffe erster Klasse, per Last von 4000 Pfund preussisch Schiffe	
	bis einschließlich 250 Last.	über 250 Last.
neu oder 1 Jahr alt	125 Thlr.	Bei Schiffen von mehr als 250 Rassen werden die ersten 250 Rassen zum vollen Standard-Werthe, die über 250 hinaus zu einem um 10 Thaler pro Rast geringeren Werthe berechnet.
2 Jahre "	120 "	
3 " "	115 "	
4 " "	110 "	
5 " "	105 "	
6 " "	102 $\frac{1}{2}$ "	
7 " "	100 "	
8 " "	97 $\frac{1}{2}$ "	
9 " "	95 "	
10 " "	92 $\frac{1}{2}$ "	
11 " "	90 "	
12 " "	87 $\frac{1}{2}$ "	
13 " "	85 "	
14 " "	84 "	
15 " "	83 "	
16 " "	82 "	
17 " "	81 "	
18 " "	80 "	
19 " "	79 "	
20 " "	78 "	
21 " "	77 "	
22 " "	76 "	
23 od. mehr Jahre alt	75 "	



doch sollen auch die entsprechenden Klassen beim „Englischen Lloyd“, dem „Registre maritime“, den amerikanischen und anderen anerkannten Klassifikations-Gesellschaften von Gültigkeit sein.

4. Der Werth von Dampfschiffen und eisernen Segelschiffen ist durch eine Tar-Skala nicht festzustellen, sondern muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.
5. Die Deutschen Meßbriefe sind für die Bestimmung der Größe des Schiffes maßgebend, alle abweichenden Vermessungen werden auf die jetzt übliche Last von 4000 Preussischen Pfunden reduziert.

#### Motive.

(1. Leg. Per. I. Session 1871. Drucksachen Nr. 166.)

Die Französische Regierung ist während des letzten Krieges dem Vorgange Deutschlands, welche die Französischen Handelsschiffe von der Aufbringung und Wegnahme durch seine Kriegsmarine befreite, — Verordnung vom 18. Juli v. J. (Bundesgesetz-Blatt Seite 485) — nicht gefolgt.

Mehr als achtzig Deutsche Rauffahrteischiffe sind von den Französischen Kreuzern genommen worden und die Besorgnis vor gleichem Schicksal hat sehr zahlreiche Deutsche Schiffe während des Krieges in fremden Häfen zurückgehalten oder zum Einlaufen in solche Häfen genötigt.

Daß den Deutschen Eigentümern und Deutschen Besatzungen der von Frankreich genommenen Schiffe und Ladungen aus der von Frankreich zu entrichtenden Kriegsschädigung Ersatz gewährt werde, entspricht mit Rücksicht auf die völkerrechtliche Schutzlosigkeit des Privat-Eigentums zur See der Billigkeit und der in früheren Fällen, z. B. nach dem letzten Deutsch-Dänischen Kriege geübten Praxis. Die zu leistende Entschädigung ist auf die Vergütung der direkt durch die Wegnahme erwachsenen Schäden und Verluste zu beschränken. Die Gewährung einer ausgedehnteren Entschädigung an die Rhederei u. s. w. würde von Seiten anderer, durch den Krieg kaum minder hart betroffenen Geschäftszweige Ansprüche auf gleichartige Ersatzleistung hervorrufen, welchen zu genügen nicht möglich wäre. Größer noch als derjenige Schaden, welcher durch die Aufbringung von Schiffen der Deutschen Handelsmarine zugefügt wurde, ist der Gesamtbetrag derjenigen Verluste, welcher durch das gezwungene Stillliegen zahlreicher Schiffe in außerdeutschen Häfen den beteiligten deutschen Rhedern erwachsen ist. Die letzteren befanden sich nach Ausbruch des Krieges in der Alternative, ihre Schiffsbesatzungen entweder trotz des Stillliegens während der Dauer des Krieges in ihrem Dienst, also in Lohn und Brod, zu behalten oder aber unter Auflösung des Feuervertrags auf Grund des Artikel 543 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs nach demjenigen Hafen, in welchem sie angeheuert worden, zurückzubefördern. In letzterem Falle wäre den Rhedern außer den oft sehr erheblichen Kosten der Heimführung die Nothwendigkeit erwachsen, nach Beendigung des Krieges zur Heimführung der Schiffe auf ihre Kosten Deutsche Mannschaften in's Ausland zu senden, sofern sie Bedenken trugen, ihre Schiffe ausländischen, nicht immer zuverlässigen und oft nur für hohen Lohn zu gewinnenden Seeleuten anzubevertrauen. Mit Rücksicht auf diese mit der Heimführung der Besatzungen verbundenen Nachtheile sowie auf die Ungewißheit der Dauer des Krieges haben die Rheder, welche überdies ihre Schiffe im Auslande nicht ganz ohne Obhut

lassen konnten, vielfach die erstere Alternative gewählt. Sie sind demgemäß genöthigt gewesen, für die beim Schiffe verbliebene Besatzung an Steuer und Kosten des Unterhalts bedeutende Beträge aufzuwenden. Daß den betheiligten Rhedern für diese letzteren direkt durch den Krieg ihnen veranlaßten baaren Ausgaben Vergütung aus der Kriegsentschädigung gewährt werde, erscheint durch Billigkeitsgründe gleichfalls gerechtfertigt.

Die vorstehenden Gesichtspunkte waren für die Fassung des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfs maßgebend. Zu den einzelnen Bestimmungen desselben ist Folgendes zu bemerken:

Art. I. §§. 1—4 enthält die Grundsätze, welche für die den Eigenthümern usw. g e n o m m e n e r Schiffe und Ladungen zu gewährende Entschädigung maßgebend sein sollen.

Nach §. 1. ist den Eigenthümern der von Frankreich nicht zurückgegebenen Schiffe und Ladungen der Werth derselben voll zu vergüten. Diejenige — jedenfalls geringere — Entschädigung, welche Frankreich nach Artikel 13 Article 2 des Friedens-Vertrags für nicht kondemmirte und dessenungeachtet verkaufte Schiffe oder Ladungen etwa zu leisten haben wird, verbleibt dann der Reichskasse.

Die im §. 2a. erwähnte Tax-Scala ist von Vertretern der Deutschen Rhederei entworfen. Die vollständige Aufzählung der einzelnen zu vergütenden Ausgaben und Verluste im §. 3. bezweckt, den bei früheren derartigen Liquidationen vorgekommenen Streitigkeiten über den Umfang der zu leistenden Entschädigung vorzubeugen. Durch den Ausdruck „Steuer“ der Besatzungen soll für die Schiffsführer eine Berücksichtigung der ihnen neben der eigentlichen Steuer nach Prozenten der Bruttofracht unter dem Ausdruck: „Kaplagen“ häufig gewährten Vergütung nicht ausgeschlossen werden.

Ueber die Art dieser Berücksichtigung wird die Liquidations-Kommission (Artikel III.) zu befinden haben. — Die für die Habe der Besatzungen bestimmten sehr reichlich bemessenen Werthsätze sollen absolut maßgebend und namentlich auch durch den Beweis des Mehrwerths nicht anfechtbar sein.

Ohne solche Festsetzung würde die eventuell unerläßliche Beweisaufnahme über den Werth der einzelnen während der Gefangenschaft verloren gegangenen Effekten der Deutschen Seeleute zu den größten Weiterungen führen.

Artikel III. überträgt das Liquidationsgeschäft einer Kommission, welche über die Ansprüche der Liquidanten in gleicher Art, wie dies nach dem Deutsch-Dänischen Kriege geschehen, endgültig zu entscheiden berufen sein soll.

Hierzu Verhandlungsbericht des Reichstags. 1. Leg.-Ber. I. Session 1871:

erste Lesung S. 979 ff.

zweite „ „ 1103 „

britte „ „ 1129 „

ferner die Druckfachen Nr. 171, 177, 181 und 186.

### Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihilfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen.

Vom 14. 6. 1871. (RGBl. 1871, 253. Nr. 663.)

#### Artikel 1.

Zur Gewährung von Beihilfen an die während des letzten Krieges aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen wird außer den für diesen Zweck in Frank-

reich erhobenen besonderen Kontributionen eine Summe von zwei Millionen Thaler aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegs-Entschädigung verwendet.

## Artikel 2.

Der Bundesrath ordnet die Vertheilung der im Artikel 1. bestimmten Mittel durch die einzelnen deutschen Regierungen an. Die letzteren sind berechtigt, die von ihnen etwa geleisteten Vorschüsse in Abzug zu bringen.

## Motive.

(1. Leg. Per. I. Session 1871. Druckjachen Nr. 167.)

Während des letzten Krieges sind aus Frankreich und dessen Kolonien zahlreiche bis dahin dort wohnhafte Deutsche auf Anordnung der Französischen Regierung ausgewiesen worden. Diese Maßregel, welche mit den, von Frankreich bei dem Ausbruch des Krieges öffentlich ausgesprochenen Absichten nicht im Einklang sich befand und in vielen Fällen mit Härte ausgeführt wurde, hat für einen großen Theil der davon Betroffenen empfindliche Vermögens-Verluste zur Folge gehabt. Nicht allein die Lebensstellung, welche die einzelnen Deutschen in Frankreich sich zu erwerben gewußt hatten, und in der sie durch Thätigkeit ihren Unterhalt gewannen, ging ihnen durch die Ausweisung verloren, sondern auch des Besizes ihrer Habe wurden sie vielfach dadurch beraubt, daß ihnen weder zur Veräußerung noch zur Fortschaffung derselben Zeit gelassen wurde. Sehr zahlreiche Gesuche um Entschädigung oder Unterstützung sind von den auf diese Weise Beschädigten, zum Theil in wirklicher Noth befindlichen Deutschen bei den Reichsbehörden und Landesbehörden angebracht worden. Wenn nun auch ein Rechts-Anspruch der Vertriebenen auf Gewährung solcher Entschädigung weder gegen Frankreich, noch gegen Deutschland als begründet anerkannt werden kann, so sprechen doch erhebliche Billigkeitsrückichten dafür, den durch die Folgen des Krieges so hart betroffenen Deutschen wenigstens eine Beihülfe zur Erleichterung ihres ferneren Fortkommens zu gewähren. Zu diesem Zwecke sind bereits während des Krieges in den okkupierten Gebieten Frankreichs speciell für die vertriebenen Deutschen bestimmte Kontributionen ausgeschrieben und im Betrage von ungefähr sieben Millionen Franken eingezogen worden. Die Zahl der Vertriebenen ist indeß eine so große und der von ihnen erlittene Schaden ein so beträchtlicher, daß der gedachte Betrag eine zureichende Beihülfe zur Erfüllung des Zwecks nicht gewähren würde.

Der Artikel 1. des vorliegenden Gesetz-Entwurfs will daher den Betrag jener Kontributionen noch um 2 Millionen Thaler aus den bereiten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegs-Entschädigung erhöhen.

Der Artikel 2. vertheilt die hiernach aus der Kontribution und den 2 Millionen Thalern bestehende Gesamtsumme je nach der Kopfszahl der jedem einzelnen Deutschen Staate angehörenden Ausgewiesenen unter die einzelnen Deutschen Regierungen, und der Artikel 3. überträgt den letzteren die Bemessung der Beihülfen für jeden einzelnen Fall, weil eben nur die Landes-Regierungen im Stande sind, die Verhältnisse ihrer Staats-Angehörigen eingehend zu prüfen und richtig zu würdigen.

Hierzu Verhandlungsberichte des Reichstags, 1. Leg.-Per. I. Session 1871:  
 erste Lesung S. 984,  
 zweite " " 1101,  
 dritte " " 1129,  
 und Drucksachen Nr. 177 und 186.

**Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Reserve  
 und Landwehr.**

Vom 22. 6. 1871. (RGBl. 1871, 271. Nr. 669.)

Den Bundesregierungen wird eine Summe von vier Millionen Thaler aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegs-Entschädigung zur Verfügung gestellt, um aus derselben, soweit nach den Verhältnissen der einzelnen Länder sich ein Bedürfnis herausstellt, den durch ihre Einziehung zur Fahne in ihren Erwerbsverhältnissen besonders schwer geschädigten Offizieren, Ärzten und Mannschaften der Reserve und Landwehr die Wiederaufnahme ihres bürgerlichen Berufs nach Möglichkeit zu erleichtern.

Der Bundesrath ordnet die Vertheilung dieser Summe durch die einzelnen Bundesregierungen an.

**Motive.**

(1. Leg. Per. I. Session 1871. Drucksachen Nr. 189.)

Der Ausbruch des letzten Krieges hat Hunderttausende von ihrer friedlichen Arbeit hinweg zur Abwehr eines von Deutschland nicht herausgeforderten Angriffs zu den Waffen gerufen. Viele von diesen haben ihre Hingebung für die heiligsten Interessen des Vaterlandes mit ihrem Blute besiegelt. Für sie und für ihre Hinterbliebenen wird das dankbare Vaterland die Fürsorge übernehmen.

Aber auch von vielen der Krieger, welchen es vergönnt ist, unversehrt aus dem Kampfe an den heimischen Heerd zurückzukehren, hat der Krieg mannigfache materielle Opfer gefordert: Opfer, welche in nicht wenigen Fällen sogar bis zur Gefährdung der gesammten wirtschaftlichen Existenz sich gesteigert haben.

Der beigefügte Gesetzentwurf, welcher den Bundesregierungen die Summe von vier Millionen Thalern zur Verfügung stellt, um aus derselben den durch ihre Einziehung zur Fahne in ihren Erwerbs-Verhältnissen besonders schwer geschädigten Offizieren, Ärzten und Mannschaften der Reserve und Landwehr die Wiederaufnahme ihres bürgerlichen Berufs nach Möglichkeit zu erleichtern ist dazu bestimmt, die einzelnen Bundesregierungen zur Befriedigung der diesfalls hervortretenden Bedürfnisse in den Stand zu setzen.

Die verbündeten Regierungen gingen hierbei von der Ermägung aus, daß die den Betheiligten zu gewährende materielle Hülfe zwar an und für sich Sache der einzelnen Regierungen sein würde, daß aber bei der Dringlichkeit der Lage und in Erwägung des Umstandes, daß die Landesvertretungen, an welche die bezüglichen Anträge um Bewilligung der erforderlichen Mittel eventuell zu richten sein würden, im gegenwärtigen Augenblick in keinem Bundesstaate versammelt sind, es sich rechtfertige, den Weg der Reichsgesetzgebung zu betreten.

Die auf die Vertheilung der oben bezeichneten Summe durch die einzelnen Bundesregierungen bezügliche Schlußbestimmung entspricht den bei der Berathung, betreffend die Gewährung von Beihilfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen im Reichstage aufgestellten und von den verbündeten Regierungen angenommenen Gesichtspunkten.

Hierzu Verhandlungsberichte des Reichstags, 1. Leg.-Per. I. Session 1871:

erste Lesung S. 1170,  
zweite " " 1189,  
dritte " " 1203.

**Gesetz über die Kriegsleistungen.** Vom 13. Juni 1873.

(RGBl. 1873, 129.)

§ 1.

Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Bundesgebiets zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Beschränkt sich die Mobilmachung auf einzelne Abteilungen der bewaffneten Macht, so tritt diese Verpflichtung nur bezüglich der mobil gemachten, augmentierten oder in Bewegung gesetzten Teile derselben, sowie zur Herstellung der notwendigen Verteidigungsanstalten ein.

§ 2.

Diese Leistungen sollen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als für die Beschaffung der Bedürfnisse nicht anderweitig, insbesondere nicht durch freien Ankauf, beziehungsweise Barzahlung oder durch Entnahme aus den Magazinen gesorgt werden kann.

Für diese Leistungen ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Vergütung aus Reichsmitteln zu gewähren.

§ 3.

Dem Reiche gegenüber sind zunächst die Gemeinden zu nachfolgenden Leistungen verpflichtet:

1. Gewährung des **Naturalquartiers** für die bewaffnete Macht, einschließlich des **Geergefolges**, sowie der **Stallung** für die zugehörigen Pferde, beides, soweit Räumlichkeiten hiefür vorhanden sind;
2. Gewährung der **Naturalverpflegung** für die auf **Märschen** und in **Kantonierungen** befindlichen Teile der bewaffneten Macht, einschließlich des **Geergefolges**, sowie der **Fourage** für die zugehörigen Pferde;
3. Ueberlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen **Transportmittel** und **Gespanne** für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden **Mannschaften** zum Dienste als **Gespannführer**, **Wegweiser** und **Boten**, sowie zum **Wege**, **Eisenbahn**- und **Brückenbau**, zu **fortifikatorischen Arbeiten**, zu **Fluß**- und **Safensperren** und zu **Boots**- und **Brahmdiensten**;
4. Ueberweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen **Grundstücke** und vorhandenen **Gebäude**, sowie der im Gemeindebezirke vorhan-

denen Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Uebungs- und Bivouaksplätzen, zu fortifikatorischen Anlagen und zu Fluß- und Hafensperren;

5. Gewährung des im Gemeindebezirke vorhandenen Feuerungsmaterials und Lagerstrohs für Lager und Bivouaks, sowie
6. der sonstigen Dienste und Gegenstände, deren Leistung, beziehungsweise Lieferung das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich machen könnte, insbesondere von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arznei- und Verbandmitteln, soweit die hierzu erforderlichen Personen und Gegenstände im Gemeindebezirke anwesend und beziehungsweise vorhanden sind.

#### § 4.

In welchen Fällen und in welchem Umfange die Verpflichtungen des § 3 einzutreten haben, wird auf Requisition der Militärbehörde durch Anordnung der nach den Landesgesetzen zuständigen Zivilbehörde bestimmt. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

In den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25.000 Seelen haben, werden der Regel nach die Requisitionen direkt an den Stadtvorstand gerichtet.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde auch sonst die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde (§ 6) unmittelbar requirieren.

Anordnungen wie Requisitionen sind in der Regel schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistungen enthalten.

Ueber die erfolgte Leistung ist Bescheinigung auszustellen.

#### § 5.

Für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der geforderten Leistungen sind die Gemeinden verantwortlich. Die Weigerung oder Säumnis derselben berechtigt die Zivilbehörde, die Leistung zwangsweise herbeizuführen. Bei Gefahr im Verzuge ist hierzu auch die Militärbehörde befugt.

#### § 6.

Die Gemeinden sind berechtigt, behufs Erfüllung der geforderten Leistungen, die zur Teilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten, sowie die sonst in der Gemeinde sich aufhaltenden oder Eigentum in derselben besitzenden Angehörigen des Reichs zu Naturalleistungen und Diensten aller Art heranzuziehen, insbesondere auch die in den Gemeindebezirken gelegenen Grundstücke und Gebäude, mit Ausnahme der landesherrlichen Schlösser und der unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile, zu benutzen und sich nötigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Die in der Gemeinde durch die Leistungen etwa entstehenden Barkosten sind von den zur Teilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten aufzubringen.

Die Gemeinden sind berechtigt, Naturalquartier und Verpflegung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hier-

durch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältnis ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung (Absatz 1) umzulegen.

#### § 7.

Die G e m e i n d e hat den nach § 6 mit Naturalleistungen oder Diensten in Anspruch Genommenen B e r g ü t u n g in dem Umfange zu gewähren, in welchem die letztere nach den folgenden Bestimmungen vom Reiche gewährt wird.

Die Gemeinde ist in der Regel nicht verpflichtet, die Vergütung früher auszuzahlen, als sie ihr vom Reiche zur Verfügung gestellt ist. Jedoch ist in den Fällen besonderer Bedürftigkeit oder unverhältnismäßiger Belastung einzelner Leistungspflichtiger diese Vergütung v o r s c h u ß w e i s e von der Gemeinde zu zahlen.

Von diesen besonderen Fällen abgesehen, kommen die vom Reiche zu zahlenden Zinsen (§ 20) den einzelnen zu.

Zur Sicherung seiner Forderung kann jeder von der Gemeinde in Anspruch Genommene über die von ihm gemachte Leistung eine Bescheinigung von der Gemeinde fordern.

#### § 8.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke.

#### § 9.

Vergütung für Naturalquartier und Stallung wird seitens des Reiches nur gewährt:

1. für die Truppenteile, welche schon vor der Mobilmachung zur Besatzung des Ortes gehörten, bis zu ihrem Ausmarsche;
  2. für die Truppenteile, welche zur Besatzung des Ortes nach der Mobilmachung einrücken, insbesondere auch für die Besatzung der Etappenorte;
  3. für Ersatstruppen in ihren Standquartieren,
- und zwar nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen.

In diesen Fällen finden bezüglich der Beschaffenheit des Quartiers im allgemeinen die für den Friedenszustand geltenden Vorschriften Anwendung. In allen übrigen Fällen muß der Einquartierte sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann, und sind dem Quartiergeber nur die auf Requisition der Militärbehörde gemachten Auslagen zu ersetzen.

#### § 10.

Die Entschädigung für die Naturalverpflegung erfolgt nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen, jedoch mit der Maßgabe, daß nur die Hälfte dieser Sätze gewährt wird, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und bei ähnlichen Veranlassungen nur ein Teil der Verpflegung, zum Beispiel das Mittagessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabsolgt werden kann.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers

zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde.

### § 11.

Für Gewährung von Fourage werden, soweit sie in natura vorhanden war, die Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des teuersten und des wohlfeilsten Jahres — bewilligt. Soweit die nötige Fourage im Gemeindebezirke nicht vorhanden war, und von der Gemeinde durch Ankauf herbeigeschafft werden mußte, erfolgt die Vergütung nach den Durchschnittspreisen, welche zur Zeit der Lieferung in dem Markttorte des Lieferungsverbandes (§ 19, Absatz 2 und 3) bestanden, zu dessen Bezirke die Gemeinde gehört.

### § 12.

Für den Vorspann und die Spanndienste gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. die Vergütung erfolgt tageweise nach den von dem Bundesrate von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes (§ 17) endgültig festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirke üblichen Fuhrpreisen zu normieren. Werden die Fuhrn eine halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet.

Auch für die Fahrt vom Wohn- nach dem Stellungsorte und zurück wird Vergütung nach gleichen Grundsätzen gewährt, wenn die Entfernung mehr als eine Meile beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu zwei Meilen einem halben Tage gleichzusetzen.

2. Fuhrn, die länger als 48 Stunden von ihrer Heimat ferngehalten werden, haben auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße neben freiem Quartier für Führer und Zugtiere freie Verpflegung zu beanspruchen, ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise.
3. Werden Fuhrn länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimat, oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen, so sind Zugtiere, Wagen und Geschirr vor dem Abgang durch Sachverständige zu taxieren und ist dem Eigentümer auf Grund der Taxe voller Ersatz für Verluste, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugtieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche infolge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigentümers oder des vom ihm gestellten Gespannführers entstanden sind.

Ist eine vorherige Schätzung nicht möglich, so soll der Wert nachträglich festgestellt werden.

### § 13.

Für die Gewährung von Arbeitskräften und Transportmitteln mit Ausnahme der Fuhrleistung, sowie für die Lieferung des Lagerstrohs und Feuerungsmaterials für Lager und Wibouaks wird die Vergütung nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen gewährt.

## § 14.

Für Einräumung der zu Kriegszwecken erforderlichen, leerstehenden oder disponiblen eigenen Gebäude der Gemeinden und für die Ueberlassung freier Plätze, Dedungen und unbestellter Aecker — bis zur Zeit der Bestellung — zu militärischen Zwecken, wird Vergütung nur für die durch die Benutzung erweislich herbeigeführte Beschädigung und außerordentliche Abnutzung gewährt.

Bei Ueberweisung sonstiger Gebäude und Grundstücke wird auch für die entzogene Nutzung Vergütung gewährt, soweit der Vergütungsanspruch nicht durch das Gesetz über die Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871, überhaupt ausgeschlossen ist.

Werden Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armierung einer Festung in Anspruch genommen worden sind, nach eingetretener Desarmierung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Feststellung der Entschädigung für die Abtretung des Eigentums im Wege des für Enteignungen vorgeschriebenen Verfahrens.

## § 15.

Die Vergütung für alle in den §§ 9 bis 14 nicht genannten Kriegseleistungen erfolgt nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen.

## § 16.

Durch Beschluß des Bundesrats kann, falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, die Lieferung des Bedarfs an lebendem Vieh, Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine angeordnet werden (Landlieferungen).

## § 17.

Die Verpflichtung zu den im § 16 bezeichneten Leistungen liegt Lieferungsverbänden ob, welche von den einzelnen Bundesstaaten unter Rücksichtnahme auf angemessene Leistungsfähigkeit und tunlichst im Anschlusse an die bestehende Bezirkseinteilung zu bilden sind.

Für Staaten von geringem Gebietsumfange kann von der Bildung besonderer Verbände Abstand genommen werden, in welchem Falle die Lieferungsverpflicht dem Staate als solchem obliegt.

Innerhalb des bisherigen Geltungsgebietes des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 11. Mai 1851 (Bundes-Gesetzbl. von 1867, S. 125) sind bis zur anderweiten Regelung die Kreise und gleichartigen Verbände als Lieferungsverbände beizubehalten.

Den Umfang der Lieferungen und die Lieferungsverbände, von welchen dieselben zu leisten sind, hat der Bundesrat festzusetzen.

Bei Feststellung der Lieferungen und bei der Unterverteilung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß den einzelnen Lieferungsverbänden nur die Lieferung solcher Gegenstände und Quantitäten auferlegt wird, die sich in deren Bereiche in natura vorfinden.

## § 18.

Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 finden auf Landlieferungen analoge Anwendung.

Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen.

## § 19.

Die Feststellung der für geliefertes lebendes Vieh zu gewährenden Vergütung erfolgt durch sachverständige Schätzung unter Anwendung der Bestimmungen des § 33 nach den im Frieden ortsüblichen Preisen.

Die Höhe der Vergütung für alle übrigen Landleieferungen wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des teuersten und des wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Für jeden Lieferungsverband werden dabei die Preise des Haupt-Markttortes desselben zugrunde gelegt.

In denjenigen Bundesstaaten, in denen auf Grund der Gesetze Normal-Markttorte festgesetzt sind, betwendet es für die darnach gebildeten Bezirke bei den Preisen der letzteren mit der Maßgabe, daß für jeden Lieferungsverband die Preise nur eines, und zwar desjenigen Normal-Markttortes zugrunde gelegt werden, zu welchem der größere Teil des Lieferungsverbandes gehört.

## § 20.

Die Vergütung für die in Gemäßheit des § 3, Nr. 6, erfolgten außergewöhnlichen Leistungen ist aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse bar zu zahlen.

Ueber die Vergütungsansprüche bezüglich aller übrigen Kriegsleistungen werden auf Grund der festgestellten Liquidation Anerkenntnisse ausgefertigt, welche auf den Namen desjenigen lauten, der die Vergütung zu beanspruchen hat. Dieselben werden nach Maßgabe des § 21 eingelöst und die darauf zu zahlenden Beträge vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst.

Der Bundesrat hat diejenigen Behörden zu bestimmen, bei welchen die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erhebenden Vergütungsansprüche anzumelden, sowie diejenigen, von welchen die Anerkenntnisse auszustellen sind. Auch hat er das hierbei zu beobachtende Verfahren vorzuschreiben.

## § 21.

Die Einlösung der nach § 20 erteilten Anerkenntnisse und die Zinszahlung findet nach Maßgabe der verfügbaren Mittel statt.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkenntnisse gegen Rückgabe derselben. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Inhaber der Anerkenntnisse werden von den oberen Verwaltungsbehörden durch öffentliche Bekanntmachung in deren amtlichen Anzeigebültern aufgefordert, dieselben behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden öffentlichen Kassen vorzulegen.

Der Zinsenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

## § 22.

Nach Wiedereintritt des Friedenszustandes (§ 23) haben die oberen Verwaltungsbehörden durch Bekanntmachung in den amtlichen Anzeigebültern zur Anmeldung aller noch nicht angemeldeten Ansprüche auf Vergütung der auf Grund der Abschnitte I und II dieses Gesetzes erfolgten Kriegsleistungen aufzufordern. Den von den Gemeinden und Lieferungsverbänden in An-

pruch Genommenen ist eine mit dem Tage der Ausgabe des Anzeigeblasses beginnende Präklusivfrist von einem Jahre zur Anmeldung bei den Behörden der Gemeinden und Lieferungsverbände zu stellen.

Den Gemeinden und Lieferungsverbänden ist eine mit demselben Tage beginnende Präklusivfrist von einem Jahre drei Monaten zur Anmeldung bei den in dem Aufruf zu bezeichnenden Behörden zu stellen.

Mit dem Ablauf der Präklusivfrist erlöschen die nicht angemeldeten Ansprüche.

### § 23.

Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, dieselben zur Benutzung für Kriegszwecke der Militärverwaltung auf Erfordern zur Verfügung zu stellen. Die Vergütung für die entzogene Benutzung sowie für die etwaige Wertsverminderung erfolgt nach den im § 14 hinsichtlich der Gebäude gegebenen Vorschriften, sowie nach den Bestimmungen der §§ 20—22.

### § 24.

Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, zum Zwecke der Verwendung für Hafens- und Flußsperrn ihre Schiffe und Fahrzeuge der Militärverwaltung gegen eine aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse bar zu zahlende, dem vollen Wert entsprechende Vergütung eigentümlich zu überlassen. Findet über den Betrag der Vergütung eine Einigung nicht statt, so erfolgt die Feststellung des Wertes durch Sachverständige nach Maßgabe der Bestimmungen des § 33.

### § 25.

Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen, von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Wertes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

### § 26.

Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Wert wird dem Eigentümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse bar vergütet.

### § 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten

geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Talern geahndet.

### § 28.

Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet:

1. die für die Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Eisenbahnwagen vorrätig zu halten;
2. die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken;
3. ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material herzugeben.

### § 29.

Für die Bereithaltung der Ausrüstungsgegenstände der Eisenbahnwagen (§ 28, Nr. 3) erhalten die Eisenbahnverwaltungen Vergütungen nach Maßgabe eines vom Bundesrate zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidierenden allgemeinen Tarifs.

Der Vergütung für das übrige hergegebene Material wird gemäß §§ 15 und 33 festgesetzt.

### § 30.

Die den Eisenbahnverwaltungen nach § 29 zu gewährenden Vergütungen werden bis nach Eingang, Prüfung und Feststellung der Liquidationen gestundet und von dem ersten Tage des auf den Eingang der gehörig belegten Liquidation folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst. Die Zahlung der festgestellten Beträge und Zinsen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Hinsichtlich des Aufrufes und der Präklusion der auf Grund des § 28 zu erhebenden Ansprüche finden die Bestimmungen im § 22 analoge Anwendung.

### § 31.

Die Verwaltungen der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatze selbst oder in der Nähe desselben haben bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes den Anordnungen der Militärbehörde Folge zu leisten.

Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Anordnungen ist die Militärbehörde berechtigt, dieselben auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen.

### § 32.

Der Zeitpunkt, für welchen der Friedenszustand für die gesamte bewaffnete Macht oder einzelne Abteilungen derselben wieder eintreten und die Verpflichtung zu Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes aufhören soll, wird jedesmal durch Kaiserliche Verordnung festgestellt und im Reichs-Gesetzblatte bekannt gemacht.

### § 33.

Soweit dieses Gesetz nicht besondere Anordnungen enthält, bestimmt der Bundesrat die Behörden, welche die vom Reiche zu gewährenden Vergütungen feststellen.

Die Festsetzung der Vergütung erfolgt in allen Fällen, in welchen dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, auf Grund sachverständiger Schätzung.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände mitzuwirken.

Die Beteiligten sind zum Schätzungstermin vorzuladen.

Die Kosten fallen dem Reiche zur Last.

Im übrigen wird das von den Behörden zu beobachtende Verfahren, insbesondere der etwa einzuhaltende Instanzenzug, vom Bundesrat angeordnet.

#### § 34.

Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung gelten in bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges und den Gerichtsstand für Klagen aus Ansprüchen, welche wider das Reich auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, dieselben Vorschriften, welche für den Bundesstaat, in dessen Gebiet diese Ansprüche zu erfüllen sind, maßgebend sein würden, wenn die nämlichen Ansprüche gegen ihn zu richten wären.

#### § 35.

Für Leistungen, durch welche einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen außergewöhnlich belastet werden, sowie für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht, oder nicht hinreichend entschädigt werden, wird der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt.

#### § 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

### Einführungsgesetz zum BGB. Art. 109.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache, Beschränkung des Eigentums und Entziehung oder Beschränkung von Rechten. Auf die nach landesgesetzlicher Vorschrift wegen eines solchen Eingriffs zu gewährende Entschädigung finden die Vorschriften der Artikel 52, 53 Anwendung, soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen.

### Vorschriften über die Anmeldung von Ansprüchen bei dem Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen Zivilpersonen im Feindesland.

#### I. Aufruf.

Durch die deutsche Presse gehen zahlreiche Nachrichten über Gewalttätigkeiten, denen unsere Landsleute an Leben, Leib und Gut in den ersten Tagen des August dieses Jahres in Belgien ausgesetzt gewesen sind. Das öffentliche Interesse erfordert, daß amtlich festgestellt werde, inwieweit diese Nachrichten auf Wahrheit beruhen.

Es ergeht daher hiermit an alle diejenigen, welche aus eigener Wahrnehmung Mißhandlungen oder Grausamkeiten der belgischen Bevölkerung und Behörden gegen deutsche Reichsangehörige oder Angriffe auf ihr Eigentum bezeugen können, die Aufforderung, ihre Wahrnehmung bei der Polizeibehörde ihres Aufenthalts zu Protokoll zu geben. Die Landesregierungen

sind ersucht worden, die Ortsbehörden mit der Entgegennahme der Befundungen zu beauftragen und die Protokolle an das Reichsamt des Innern gelangen zu lassen.

Von der patriotischen Gesinnung und der Wahrheitsliebe des deutschen Volkes wird erwartet, daß alle diejenigen, aber auch nur diejenigen, die wesentliche Mitteilungen aus eigener Wahrnehmung zu machen haben oder zuverlässige briefliche Nachrichten erhalten haben, dieser Aufforderung bereitwillig Folge leisten.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
gez. Delbrück.

## II. Bekanntmachung vom 18. April 1915.

### Anmeldung von Kriegsschäden.

Die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges erwachsenen Schäden sind bisher von den beteiligten Deutschen bei den verschiedensten Behörden angemeldet worden. Um eine einheitliche Behandlung dieser Schäden herbeizuführen, haben die Zentralstellen die Bearbeitung der Anmeldungen in folgender Weise verteilt:

1. Schäden, die durch den Einfall feindlicher Truppen in das Reichsgebiet verursacht sind, werden von den zuständigen Landesbehörden behandelt.

2. Schäden, die in deutschen Schutzgebieten durch kriegerische Maßnahmen des Feindes entstanden sind, werden durch das Reichs-Kolonialamt und, soweit das Schutzgebiet Kiautschou in Frage kommt, durch das Reichs-Marineamt bearbeitet.

3. Schäden, die deutschen Zivilpersonen in Feindesland an ihrem Eigentum oder an Leib und Leben durch Gewalttätigkeiten der Bevölkerung oder der Behörden zugefügt worden sind, werden durch den Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland behandelt, dessen Bureau sich in Berlin W 35, Potsdamerstraße 38 III, befindet. Das Gleiche gilt für Eigentumschäden, die Deutschen in Feindesland durch gesetzgeberische Anordnungen der feindlichen Regierungen, wie Konfiskationen, Zwangsliquidationen und dergl., zugefügt worden sind.

4. Schäden, die sich auf die Wegnahme, Zurückhaltung oder Festlegung deutscher Seeschiffe oder deutscher Ladungen auf Seeschiffen beziehen, sind bei dem Reichsamt des Innern, Abteilung III, anzumelden, während für Schäden der Binnenschifffahrt der unter Nr. 3 erwähnte Reichskommissar zuständig ist.

5. Verluste an deutschen Privatforderungen im feindlichen Ausland, die durch gesetzgeberische Maßnahmen der feindlichen Regierungen, wie Moratorien, Zahlungsverbote, Einziehungen und dergl., entstanden sind, werden nicht weiter anzumelden sein, da bei den Friedensverhandlungen darauf Bedacht genommen werden wird, diese Forderungen mit allen ihren Rechtsbehelfen grundsätzlich wieder herzustellen. Das Gleiche gilt für solche Rechtsverluste, die durch Eingriffe feindlicher Regierungen in die ihnen gegenüber bestehenden privatrechtlichen Ansprüche von Deutschen, in die an Deutsche erteilten Konzessionen aller Art sowie in deutsche Patent- und Urheberrechte und dergl. entstanden sind.

Die bisherigen Anmeldungen der unter 1 bis 4 bezeichneten Art sind den dort aufgeführten Stellen zugeführt worden, so daß eine nochmalige Einreichung nicht erforderlich ist.

Bei den weiteren Anmeldungen sind die entstandenen Schäden möglichst genau unter kurzer Angabe des Sachverhalts darzulegen. Handelt es sich um Gegenstände, die der Verfügung der deutschen Eigentümer — vor allem durch Sequestrationen — entzogen sind oder über deren Verbleib sie keine Kenntnis haben, so wird darüber zweckmäßig ein besonderes Verzeichnis mit genauen Angaben über ihren Wert und den Ort, wo sie zurückgelassen sind, sowie über die Persönlichkeit, der etwa der Schutz anvertraut wurde, einzureichen sein.

Alle Angaben sind selbstverständlich nach bestem Wissen und Gewissen zu machen, dergestalt, daß sie gegebenenfalls von den betroffenen Personen eidlich erhärtet werden können. Soweit angängig, sind auch Zeugen, die aus eigener Wissenschaft die Angaben zu bestätigen vermögen, nach Namen und Aufenthaltsort zu bezeichnen.

### III. Bekanntmachung vom 25. April 1915.

#### Anmeldung von Kriegschäden.

W. L. B. Obwohl erst jüngst in der Tagespresse die Kriegschäden näher gekennzeichnet sind, welche bei den zuständigen Stellen angemeldet werden können, laufen beim Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland, Berlin, Potsdamer Straße 28, fortgesetzt Anmeldungen ein, die Berücksichtigungen finden können. Es ist deshalb nochmals darauf hinzuweisen, daß nur solche Schäden anmeldungs-fähig sind, die durch Gewalttätigkeiten der feindlichen Bevölkerung oder Behörden, sowie durch gesetzgeberische Anordnungen der feindlichen Regierungen, wie Konfiskationen, Zwangsliquidationen und dergleichen zugefügt sind. Dagegen können Schäden, die sich als eine allgemeine Folge des Kriegszustandes darstellen, einer Erörterung nicht unterzogen werden. Schäden dieser Art, insbesondere infolge des Krieges uneinziehbare Außenstände, Geschäftsverluste anderer Art, Einbußen infolge des Verlustes von Stellungen usw., dergleichen Schäden an Rechtsansprüchen, die auf Privatvertrag oder Erbrecht beruhen, oder Schädigungen, die durch Maßnahmen der feindlichen Regierungen auf dem Gebiete des Patent- und Urheberrechts und dergleichen hervorgerufen werden, sind deshalb nicht anzumelden.

Angeichts der großen Zahl nicht berücksichtigungsfähiger Anmeldungen kann bei Nichtbeachtung der veröffentlichten Grundsätze auf eine Antwort durch den Reichskommissar nicht gerechnet werden. Ebenso ist die Erteilung von Empfangsbestätigungen über Anmeldungen unmöglich.

#### C. Elsaß-Lothringen.

**Verordnung, betreffend die Einsetzung einer Kriegshilfskommission und von Kriegshilfsausschüssen für Elsaß-Lothringen. Vom 19. März 1915.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen 1915, 77.

§ 1. Zur beratenden Unterstützung des Ministeriums bei der Wiederherstellung und Erhaltung des Besitzstandes in den durch den Krieg betroffenen Landesteilen wird eine

**Kriegshilfskommission für Elsaß-Lothringen**  
eingesetzt.

Dieselbe ist berufen zur gutachtlichen Äußerung über die bei der Ermittlung und vorläufigen Abschätzung der Kriegsschäden durch die Kriegshilfsausschüsse (§ 7) zu beobachtenden einheitlichen Grundsätze.

§ 2. Vorsitzender der Kriegshilfskommission ist der Staatssekretär. Er kann sich durch einen Unterstaatssekretär vertreten lassen.

§ 3. Zu Mitgliedern werden vorläufig berufen:

- a) die drei Bezirkspräsidenten,
- b) je zwei Abgeordnete der beiden Kammern des Landtags,
- c) sechs Vertreter der Landwirtschaft,
- d) vier Vertreter des Handels,
- e) vier Vertreter des Handwerks.

§ 4. Für Einzelfragen bleibt die Berufung von besonderen Sachverständigen dem Ministerium überlassen.

§ 5. Auswärtige Mitglieder der Kommission erhalten für den Reiseaufwand außer dem Betrag der Eisenbahnfahrkarte II. Klasse Tagegelder in Höhe von 12 Mark.

§ 6. Zur vorläufigen Feststellung der an beweglichem und unbeweglichem Eigentum entstandenen **Kriegsschäden**, deren endgültige Vergütungen nach Höhe und Umfang gemäß § 35 des Kriegsheilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 der Regelung durch ein Spezialgesetz des Reichs vorbehalten ist, werden in den vom Krieg betroffenen Teilen Elsaß-Lothringens

#### Kriegshilfsausschüsse

gebildet.

Diesen Ausschüssen liegt auch die Begutachtung von Anträgen auf Gewährung von **Vorentscheidungen** auf die spätere Kriegsschädigung ob.

§ 7. Die Kriegshilfsausschüsse sind in den Landesteilen, in welchen Kriegsschäden entstanden sind, in der erforderlichen Anzahl durch die Bezirkspräsidenten zu bilden.

§ 8. Dem Kreisdirektor — in Gemeinden von 25 000 und mehr Einwohnern dem Bürgermeister — steht der Vorsitz in allen innerhalb seines Kreises (jeiner Gemeinde) gebildeten Hilfsausschüssen zu. Im übrigen werden die Vorsitzenden und für alle Hilfsausschüsse ein stellvertretender Vorsitzender durch den Bezirkspräsidenten ernannt.

§ 9. Jeder Hilfsausschuß besteht aus 4 ordentlichen und 2 stellvertretenden Mitgliedern; von diesen sollen zwei ordentliche Mitglieder und ein Stellvertreter in den Landkreisen aus der Zahl der Kreistagsmitglieder, in den großen Gemeinden (§ 8) aus dem Gemeinderat auf dessen Vorschlag entnommen werden.

Die übrigen ordentlichen Mitglieder nebst einem Stellvertreter sind aus der Zahl der gemäß § 33 Abs. 3 des Kriegsheilungsgesetzes zur Verfügung stehenden Sachverständigen zu ernennen.

§ 10. Die Buziehung von besonderen technischen, örtlich unbeteiligten Sachverständigen bleibt für einzelne Fälle den Kreisdirektoren (Bürgermeistern) überlassen.

§ 11. Nicht beamtete Mitglieder und Sachverständige (§ 10) der Kriegshilfsausschüsse erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den in § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. November 1914 (veröffentlicht im Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 534) festgelegten Sätzen.

§ 12. Das Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und ermächtigt, den Geschäftsgang der Kriegshilfskommission und der Kriegshilfsausschüsse zu regeln.

Strasbourg, den 19. März 1915.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

v. D a l l w i k.

IV. P. 4642.

St. 1674.

### Anweisung über die vorläufige Ermittlung von Kriegsschäden und die Gewährung einer staatlichen Vorentscheidung in den durch den Krieg berührten Landesteilen.

Vom 1. Mai 1915.

Zentr. Bez.-Amtsbl. 1915, 138.

#### A) A l l g e m e i n e s.

In Ausführung der Verordnung des Herrn Statthalters vom 19. März 1915, betreffend die Einsetzung einer Kriegshilfskommission und von Kriegshilfsausschüssen für Elsaß-Lothringen (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. S. 77), wird hiermit nach Anhörung der Kriegshilfskommission folgendes bestimmt:

1. Die vorläufige Ermittlung der Kriegsschäden, die in Elsaß-Lothringen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum entstanden sind, deren endgültige Vergütung jedoch nach Höhe und Umfang gemäß § 35 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juli 1873 der Regelung durch ein Spezialgesetz des Reiches vorbehalten ist, hat nunmehr durch die Kriegshilfsausschüsse zu erfolgen. Hierbei können den Beschädigten in Anrechnung auf die endgültige Entschädigung aus bereitgestellten Reichs- und Landesmitteln V o r e n t s c h ä d i g u n g e n nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt werden.

2. Die Vorentscheidung ist beschränkt auf das zur Fortführung des Haushaltes, des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes oder sonstigen Erwerbszweiges und zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Geräte, Betriebsmittel und Zubehörstücke notwendige Maß.

Allgemeine Erwerbsschwierigkeiten, die mit dem Krieg zusammenhängen, aber nicht unmittelbar durch kriegerische Ereignisse hervorgerufen wurden, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Die Vorentscheidung muß hinter dem vorläufig zu ermittelnden Gesamtbetrage des Kriegsschadens zurückbleiben. Sie ist nicht auf einen bestimmten Bruchteil beschränkt. Den Geschädigten können als Vorentscheidung Abschlagszahlungen auf die spätere endgültige Entschädigung soweit bewilligt werden, als sie deren zu den vorerwähnten Zwecken bedürfen.

Bereits geleistete Vorschüsse sind auf die Vorentscheidung anzurechnen; Vorschüsse aus Mitteln der Kriegsspende für Elsaß-Lothringen können ebenfalls angerechnet werden.

Die Vorentscheidung unterliegt der zwangsweisen Wiedereinziehung, soweit ihr Betrag nicht oder nicht in vollem Umfang zu dem angegebenen Zwecke verwendet wird, ferner wenn wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben von dem Antragsteller über Umfang und Entstehung des Schadens gemacht werden und wenn der Empfänger der Vorentscheidung ohne wichtigen Grund innerhalb eines Jahres nach Friedensschluß die Heimat verläßt oder seinen Betrieb aufgibt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Ministerium.

3. Die Geschäfte des Ministeriums werden in allen, die Ausführung der vorliegenden Anweisung berührenden Fragen von der Ministerialabteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten wahrgenommen.

4. Der Bewilligung einer Vorentscheidung hat — von dringenden Fällen abgesehen — (vgl. Ziff. 12) eine vorläufige Ermittlung des entstandenen Schadens vorherzugehen.

5. Die vorläufige Ermittlung der Kriegsschäden erfolgt vorbehaltlich der darüber auf Grund des § 35 des Kriegszeitungsgesetzes ergehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen und dient insoweit lediglich zur Vorbereitung der endgültigen Feststellung. Sie gibt den Geschädigten keinen Rechtsanspruch auf endgültige Erstattung in dem geschätzten Umfang.

## B) Verfahren.

6. Die Geschädigten oder ihre Vertreter haben ihren Schaden auf dem vorgeschriebenen Bordruck bei dem zuständigen Kreisdirektor — in Gemeinden von 25 000 und mehr Einwohnern bei dem Bürgermeister — anzumelden. Zuständig ist in der Regel der Kreisdirektor (Bürgermeister), in dessen Bezirk das beschädigte unbewegliche Eigentum liegt oder das beschädigte bewegliche Eigentum seinen gewöhnlichen Standort hatte. Sind mehrere Kreisdirektoren (Bürgermeister) zuständig, so regelt das Ministerium die Zuständigkeit.

Für alle beschädigten Sachen ist derjenige, der nach dem Gesetz die Gefahr ihres zufälligen Unterganges trägt, zur Anmeldung berechtigt; bei unter Eigentumsvorbehalt abgetretenem Vieh und sonstigen Mobilien derjenige, welcher sich das Eigentum vorbehalten hat.

Geschädigte, welche eine Vorentscheidung beantragen, haben gleichzeitig mit der Anmeldung des Kriegsschadens in dem im Bordruck hierfür vorgesehenen Anhang die Höhe der erbetenen Vorentscheidung anzugeben. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind hierbei klarzulegen. Die Bordrucke werden von den Kreisdirektoren (Bürgermeistern) unentgeltlich verabsolgt.

Wo die Verhältnisse ganz einfach liegen und der Gesamtschaden des Geschädigten 1000 Mark nicht übersteigt, ist die Schadensanmeldung und vorläufige Schadensermittlung nach einem vereinfachten Bordruck vorzunehmen.

Ausnahmsweise kann eine Vorentscheidung auch ohne Antrag des Geschädigten festgesetzt werden, wenn Gefahr im Verzug und der Antrag in angemessener Frist nicht zu beschaffen ist.

7. Die vorläufige Feststellung des Schadens erfolgt durch die Kriegshilfsausschüsse.

Das Ministerium kann nach Anhörung der Kriegshilfskommission einheitliche Schätzungsnormen festsetzen, welche die Kriegshilfsausschüsse ihrer Begutachtung zugrunde zu legen haben.

Das Ministerium behält sich ferner vor, mit der Abschätzung bestimmter Arten von Schäden — z. B. Brand- und Trümmerschäden, größeren Forstschäden, Nebenschäden — besondere Sachverständige zu betrauen. Das Ergebnis der Abschätzung wird in solchen Fällen den Kriegsausschüssen mitgeteilt, ohne daß diese in eine Nachprüfung einzutreten haben.

Im übrigen haben die Kriegshilfsausschüsse, soweit erforderlich auf Grund örtlicher Verhandlung, tunlichst unter Zuziehung der Geschädigten ihr eigenes Gutachten über die Höhe der entstandenen Schäden in die dafür bestimmten Spalten der Schadensanmeldung einzutragen und den Gesamtbetrag der einzelnen Schätzungen für jeden Beschädigten aufzurechnen. Der Abschätzung ist der Zustand des Schadens zu dem Zeitpunkt zugrunde zu legen, in dem die unmittelbare Einwirkung des Krieges im Einzelfall beendet war. Ist er durch absichtliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Anmeldenden — z. B. durch unverständige Flucht oder durch Unterlassung der wirtschaftlich gebotenen und möglichen Maßnahmen — vergrößert, so ist der Schaden bei der Abschätzung nur insoweit zu berücksichtigen, als er auch bei richtigem Verhalten des Anmeldenden eingetreten wäre.

Die Kriegshilfsausschüsse haben bei der Feststellung der Schäden zu prüfen, welche Beweismittel genügen. Wo es erforderlich ist, sind besondere Sach-Sachverständige zuzuziehen.

Die Kriegshilfsausschüsse haben sich in der Regel auch gutachtlich über die Höhe der dem Antragsteller zuzubilligenden Vorentscheidung zu äußern.

8. Die Festsetzung der Vorentscheidung erfolgt auf Grund des Gutachtens der Kriegshilfsausschüsse, soweit es sich um Beträge bis zu 3000 Mark handelt, durch den Kreisdirektor, in den großen Gemeinden (Ziff. 6, Abs. 1) durch den Bürgermeister, — bei höheren Beträgen durch den Bezirkspräsidenten; bei Beträgen über 10 000 Mark ist die vorherige Genehmigung des Ministeriums nachzusehen. Bei Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Vorentscheidung ist die Kriegslage zu berücksichtigen; in zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

9. Die Anweisung der Vorentscheidung erfolgt auf Grund der gemäß Ziffer 8 der Anweisung erfolgten Festsetzung bis zum Betrag von 3000 Mark durch den Kreisdirektor, in allen übrigen Fällen, einschließlich der großen Gemeinden, durch den Bezirkspräsidenten.

Die Auszahlung bewilligter Vorentscheidungsbeträge erfolgt durch die Steuerkassen. Weitere Anweisung hierüber und über die Berechnung der bereits vorläufigweise angewiesenen Beträge bleibt dem Ministerium überlassen.

Die Bezirkspräsidenten, Kreisdirektor und Bürgermeister (Ziff. 8) haben allmonatlich dem Ministerium eine Nachweisung über die Gesamthöhe der von ihnen festgesetzten Vorentscheidung vorzulegen.

10. Soweit als zweckmäßig, hat die Vorentscheidung — gegebenenfalls unter Vermittlung der landwirtschaftlichen Kreisvereine, Handelskammern oder Handwerkskammerabteilungen — in Natur durch Lieferung von Waren, Rohmaterial, Zubehörstücken usw. zu erfolgen. Die allgemeinen Anordnungen und Vereinbarungen mit diesen Körperschaften trifft erforderlichenfalls das Ministerium nach Anhörung der Kriegshilfskommission. Wo Lieferung in Natur nicht angängig ist, erhält der Geschädigte in der Regel eine Bescheinigung des Kreisdirektors (Bürgermeisters) bzw. des Bezirkspräsidenten, daß Rechnungen für die bezeichneten Anschaffungen bis zur festgesetzten Höhe der Vorentscheidung aus Staatsmitteln bezahlt werden. Die Anweisung erfolgt innerhalb dieser Grenze nach Vorlage der vom Geschädigten auf ihre Richtigkeit zu bescheinigenden Rechnungen. Der Kreisdirektor (Bezirkspräsident) kann die Vorlage der Quittungen innerhalb bestimmter Frist anordnen.

11. Varmittel zur Bezahlung von Angestellten und Arbeitern und zur Zahlung von Zinsen können, wenn sich aus der Person des Empfängers keine Bedenken ergeben und wenn sie im Verhältnis zum Gesamtschaden gering sind, an den Beschädigten angewiesen werden.

Zahlungen für fortlaufende Bedürfnisse — wie für Lebensmittel und Löhne — dürfen nur in Monats- oder Vierteljahrsbeträgen, dem nachzuweisenden alsbaldigen Bedarf entsprechend, geleistet werden.

12. In dringenden Fällen können auch vor Abschluß der vorläufigen Schadensermittlung Vorschüsse auf die Vorentscheidung angewiesen werden. Die Anweisung erfolgt bis zum Betrage von 1000 Mark durch den Kreisdirektor, bei höheren Beträgen durch das Ministerium.

Solche Vorschüsse dürfen höchstens bis zu zwei Drittel der voraussichtlich zu erwartenden Vorentscheidung bewilligt werden.

13. Die Bezirkspräsidenten haben die Gleichmäßigkeit der vorläufigen Schadensermittlung und der Festsetzung der Vorentscheidungen in ihren Bezirken zu überwachen und Fälle von grundsätzlicher Bedeutung dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

14. Die Aufsicht über das gesamte Vorentscheidungsgeheim führt das Ministerium. Ihm steht die Kriegshilfskommission beratend zur Seite.

### C) Besondere Bestimmungen.

15. Die Vorentscheidung ist auf das für Fortführung des Haushaltes, Erhaltung der Gesundheit und Fortsetzung der Erziehung der Haushaltsangehörigen nötige Maß zu beschränken.

Darüber hinausgehende Anschaffungen dürfen aus der Vorentscheidung nicht bezahlt werden. Anschaffung an Nahrungsmitteln, Kleidung, Brennstoffen usw. dürfen nur insoweit bezahlt werden, als sie zur Fortführung des Haushaltes unbedingt erforderlich sind. Bei fortbestehender Verpflichtung zur Zahlung der Miete und Leistungsunfähigkeit des Beschädigten kann die Miete aus der Vorentscheidung gezahlt werden.

Keine Vorentscheidung zur Fortführung des Haushalts erhalten Geschädigte, welche

- a) außerhalb ihres Wohnortes auf Staatskosten untergebracht sind, während der Dauer dieser Unterbringung, oder
- b) eine ihnen angebotene oder zuteil gewordene staatliche Unterbringung ohne triftigen Grund abgelehnt oder aufgegeben haben.

16. Schuldverbindlichkeiten, die schon vor dem Krieg bestanden, dürfen in der Regel aus der Vorentscheidung nicht bezahlt werden. Ausnahmen sind zulässig, soweit es sich um Schulden handelt:

- a) für Anschaffung von Vieh, Saat, Kunstdünger, Wirtschaftsgeräte für die Felderbestellung, deren Bezahlung durch Vernichtung der Ernte unmöglich geworden ist,
- b) für Anschaffungen von Vorräten, Rohstoffen usw. in kaufmännischen und gewerblichen Betrieben, deren richtige Bewertung durch den Krieg nicht möglich wurde und deren Bezahlung sonst aus dieser Bewertung hätte erfolgen müssen.

Die zu a und b erwähnten Zahlungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

Auf tunlichst umfangreiche Inanspruchnahme der Kriegskreditbanken ist hinzuwirken.

Die Zahlung von Hypothekenzinsen aus der Vorentscheidung ist zulässig, soweit die Hypotheken drei Viertel des Verkehrswertes des beschädigten Grundstücks nicht übersteigen und die Zinsen seit dem 1. Juli 1914 aufgelaufen oder fällig geworden sind.

17. Es ist darauf zu achten, daß bei Vorentscheidungen die im Juni 1914 fällig gewesenen und die laufenden Zinsen der öffentlichen Kreditinstitute, Beiträge für öffentliche Genossenschaften und ähnliche Forderungen berücksichtigt werden.

Fällige Versicherungsprämien sind ebenfalls zu berücksichtigen.

18. Bei der Schätzung von Brand- und Trümmerschäden ist von den Kriegshilfskommissionen derjenige Wert zu ermitteln, den die zerstörten oder beschädigten Immobilien zur Zeit des Schadenseintritts besessen haben. Die Entscheidung, ob darüber hinaus Beihilfen zu der erforderlichen Ersatzbeschaffung gewährt werden können, muß dem nach dem Krieg zu erwartenden Reichsgesetz vorbehalten bleiben.

19. Zahlungen für den Wiederaufbau von Gebäuden erfolgen — soweit dieser nicht durch besondere Anordnung des Ministeriums geregelt wird — in der Regel gegen Vorlage der vom Beschädigten auf ihre Richtigkeit zu bescheinigenden Rechnungen. Dem Ministerium bleibt die Anordnung weiterer Kontrollmaßnahmen vorbehalten.

Vor Zahlung einer Vorentscheidung hat der Beschädigte seine Ansprüche gegen den Versicherungsunternehmer, bei dem er für die beschädigten Gebäude Versicherung gegen Feuer Schaden genommen hat, an den Staat abzutreten. Der Vordruck für den Antrag auf Vorentscheidung enthält die hierfür vorgeschriebene, vom Beschädigten auszufüllende Erklärung. Zahlungen zur Errichtung von Notbauten bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

20. Bezüglich der Wertermittlung bei Mobilien haben die für Immobilien festgesetzten Grundsätze zu gelten.

Vor der Auszahlung einer Vorentscheidung hat der Beschädigte seine Ansprüche gegen den Versicherungsunternehmer, bei dem er für seine beweglichen Sachen Versicherung genommen hat, an den Staat in der Höhe der Beträge abzutreten, die ihm von diesem als Vergütung für Kriegsschäden an beweglichen Sachen sofort oder in Zukunft gezahlt werden.

21. Für Wiederherstellungen kleinerer Schäden an Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen Bodenverbesserungen können Vorentscheidungen gewährt werden, wenn bei Aufschub die Anlage oder die Wirtschaft erheblich leiden würde.

22. Die Gewährung einer Vorentscheidung zur Anschaffung von Zuchttieren ist an die Bedingung zu knüpfen, daß nur Vieh der in der betreffenden Gemeinde vorherrschenden Zuchtrichtung gekauft wird. Die Lieferung durch eine Ankaufskommission kann vorgeschrieben werden.

23. Zuchtschweine, Ferkel und Läufer zu Mastzwecken können aus Vorentscheidungsmitteln angeschafft werden. Auch zum Ankauf von Fohlen können ausnahmsweise Vorentscheidungen gegeben werden.

24. Beihilfen zum Ankauf von Raubfutter können gleichfalls aus der Vorentscheidung gewährt werden.

Vorentscheidung für Beschaffung von Kraftfutter kann nur in vorsichtig bemessenem Umfang erfolgen.

25. Pflüge und andere zur Feldbestellung wie zum Weiterbetrieb erforderliche Geräte und Maschinen können aus der Vorentscheidung beschafft werden. Für Kraftpflüge sind die besonderen Vorkehrungsmittel des Ministeriums in Anspruch zu nehmen.

26. Zur Anschaffung von Arbeitspferden sind in dringenden Fällen Vorentscheidungen zulässig, desgl. zur Anschaffung von Zuchtstuten. Ebenso können zum Ankauf von Zugochsen sowie zur Beschaffung unbedingt erforderlicher Geschirre, Wirtschaftswagen usw. Vorentscheidungen gewährt werden.

27. Gewerbebetriebe, deren Wiederaufnahme gesichert ist, sind in ihren Anlagen und durch Beschaffung der zur Eröffnung des Betriebes notwendigen ersten Vorräte an Waren, Roh- und Betriebsstoffen aus Vorentscheidungsmitteln möglichst schnell betriebsfähig zu machen. Das gleiche gilt für Handwerksbetriebe.

28. Für sonstige Erwerbszweige kommen neben der Erhaltung des Haushalts in der Regel nur Vorentscheidungen zur Anschaffung der nötigen Betriebsmittel — wie z. B. Möbel für Geschäftszimmer, Instrumente für Ärzte, Bücher usw. — in Frage.

Vorentscheidungen über 3000 Mark bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

29. Die in den Vordrucken und in den Anmerkungen angewandten Bezeichnungen für geschädigte Handels- oder Gewerbetreibende beziehen sich im entsprechendem Sinne auf die geschädigten freien Berufe: es ist also

Betrieb gleich Beruf, Stand,

Betriebsinhaber gleich Anmeldender, Geschädigter dieses Berufs oder Standes,  
Betriebsstelle gleich Haushalt, Wohnung, Geschäftsraum des Geschädigten  
zu setzen.

Straßburg, den 1. Mai 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.  
Der Staatssekretär  
Graf von Roedern.

#### D. Schutzgebiete.

**Verordnung, betreffend die Friedens- und Aufstandsleistungen für die bewaffnete Macht in Deutsch-Südwestafrika. Vom 3. September 1913.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen auf Grund des § 1 des Schutzgebietgesetzes (Reichsgesetzbl. 1900 S. 813) für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Die bewaffnete Macht ist berechtigt, im Frieden und bei Aufständen Leistungen nach folgenden Vorschriften zu fordern (Friedens- und Aufstandsleistungen).

Die Leistungen sollen nur insoweit gefordert werden, als der Bedarf nicht anderweit, insbesondere durch Ankauf oder Entnahme aus Magazinen gedeckt werden kann.

§ 2. Verpflichtet zu Friedens- und Aufstandsleistungen ist, soweit es sich um die Leistung persönlicher Dienste handelt, jeder, der sich zurzeit der Anordnung der Leistung im Schutzgebiete aufhält, in allen anderen Fällen der Besitzer des Gegenstandes, auf welchen sich der Leistungsanspruch richtet.

#### I. Friedensleistungen.

§ 3. Als Friedensleistungen können für die bewaffnete Macht in Anspruch genommen werden:

1. die Gewährung von Unterkunft,
2. die Gewährung von Verpflegung,
3. die Stellung von Vorspann (Fuhrwerken, Gespannen, Treibern, Taulleitern),
4. die Gewährung von Futter und Wasser und die Überlassung von Weide und Wasseranlagen,
5. die Überlassung von Grundstücken zu vorübergehender Benutzung.

Die Verpflichtung zur Leistung tritt insoweit nicht ein, als die beanspruchten Gegenstände für den Wohnungs-, Wirtschafts-, Gewerbe- oder Handelsbetrieb ihres Besitzers unentbehrlich sind.

§ 4. Die im § 3 Abs. 1 unter Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Leistungen können nur für Truppenteile gefordert werden, die sich

- a) auf Märschen befinden oder
- b) zu Übungszwecken oder zu anderen Zwecken außerhalb ihres Standortes vorübergehend aufhalten.

§ 5. Die Gewährung von Unterkunft kann nur bei außerordentlichem Bedürfnis beansprucht werden.

§ 6. Die Gewährung von Verpflegung besteht in der Vergabe von Schlachtvieh sowie von Lebens- und Feuerungsmitteln. Die Vergabe von Zuchtvieh darf nicht gefordert werden.

§ 7. Die Verpflichtung zur Stellung von Vorspann erstreckt sich nicht auf Zuchttiere.

§ 8. Von der Verpflichtung zur Stellung von Vorspann sind befreit:

- a) Staats- und Privatgestützte sowie die Militärverwaltung hinsichtlich ihrer Remonten,
- b) öffentliche Beamte, Offiziere, Ärzte, Tierärzte, Geistliche und Missionare hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufs notwendigen Tiere und Fahrzeuge nebst Zubehör,
- c) die Posthalter hinsichtlich der zur Beförderung der Posten erforderlichen Tiere und Fahrzeuge nebst Zubehör.

§ 9. Die Benutzung von Grundstücken kann nur für Truppenübungen und zu Bivakzplätzen beansprucht werden.

Ausgeschlossen von dieser Benutzung bleiben Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Kräuter, Gärten, bestellte Äcker, Holzschonungen, Pflanzungen von Wein, Tabak und anderen Kulturgewächsen, Versuchsfelder sowie land- und forstwirtschaftliche Versuchsanlagen.

§ 10. Die Leistungen werden für Orte, an denen sich ein Bezirks- (Distrikts-) Amt befindet oder an denen die Wohnplätze zu Gemeindeverbänden vereinigt sind, auf Ersuchen des zuständigen Truppenbefehlshabers vom Bezirks- (Distrikts-) Amt, in allen übrigen Fällen vom zuständigen Truppenbefehlshaber selbst unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten angeordnet.

Für Orte, an denen die Wohnplätze zu Gemeindeverbänden vereinigt sind, ergeht die Anordnung an den Gemeindevorsteher für den Gemeindeverband im ganzen.

Werden Gemeindeverbände und außerhalb von Gemeindeverbänden gelegene Wohnplätze für Leistungen gemeinsam in Anspruch genommen, so erfolgt die örtliche Verteilung der Leistungen auf die Gemeindeverbände und die Wohnplätze durch das Bezirks- (Distrikts-) Amt unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit.

In dringenden Fällen kann der zuständige Truppenbefehlshaber die im Abs. 3 vorgezeichnete Verteilung vornehmen sowie auch wegen Bewirkung der Leistungen in Gemeindeverbänden unmittelbar mit dem Gemeindevorsteher in Verbindung treten. Das Bezirks- (Distrikts-) Amt sowie der Gemeindevorsteher sind hiervon möglichst umgehend zu benachrichtigen.

§ 11. Die Unterverteilung in den Gemeinden geschieht nach ortsgesetzlicher Festsetzung oder auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderats durch die Gemeindevorsteher, die für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Leistungen ohne Unterverteilung für eigene Rechnung zu übernehmen und die Kosten auf die von unmittelbarer Leistung befreiten Verpflichteten nach Verhältnis ihrer Leistungspflicht umzulegen.

Die Kosten können in dem Falle des Abs. 2 auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beigetrieben werden.

§ 12. Unterläßt der Gemeindevorsteher die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist das Bezirks- (Distrikts-) Amt berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstehers anderweit zu beschaffen.

Bei Gefahr im Verzuge steht diese Befugnis auch dem zuständigen Truppenbefehlshaber zu.

§ 13. Die Leistungen sollen in der Regel schriftlich angeordnet und in der Anordnung genau bezeichnet werden.

Über die bewirkte Leistung ist eine Bescheinigung auszustellen. Sie soll, wenn eine schriftliche Anordnung erlassen war, auf diese Bezug nehmen, andernfalls die Leistung genau bezeichnen.

§ 14. Ob dem Leistungsanspruch einer der im § 3 Abs. 2, § 6 Satz 2, in den §§ 7 und 8 und im § 9 Abs. 2 genannten Gründe entgegensteht, entscheidet bei Meinungsverschiedenheit, soweit die Wohnplätze zu Gemeindeverbänden vereinigt sind, der Gemeindevorsteher, im übrigen das Bezirks- (Distrikts-) Amt. Ist der Gemeindevorsteher oder das Bezirks- (Distrikts-) Amt nicht in erreichbarer Nähe, so hat bei Gefahr im Verzuge der Truppenbefehlshaber zu entscheiden.

## II. Aufstandsleistungen.

§ 15. Der Gouverneur bestimmt unbeschadet der Vorschriften des § 22 Nr. 1 und 2 den Zeitpunkt, in dem die Verpflichtung zu Aufstandsleistungen beginnt und aufhört.

Er kann anordnen, daß die Verpflichtung nur in einem bestimmten Gebiete Platz greift.

Die Anordnungen des Gouverneurs sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 16. Der bewaffneten Macht sind auf Verlangen zu überlassen:

1. die für die Unterdrückung des Aufstandes erforderlichen Grundstücke, Baulichkeiten, Wasserstellen und Wasseranlagen,
2. Reit-, Zug- und Lasttiere sowie Fahrzeuge nebst Zubehör,
3. Handwerkszeug einschließlich der Stand- und Feldschmieden,
4. Schlachtvieh sowie Lebens-, Futter- und Feuerungsmittel.

Ob die im Abs. 1 Nr. 2 und 3 angegebenen Gegenstände zu Eigentum oder nur zur Benutzung zu überlassen sind, ist dem Besitzer unverzüglich mitzuteilen.

§ 17. Die im § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 3 angegebenen Gegenstände, soweit sie für den Wohnungs-, Wirtschafts-, Gewerbe- oder Handelsbetrieb ihres Besitzers unentbehrlich, und die im § 16 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Tiere, soweit sie Zuchttiere oder trächtig sind, können nicht beansprucht werden.

§ 18. Von der Verpflichtung zur Überlassung von Reit-, Zug- und Lasttieren sowie von Fahrzeugen nebst Zubehör sind die im § 8 unter b und c bezeichneten Personen unter den dort angegebenen Einschränkungen befreit.

§ 19. Ausnahmsweise kann die Überlassung von Anlagen und Gegenständen anderer als der im § 16 bezeichneten Art, insbesondere von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arznei- und Verbandmitteln, verlangt werden, wenn dies im militärischen Interesse dringend erforderlich ist.

§ 20. Wer sich während eines Aufstandes im Schutzgebiet aufhält, kann zur Leistung aller nicht mit unmittelbarer Lebensgefahr verbundenen Dienste, deren Gewährung das militärische Interesse erfordert, herangezogen werden.

Beamte und Angestellte einer Behörde unterliegen dieser Verpflichtung nur mit Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde. Das bei einer Behörde beschäftigte Dienstpersonal darf nur in Anspruch genommen werden, wenn diese es für abkömmlich erklärt.

§ 21. Seeschiffe und sonstige Seefahrzeuge deutscher Flagge, die sich in den Häfen und Küstengewässern des Schutzgebietes aufhalten, sind dem zuständigen Truppenbefehlshaber auf Erfordern zur Verfügung zu stellen. Das Schiffspersonal ist verpflichtet, auf den Schiffen oder Fahrzeugen Dienst zu tun.

§ 22. Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet:

1. jederzeit die für die Beförderung von Mannschaften, Reit-, Zug- und Tragetieren sowie von Kriegsfahrzeugen erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Eisenbahnwagen und einen halbjährigen Vorrat an Betriebsstoffen nach näherer Anordnung des Gouverneurs bereitzuhalten.
2. jederzeit darüber, ob der in Nr. 1 bezeichneten Verpflichtung genügt worden ist, sowie über die Menge und den Zustand der Fahrzeuge und Betriebsstoffe und über die Einrichtung des Betriebes dem Gouverneur, in dringenden Fällen dem Truppenbefehlshaber Auskunft zu erteilen,
3. die bewaffnete Macht und die für die Unterdrückung eines Aufstandes nötigen Gegenstände vor anderen Personen und Gütern zu befördern,
4. ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material zur Unterdrückung eines Aufstandes zur Verfügung zu stellen.

Die Vorschrift des § 21 Satz 2 findet auf das Personal der Eisenbahnen entsprechende Anwendung.

§ 23. Jede im Privatbetriebe befindliche Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, den Anordnungen des Gouverneurs über Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Fahrbetriebes Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung ist der Gouverneur berechtigt, die Anordnungen auf Kosten der zuwiderhandelnden Eisenbahnverwaltung zur Ausführung zu bringen.

§ 24. In welchen Fällen und in welchem Umfang die Aufstandsleistungen zu bewirken sind, bestimmt der zuständige Truppenbefehlshaber möglichst im Einvernehmen mit dem Bezirks- (Distrikts-) Amt unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten. In den Fällen des § 21 und des § 22 Abs. 1 Nr. 3, 4, Abs. 2 erläßt der Gouverneur die Anordnung.

Im übrigen finden die Vorschriften des § 10 Abs. 2, 3 und 4 und der §§ 11 bis 13 entsprechende Anwendung.

### III. Entschädigung.

§ 25. Für die Leistungen wird eine Entschädigung aus den zur Unterhaltung der bewaffneten Macht bestimmten Mitteln gewährt.

Die Auszahlung der Entschädigung kann gültig an den Inhaber der gemäß § 13 Abs. 2 ausgestellten Bescheinigung erfolgen.

Über den Anspruch auf Entschädigung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 26. Für Friedensleistungen ist der zur Zeit der Leistungsanordnung, für Aufstandsleistungen der vor Beginn des Aufstandes ortsübliche Preis, Zins oder Lohn zugrunde zu legen.

§ 27. Die Stellung von Vorspann wird tageweise entschädigt. Der eigentlichen Vorspannleistung wird die Zeit der Fahrt vom Wohnort zum Stellungsort und vom Entlassungsorte zum Wohnort einschließlich der üblichen Ruhepausen hinzugerechnet.

Dem Berechtigten ist voller Ersatz des durch Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Tieren, Fahrzeugen und Zubehör verursachten Schadens zu gewähren, der infolge oder gelegentlich der Vorspannleistung ohne sein Verschulden oder das seiner nichteingeborenen Angestellten entstanden ist.

§ 28. Für die Benutzung von Weide und von Tränken, Wasserstellen, Staudämmen und sonstigen Wasseranlagen ist eine Entschädigung nur insoweit zu gewähren, als durch die Benutzung eine Beschädigung oder außerordentliche Abnutzung entstanden ist.

Wird der Besitzer durch die Benutzung genötigt, sich anderweit Wasser oder Futter für seinen Bedarf zu beschaffen, und entstehen ihm dadurch besondere Kosten, so sind ihm auch diese in angemessener Höhe zu ersetzen.

§ 29. In den Fällen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 wird keine Entschädigung geleistet.

In den Fällen des § 22 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 erhält die Eisenbahnverwaltung eine Entschädigung nach einem allgemeinen, vom Gouverneur zu erlassenden Tarife.

§ 30. Ist der Anspruch auf Entschädigung nicht streitig, so soll sie der zuständige Truppenbefehlshaber unverzüglich zahlen oder anweisen.

§ 31. Ist der Anspruch auf Entschädigung streitig oder ist die sofortige Bezahlung oder Anweisung nicht möglich, so hat der Berechtigte seinen Anspruch bei dem Bezirks- (Distrikts-) Amt oder dem Gemeindevorsteher schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Sofern ihm über die erfolgte Leistung gemäß § 13 Abs. 2 eine Bescheinigung ausgestellt worden ist, hat er sie mit vorzulegen.

Das Bezirks- (Distrikts-) Amt oder der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, die Anmeldung nebst der etwaigen Bescheinigung mit einer gutachtlichen Äußerung unverzüglich an die zuständige Verwaltungsbehörde der bewaffneten Macht weiterzusenden.

Mangels einer Einigung wird die Entschädigung durch eine Kommission festgesetzt, die aus dem Vertreter des Bezirks- (Distrikts-) Amtes, einem Angehörigen der bewaffneten Macht und zwei vom Berechtigten aus der Zahl der Bezirks- oder Gemeindegemeinschaften zu ernennenden Mitgliedern gebildet wird. In den Fällen des § 21 besteht die Kommission aus einem Beamten des

Gouvernements, einem Angehörigen der bewaffneten Macht und je einem vom Gouverneur und vom Berechtigten zu benennenden Sachverständigen. Den Angehörigen der bewaffneten Macht bestimmt der Gouverneur.

Die Kommission trifft ihre Entscheidung nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vertreters des Bezirks- (Distrikts-) Amtes oder Gouvernements. Im übrigen wird das Verfahren von dem Gouverneur geregelt. Die notwendigen Kosten des Verfahrens trägt der Fiskus.

§ 32. Ansprüche auf Friedensleistungen verjähren in einem Jahre vom Zeitpunkt ihrer Entstehung, Ansprüche aus Aufstandsleistungen in zwei Jahren vom Schlusse des Jahres ab, in dem der Aufstand beendet worden ist, es sei denn, daß sie vor Ablauf der Verjährungsfrist angemeldet worden sind (§ 31 Abs. 1).

§ 33. Auf den Lauf der Verjährungsfristen finden im übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

#### IV. Schlußbestimmungen.

§ 34. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Gouverneur.

Er kann anordnen, daß diese Verordnung und die zu ihr ergangenen Ausführungsbestimmungen ganz oder teilweise auf Leistungen an die Polizeitruppe Anwendung finden.

§ 35. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 3. September 1913.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

#### Verordnung, betreffend die Kriegsleistungen für die bewaffnete Macht in Deutsch-Südwestafrika. Vom 3. September 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen auf Grund des § 1 des Schutzgebietsgesetzes (RGBl. 1900 S. 913) für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Im Falle des Ausbruchs eines Krieges finden die Vorschriften der §§ 1, 2, 15 bis 34 der Verordnung, betreffend die Friedens- und Aufstandsleistungen für die bewaffnete Macht in Deutsch-Südwestafrika, vom 3. September 1913, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß in dringenden Fällen auch der Truppenbefehlshaber für den Bereich kriegerischer Unternehmungen die im § 23 dem Gouverneur vorbehaltenen Anordnungen zu treffen berechtigt ist.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 3. September 1913.

(L. S.)                      Wilhelm.  
von Bethmann Hollweg.

**Verordnung, betreffend Hemmung des Laufes der Fristen zur Zahlung der Schürffeldgebühren. Vom 24. August 1914.**

RGBl. 1914, 408.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete auf Grund der §§ 1 und 3 des Schutzgebietsgesetzes (RGBl. 1900 S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

Auf die in § 27 der Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (RGBl. S. 727) und § 27 der Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (RGBl. S. 363) angeordneten Fristen finden die Vorschriften des § 203 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie für den gegenwärtigen Kriegszustand die Vorschriften des § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. August 1914, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen (RGBl. S. 328), entsprechende Anwendung. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. August 1914 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 24. August 1914.

(L. S.)                      Wilhelm.  
Deibrück.

## E. Okkupierte Gebiete Belgiens.

### Verordnung.

G. u. Bl. 1914, 47.

Mieter, die infolge des Krieges an der Benutzung der Mietfläche verhindert waren, sind berechtigt, entweder Auflösung des Mietvertrags oder eine Herabsetzung des Mietpreises für die Zeit ihrer Verhinderung zu verlangen, ohne daß dem Vermieter hierzu ein Entschädigungsanspruch gegen den Mieter zusteht.

Die Friedensrichter sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes ausschließlich für die Entscheidung der vorbezeichneten Mietstreitigkeiten zuständig.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Brüssel, den 25. November 1914.

Der Generalgouverneur in Belgien.  
Freiherr von der Goltz,  
Generalfeldmarschall.

**Verordnung, betreffend Änderung des Dekretes vom 10. Vendémiaire des Jahres IV (2. Oktober 1795) über die Haftung der Gemeinden für Diebstähle, Plünderungen und Gewalttätigkeiten.**

(G. u. BBl. 1915, 131.) (s. Anhang S. 200.)

Angeichts der rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse, die der Durchführung des in Titel V Art. 2 und ff. des Dekrets vom 10. Vendémiaire IV vorgeschriebenen beschleunigten Verfahrens entgegenstehen, werden behufs Ermittlung des im August 1914 infolge von Ausschreitungen in mehreren Gemeinden Belgiens entstandenen Schadens und behufs Entscheidung über die Schadenersatzpflicht die Artikel 2—8 Titel V des genannten Dekrets durch nachstehende Bestimmungen ersetzt.

Art. 1. Die Ermittlung des Schadens sowie die Entscheidung über die Verpflichtung zum Schadenersatz erfolgt in den Fällen der in Titel IV Art. 1 und V Art. 1 des Dekrets bezeichneten Stellen auf Antrag des Geschädigten durch ein Schiedsgericht. Ein solches wird, soweit ein Bedürfnis besteht, für jede Provinz von dem Verwaltungschef bei dem Generalgouverneur besonders gebildet.

Art. 2. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern nebst Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von dem Generalgouverneur in Belgien ernannt. Der eine Beisitzer und sein Stellvertreter wird von der Députation permanente, der andere Beisitzer und sein Stellvertreter von dem Präsidenten der Zivilverwaltung der Provinz bestellt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Fähigkeit zum Richteramt besitzen.

Unterläßt die Députation permanente die Bestellung eines Beisitzers oder seines Vertreters innerhalb der vom Präsidenten der Zivilverwaltung gesetzten Frist, so wird dieser Beisitzer oder sein Vertreter von dem Verwaltungschef bei dem Generalgouverneur in Belgien ernannt.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden auf gewissenhafte und unparteiische Ausführung ihres Amtes eidlich verpflichtet und zwar der Vorsitzende durch den Verwaltungschef, alle übrigen durch den Vorsitzenden.

Art. 3. Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst. Es ist berechtigt, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen oder deren eidliche Ver-

nehmung anzuordnen. Dem dahingehenden Ersuchen des Vorsitzenden haben alle Gerichte und Behörden Folge zu leisten.

Art. 4. Der Verwaltungschef bei dem Generalgouverneur kann auf Antrag des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes an Stelle eines Mitglieds, der den Gang des Verfahrens in unstatthafter Weise aufhält oder sonst seinen richterlichen Pflichten zuwiderhandelt, einen anderen Schiedsrichter ernennen.

Art. 5. Das Schiedsgericht wird von dem Vorsitzenden berufen. Seine Entscheidungen erfolgen durch Stimmenmehrheit. Sie sind endgültig und sofort vollstreckbar.

Art. 6. Spricht die Entscheidung des Schiedsgerichtes eine Verurteilung zum Schadenersatz aus, so wird sie von dem Vorsitzenden binnen drei Tagen dem Präsidenten der Zivilverwaltung der Provinz übersandt. Dieser hat sie binnen fünf Tagen der verurteilten Gemeindeverwaltung zu übersenden.

Art. 7. Die Gemeinde hat den Betrag der Entschädigung innerhalb einer Frist von zehn Tagen an die von dem Präsidenten der Zivilverwaltung der Provinz zu bestimmenden Kasse oder Hinterlegungsstelle zur Auszahlung an den Berechtigten abzuführen.

Erfolgt die Abführung nicht rechtzeitig, so finden die Artikel 11 und 12 Titel V des Dekrets entsprechende Anwendung.

Art. 8. Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des Verfahrens einschließlich der Parteikosten nach freiem Ermessen. Die den Mitgliedern des Schiedsgerichtes und den Sachverständigen für ihre Mühewaltung zustehende Entschädigung sowie die Entschädigung der Zeugen für Zeitversäumnis und Reisekosten werden von dem Vorsitzenden festgelegt.

Art. 9. Sind Schadenersatzansprüche bereits in einem anderen Verfahren geltend gemacht, so geht deren weitere Behandlung in der Lage, in der sich das Verfahren beim Inkrafttreten dieser Verordnung befindet, auf das zuständige Schiedsgericht über.

Brüssel, den 3. Februar 1915.

**Der Generalgouverneur in Belgien.**

Freiherr von Bissing,

Generaloberst.

**Verordnung.**

(G. u. BBl. 1915, 776.)

Forderungs-Pfändungen oder Zahlungsverbote (Saisie-Arrêtuo Opposition Art. 557 und ff. der belgischen Zivilprozessordnung) dürfen deutschen Behörden gegenüber nicht vorgenommen werden.

Will ein Gläubiger eine Forderung, die seinem Schuldner gegen eine deutsche Behörde zusteht, mit Beschlagnahme belegen, so hat er auf Grund einer besonderen Erlaubnis, die von dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz des Wohnortes des Schuldners nach Prüfung der Rechtslage erteilt wird, ein Gesuch an diese Behörde zu richten. Die deutsche Behörde wird dann in den ihr geeignet erscheinenden Fällen den von dem Gläubiger beanspruchten pfänd-

baren Betrag der Forderung bei der Hinterlegungskasse (Caisse des Dépôts et Consignations) hinterlegen. Die Pfändung selbst erfolgt hierauf nach den Vorschriften der Artikel 557 und ff. der belgischen Zivilprozessordnung bei dieser Kasse.

Brüssel, den 10. Juli 1915.

Der Generalgouverneur in Belgien.  
Freiherr von der Goltz,  
Generalfeldmarschall.

### Verordnung.

(G. u. BBl. 1915, 921.)

Schadensersatzansprüche, welche auf dem Dekret vom 10. Vendémiaire des Jahres IV beruhen, können den Gemeinden gegenüber nicht gepfändet werden.

Auf die Pfändung solcher Ansprüche findet die Verordnung vom 10. Juli 1915 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 776) mit der Maßgabe Anwendung, daß das dort vorgesehene Gesuch an den Präsidenten der Zivilverwaltung der Provinz, zu der die Gemeinde gehört, zu richten ist, und daß für die Erteilung der Erlaubnis zur Einreichung dieses Gesuchs, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz mehr in Belgien hat, der Präsident desjenigen Gerichts zuständig ist, in dessen Bezirk der Schuldner seinen letzten belgischen Wohnsitz gehabt hat.

Brüssel, den 20. August 1915.

Der Generalgouverneur in Belgien.  
Freiherr von der Goltz,  
Generalfeldmarschall.

### Verordnung.

(G. u. BBl. 1915, 1229.)

In teilweiser Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 3. Februar 1915 betreffend „Änderung des Dekrets vom 10. Vendémiaire des Jahres IV über die Haftung der Gemeinden für Diebstähle, Plünderungen und Gewalttätigkeiten“ (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 37 S. 131) verordne ich, was folgt:

#### Artikel I.

Die Zuständigkeit des auf Grund der Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 3. Februar 1915 für die Provinz Brabant errichteten Schiedsgerichtes wird auf die Provinzen Hennegau, Lüttich, Namur, Limburg und Luxemburg ausgedehnt.

#### Artikel II.

Anträge auf Entscheidung über Schadenersatzforderungen aus den Provinzen Brabant, Hennegau, Antwerpen, Lüttich, Namur, Limburg und

Luxemburg müssen bis längstens 1. Januar 1916 geltend gemacht werden. Für später eingehende Anträge besteht kein Anspruch auf Erledigung im schiedsgerichtlichen Verfahren.

Brüssel, den 13. Oktober 1915.

Der Generalgouverneur in Belgien.  
Freiherr von Bissing,  
Generaloberst.

**Verordnung, betreffend das Entschädigungsamt.**  
(G. u. BBl. 1915, 1247.)

**Artikel I.**

In Abänderung meiner Verordnung vom 2. April 1915 — Nr. 59 des Gesetz- und Verordnungsblattes — und vom 22. Mai 1915 — Nr. 80 des Gesetz- und Verordnungsblattes — erhält die „Vorrichtungsstelle beim Generalgouverneur in Belgien“ die Amtsbezeichnung

„Entschädigungsamt beim Generalgouverneur in Belgien“.

**Artikel II.**

Das Entschädigungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Es hat Anträge auf Entschädigung für die in Belgien beschlagnahmten Massengüter entgegenzunehmen und die Entscheidung der Reichsentschädigungskommission durch Anstellung der erforderlichen Ermittlungen vorzubereiten.
2. Es setzt Teilentschädigungen für beschlagnahmte Massengüter fest unter Vorbehalt der Endentscheidung durch die Reichsentschädigungskommission.
3. Es vermittelt die Auszahlung der von ihr, der Reichsentschädigungskommission oder anderen deutschen Entschädigungsbehörden festgestellten Entschädigungsbeträge durch die Sociétés Générales de Belgique in Brüssel, sofern der bewilligte Entschädigungsbetrag in einem Guthaben bei deutschen Banken gewährt wird.

**Artikel III.**

Das Entschädigungsamt besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, die Mitglieder der Reichsentschädigungskommission sein müssen. Den übrigen vom Herrn Reichskanzler berufenen Mitgliedern der Reichsentschädigungskommission lege ich jeweils für die Dauer einer dienstlichen Betätigung im Gebiete des Generalgouvernements die Befugnisse als nicht ständige Mitglieder des Entschädigungsamtes bei.

Der Geschäftsverkehr des Entschädigungsamtes wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Die Geschäftsaufsicht wird nach Maßgabe der darüber getroffenen Bestimmungen durch ein Kuratorium von drei Mitgliedern ausgeübt, zu dem der Kaiserliche Generalkommissar für die Banken in Belgien, der Präsident der Reichsentschädigungskommission und ein von mir bestimmtes Mitglied der

Bankabteilung gehören. Den Vorsitz führt der Kaiserliche Generalkommissar für die Banken.

Brüssel, den 21. Oktober 1915.

Der Generalgouverneur in Belgien.  
Freiherr von Bissing,  
Generaloberst.

F. Frankreich.

### 1. Loi sur la police intérieure des communes de la République.

10. vendémiaire an IV (2. Oktober 1795) Bull. des Lois, 1 Série, Feft 188, Nr. 1142.

[Für Frankreich, Algerien, Réunion, Martinique und Guadeloupe ersetzt durch das Gesetz vom 5. 4. 1884.

Gilt noch in Belgien.

Dazu:

Decrét 18. 6. 1811. Art. 3. § 9.

„ 22. 1. 1852 (Ausdehnung auf die französischen Kolonien).

Code d'instruction criminelle. Art. 41.]

### Titre V.

Des dommages — intérêts et réparation civile.

Art. 1. Lorsque, par suite de rassemblements ou attroupements, un citoyen aura été contraint de payer, lorsqu'il aura été volé ou pillé sur le territoire d'une commune, tous les habitants de la commune seront tenus de la restitution, en même nature, des objets pillés et choses enlevées par force, ou d'en payer le prix sur le pied du double de leur valeur, au cours du jour où le pillage aura été commis.

Art. 2—12 regeln das Verfahren, für dessen schnelle Erledigung besondere Sorge getragen ist.

Für Belgien hat die deutsche Verwaltung ein besonderes Schiedsgerichtsverfahren eingeführt (s. Anhang S. 196, 198).

### 2. Loi sur l'organisation municipale.

5. 4. 1884. Bull. des Lois 12<sup>e</sup> S. B. 835 n. 14, 221.

(Carpentier, Codes et Lois pour la France. Paris 1908.)

12. Aufl.

Lois et décrets. S. 955.

Art. 106. Les communes sont civilement responsables des dégâts et dommages résultant des crimes ou délits commis à force ouverte ou par violence sur leur territoire par des attroupements ou rassemblements armés, ou non armés, soit envers les personnes, soit contre les propriétés

publiques ou privées. Les dommages — intérêts dont la commune est responsable sont répartis entre tous les habitants domiciliés dans la dite commune en vertu d'un rôle special comprenant les quartres contributions directes.

Art. 107. Si les attroupements ou rassemblements ont été formés d'habitants de plusieurs communes, chacune d'elles est responsable des dégats et dommages causés, dans la proportion qui sera fixé par les tribunaux.

Art. 108. Les dispositions des articles 106 et 107 ne sont pas applicables.

1. Lorsque la commune peut prouver, que toutes les mesures qui étaient en son pouvoir ont été prises à l'effet de prévenir les attroupements ou rassemblements, et d'en faire connaître les auteurs. —
2. Dans les communes où la municipalité n'a pas la disposition de la police locale ni de la force armée. —
3. Lorsque les dommages causés sont le résultat d'un fait de guerre.

Art. 109. La commune déclarée responsable peut exercer son recours contre les auteurs et complices du désordre.

Dieses Gesetz gilt nach Art. 180 außer für Frankreich auch für Algerien und die Kolonien: de la Réunion, de la Martinique et de la Guadeloupe.

### 3. Bestimmungen über Kriegschäden:

vom 6. 9. 1871

7. 4. 1873

28. 7. 1874

16. 6. 1875

16. 8. 1876.

Siehe v. R i r c h e n h e i m in Stengels Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. 2, S. 690; Giraud, Du secours en raison des dommages causés par la guerre; Aktenstücke in Bd. 4 und 5 der amtlichen Sammlung: Recueil des traités, conventions, lois, decrets etc. relatifs à la paix avec l'Allemagne. Paris, 1872—79.

### 4. Entwurf eines Kriegschadengesetzes vom Oktober 1915.

(Siehe Artikel im Finanz- und Handelsblatt der „Bosnischen Zeitung“ vom 3. 11. 15, Nr. 563.)

Als Kriegschäden werden daselbst bezeichnet:

1. alle Schäden, die durch feindliche Behörden und Truppen verursacht worden sind, einschließlich aller Steuern, Requisitionen, Kriegskontributionen und Geldstrafen, die den einzelnen Bürgern oder Gemeinden auferlegt worden sind, gleichviel, ob sie mit dem Haager Abkommen vom 18. 10. 1907 in Einklang stehen oder nicht,

2. alle Schäden, die durch die französischen oder verbündeten Seere verursacht worden sind, einschließlich der Requisitionen, Einquartierungen, insbesondere auch die Schäden, die durch Räumung von Ortschaften entstanden sind.

Bemerkenswert ist, daß denjenigen naturalisierten Angehörigen feindlicher Staaten, denen auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1915 die Naturalisation wieder entzogen worden ist, Ansprüche auf Entschädigung nicht zustehen sollen.

Zur Zahlung der Entschädigung soll der Staat sich im Einverständnis mit den Ersatzberechtigten aller Mittel bedienen können, auch soll er z. B. für beschädigte Grundstücke andere in Zahlung geben können, auch soll der Staat die Instandsetzung für eigene Rechnung bewirken oder das Grundstück zu einem dem Wert am Tage vor der Mobilmachung entsprechenden Preise erwerben können. Die Ansprüche der Geschädigten sollen nicht ohne Genehmigung der Gerichte abgetreten werden können.

### G. Völkerrecht.

#### Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

Vom 18. 10. 1907. RGBl. 1910, 107.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen usw.

in der Erwägung, daß bei allem Bemühen, Mittel zu suchen, um den Frieden zu sichern und bewaffnete Streitigkeiten zwischen den Völkern zu verhüten, es doch von Wichtigkeit ist, auch den Fall ins Auge zu fassen, wo ein Auf zu den Waffen durch Ereignisse herbeigeführt wird, die ihre Fürsorge nicht hat abwenden können,

von dem Wunsche beseelt, selbst in diesem äußersten Falle den Interessen der Menschlichkeit und den sich immer steigenden Forderungen der Zivilisation zu dienen,

in der Meinung, daß es zu diesem Zwecke von Bedeutung ist, die allgemeinen Gesetze und Gebräuche des Krieges einer Durchsicht zu unterziehen, sei es, um sie näher zu bestimmen, sei es, um ihnen gewisse Grenzen zu ziehen, damit sie soviel wie möglich von ihrer Schärfe verlieren,

haben eine Vervollständigung und in gewissen Punkten eine bestimmtere Fassung des Werkes der Ersten Friedenskonferenz für nötig befunden, die im Anschluß an die Brüsseler Konferenz von 1874, ausgehend von den durch eine weise und hochherzige Fürsorge eingegebenen Gedanken, Bestimmungen zur Feststellung und Regelung der Gebräuche des Landkriegs angenommen hat.

Nach der Auffassung der hohen vertragschließenden Teile sollen diese Bestimmungen, deren Abfassung durch den Wunsch angeregt wurde, die Leiden des Krieges zu mildern, soweit es die militärischen Interessen gestatten, den Kriegführenden als allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten in den Beziehungen untereinander und mit der Bevölkerung dienen.

Es war indessen nicht möglich, sich schon jetzt über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle in der Praxis vorkommenden Fälle erstrecken.

Andererseits konnte es nicht in der Absicht der hohen vertragschließenden Teile liegen, daß die nicht vorgesehenen Fälle in Ermangelung einer schriftlichen Abrede der willkürlichen Beurteilung der militärischen Befehlshaber überlassen bleiben.

Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschließenden Teile für zweckmäßig, festzusetzen, daß in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ord-

nung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.

Sie erklären, daß namentlich die Artikel 1 und 2 der angenommenen Ordnung in diesem Sinne zu verstehen sind.

Die hohen vertragschließenden Teile, die hierüber ein neues Abkommen abzuschließen wünschen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

— es folgen die Namen —

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Die Vertragsmächte werden ihren Landheeren Verhaltensmaßregeln geben, welche der dem vorliegenden Abkommen beigefügten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs entsprechen.

Art. 2. Die Bestimmungen der im Art. 1 angeführten Ordnung sowie des vorliegenden Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 3\*) Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenen Falls zum Schadenersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden.

Art. 4. Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsmächten an die Stelle des Abkommens vom 29. Juli 1899, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

Das Abkommen von 1899 bleibt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Mächten, die es unterzeichnet haben, die aber das vorliegende Abkommen nicht gleichermaßen ratifizieren sollten.

Art. 4. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittelst einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Abschatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regie-

\*) Art. 3 fehlt in dem Abkommen von 1899. Er enthält aber nur einen auch ohne besonderes schriftliches Anerkenntnis verbindlichen Grundsatz des Völkerrechts.

rung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 6. Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 7. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 8. Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 9. Ein im niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Art. 5, Abs. 3, 4, erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 6, Abs. 2) oder von der Kündigung (Art. 8, Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntniss zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertfieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zu der Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften.)

#### Anlage zum Abkommen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Abänderungen gegen das Abkommen von 1890 sind im Text durch Klammern bezeichnet. Keine Fassungsänderungen sind nicht vermerkt. Völlig neue Paragraphen sind als solche bezeichnet.

## Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

### Erster Abschnitt. Kriegführende.

#### Erstes Kapitel. Begriff des Kriegführenden.

Art. 1. Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligenkorps, wenn sie folgende Bedingungen in sich vereinigen:

1. daß jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist,
2. daß sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
3. daß sie die Waffen offen führen und
4. daß sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.

In den Ländern, in denen Milizen oder Freiwilligenkorps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung „Heer“ einbegriffen.

Art. 2. Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 zu organisieren wird als kriegführend betrachtet, wenn sie (die Waffen offen führt und) die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.

Art. 3. Die bewaffnete Macht der Kriegsparteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die anderen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

#### Zweites Kapitel. Kriegsgefangene.

Art. 4. Die Kriegsgefangenen unterstehen der Gewalt der feindlichen Regierung, aber nicht der Gewalt der Person oder der Abteilungen, die sie gefangen genommen haben.

**Sie sollen mit Menschlichkeit behandelt werden.**

**Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigentum mit Ausnahme von Waffen, Pferden und Schriftstücken militärischen Inhalts.**

Art. 5. Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern oder an anderen Orten untergebracht werden mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen; dagegen ist ihre Einschließung nur statthaft als unerläßliche Sicherungsmaßregel und nur während der Dauer der diese Maßregel notwendig machenden Umstände.

Art. 6. Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen (mit Ausnahme der Offiziere) nach ihrem Dienstgrad und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden. Diese Arbeiten dürfen nicht übermäßig sein und in keinen Beziehungen zu den Kriegsunternehmungen stehen.

Den Kriegsgefangenen kann gestattet werden, Arbeiten für öffentliche Verwaltungen oder für Privatpersonen oder für ihre eigene Rechnung auszuführen.

Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für Militärpersonen des eigenen Heeres bei Ausführung der gleichen Arbeiten gelten (oder, falls solche Sätze nicht bestehen, nach einem Satze, wie er den geleisteten Arbeiten entspricht).

Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder für Privatpersonen ausgeführt, so werden die Bedingungen im Einverständnis mit der Militärbehörde festgestellt.

Der Verdienst der Kriegsgefangenen soll zur Besserung ihrer Lage verwendet und der Überschuß nach Abzug der Unterhaltungskosten ihnen bei der Freilassung ausgezahlt werden.

Art. 7. Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen.

In Ermangelung einer besonderen Verständigung zwischen den Kriegführenden sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Unterkunft und Kleidung auf demselben Fuße zu behandeln wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat.

Art. 8. Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Jede Unbotmäßigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden.

Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen, oder bevor sie das Gebiet verlassen haben, das von den Truppen, welche sie gefangen genommen hatten, besetzt ist, unterliegen disziplinarischer Bestrafung.

Kriegsgefangene, die nach gelungener Flucht von neuem gefangen genommen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden.

Art. 9. Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben; handelt er gegen diese Vorschrift, so können ihm die Vergünstigungen, die den Kriegsgefangenen seiner Klasse zustehen, entzogen werden.

Art. 10. Kriegsgefangene können gegen Ehrentwort freigelassen werden, wenn die Gesetze ihres Landes sie dazu ermächtigen; sie sind alsdann bei ihrer persönlichen Ehre verbunden, die übernommenen Verpflichtungen sowohl ihrer eigenen Regierung als auch dem Staate gegenüber, der sie zu Kriegsgefangenen gemacht hat, gewissenhaft zu erfüllen.

Ihre Regierung ist in solchem Falle verpflichtet, keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrentworte widersprechen.

Art. 11. Ein Kriegsgefangener kann nicht gezwungen werden, seine Freilassung gegen Ehrentwort anzunehmen; ebensowenig ist die feindliche Regierung verpflichtet, dem Antrag eines Kriegsgefangenen auf Entlassung gegen Ehrentwort zu entsprechen.

Art. 12. Jeder gegen Ehrentwort entlassene Kriegsgefangene, der gegen den Staat, dem gegenüber er die Ehrenverpflichtung eingegangen ist, oder gegen dessen Verbündete die Waffen trägt und wieder ergriffen wird, verliert das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener und kann vor Gericht gestellt werden.

Art. 13. Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten, haben, wenn sie in die Hand des Feindes geraten und diesem ihre Festhaltung zweckmäßig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, daß sie sich im Besitz eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, das sie begleiten.

Art. 14. Beim Ausbruche der Feindseligkeiten wird in jedem der kriegführenden Staaten und eintretenden Falles in den neutralen Staaten, die Angehörige eines der Kriegführenden in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine Auskunftsstelle alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen beantworten, und erhält von den zuständigen Dienststellen alle Angaben über die Unterbringung und deren Wechsel, über Freilassungen gegen Ehrenwort, über Austausch, über Entweichungen, über Aufnahme in die Hospitäler und über Sterbefälle sowie sonstige Auskünfte, die nötig sind, um über jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt anzulegen und auf dem laufenden zu erhalten. Die Auskunftsstelle verzeichnet auf diesem Personalblatte die Matrikelnummer, den Vor- und Zunamen, das Alter, den Heimatsort, den Dienstgrad, den Truppenteil, die Verwundungen und den Tod sowie alle besonderen Bemerkungen. Das Personalblatt wird nach dem Friedensschlusse der Regierung des anderen Kriegführenden übermittelt.

Die Auskunftsstelle sammelt ferner alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den (gegen Ehrenwort entlassenen, ausgetauschten, entwichenen oder) in Hospitälern oder Feldlazaretten gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, und stellt sie den Berechtigten zu.

Art. 15. Die Hilfsgesellschaften für Kriegsgefangene, die ordnungsmäßig nach den Gesetzen ihres Landes gebildet worden sind und den Zweck verfolgen, die Vermittler der mildtätigen Nächstenhilfe zu sein, erhalten von den Kriegführenden für sich und ihre ordnungsmäßig beglaubigten Agenten jede Erleichterung innerhalb der durch die militärischen Erfordernisse und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen, um ihre menschenfreundlichen Bestrebungen wirksam ausführen zu können. Den Delegierten dieser Gesellschaften kann auf Grund einer ihnen persönlich von der Militärbehörde erteilten Erlaubnis und gegen die schriftliche Verpflichtung, sich allen von dieser etwa erlassenen Ordnungs- und Polizeivorschriften zu fügen, gestattet werden, Beihilfen an den Unterbringungsstellen sowie an den Mastorten der in die Heimat zurückkehrenden Gefangenen zu verteilen.

Art. 16. Die Auskunftsstellen genießen Postfreiheit. Briefe, Postanweisungen, Geldsendungen und Postpakete, die für die Kriegsgefangenen bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind sowohl im Lande der Aufgabe als auch im Bestimmungsland und in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit.

Die als Liebesgaben und Beihilfen für Kriegsgefangene bestimmten Gegenstände sind von allen Eingangszöllen und anderen Gebühren sowie von den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit.

Art. 17. Die gefangenen Offiziere erhalten\*) dieselbe Besoldung, wie sie

\*) 1899: können erhalten.

den Offizieren gleichen Dienstgrads in dem Lande zusteht, wo sie gefangen gehalten werden; ihre Regierung ist zur Erstattung verpflichtet.

Art. 18. Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion mit Einschluß der Teilnahme am Gottesdienste volle Freiheit gelassen unter der einzigen Bedingung, daß sie sich den Ordnungs- und Polizeivorschriften der Militärbehörde fügen.

Art. 19. Die Testamente der Kriegsgefangenen werden unter denselben Bedingungen entgegengenommen oder errichtet wie die der Militärpersonen des eigenen Heeres.

Das gleiche gilt für die Sterbeurkunden sowie für die Beerdigung von Kriegsgefangenen, wobei deren Dienstgrad und Rang zu berücksichtigen ist.

Art. 20. Nach dem Friedensschlusse sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden.

### Drittes Kapitel. Kranke und Verwundete.

Art. 21. Die Pflichten der Kriegführenden in Anziehung der Behandlung von Kranken und Verwundeten bestimmen sich nach dem Genfer Abkommen.

## Zweiter Abschnitt. Feindseligkeiten.

### Erstes Kapitel. Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschießungen.

Art. 22. Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.

Art. 23. Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt:

- a) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen,
- b) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes\*) oder Heeres,
- c) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat,
- d) die Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird,
- e) der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen,
- f) der Mißbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes sowie der besonderen Abzeichen des Genfer Abkommens,
- g) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird,
- h) Die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und For-

\*) 1899: Staates. Im französischen Text, der in Zweifelsfällen bei Völkerrechtsverträgen als maßgebend anzusehen ist, heißt es 1899 wie 1907: appartenant à la nation. Deutschland hat dies 1899 mit Staat, 1907 mit Volk übersetzt. Ob durch die Fassungsänderung von 1907 hat gesagt werden sollen, daß auch die staatenlosen Deutschen, sofern sie nur noch zu deutschem Volkstum zu rechnen sind, unter dem Schutze des Abkommens stehen?

**derungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klugbarkeit.<sup>1)</sup>**

Den Kriegführenden ist ebenfalls untersagt, Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen; dies gilt auch für den Fall, daß sie vor Ausbruch des Krieges angeworben waren.<sup>2)</sup>

Art. 24. Kriegslisten und die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen, sind erlaubt.

Art. 25. Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei,<sup>3)</sup> anzugreifen oder zu beschießen.

Art. 26. Der Befehlshaber einer angreifenden Truppe soll vor Beginn der Beschießung, den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen, alles, was an ihm liegt, tun, um die Behörden davon zu benachrichtigen.

Art. 27. Bei Belagerungen und Beschießungen sollen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammelplätze mit deutlichen besonderen Zeichen zu versehen und diese dem Belagerer vorher bekanntzugeben.

Art. 28. Es ist untersagt, Städte oder Ansiedelungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

## Zweites Kapitel. Spione.

Art. 29. Als Spion gilt nur, wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet eines Kriegführenden Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht, in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen.

Demgemäß sind Militärpersonen in Uniform, die in das Operationsgebiet des feindlichen Heeres eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen, nicht als Spione zu betrachten. Desgleichen gelten nicht als Spione: Militärpersonen und Nichtmilitärpersonen, die den ihnen erteilten Auftrag, Mitteilungen an ihr eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen, offen ausführen. Dahin gehören ebenfalls Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Mitteilungen zu überbringen oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen eines Heeres oder eines Gebiets aufrechtzuerhalten.

Art. 30. Der auf der Tat ertappte Spion kann nicht ohne vorausgegangen Urteil bestraft werden.

Art. 31. Ein Spion, welcher zu dem Heere, dem er angehört, zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangen genommen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden.

<sup>1)</sup> Der Zusatz der Ziffer h ist eine der wichtigsten Änderungen, welche das Abkommen von 1907 gegenüber dem von 1864 aufweist.

<sup>2)</sup> S. Anm. zu Art. 44.

<sup>3)</sup> Der Zusatz hat besonders für den Luftkrieg Bedeutung.

### Drittes Kapitel. Parlamentäre.

Art. 32. Als Parlamentär gilt, wer von einem der Kriegsführenden bevollmächtigt ist, mit dem anderen in Unterhandlungen zu treten, und sich mit der weißen Fahne zeigt. Er hat Anspruch auf Unverletzlichkeit, ebenso der ihn begleitende Trompeter, Hornist oder Trommler, Fahnenträger und Dolmetscher.

Art. 33. Der Befehlshaber, zu dem ein Parlamentär gesandt wird, ist nicht verpflichtet, ihn unter allen Umständen zu empfangen.

Er kann alle erforderlichen Maßregeln ergreifen, um den Parlamentär zu verhindern, seine Sendung zur Einziehung von Nachrichten zu benutzen.

Er ist berechtigt, bei vorkommendem Mißbrauch den Parlamentär zeitweilig zurückzuhalten.

Art. 34. Der Parlamentär verliert seinen Anspruch auf Unverletzlichkeit, wenn der bestimmte, unwiderlegbare Beweis vorliegt, daß er seine bevorrechtigte Stellung dazu benutzt hat, um Verrat zu üben oder dazu anzustiften.

### Viertes Kapitel. Kapitulationen.

Art. 35. Die zwischen den abschließenden Parteien vereinbarten Kapitulationen sollen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen.

Einmal abgeschlossen, sollen sie von beiden Parteien gewissenhaft beobachtet werden.

### Fünftes Kapitel. Waffenstillstand.

Art. 36. Der Waffenstillstand unterbricht die Kriegsunternehmungen kraft eines wechselseitigen Uebereinkommens der Kriegsparteien. Ist eine bestimmte Dauer nicht vereinbart worden, so können die Kriegsparteien jederzeit die Feindseligkeiten wieder aufnehmen, doch nur unter der Voraussetzung, daß der Feind, gemäß den Bedingungen des Waffenstillstandes, rechtzeitig benachrichtigt wird.

Art. 37. Der Waffenstillstand kann ein allgemeiner oder ein örtlich begrenzter sein. Der erste unterbricht die Kriegsunternehmungen der kriegführenden Staaten allenthalben, der letztere nur für bestimmte Teile der kriegführenden See und innerhalb eines bestimmten Bereichs.

Art. 38. Der Waffenstillstand muß in aller Form und rechtzeitig den zuständigen Behörden und den Truppen bekanntgemacht werden. Die Feindseligkeiten sind sofort nach der Bekanntmachung oder zu dem festgesetzten Zeitpunkt einzustellen.

Art. 39. Es ist Sache der abschließenden Parteien, in den Bedingungen des Waffenstillstandes festzusetzen, welche Beziehungen etwa auf dem Kriegsschauplatz mit der Bevölkerung und untereinander statthaft sind.

Art. 40. Jede schwere Verletzung des Waffenstillstandes durch eine der Parteien gibt der anderen das Recht, ihn zu kündigen und in dringenden Fällen sogar die Feindseligkeiten unverzüglich wieder aufzunehmen.

Art. 41. Die Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch Privatpersonen, die aus eigenem Antriebe handeln, gibt nur das Recht, die Bestrafung der Schuldigen und gegebenen Falles einen Ersatz für den erlittenen Schaden zu fordern.

### Dritter Abschnitt. Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete.

Art. 42. Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet.

Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

Art 43. Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Art. 44\*) Einem Kriegführenden ist es untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, Auskünfte über das Heer des anderen Kriegführenden oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben.

Art. 45. Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

Art. 46. Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Art. 47. Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Art. 48. Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete die zugunsten des Staates bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren, so soll er es möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebiets in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

Art. 49. Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

Art. 50. Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann.

Art. 51. Zwangsaufgaben können nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter Verantwortlichkeit eines selbständigen kommandierenden Generals erhoben werden.

Die Erhebung soll so viel wie möglich nach den Vorschriften über die Ansetzung und Verteilung der bestehenden Abgaben erfolgen.

Ueber jede auferlegte Leistung wird den Leistungspflichtigen eine Empfangsbestätigung erteilt.

Art. 52. Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres gefordert werden.

\*) Das Abkommen von 1899 fasste die Bestimmungen der Artikel 23 Absatz 2 und 44 in Art. 44 zusammen.

Sie müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art sein, daß sie nicht für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.

Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Örtlichkeit gefordert werden.

Die Naturalleistungen sind so viel wie möglich bar zu bezahlen. Anderenfalls sind dafür Empfangsbestätigungen auszustellen; die Zahlung der geschuldeten Summen soll möglichst bald bewirkt werden.

Art. 53. Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen: das bare Geld unter die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorrathshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen.

Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, sowie die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsgeräten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden. Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Art. 54\*) Die unterseeischen Kabel, die ein besetztes Gebiet mit einem neutralen Gebiete verbinden, dürfen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit mit Beschlag belegt oder zerstört werden. Beim Friedensschlusse müssen sie gleichfalls zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Art. 55. Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten.

Art. 56. Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln.

Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.

---

\*) Das Abkommen von 1899 enthält in Art. 54 und 57 Bestimmungen über Rechte und Pflichten von Neutralen, die jetzt in dem besonderen Abkommen vom 18. 10. 1907 (RGBl. 1910, 151) Art. 11 und 19 niedergelegt sind.

## Sachregister.

## A

- Aktiengesellschaften 121.  
 Anmeldepflicht für das in Deutschland befindliche Vermögen von Angehörigen feindlicher Staaten 73, 139.  
 Arbeitseinkommen d. Auslandsdeutschen 35.  
 Arbeitskraft, deutsche 21, 34, 102.  
 Ansprüche auf Kriegsschadenersatz  
 gegen den eigenen Staat 60—73, 125.  
 gegen feindliche Staaten 74—86, 125.  
 gegen Angehörige feindlicher Staaten 87—90, 125.  
 Amerika 15.  
 Argentinien 15, 75.  
 Ausfälle an Forderungen 14, 16, 98.  
 Ausfallbürgschaft der feindl. Staaten 89.  
 Ausgaben, staatliche 6.  
 Ausgleich der Auslandsforderungen 89.  
 Ausland  
 feindliches 12, 14—16, 32, 35—38, 75.  
 neutrales 14—16, 32, 38—39, 68, 75, 108.  
 verbündetes 14—16, 32, 38—39, 75, 108.  
 Auslandsdeutsche 31—43, 52—53, 73, 97, 116, 123, 126, 137.  
 Auslandsforderungen 16—17, 81, 88—90, 104.  
 Ausländisches Recht 77, i. auch Rechtsverfolgung.  
 Ausfuhrhandel 13, 15, 17, 20—23, 28—30.  
 Ausfuhrindustrie 20—23.  
 Ausfuhrverbote 64, 99, 116.  
 Außenhandel 21, 31, 97, i. auch Ausfuhr- und Einfuhrhandel.  
 Australien 15, 33.  
 Ausweisung 35, 52, 83—84, 106, 137, 161, 168.

## B

- Bäckereien 66.  
 Bank- und Börsengeschäfte 87.  
 Bauordnung 157.  
 Beamte 69, 125, 138.  
 Beihilfe an Angehörige der Reserve und Landwehr 52, 137, 170.  
 Belagerungszustand 69.  
 Belgien 15, 32, 33—34, 63, 66, 74, 79, 140, 160, 179, 195—200.  
 Beschädigung 52.

- Beschlagnahmen 19, 37, 39, 64—66, 73, 75, 99, 103.  
 Besitzsteuer 118.  
 Bismarck 53, 54, 95, 104, 115.  
 Bodenreform 26.  
 Bosnien 141.  
 Brandschaden 52, 70, 143, 151, 154, 161, 185.  
 Brandschätzung 84.  
 Brasilien 15, 75.  
 Branntweinbrennereien 66.  
 Britische Kolonien 15, 32, 74.  
 Bulgarien 15, 75, 82, 108.  
 Bundesstaaten 5—10, 69.

## C

- Canada 15, 33.  
 Chemische Industrie 21.  
 Chile 68.  
 China 75.

## D

- Dänemark 75.  
 Deutsch-französischer Krieg 1870/71 7, 8, 12, 35, 49, 51—53, 95, 103, 104, 116, 137.  
 Diplomatische Vertretung des Reiches 107.

## E

- Ägypten 15.  
 Ehemalige Deutsche 39—43, 97, 126.  
 Eigenes Verschulden 151, 185.  
 Einberufung 99.  
 Einfuhrhandel 13, 15, 17, 20—23, 28—30.  
 Einfuhrverbote 64, 65, 99, 116.  
 Einnahme, staatliche 6.  
 Einbürgerung 107, i. auch Staatsangehörigkeit.  
 Einziehungen 37, 39.  
 Eisenbahnen 6, 58, 116, 137, 146, 178, 192.  
 Eisenbahntarifpolitik 116.  
 Eisenindustrie 21.  
 Elfaß-Lothringen 5, 52, 63, 139, 162, 181—189.  
 Elektrizitätsindustrie 21.  
 England i. Großbritannien.  
 Entgangener Gewinn 2, 17.  
 Entlassung aus der Staatsangehörigkeit 41.  
 Entschädigungsamt 140, 199.

Entscheidungen oberster Gerichtshöfe zu Fragen des Kriegsschadenersatzes 134—135.

### F

Festungstrahongesetz 69, 71, 125, 138.  
 Finanzverwaltung 117—120.  
 Flottenverein in Rußland 36.  
 Forderungen 13—17, 72, 98, 104.  
 Forstwirtschaft 19.  
 Frankfurter Friede 7, 51, 104, 106, 115, 137, 160, 200—202.  
 Frankreich 15, 32, 34, 51, 67, 74, 77, 88, 110, 141.  
 Fremdenrecht 106.  
 Friedensvertrag 44, 68, 80, 88, 103, 105, 106, 108, 114.  
 Fürsorge f. Hinterbliebene und Invaliden.  
 Fürsorge für die im Ausland befindlichen deutschen Werte 103—108.

### G

Geldbedarf 22—23.  
 Gemeinden  
 Ansprüche aus Aufbruchgesetzen 70, 140, 196, 198, 200.  
 Kriegsschade 8, 9.  
 Unterstützungen 8, 9.  
 Gemischte Gerichtshöfe 90, 112—113.  
 Gemischte Unternehmung 121.  
 Genossenschaften 121.  
 Gerichtsbarkeit 111, 116.  
 Gerichtsstand 113—114.  
 Geschichtliche Entwicklung des Kriegsschadenersatzes 44—50.  
 Geschäftsreisende 117.  
 Gesellschaft mit beschränkter Haftung 121.  
 Gesundheit 11, 36, 153.  
 Gewalttätigkeiten 35, 72, 80, 104, 138, 179.  
 Gewerbe 19—23, 66—67, 68, 155.  
 Grenzgebiete des Deutschen Reiches 9, 11, 96.  
 Griechenland 75.  
 Großbritannien 12, 15, 27, 32, 34, 67, 74, 77, 88, 110, 160.  
 Großstadt 25.  
 Grundbesitz 24—26, 105, 116, 123, 157, 171, 190.  
 Grundbesteuerung 119.  
 Gruppen des Kriegsschadens 96—100.

### H

Haager Abkommen 67, 73, 82—86, 113, 138, 202—212.  
 Handel 24, 28—30.  
 Handelsflotte 13.  
 Handelsverträge 115—117, 160.  
 Handelsvertragsverein 77.  
 Haus- und Grundbesitz 24—26, 100.  
 Herzegowina 141.  
 Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern 7, 8, 11, 69, 71, 96.  
 Meereslieferungen 14, 23.  
 Höchstpreisgesetz 65.  
 Hypotheken 24, 159.  
 Hypothekenzinsen 24—25, 27, 154, 185.

### I

Japan 15, 27, 32, 37, 50, 74.  
 Indien 15, 33.  
 Industrie 19—23.  
 Instandsetzung von Meer und Flotte 7, 9, 52.  
 Internationales Privatrecht 87.  
 Invalidenversorgung 7, 11, 69, 71.  
 Invalidenfonds 8.  
 Italien 15, 32, 74, 82.  
 Juristische Personen 117.

### K

Kabinettsorder von 1831 47, 70, 134, 136, 143—146.  
 Kamerun 27—30.  
 Kanada 15, 33.  
 Kiautschou 27—30, 180.  
 Kohle 21.  
 Kohlenbergwerke 66.  
 Konfiskationen f. Einziehungen.  
 Kolonialamt 72, 73, 180.  
 Kolonie f. Schutzgebiete.  
 Kontributionen 52, 73, 140, 169.  
 Kosten der Kriegführung 6, 7, 9.  
 Kraftfahrzeuge 66.  
 Kredit 19, 23, 120.  
 Kreditorganisation 28, 38, 120—124.  
 Kriegsanleihen 6, 22—23, 25, 74—75.  
 Kriegsbedarf f. Kriegseleistungen.  
 Kriegsentwürdigung 18, 23, 51—56, 101, 126, 138, 139, 162.  
 Kriegsgesetzgebung 18, 87.  
 Kriegsgewinnsteuer 118.

Kriegshilfsauschüsse 72, 139, 151, 182.  
 Kriegshilfskommissionen 72, 139, 147, 182.  
 Kriegsteilnehmungsgesetz 49, 62—68, 79, 125,  
 134, 149, 170.

### Kriegsschade

Auslandsdeutsche 31—43.  
 Bundesstaaten 7—8.  
 Gemeinden 8—9.  
 Inlandsdeutsche 11.  
 Handel 28—30.  
 Hausbesitzer 24—26.  
 Gewerbe 19—23.  
 Land- und Forstwirtschaft 19.  
 Schutzgebiete 27—30.  
 Reich 5—10.  
 Kriegsteilnehmer 8, 11, 52, 96.  
 Kriegswirtschaft 21—23.  
 Kriegszumachsteuer 118.  
 Krisis 18.

### K

Kadung 164.  
 Kandleieferungen 175.  
 Kandrecht, Preussisches 47, 70, 142, 145.  
 Landwirtschaft 19, 66, 155, 188, 193.  
 Leben 11, 36.  
 Lederindustrie 21.  
 Lex Rhodia de jactu 45, 70.  
 Luftkrieg 5.  
 Lugsindustrie 65.

### M

Markenschutz 87.  
 Maschinenbau 21, 89.  
 Miete 24, 37, 140, 153, 195.  
 Mietsnachlaß 24, 37, 153, 195.  
 Mittel des Kriegsschadenersatzes 101—124.  
 Mitteleuropäischer Zollverband 108.  
 Montenegro 74, 82.  
 Moratorien 103, 180.  
 Motorboote 66.

### N

Napoleonische Zeit 10, 48, 50, 93, 136,  
 142—143.  
 Niederlande 15, 75, 160.  
 Norwegen 75.  
 Notwehr 86.

### O

Osterreich-Ungarn 5, 15, 38, 51, 74, 88,  
 108, 141, 160.

Ostafrika 15, 27—30.  
 Ostpreußen 5, 11, 63, 85, 137, 146—159.  
 Ostseeprovinzen 63.

### P

Panama 75.  
 Pandecken 45, 70.  
 Papierindustrie 21.  
 Paris 33—34.  
 Paßwesen 116.  
 Patentrechte 87, 105, 180.  
 Pelzhandel 21.  
 Pfändung gegen ausländische Staaten 76.  
 Pfändung gegen Gemeinden 140, 197, 198.  
 Polen s. Russisch-Polen.  
 Post 6.  
 Prisen 161.  
 Preußen 6, 47—49, 60, 69—72, 77, 79, 93,  
 136—137, 142—152.  
 Rechtsvorschriften über Kriegsschaden  
 142—159.

Staatshaushalt 6.

Privateigentum 85, 104, 167, 211.  
 Provinzialauschutz 72.

### R

Rahongesetz 69, 71, 125, 138.  
 Rangordnung der Ansprüche auf Kriegs-  
 schadenersatz 96—100, 125.  
 Rechtsweg gegen ausländische Staaten  
 75—77, 135.  
 Rechtsweg wegen Kriegsschäden 47, 70,  
 134.  
 Rechtsverfolgung im Ausland 16—17,  
 78—80, 103, 109—115.  
 Reederei 12, 52, 97, 137, 163.  
 Reichsamt des Innern 72.  
 Reichsbeamte 69, 125, 138.  
 Reichsdeutsche im Ausland 32.  
 Reichsentzündungskommission 72, 138.  
 Rechtsgrund des Kriegsschadenersatzes  
 91—95.  
 Reichshaushalt 6, 10.  
 Reichsinbalidenfonds 8, 52.  
 Reichskolonialamt 72, 73, 180.  
 Reichskommissar zur Erörterung von Ge-  
 walttätigkeiten gegen Zivilpersonen in  
 Feindesland 72, 80, 104, 138, 179.  
 Reichskriegsschatz 52.  
 Reichsmarineamt 72, 180.  
 Reichsverfassung 61, 137, 160.

Reisegepäck 12.  
 Requisitionen 75.  
 Richtiges Recht 126.  
 Rohstoffe 20, 22—23, 99.  
 Rumänien 75.  
 Russisch-Polen 63, 140.  
 Rußland 15, 32, 34, 36, 37, 51, 67, 74, 76,  
 85, 88, 105, 109, 160.

### S

Sachschaden 12, 97.  
 Schaden  
 Begriff 2.  
 Schadenersatz  
 Grundgedanken 57—59.  
 Schiedsgericht 76, 112, 138.  
 Schiffe 12, 13, 163.  
 Schiffsverkehr 116, 160, 177, 180.  
 Schriftenverzeichnis 130—133.  
 Schlachtverbote 66.  
 Schuldenausgleich mit dem feindlichen  
 Ausland 89.  
 Schürfgeldern 27, 195.  
 Schutzgebiete 27—30, 64, 72, 73, 96, 139,  
 189—195.  
 Schutzpflicht des Aufenthaltsstaates 83.  
 Schweden 15, 75.  
 Schweiz 15, 75, 160.  
 Serbien 15, 32, 74, 82.  
 Spanien 75.  
 Staatsangehörigkeit 32, 40—43, 107.  
 Staatsanleihen 24—76, f. auch Kriegs-  
 anleihe.  
 Staatsbürgerliche Gesinnung 10.  
 Staatlicher Kriegsschade 5—10.  
 Staatlose 40—43.  
 Staatsdarlehen 159.  
 Steuern 6, 113—120, 154.  
 Steuerreform 119.  
 Staatsschulden 74.  
 Strafrecht 106, 160.  
 Südafrika, britisches 15.  
 Südsee 27—30, 139.  
 Südwestafrika 27—30, 64, 139, 189—195.  
 Syndikatszwang 66.

### T

Tanzverbot 66.  
 Textilindustrie 21.  
 Togo 27—30.

Türkei 15, 82, 108.  
 Tumultgesetze 70, 71, 77, 83, 125, 134,  
 140, 196, 198, 200.

### U

Ungarn 141, f. auch Oesterreich-Ungarn.  
 Unternehmung 17.  
 Urheberrechte 87, 105, 180.

### V

Veräußerungsverbote 19, 64.  
 Veräußerungszwang 19, 66.  
 Verein für das Deutschtum im Ausland  
 33—35.  
 Vereinigte Staaten 15.  
 Verfassung 61, 137, 160.  
 Vergeltungsmaßregeln 65, 67.  
 Verjährung 77.  
 Vermögen der Auslandsdeutschen 35, 36.  
 Versicherungsrecht 87, 164.  
 Versorgung f. Hinterbliebene und In-  
 validen 7, 8, 11, 69, 71, 96.  
 Vertretung des Reiches im Ausland 107.  
 Völkerrecht 36, 78—79, 103, 113, 125,  
 202—212.  
 Völkerrechtliche Verträge als Reichsrecht  
 135.  
 Vorentscheidung 148, 158, 183.

### W

Waisen f. Hinterbliebene.  
 Wehrbeitrag 118.  
 Welthandel 14.  
 Wert des Auslandsdeutschtums 31—35.  
 Wertverschiebung 117.  
 Westafrika 15.  
 Westpreußen 63, 137, 146—159.  
 Westfälischer Friede 44, 88.  
 Witwen f. Hinterbliebene.  
 Wirtschaftskrisis 18, 38, 99.  
 Wohlerworbene Rechte 135.  
 Wohnungsverhältnisse 25.  
 Wortlaut der wichtigsten Vorschriften über  
 Kriegsschäden 142—212.

### Z

Zahlungsfähigkeit des Schuldners 14.  
 Zahlungsverbote 67—69, 85, 180, 197.  
 Zölle 6, 116, 160.  
 Zuckerindustrie 21, 66.  
 Zwang zur Veräußerung 19, 66.  
 Zwangsliquidationen 37, 75, 103.

